

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Jahr 2003

A

Abfallentsorgung - Müllabfuhr;

Änderung der Hausmüllabfuhr und Biomüllabfuhr anlässlich der/des Feiertage/s

- Christi Himmelfahrt (29.05.2003).....	163
- Karfreitag (18.04.2003) und Ostermontag (21.04.2003)	104
- Maria Himmelfahrt (15.08.2003).....	232
- Pfingstmontag (09.06.2003) und Fronleichnam (19.06.2003)	176
- Tag der Arbeit (01.05.2003)	113
- Tag der Deutschen Einheit (03.10.2003)	300
- Weihnachten (25./26.12.2003), Neujahr (01.01.2004) und Hl. Drei Könige (06.01.2004).....	389

Abfallentsorgung;

- Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2003.....	49
- Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2003	118
- Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2003	268
- Vierte Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2003.....	341

Abfallentsorgung;

Sammlung von Problemabfällen

* 82, 117, 212, 307

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu

über Maßnahmen zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit

vom 15. April 2003..... 121

Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes „Gymnasium und Realschule Ottobeuren“

vom 30.05.1973, geändert durch Satzung vom 04.02.1982 60

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot

für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft 369

Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2002/2003

können noch bis 31. Oktober 2003 gestellt werden 340

Aufgebot für verloren gegangene Sparkassenbücher

* 142, 173, 225, 296

Ausleseverfahren für die Laufbahn des
mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2004..... 138

Auswahlverfahren für die Laufbahn
des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2004 211

B

Bayerische Staatsmedaille für soziale Verdienste 230

Bayerische Umweltmedaille 376

Bekämpfung des Rauschbrandes;
Schutzimpfung der Weiderinder 33

Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. Januar 2003
geltenden Allgemeinen Gastarife und Bedingungen Vom 28. November 2002..... 5

Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. Mai 2003 geltenden
Allgemeinen Gastarife und Bedingungen Vom 30. April 2003 186

Bildung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“ 377

D

Die Wahrheit braucht Mut;
Rückblick und Ausblick von Landrat Dr. Hermann Haisch zum Jahresende 407

E

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt

* 81, 167, 210, 226, 310, 360

Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung im Jahr 2003 304

Ehrung für verdiente Bürgermeister des Landkreises Unterallgäu 192

Ehrung für verdiente Kreisräte des Landkreises Unterallgäu 102

Einsatzübung ELITE 2003..... 139

Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu	138
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2002	2
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2002	206
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2003	362

F

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu.....	224
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

G

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu Vom 20.10.2003	334
Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofswesen der Gemeinde Wiedergeltingen	394
Gemeinde- und Landkreisgrenzänderung im Bereich des Marktes Altusried, Landkreis Oberallgäu und des Marktes Legau, Landkreis Unterallgäu aufgrund der Flurbereinigung im Bereich des Marktes Altusried	231
Gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Schul-, Kultur- und Sportausschusses und Sitzung des Kreisausschusses	218

H

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere Mindelheim, Landkreis Unterallgäu, für die Haushaltsjahre 2003 und 2004.....	374
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 (Landkreis Unterallgäu) der/des	
- Abwasserverbandes Memmingen	344
- Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleiß.....	308
- Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos.....	34
- Schulverbandes Bad Grönenbach	25
- Schulverbandes Benningen-Lachen	169

- Schulverbandes Boos-Niederrieden.....	61
- Schulverbandes Dirlewang.....	180
- Schulverbandes Erkheim.....	96
- Schulverbandes Ettringen	301
- Schulverbandes Grundschule Babenhausen.....	177
- Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz	125
- Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen	140
- Schulverbandes Hauptschule Babenhausen	179
- Schulverbandes Hauptschule Türkheim.....	200
- Schulverbandes Heimertingen	35
- Schulverbandes Illerbeuren.....	85
- Schulverbandes Kirchheim i.Schw.	283
- Schulverbandes Legau.....	37
- Schulverbandes Memmingerberg	345
- Schulverbandes Pfaffenhausen.....	113
- Schulverbandes Volksschule Mindelheim, Grundschule	349
- Schulverbandes Volksschule Mindelheim, Hauptschule.....	351
- Schulverbandes Woringen	27
- Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	183
- Verwaltungsgemeinschaft Boos	17
- Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	158
- Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel	28
- Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw.....	285
- Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg.....	184
- Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren	90
- Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	171
- Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal.....	98
- Zweckverbandes Gymnasiums und Realschule Ottobeuren.....	45
- Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)	348
- Zweckverbandes Realschule Babenhausen	63

- Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach	164
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen	215
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 (Landkreis Unterallgäu) der/des	
- Schulverbandes Boos-Niederrieden.....	402
- Schulverbandes Legau.....	404
- Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach.....	396
- Verwaltungsgemeinschaft Boos	421
- Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel	411
- Zweckverbandes Gymnasium Türkheim	394
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2003	
	189

I

Immissionsschutz; Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Ausbaumaterial auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4119 und 4120 der Gemarkung Türkheim durch die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co., Reinpoldstr. 5, 87719 Mindelheim	110
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

J

Jägerprüfung 2003 (2. Prüfungstermin)	89
Jägerprüfung 2004 (1. Prüfungstermin)	227

K

Kraftloserklärung für verloren gegangene Sparkassenbücher

* 233, 316, 406

N

Nachruf

* 19, 107, 313

Nachtragshaushaltssatzung des Abwasserverbandes Memmingen-Land
Geschäftsführende Körperschaft: VG Memmingerberg für das Haushaltsjahr 2003..... 414

NATO-Einsatzübung CLEAN HUNTER 2003 207

O

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

* 111, 193, 197, 298, 364

Öffentliche Zustellung

* 110, 239, 363, 419, 420

Presseinformation;

Urlaubszeit - Blutspendezeit..... 209

Presseinformation;

Gefährlich: Zeitdruck auf dem Schulweg;
pro Jahr rund 15.000 Schulwegeunfälle in Bayern..... 401

R

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2003..... 356

S

Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
vom 6. Februar 2003 55

Satzung des Zweckverband Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim 113

Satzung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“	377
Satzung für die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen Vom 10.01.2003.....	53
Satzung über das Friedhofswesen der Gemeinde Wiedergeltingen	393
Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Wiedergeltingen.....	140
Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielflächen (Ausbaubeitragssatzung -ABS-)	357
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung) Vom 20.10.2003.....	322
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Rammingen	358
Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 17. September 2003	316
Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Wiedergeltingen	319
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Dirlwang	24
Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB in der Gemeinde Amberg.....	124
Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB in der Gemeinde Wiedergeltingen	200
Satzung zur Verbandsauflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Ittelsburg	84
Schornsteinfegerwesen; Berichtigung der Kehrbezirkseinteilung vom 01.01.2003.....	220
Schutzbereichsaufhebungen.....	290
Selektions- und Absatzveranstaltungen der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	
* 4, 22, 33, 54, 84, 96, 124, 164, 199, 214, 228, 243, 286, 300, 312, 318, 358, 369, 390, 401, 420	
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	
* 9, 222	

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	392
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	
* 103, 219, 355	
Sitzung des Kreisausschusses	
* 1, 43, 161, 230, 305, 361	
Sitzung des Kreistages	
* 23, 95, 205, 314, 391	
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	
* 10, 311	
Sitzung des Sozialhilfeausschusses	317
Sitzung des Umweltausschusses	
* 211, 289	
Staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr	108
Stellenausschreibung der VG Kirchheim	315

U

Übung(en) der Bundeswehr	
* 48, 60, 242	
Urkunde für Verdienste um den Umweltschutz.....	95

V

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal.....	70
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	
* 40, 167	
Verleihung der Medaille für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung in Silber	217

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal „Linde am Gasthof Kreuz“, Markt Legau vom 15.04.2003	128
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der/den Gemarkung/en	
- Böhen (Landkreis Unterallgäu) und Hopferbach (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Bremberg und Moosmühle, Gemeinde Untrasried, Landkreis Ostallgäu Vom 9. April 2003	144
- Erisried, Saulengrain und Köngetried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Erisried und Gronau, Gemeinde Stetten Vom 8. April 2003	128
- Haselbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kirrberg, Gemeinde Balzhausen, Landkreis Günzburg Vom 11. August 2003.....	245
- Oberneufnach und Anhofen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberneufnach, Markt Markt Wald Vom 11. August 2003	256
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet zur Sicherstellung von Grundwasservorkommen für das im Rahmen der Grundwassererkundung untersuchte Grundwasser in den Gemeinden Langerringen, Ortsteil Gennach (Landkreis Augsburg) und Ettringen (Landkreis Unterallgäu) vom 25.07.2003.....	239
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Buxheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Buxheim vom 19. März 2003.....	94
Verordnung zur Änderung der Verordnungen des Landratsamtes Unterallgäu über Wasserschutzgebiete im Landkreis Unterallgäu Vom 24. Juli 2003	235
Verordnung zur Änderung der Verordnungen des Landratsamtes Unterallgäu über Wasserschutzgebiete im Landkreis Unterallgäu Vom 18.12.2003.....	416
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Böhen und des Marktes Ottobeuren Vom 20.10.2003	321
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Benningen und Hawangen, Landkreis Unterallgäu vom 04.12.2003.....	399
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamt Unterallgäu über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bad Wörishofen vom 28. Juli 2003	235
Verordnung zur Berichtigung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal „Linde beim Johannes-Denkmal“ Gemarkung Kirchheim, Markt Kirchheim Vom 25.04.2003	144

Vollzug der Landesverordnung über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten	175
Vollzug der Wassergesetze; Abbau des Kiesdammes auf dem Grundstück Fl.Nr. 345/1 der Gemarkung Attenhausen und auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 345 und 346 der Gemarkung Attenhausen durch die Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Schlegelsberg 1, 87746 Erkheim.....	204
Vollzug der Wassergesetze; Aufstauen der Mindel auf Höhe 548,20 m ü. NN bei Fluss-km 47,000 durch die geplante Wasserkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 493 der Gemarkung Schöneberg; Umgestaltung des Mindelmühlbachs auf den Grundstücken Fl.Nrn. 662 und 664 der Gemarkung Schöneberg in ein Umgehungsgerinne mit Fischaufstiegshilfe durch die Firma Ruf Automobile GmbH, Pfaffenhausen	52
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des Langweidbaches in der Gemeinde Ettringen entlang der Staatsstraße 2015 auf ca. 164 m Länge und entlang der Kreisstraße MN 6 auf ca. 120 m Länge durch die Gemeinde Ettringen	283
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des westlichen Ufers der Östlichen Mindel bei Fluss-km 6,250 auf Höhe des Grundstücks Fl.Nr. 69 der Gemarkung Salgen.....	158
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der/im	
- Gemeinde Boos.....	66
- Gemeinde Egg a.d. Günz	66
- Gemeinde Kirchhaslach	67
- Markt Markt Wald	68
- Markt Pfaffenhausen	68
- Stadt Bad Wörishofen.....	69
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von in der Kläranlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 654 und 655 der Gemarkung Frickenhausen mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser bei Fluss-km 53,15 in die Günz (bei Grundstück Fl.Nr. 512 der Gemarkung Egg a.d. Günz) durch den Abwasserverband Oberes Günztal; Erweiterung der bestehenden Kläranlage	223
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Schrattenbach, Markt Dietmannsried, Landkreis Oberallgäu – „Schießquelle“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1203 der Gemarkung Böhen und „Zettlerquelle“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1205 der Gemarkung Böhen	393

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Dammes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 492 und 493 der Gemarkung Schöneberg mit einer maximalen Höhe von 1,38 m und einer Länge von ca. 300 m zum Schutz der Kläranlage Schöneberg vor Hochwasser durch den Markt Pfaffenhausen	315
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Erdwalls zum Hochwasserschutz auf dem Grundstück Fl.Nr. 179 der Gemarkung Dirlawang durch Frau Margaretha Thauer, Mühlbachstr. 34, 87742 Dirlawang	52
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Hochwasserschutzdammes auf dem Grundstück Fl.Nr. 2148 der Gemarkung Pfaffenhausen mit einer max. Höhe von 0,50 m zur Anbindung des bestehenden linken Mindeldeiches an den Feldweg auf dem Grundstück Fl.Nr. 2149 der Gemarkung Pfaffenhausen durch den Bezirk Schwaben, Augsburg, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Krumbach	41
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Hochwasserschutzdammes auf dem Grundstück Fl.Nr. 942 der Gemarkung Salgen durch die Gemeinde Salgen.....	104
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung zweier naturnaher Fischteiche und Verlegung eines wasserführenden Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 462 der Gemarkung Lauben durch die Angelfischer und Naturfreunde Günz-Lauben e.V.	194
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Haselbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kirrberg, Gemeinde Balzhausen, Landkreis Günzburg.....	83
Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage des Herrn Dieter Gießmann, Ungerhausen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1023/52 der Gemarkung Frickenhausen	105
Vollzug der Wassergesetze; Geplante Nasskiesausbeute der Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 345/1, 346 und 347 der Gemarkung Attenhausen sowie auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 345, 342 und 337 der Gemarkung Attenhausen	199
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von Tagwassermulden auf den Grundstücken Fl.Nrn. 92/1 und 96 der Gemarkung Gernstall durch die Stadt Mindelheim	214
Vollzug der Wassergesetze; nachträgliche Plangenehmigung für den Teich des Herrn Johann Zwick, Heideteil 1, Amberg, auf dem Grundstück Fl.Nr. 930/2 der Gemarkung Amberg.....	44
Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Ausbau der Günz von Fluss-km 35,100 bis Fluss-km 34,900 im Ortsteil Mohrenhausen der Gemeinde Kettershhausen durch den Freistaat Bayern	21

Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Ausbau der Günz von Fluss-km 48,850 bis Fluss-km 48,410 im Ortsteil Weinried der Gemeinde Oberschönegg durch den Freistaat Bayern.....	21
Vollzug der Wassergesetze; Stau- und Triebwerksanlage der Frau Anna Maria Bronner, Ruhstorf, auf dem Grundstück Fl.Nr. 279 der Gemarkung Köngetried.....	69
Vollzug der Wassergesetze; Verrohrung des Unterwassers der Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 324 der Gemarkung Lautrach auf eine Länge von ca. 45 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 321/2, 321/12 und 322 der Gemarkung Lautrach durch die Firma Gebr. Schmid GmbH & Co. Haus- und Grundbesitz Treuhand KG, Hochstr. 8, 87778 Stetten.....	168
Vollzug der Wassergesetze; wesentliche Umgestaltung des Wiesengrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 188 der Gemarkung Oberauerbach und Herstellung von Tagwassermulden auf dem Grundstück Fl.Nr. 189 der Gemarkung Oberauerbach durch die Stadt Mindelheim	233
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2092/2 und 2092/3 der Gemarkung Türkheim durch Herrn Josef Mayer, Schönbrunn 1, 86842 Türkheim.....	4
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten auf dem Grundstück Fl.Nr. 1833 der Gemarkung Wiedergeltingen durch die Firma Schmidt GmbH, Feldstr. 17, 86842 Türkheim.....	364
Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG); Erhöhung der Regelsätze ab 01.07.2003.....	232
Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG); Winter- und Weihnachtsbeihilfe	355
Vollzug des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz -SchfG-); Neueinteilung der Kehrbezirke im Landkreis.....	11
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) * 49, 109, 157, 197, 242, 306, 339, 410	
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG); Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Muttertag.....	105/163
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG); Öffnungszeiten von Bäckereibetrieben am Faschingssonntag	53
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG); Öffnungszeiten von Konditoreibetrieben am Faschingssonntag.....	21

Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (SchfG); Kehrbezirk Bad Grönenbach	419
Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (SchfG); Kehrbezirk Ettringen	193
Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (SchfG); Kehrbezirk Mindelheim I	411

W

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

- Gemeindestraße im Zuge der neuen nordwestlichen Umgehung von Rammingen	272
- Kreisstraße MN 2	388
- Kreisstraße MN 2 (Rammingener Straße)	386
- Kreisstraße MN 2 von km 8,801 bis km 8,976 sowie Kreisstraße MN 23 von km 0,574 (neu) bis km 4,470, km 4,875 bis km 4,832 und km 8,190 bis km 8,417.....	273
- Kreisstraße MN 2 von km 8,976 bis 9,220 und km 11,258 bis km 11,526 sowie Kreisstraße MN 23 von km 4,657 bis km 5,379, km 7,577 bis km 7,786 und km 7,843 bis km 8,138.....	274
- Kreisstraße MN 2 von km 9,220 bis km 11,258 sowie Kreisstraße MN 23 von km 5,379 bis km 5,816 und km 7,476 bis km 7,577.....	275
- Kreisstraße MN 23 von km 4,470 bis km 4,575 und km 7,795 bis 7,843	276
- Kreisstraße MN 23 von km 4,575 bis km 4,875 und von km 4,832 bis km 4,657 sowie von km 8,138 bis km 8,190.....	277
- Nördlicher Abfahrtsast zwischen der Umfahrung Schlingen und der St 2015 von km 13,333 (neu) bis km 13,208 (alt), Länge: 114 m	372
- Nordwestliche Ortsumfahrung von Rammingen	278
- Östliche Umfahrung von Rammingen	279
- Südlicher Abfahrtsast von der Westumfahrung Türkheim zur St 2025 (Tussenhauser Straße = künftige Kreisstraße MN 2)	385
- Verbindungsast von der Kreisstraße MN 2 (neu) zur MN 2 (alt) und von der MN 2 (neu) zur Gemeindestraße bei km 7,843	281
- Verbindungsast zwischen MN 23 und östliche Umfahrung von Rammingen bei km 4,575.....	282

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

- * 3, 10, 20, 24, 32, 41, 44, 48, 59, 66, 81, 88, 95, 103, 109, 116, 139, 157, 162, 168, 176, 192, 197,
- * 203, 206, 212, 219, 222, 227, 231, 238, 241, 266, 267, 272, 288, 290, 297, 306, 311, 315, 318,
- * 338, 355, 363, 368, 371, 385, 392, 400, 410, 419

Z

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

* 5, 42, 70, 106, 160, 195, 223, 266, 296, 358, 421

Nr. 1	Mindelheim, 2. Januar	2003
-------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	1
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2002	2
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	3
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2092/2 und 2092/3 der Gemarkung Türkheim durch Herrn Josef Mayer, Schönbrunn 1, 86842 Türkheim	4
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempton	4
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	5
Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. Januar 2003 geltenden Allgemeinen Gastarife und Bedingungen Vom 28. November 2002	5

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Mittwoch, 8. Januar 2003**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG.**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung für das Kreisaltenpflegeheim „St. Andreas“ Babenhausen

2. Organisationsreform an der Staatlichen Berufsschule Mindelheim
3. Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern vom 31.03.1973 über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller - vorgezogene Teiländerung;
Stellungnahme des Landkreises Unterallgäu
4. Förderung der Familienpflegestation des Kath. Deutschen Frauenbundes Memmingen für das Jahr 2002
5. Förderung der offenen Behindertenarbeit 2001 und 2002
6. Vorberatung des Kreishaushaltes 2003
7. Jugendinformationszentrum für Natur- und Umweltschutz mit Jugendökologiezeltplatz Unterallgäu in Legau;
Zuschussantrag des Fördervereins der Bayer. Waldjugend
8. Zuschussantrag des Vereins für Körperbehinderte Allgäu für die Errichtung eines Internats und zweier Wohngemeinschaften in Kempten
9. Beteiligung des Landkreises an wirtschaftlichen Unternehmen;
Berichterstattung im Kreistag

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 23. Dezember 2002

11 - 013-22

An die
Städte, Märkte, Gemeinden,
Verwaltungsgemeinschaften
im Landkreis Unterallgäu

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2002

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2002 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		
	31.12.2001	30.06.2002	Zu-/Abgang
Amberg	1.288	1.292	+ 4
Apfeltrach	942	957	+ 15
Babenhausen	5.308	5.280	- 28
Bad Grönenbach	5.133	5.176	+ 43
Bad Wörishofen	13.753	13.728	- 25
Benningen	2.140	2.130	- 10
Böhen	711	703	- 8
Boos	1.912	1.917	+ 5
Breitenbrunn	2.317	2.319	+ 2
Buxheim	2.992	3.005	+ 13
Dirlewang	2.130	2.154	+ 24
Egg a.d. Günz	1.108	1.137	+ 29
Eppishausen	1.891	1.899	+ 8

Gemeinde	Einwohnerstand am		
	31.12.2001	30.06.2002	Zu-/Abgang
Erkheim	2.940	2.933	- 7
Ettringen	3.393	3.388	- 5
Fellheim	1.204	1.211	+ 7
Hawangen	1.252	1.245	- 7
Heimertingen	1.676	1.676	0
Holzgünz	1.071	1.088	+ 17
Kammlach	1.776	1.777	+ 1
Kettershausen	1.762	1.768	+ 6
Kirchhaslach	1.279	1.280	+ 1
Kirchheim i.Schw.	2.564	2.558	- 6
Kronburg	1.712	1.715	+ 3
Lachen	1.336	1.355	+ 19
Lauben	1.324	1.346	+ 22
Lautrach	1.200	1.189	- 11
Legau	3.059	3.052	- 7
Markt Rettenbach	3.699	3.659	- 40
Markt Wald	2.350	2.332	- 18
Memmingerberg	2.612	2.584	- 28
Mindelheim	14.166	14.105	- 61
Niederrieden	1.234	1.235	+ 1
Oberrieden	1.251	1.251	0
Oberschönegg	960	955	- 5
Ottobeuren	8.027	8.045	+ 18
Pfaffenhausen	2.322	2.350	+ 28
Pleiß	837	850	+ 13
Rammingen	1.362	1.359	- 3
Salgen	1.455	1.459	+ 4
Sontheim	2.468	2.487	+ 19
Stetten	1.374	1.365	- 9
Trunkelsberg	1.800	1.821	+ 21
Türkheim	6.636	6.664	+ 28
Tussenhausen	2.897	2.890	- 7
Ungerhausen	1.060	1.066	+ 6
Unteregg	1.372	1.376	+ 4
Westerheim	2.062	2.051	- 11
Wiedergeltingen	1.342	1.355	+ 13
Winterrieden	886	884	- 2
Wolfertschwenden	1.816	1.815	- 1
Woringen	1.759	1.765	+ 6
Kreissumme	134.920	135.001	+ 81

Mindelheim, 19. Dezember 2002

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 9. Januar 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 2. Januar 2003

412 - 171-2/2

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2092/2
und 2092/3 der Gemarkung Türkheim
durch Herrn Josef Mayer, Schönbrunn 1, 86842 Türkheim**

Herr Josef Mayer beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage. Seinem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die Pläne der HGH Abfallwirtschafts- und Umweltberatung OHG, Pischelsdorf, zugrunde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine standortbezogene Vorprüfung nach § 3 c UVPG erforderlich gewesen.

Wie die Prüfung ergeben hat, sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt deshalb gem. § 3 a UVPG fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 19. Dezember 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 9. Januar 2003**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung mit IBR-/IPV-unverdächtigen Tieren** statt.

Versteigerungsbeginn: 9:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung weiblicher Zuchttiere findet am Vortag statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr

Auftrieb:
20 Stiere
5 Kühe
430 Jungkühe
5 Kalbinnen
40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 20. Dezember 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 15. Januar 2003** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 15. Januar 2003,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 15. Januar 2003,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 15. Januar 2003,	10:30 Uhr

Auftrieb:
390 Tiere, davon
20 Bullen
330 Kühe und Kalbinnen
40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 23. Dezember 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. Januar 2003 geltenden Allgemeinen Gastarife und Bedingungen Vom 28. November 2002

Die Stadtwerke Memmingen stellen ihren Kunden Erdgas aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 676) ab 01. Januar 2003 zu nachfolgenden Tarifen und Bedingungen zur Verfügung:

I. Preisbestandteile

1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus

- einem Arbeitspreis für die abgenommene Gasmenge und
- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases.

Gaspreise in EURO (gültig ab 01. Januar 2003)

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis ca. kWh/Jahr
	Netto Ct/kWh	Brutto *) Ct/kWh	Netto €	Brutto *) €	
Gruppe A					
200	4,45	5,16	2,50	2,90	0 - 5.600
201	3,70	4,29	6,00	6,96	5.601 - 24.000
Gruppe B					
202	3,40	3,94	12,00	13,92	24.001 - 60.000
203	3,30	3,83	17,00	19,72	60.001 - 110.400
204	3,15	3,65	30,80	35,73	110.401 - 500.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 70 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziff. 4) für die übersteigende Nennleistung um 0,44 €/kW 0,51 €/kW					
Gruppe C					
205	2,92	3,39	0,75 €/kW Nennleistung Mindestens 126,67 €	0,87 €/kW Nennleistung Mindestens 146,94 €	500.001 - 4.500.000
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.					
Gruppe D					
Bei Kunden, deren Wohnungen über eine Heizzentrale mit Wärme/Warmwasser zu den Tarifen der Gruppe B oder C versorgt werden, berechnen die Stadtwerke für den weiteren Gasverbrauch folgenden Tarif					
240	3,15	3,65	2,50	2,90	

*) beinhaltet die Mineralölsteuer sowie die derzeit gültige Umsatzsteuer von 16 % (kaufmännisch gerundet)

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt in Kilowattstunden (kWh). Hierzu wird der Verbrauch in Kubikmeter (m³) mit dem Brennwert 10,0901 kWh/m³ (siehe II, 1.) multipliziert.

2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit den Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

3. Umsatzsteuer

Zu den vorstehenden Nettopreisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet (derzeit 16 v. H.). Die Bruttopreise enthalten die zur Zeit gültige Umsatzsteuer von 16 v. H. und dienen der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

4. Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in der Tarifgruppe B

Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 70 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nennleistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlagspflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berechnung des Grundpreiszuschlags zugrundegelegt.

II. Allgemeine Bedingungen

1. Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases beträgt gegenwärtig 11,09 kWh/m³ im Normzustand. Das Gas wird mit einem Druck von ca. 22 mbar zur Verfügung gestellt. Der Gasverbrauch wird thermisch, d.h. nach Energieeinheiten (kWh) abgerechnet. Dazu wird der gemessene Verbrauch (m³) mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor hängt vom Brennwert des Gases und den örtlichen Anschlussverhältnissen ab. Er wird für jede Abrechnungsperiode neu ermittelt. Die Verrechnungstemperatur beträgt 15 °C.
2. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kunde von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt. Erklärt sich der Kunde nicht, so werden die Stadtwerke ihn in den seinem Jahresverbrauch entsprechenden Tarif einstufen.
3. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ables- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der allgemeinen Tarife werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
4. Wenn der Gasbezug über einen vollen Abrechnungszeitraum vorliegt, wird bei der Jahresabrechnung innerhalb der Tarifgruppe A und innerhalb der Tarifgruppe B jeweils der Gaspreis berechnet, der für den Kunden am günstigsten ist (Bestabrechnung).
5. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn im Verrechnungsabschnitt kein Gas abgenommen wird.
6. Ein Kundenwechsel ist den Stadtwerken mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen, damit der Gaszähler abgelesen und der Verbrauch abgerechnet werden kann.
7. Erweiterungen und Änderungen von Gasanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind den Stadtwerken innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
8. Die erforderlichen Daten werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet, gespeichert und übermittelt.
9. Im übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676) einschließlich der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Haftungshöchstgrenzen.
10. Die vorstehenden allgemeinen Gastarife und Allgemeinen Bedingungen treten mit Wirkung ab 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Allgemeinen Gastarife und Bedingungen außer Kraft.

III. Sonstiges

Das Erdgas wird vom Kunden zu einem ermäßigten Steuersatz bezogen (derzeit netto 0,55 Ct/kWh_{HS}).

Für dieses Gas gilt folgender Hinweis gemäß Anlage 1 zu § 21 Abs. 1 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1996 (BGBl. 1996 Teil I Nr. 38, Seite 110 ff.).

Hinweis zur Erdgassteuer:

„Steuerbegünstigtes Mineralöl! Darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich

- a) (vorbehaltlich einer Erlaubnis nach § 19 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung) der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) oder
- b) der Abdeckung von Spitzenlasten in der öffentlichen Stromversorgung oder
- c) dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung oder
- d) (befristet bis zum 31.12.2004) der Strom- oder Wärmeerzeugung oder
- e) der vorübergehenden Stromversorgung im Falle des Ausfalls oder der Störung der sonst üblichen Stromversorgung (Notstromaggregat)

dienen.

Jede andere motorische Verwendung von Erdgas hat steuer- und strafrechtliche Folgen!“

Memmingen, 28. November 2002
STADTWERKE MEMMINGEN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 2	Mindelheim, 9. Januar	2003
-------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	9
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	10
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	10
Vollzug des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz -SchfG-); Neueinteilung der Kehrbezirke im Landkreis	11
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	17

BL - 014-7/7

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

Am **Dienstag, 14. Januar 2003**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG.**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung für das Kreisaltenpflegeheim St. Andreas Babenhausen
2. Heimordnung für das Kreisaltenpflegeheim St. Andreas Babenhausen
3. Vorberatung des Kreishaushaltes 2003; Wirtschaftspläne der Kreisaltenheime sowie Abschnitt 43 -Altenheime-
4. Kürzung der Entgelte für die Kreisaltenheime Türkheim und Bad Wörishofen ab 01.01.2003 durch den Bezirk Schwaben

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 3. Januar 2003

BL - 014-7/6

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Mittwoch, 15. Januar 2003**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG.**, eine (öffentliche) Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Förderung des Kulturrings Mindelheim
2. Organisationsreform an der Staatlichen Berufsschule Mindelheim
3. Vorberatung des Kreishaushaltes 2003;
Einzelpläne 2 und 3 sowie Unterabschnitt 55
4. Angebote ganztägiger Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen
- aktueller Stand und Entwicklung

Mindelheim, 3. Januar 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 16. Januar 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 8. Januar 2003

311 - 137-11

**Vollzug des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen
(Schornsteinfegergesetz -SchfG-);
Neueinteilung der Kehrbezirke im Landkreis**

Die Regierung von Schwaben hat gemäß § 2 Abs. 1, § 22 und 23 Abs. 1 SchfG in der Bekanntmachung der Neufassung vom August 1998 (BGBl. I S. 2072), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) das Gebiet des Landkreises ab dem **01.01.2003** neu in Kehrbezirke eingeteilt.

1. Landkreisgebiete in Kehrbezirken im Landkreis Unterallgäu

Kehrbezirk Babenhausen

Inhaber: Peter Kolbe, Greifswalder Weg 1, 87700 Memmingen
Tel.: 0 83 31/7 36 01 Fax:

Gebiete:

- Markt Babenhausen ohne den Gemeindeteil Klosterbeuren
- Gemeinde Kettershhausen ohne den Gemeindeteil Zaiertshofen
- Aus der Gemeinde Kirchhaslach die Gemeindeteile Herretshofen, Hörlis und Olgishofen
- Aus der Gemeinde Breitenbrunn die Gemeindeteile Breitenbrunn, Steinbachhof
- Straßberg, Staudenberg, Oberberghöfe, Unterberghöfe und Loppenhausen

Kehrbezirk Bad Grönenbach

Inhaber: Andreas Rohrer, Hauptstr. 30, 86830 Schwabmünchen
Tel.: 01 75/9 65 77 02 Fax:

Gebiete:

- Gemeinde Wolfertschwenden mit allen Gemeindeteilen
- Markt Bad Grönenbach mit allen Gemeindeteilen
- Gemeinde Kronburg und Illerbeuren
- Aus der Gemeinde Lautrach der Stausee (Neue Welt) und der Kapellenweg
- Aus der Gemeinde Woringen die Firma Unglert

Kehrbezirk Bad Wörishofen

Inhaber: Christian Hehn, Keltenweg 15, 87650 Baisweil
Tel.: 0 83 40/2 44 Fax:

Gebiete:

- Die Stadt Bad Wörishofen mit den Außenbezirken Schöneschach, Zillertal, Tannenbichel, Tannenbaum, Landesversicherungsanstalt, Oberes- und Unteres Hart, sowie das Gewerbegebiet. In der Gartenstadt die Breitenbergstraße ab Nr. 64, der Alp- spitzweg, die Franzensbader Straße, die Königsberger Straße ab Nr. 30, den Imberg- und Jennerweg
- Die Gemeinde Wiedergeltingen und Wiedergeltinger Mühle
- Die Gemeinde Irsingen mit Unterirsingen (Zollhaus)

Kehrbezirk Boos

Inhaber: Robert Neukam, Theodor-Storm-Str. 19, 87727 Babenhausen
Tel.: 0 83 33/28 35 Fax:

Gebiete:

- Gemeinde Pleß
- Gemeinde Fellheim
- Gemeinde Heimertingen
- Gemeinde Boos mit Ortsteil Reichau
- Aus der Gemeinde Niederrieden die Straßen: Grundweg, Ringweg, Wiesenweg, Hopfengasse, Malzgasse, Weizenweg, Gerstenweg, Memminger Straße, Rothweg, Brühlweg, Kohlstattweg, Babenhauser Straße, Dr.-Schenz-Weg, Birkenweg, Schulstraße, Hauptstr. Nrn. 1 - 20, Fliederweg, Weilerstraße, Tulpenweg, Rosenweg, Nelkenweg, Mühlenstraße, Holzhauser Weg
- Elendweg, Alte Poststraße, Buchengasse, Finkenweg, Amselweg, Lerchenweg, Brauhausstraße, Sudgasse, Sonnenstraße, Niederrieden-Weiler

Kehrbezirk Dirlewang

Inhaber: Kurt Wiedemann, Hauptstr. 37, 86865 Markt Wald
Tel.: 0 82 62/3 86 Fax:

Gebiete:

- Aus dem Markt Dirlewang vom Gemeindeteil Dirlewang die Mindelheimer Straße und die Straßen in östlicher Richtung, sowie die Saulengrainer Straße, Kirchangerweg, Steinfelder Straße und die Straßen in nördlicher Richtung bis Marktgrenze.
- Aus der Gemeinde Apfeltrach der Gemeindeteil Apfeltrach
- Aus der Stadt Mindelheim die Stadtteile Mindelau, Unggenried, Gernstall, St. Anna, Heimenegg und Katzenhirn
- Aus der Stadt Bad Wörishofen die Stadtteile Kirchdorf, Dorschhausen, Ober- und Untergammenried, Hartental, Stockheim, Frankenhofen, vom Stadtteil Schlingen in nördlicher Richtung die Straßen Bgm.-Mayr-Straße, Fasanenweg, Falkenweg, Am Krumbach, Degenhardtstraße, Schleipweg, sowie aus der Stadt Bad Wörishofen die Gartenstadt ohne die Straßen Alpspitzweg, Franzensbaderstraße, Jennerweg, Imbergstraße, Königsberger Straße 30 - 47 und von der Breitenbergstraße der nördliche Teil ab Haus-Nrn. 62
- Aus der Gemeinde Rammingen der Gemeindeteil Oberrammingen ohne die Straße Am Wörthbach und aus dem Gemeindeteil Unterrammingen die Hauptstraße Nrn. 71 - 95, Bahnhofstraße und Am Bahnhof

Kehrbezirk Erkheim

Inhaber: Thomas Schenk, Frechenrieder Str. 10 A, 87776 Sontheim
Tel.: 0 83 36/91 39 Fax: 0 83 36/91 99

Gebiete:

- Markt Erkheim
- Holzgünz ohne den Gemeindeteil Unterhart
- Aus der Gemeinde Lauben die Gemeindeteile Frickenhausen und Ölmühle
- Aus der Gemeinde Westerheim die Straßen: Nordweg - Erkheimer Straße (nördliche Seite), Am Heiligen Kreuz, Stellwinkel, Wiesenweg und die Gemeindeteile Rumeltshausen und Günz
- Gemeinde Kammlach ohne Gemeindeteil St. Johann

Kehrbezirk Ettringen

Inhaber: Hermann Müller, Linderhofstr. 19, 86853 Langerringen
Tel.: 0 82 32/41 27 Fax:

Gebiete:

- Markt Türkheim ohne die Gemeindeteile Irsingen, Unterirsingen und das Gewerbegebiet Irsingen
- Die Gemeinde Ettringen mit allen Ortsteilen
- Aus der Gemeinde Amberg die Straßen Türkheimer Straße 5b + 5c, 7 - 8 - 9 - 12, Waldstraße, Primin-Klaunzler-Straße, Anton-Städele-Straße, Kirchplatz und den Pfisterhof

Kehrbezirk Kirchheim

Inhaber: Walter Sattich, St.-Lukas-Str. 33 i, 86169 Augsburg
Tel.: 08 21/7 47 84 77 Fax: 08 21/7 47 84 76

Gebiete:

- Markt Kirchheim
- Aus dem Markt Pfaffenhausen der Gemeindeteil Schöneberg
- Die Gemeinde Salgen mit dem Gemeindeteil Bronnen
- Aus der Gemeinde Eppishausen der Gemeindeteil Haselbach

Kehrbezirk Markt Wald

Inhaber: Martin Schießler, Grimolsrieder Str. 18, 86872 Konradshofen
Tel.: 0 82 04/10 74 Fax: 0 82 04/10 74

Gebiete:

- Markt Wald ohne den Ortsteil Immelstetten
- Aus der Gemeinde Ettringen die Gemeindeteile Traunried, Forsthofen, Siebnach, Kirch-Siebnach, Aletshofen, Höfen und Oberhöfen
- Markt Tussenhausen ohne den östlich der Hauptstraße gelegenen Teil vom Ortsteil Mattsies
- Aus der Gemeinde Salgen die Gemeindeteile Hausen und Simonsberg
- Gemeinde Eppishausen ohne die Gemeindeteile Haselbach und Königshausen
- Aus der Gemeinde Rammingen vom Gemeindeteil Unterrammingen den westlich der Hauptstraße gelegenen Teil ab Haus-Nummer 97

Kehrbezirk Memmingerberg

Inhaber: Georg Riedlberger, Eschenstraße 29, 87766 Memmingerberg
Tel.: 0 83 31/38 98 Fax:

Gebiete:

- Gemeinde Memmingerberg
- Gemeinde Trunkelsberg
- Gemeinde Lauben
- Aus der Gemeinde Holzgünz der Gemeindeteil Unterhart
- Aus der Gemeinde Niederrieden die Straßen: Am Moosbrunnen, Zum Frühmeißbühl, Nordweg, Eggerlandstraße, Otterwaldstraße, Alpenblick, Waldhornstraße, Am Tobel, Josef-Maria-Ried-Straße, Weidenstraße, Holzgünzer Straße, Booser Straße, Untere Kulturen, Auerbachstraße, Illerblick, Grottenweg, Weiherweg, Eichenweg, Hauptstraße Nrn. 21 - 34 und die Gemeindeteile Auf den Comturbergen und Otterwald

Kehrbezirk Mindelheim I

Inhaber: Max Rehm, Parkweg 7, 87719 Mindelheim
Tel.: 0 82 61/2 11 87 Fax:

Gebiete:

- Stadtmitte Mindelheim ohne den Gebietsteil ausgehend von der nördlichen Stadtgrenze Schnittpunkt Krumbacher Straße bis Rechbergstraße, Geberstraße bis Maximilianstraße, nördliche Maximilianstraße bis neue Memminger Straße, nördlicher Teil der neuen Memminger Straße (B 18) bis Einmündung der alten Memminger Straße bei der Weihermühle in Unggenried
- Ortsteile Ober- und Unterauerbach und St. Georgenberg aus der Stadt Mindelheim
- Aus der Gemeinde Rammingen die Straßen: Hauptstraße 98 – 142, Am Wörthbach, Kirchplatz, Eichenweg, Im Moos, Friedhofstraße, Mühlweg, Türkheimer Straße, Lindenweg, Birkenweg und Eichenlo

Kehrbezirk Mindelheim II

Inhaber: Siegfried Böck, Sohlerweg 7, 86865 Markt Wald
Tel.: 0 82 62/17 42 Fax: 0 82 62/5 32

Gebiete:

- Aus der Gemeinde Oberrieden die Gemeindeteile Oberrieden, Mittelrieden, Ohnsang und Unterrieden
- Markt Pfaffenhausen ohne den Ortsteil Schöneberg
- Gemeinde Salgen ohne die Ortsteile Hausen und Bronnen
- Aus der Stadt Mindelheim die Ortsteile Lohhof, Wiesmühle, Doldenhausen, Westernach, Bergerhausen und Nassenbeuren
- Aus dem Markt Tussenhausen vom Ortsteil Mattsies den Teil östlich der Dorfstraße

Kehrbezirk Oberschöneck

Inhaber: Richard Schütz, Von-Hirnheim-Str. 6, 87757 Kirchheim
Tel.: 0 82 66/21 13 Fax:

Gebiete:

- Aus dem Markt Babenhausen den Ortsteil Klosterbeuren
- Gemeinde Winterrieden
- Gemeinde Oberschöneck mit Ortsteilen Weinried, Beblinstetten, Märxle und Dietershofen
- Gemeinde Egg mit Ortsteilen Engishausen und Inneberg
- Gemeinde Kirchhaslach mit Ortsteilen Greimeltshofen, Halden, Kaisermoos, Stolzshofen und Härtlehof
- Aus der Gemeinde Oberrieden die Ortsteile Baumgärtle, Brandstetten, Hohenschlau, Hohenreuten und Spitzispui
- Aus der Gemeinde Erkheim die Ortsteile St. Johann und Erlenberg
- Aus der Gemeinde Breitenbrunn die Ortsteile Bedernau, Achsenried, Fürbuch, Weiherhof und Korb

Kehrbezirk Ottobeuren I

Inhaber: Wolfgang Möhring, Faichtmayrstr. 9, 87724 Ottobeuren
Tel.: 0 83 32/51 23 Fax: 0 83 32/9 50 28

Gebiete:

- Gemeinde Hawangen
- Gemeinde Ungerhausen
- Gemeinde Benningen
- Markt Ottobeuren ohne folgenden Bereich: Schnittpunkt Entlastungsstraße Bergstraße - Bergstraße bis Einmündung Spitalstraße (Straßenmitte), ab hier beidseitig bis Ruppertstraße, Dr.-Karl-Lenz-Straße, Memminger Straße Nrn. 1 - 16, Marktplatz (ganz) - Silachweg - Luitpolstraße beidseitig bis Einmündung Lindenstraße - Pater-Kasper-Kuhn-Straße - Staudenweg - Auerbacherstraße - Guggenberger Straße und Schieggstraße bis zur Entlastungsstraße

Kehrbezirk Ottobeuren II

Inhaber: Thomas Krumm, Goethestr. 46, 87724 Ottobeuren
Tel.: 0 83 32/56 71 Fax: 0 83 32/9 31 97

Gebiete:

- Aus dem Markt Ottobeuren die Marktteile Boschach, Hessen, Böglins, Schellenberg, Geislins, Eldern mit der Gustav-Stein-Straße, Leupolz, Schralen, Haitzen, Wolferts, Schießenhof, Niebers, Schachen, Brüchlins, Fröhlins, Stephansried, Klosterwald, Eggisried, Gumpratsried, Dennenberg, Wetzlins, Langenberg, Halbersberg, Guggenberg, Ölbrechts, Unterhaslach, Oberhaslach, Hofs, Gut, Betziesried, Unterbetziesried, Rempolz und Eheim
- Aus dem Markt Ottobeuren folgende Bereiche: Schnittpunkt Entlastungsstraße Bergstraße - Bergstraße bis Einmündung Spitalstraße (Straßenmitte), ab hier beidseitig bis Ruppertstraße, Dr.-Karl-Lenz-Straße, Memminger Straße Nrn. 1 - 16, Marktplatz (ganz) - Silachweg - Luitpoldstraße beidseitig bis Einmündung Lindenstraße - Pater-Kasper-Kuhn-Straße - Stauderweg - Auerbachstraße - Guggenberger Straße und Schieggstraße bis Entlastungsstraße
- Aus dem Markt Markt Rettenbach die Marktteile Markt Rettenbach, Altisried, Gottenau, Lannenber, Arlisberg, Erlis und Eutenhausen
- Gemeinde Lachen
- Aus der Gemeinde Woringen den östlich der BAB A 7 gelegenen Bereich
- Aus der Gemeinde Böhen die Gemeinde Böhen, die Ortsteile Brandholz, Schöggelins, Pfaudlins, Karlins, Hüners, Fricken, Westenried, Berg, Lampholz, Unterwarlins, Rechberg und Oberwarlins

Kehrbezirk Sontheim

Inhaber: Günther Dischl, Am Wasserhaus 9, 87776 Sontheim
Tel.: 0 83 36/80 91 61 Fax:

Gebiete:

- Aus der Gemeinde Stetten die Gemeindeteile Erisried, Walchs, Wipfel und Gronau
- Aus der Gemeinde Apfeltrach der Gemeindeteil Saulengrain
- Die Gemeinde Stetten
- Aus dem Markt Dirlawang die Gemeindeteile Alesrain, Altensteig, Osterlauchdorf, Helchenried, Galgenberg, Leutenhof, Eberscholl und die Straßen: Allgäuer Straße, Mindelheimer Straße und Mühlangerweg
- Aus dem Markt Dirlawang westlich der Mindelheimer Straße bis Ecke Saulengrainer Straße und nördlich bis zum Schießstattweg. In der Mindelheimer Straße die Hausnummern 32, 34 und 36
- Aus dem Markt Markt Rettenbach die Gemeindeteile Frechenrieden, Mussenhausen, Krautenberg und Hammerschmied
- Aus der Gemeinde Westerheim der Gemeindeteil Holzbauer und der Gemeindeteil Westerheim ohne die Erkheimer Straße (nördliche Seite), Am Heiligen Kreuz, Nordweg, Stellwinkel und Wiesenweg
- Gemeinde Sontheim inkl. Ortsteil Attenhausen

2. Landkreisgebiete, die zu Kehrbezirken in anderen Landkreisen und kreisfreien Städten zugeordnet wurden:

Kehrbezirk Memmingen 5

Inhaber: Klaus Böhlert, Am Zollsteig 6, 87700 Memmingen

Gebiete:

- Buxheim, Woringen, Darast ohne die Firma Unglert

Kehrbezirk Krumbach 2

Inhaber: Markus Wiedemann, Unterdorfer Straße 36, 86488 Breienthal

Gebiete:

- Den Ortsteil Zaiertshofen aus der Gemeinde Ketttershausen

Kehrbezirk Friesenried

Inhaber: Anton Heiland, Blöcktacher Str. 10, 87654 Friesenried

Gebiete:

- Vom Markt Rettenbach die Gemeindeteile Windenberg, Vorder- und Hinterbuchenbrunn, Wineden, Burg und Hochholz
- Die Gemeinde Unteregg mit den Gemeindeteilen Einöden: Höllbauer, Eßmühle, Faxermühle, Oberegg, Rappen, Schlottermühle, Warmisried mit Einöden und Bittenau.
- Von der Gemeinde Apfeltrach der Gemeindeteil Köngetried mit Einöden

Kehrbezirk Obergünzburg

Inhaber: Joachim Lenzer, Birkenstr. 12, 87671 Ronsberg

Gebiete:

- Von der Gemeinde Markt Rettenbach die Gemeindeteile Speckreu, Linden, Bruderhof, Kilbrackhof, Ried, Hatzleberg, Engetried, Griestal, Rohrhof
- Vom Markt Ottobeuren die Gemeindeteile Blauhof, Bühl, Bibelsberg, Schoren, Daßberg, Hahnenbühl, Ollarzried, Höhe, Vogelsang, Neu, Oberried, Schochen und Reuthen
- Von der Gemeinde Böhen die Gemeindeteile Waldmühle, Wies, Kuttern, Günzegg, Osterberg, Ölmühle und Nollen

Kehrbezirk Altusried

Inhaber: Mario Mahner, Clara-Schumann-Str. 16, 87730 Bad Grönenbach

Gebiete:

- Den Markt Legau
- Die Gemeinde Lautrach ohne die Straßen Kapellenweg und Am Stausee

Kehrbezirk Langerringen

Inhaber: Erich Bader, Bahnhofstr. 36, 86862 Lamerdingen

Gebiete:

- Aus der Gemeinde Amberg folgende Straßen: Buchloer Straße, Höfatstraße, Nebelhornstraße, Tegelbergstraße, Zugspitzstraße, Grüntenstraße, Dillishauser Straße, Im Heideteil, Vogelherdstraße, Weiherweg, Wiedergeltinger Straße, Bergstraße, Bachstraße, Birkenweg, Wanger Straße und Mühlweg

Kehrbezirk Schwabmünchen 2

Inhaber: Joachim Reiser, Krumbacher Str. 11, 86830 Schwabmünchen

Gebiete:

- Gemeinde Eppishausen
- der Gemeindeteil Ellenried, der Gemeindeteil Könghausen ohne Krössing-Sägwerk und der Gemeindeteil Klenkerhöfe

Kehrbezirk Ziemetshausen

Inhaber: Alwin Wörz, Auchtweide 18, 87775 Salgen

Gebiete:

- Aus der Gemeinde Markt Wald den Ortsteil Immelstetten
- Aus der Gemeinde Eppishausen den Ortsteil Lutzenberg, den Weißhof und den Aufhof
- Aus dem Ortsteil Könghausen das Sägwerk Krössin

Mindelheim, 7. Januar 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **716.400 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **46.000 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **458.150 EUR** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2001 auf **6.863 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **66,7565 EUR** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage ist nicht vorgesehen.

Die Aufteilung der in Ziff. 1 genannten Umlagen auf die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft ist der Anlage zu entnehmen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **30.000 EUR**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Boos, 3. Januar 2003
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Neumann
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

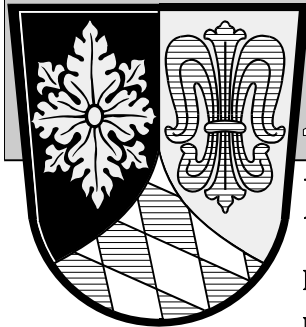
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 16.01.2003 mit 24.01.2003 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

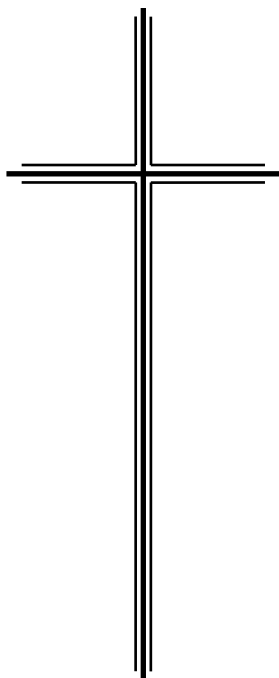
Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 3

Mindelheim, 16. Januar

2003

Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass unser langjähriger, ehemaliger Mitarbeiter

Herr Erich Bestler

verstorben ist.

Herr Bestler stand vom 28.02.1947 bis 28.02.1991 als Verwaltungsangestellter in den Diensten des Landkreises Unterallgäu. Seine Aufgaben im damaligen Fürsorgeamt, in der Zentralen Buchungsstelle der Gemeinden sowie zuletzt in der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle hat der Verstorbene stets zuverlässig und pflichtbewusst erledigt.

Sein großer Sachverstand, sein umsichtiges Handeln sowie seine freundliche und hilfsbereite Art haben ihn als geschätzten Mitarbeiter und Kollegen ausgezeichnet. Für seine geleistete treue Arbeit sind wir ihm sehr zu Dank verpflichtet. Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und seiner stets ehrend gedenken.

Mindelheim, 13. Januar 2003
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Für den Personalrat

Dr. Hermann Haisch
Landrat

Christa Bail
1. Vorsitzende

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	19
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	20
Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Ausbau der Günz von Fluss-km 35,100 bis Fluss-km 34,900 im Ortsteil Mohrenhausen der Gemeinde Kettershausen durch den Freistaat Bayern	21
Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Ausbau der Günz von Fluss-km 48,850 bis Fluss-km 48,410 im Ortsteil Weinried der Gemeinde Oberschönegg durch den Freistaat Bayern	21
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Öffnungszeiten von Konditoreibetrieben am Faschingssonntag	21
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	22

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 23. Januar 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 15. Januar 2003

43 - 641-4/2

**Vollzug der Wassergesetze;
ökologischer Ausbau der Günz von Fluss-km 35,100 bis Fluss-km 34,900
im Ortsteil Mohrenhausen der Gemeinde Kettershhausen durch den Freistaat Bayern**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den geplanten ökologischen Ausbau der Günz von Fluss-km 35,100 bis Fluss-km 34,900 im Ortsteil Mohrenhausen der Gemeinde Kettershhausen durch den Freistaat Bayern nach den Unterlagen des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach vom September 2001 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 7. Januar 2003

43 - 641-4/2

**Vollzug der Wassergesetze;
ökologischer Ausbau der Günz von Fluss-km 48,850 bis Fluss-km 48,410
im Ortsteil Weinried der Gemeinde Oberschöneck durch den Freistaat Bayern**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den geplanten ökologischen Ausbau der Günz von Fluss-km 48,850 bis Fluss-km 48,410 im Ortsteil Weinried der Gemeinde Oberschöneck durch den Freistaat Bayern nach den Unterlagen des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach vom 15.10.2001 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 7. Januar 2003

312 - 841-2/1

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG);
Öffnungszeiten von Konditoreibetrieben am Faschingssonntag**

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Bescheid vom 11.12.2002 bewilligt, dass alle bayerischen Konditoreibetriebe am Sonntag, den 2. März 2003 (Faschingssonntag) **in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr für insgesamt sechs Stunden** zum Verkauf von Konditorwaren geöffnet sein dürfen.

Diese Ausnahmewilligung wurde unter folgenden **Auflagen** erteilt:

- Den in der Verkaufsstelle beschäftigten Arbeitnehmern ist in der selben oder folgenden Woche ein Freizeitausgleich zu gewähren.
- Die Gesamtöffnungszeit darf, einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186) zugelassenen Verkaufszeit, sechs Stunden nicht überschreiten.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass durch diese Bewilligung die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten nicht berührt werden. Gleiches gilt für die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 JArbSchG) und das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 MuSchG).

Mindelheim, 7. Januar 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 23. Januar 2003** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine Zuchtviehabsatzveranstaltung mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung weiblicher Zuchttiere findet am Vortag statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb:

- 15 Stiere**
- 5 Kühe**
- 390 Jungkühe**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 10. Januar 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 4	Mindelheim, 23. Januar	2003
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistags	23
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	24
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Dirlewang	24
Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	25
Haushaltssatzung des Schulverbandes Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	27
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2003	28

BL - 014-4/1

Sitzung des Kreistags

Am **Montag, 27. Januar 2003**, findet um **9:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreistags statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung für das Kreisaltenpflegeheim „St. Andreas“ Babenhau-
sen
2. Organisationsreform an der Staatlichen Berufsschule Mindelheim

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 16. Januar 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 30. Januar 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 22. Januar 2003

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 026-1/2

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Dirlawang

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Dirlawang erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Dirlawang:

§ 1

§ 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

(2) ... Die übrigen Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses ein Sitzungsgeld von 15 EUR.

§ 2

§ 2 Abs. 5 Buchst. c und d erhalten folgende Fassung:

(5) ... Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

...

c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag eine Pauschalentschädigung von 15 EUR für jede volle Stunde Sitzungsdauer;

- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung von 15 EUR für jede volle Stunde Sitzungsdauer.

§ 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2002 in Kraft.

Dirlewang, 23. Mai 2002
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Schorer
Schulverbandsvorsitzender

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **381.100 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **417.200 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE VERWALTUNGSHAUSHALT

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **279.300 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 auf **463** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **603,2397 EUR** festgesetzt.

SCHULVERBANDSUMLAGE VERMÖGENSHAUSHALT

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **337.900 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 mit insgesamt **463** Verbandsschülern zugrunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **729,8056 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Bad Grönenbach, 18. Dezember 2002
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Goos
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Schulverbandsausschuss des Schulverbandes Bad Grönenbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Rathaus, Zimmer 23, und Bekanntmachung der Niederlegung an den Gemeindefachstellen der Mitgliedsgemeinden amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 16.01.2003 bis 23.01.2003 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Rathaus, Zimmer 23, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; erschließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **150.300 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **23.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **111.900 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 auf 147 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **761,2245 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **0 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 mit insgesamt 147 Verbandsschülern zugrunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Woringen, 18. Dezember 2002
SCHULVERBAND WORINGEN

Glatz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Schulverbandsausschuss des Schulverbandes Bad Grönenbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Rathaus, Zimmer 23, und Bekanntmachung der Niederlegung an den Gemeindefafeln der Mitgliedsgemeinden amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 16.01.2003 bis 23.01.2003 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Rathaus, Zimmer 23, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, 10, Abs. 2 VGemO, §§ 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel folgende Haushaltssatzung :

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr auf € festgesetzt und wie folgt umgelegt:

a) Ausgaben aus dem Betrieb der Kläranlage (HHAnsatz) € €

b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf €

Zu a)

Dieser Bedarf ist nicht nach den maßgebenden Einwohnerzahlen, sondern nach der prozentuellen Kostenbeteiligung an dem Neubau und der Bewirtschaftung der „AWA Illerwinkel“ umzulegen (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGemO):

- Gemeinde Kronburg	= 25 %	=	€
- Gemeinde Lautrach	= 20 %	=	€
- Markt Legau	= <u>55 %</u>	=	€
	= 100 %		€

Zu b)

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden zum wie folgt umgelegt (Art. 8 Abs. 1 VGemO):

- Gemeinde Kronburg	EW	=	€
- Gemeinde Lautrach	EW	=	€
- Markt Legau	<u>EW</u>	=	€
	EW		€

Die Verwaltungsumlagen betragen nach

- a) je EW €
- b) je EW **67,66 €**

2. a) Investitionsumlage Kläranlage

Der Investitionsbedarf ergibt sich aus dem nicht gedeckten Bedarf aus dem Betrieb der gesamten Abwasseranlage der VG Illerwinkel; er beträgt €

Dieser Bedarf wird nicht nach den maßgebenden Einwohnerzahlen, sondern nach der prozentuellen Kostenbeteiligung am Neubau und der Bewirtschaftung der „AWA Illerwinkel“ umgelegt (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGemO)

- Gemeinde Kronburg	= 25 %	=	€
- Gemeinde Lautrach	= 20 %	=	€
- Markt Legau	= 55 %	=	€
	= 100 %		€

2. b) Investitionsumlage Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Der Investitionsbedarf ergibt sich aus dem nicht gedeckten Bedarf er beträgt €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € festgesetzt.

§ 6

- a) Die Verwaltungsumlage ist jeweils mit ¼ des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- b) Die Investitionsumlage Abwasserbeseitigung wird anteilig/prozentual nach dem Baufortschritt eingehoben. Nach Eingang der Zuweisung aus der Erstattung der Abwasserabgabe erfolgt die anteilige/prozentuale Rückerstattung der erhobenen Investitionsumlagen bis zur Höhe der eingegangenen Zuweisung.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am in Kraft

Legau, 17. Januar 2003
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ILLERWINKEL

Andreas Tillich
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VgemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 17.01.2003 bis 06.02.2003 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 10) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VgemO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 10) zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 5	Mindelheim, 30. Januar	2003
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	32
Bekämpfung des Rauschbrandes; Schutzimpfung der Weiderinder	33
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	33
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	34
Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	35
Haushaltssatzung des Schulverbandes Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	37

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 6. Februar 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 29. Januar 2003

63 - 561-6

Bekämpfung des Rauschbrandes; Schutzimpfung der Weiderinder

Weiderinder dürfen nur dann auf sogenannte Rauschbrandalpen oder -weiden verbracht werden, wenn sie im Jahr des Auftriebes gegen Rauschbrand Schutzgeimpft worden sind. Tierbesitzer, die solche Weiden beschicken wollen, sollen dem Landratsamt Unterallgäu -Veterinäramt- die Anzahl der zu impfenden Tiere unter Benennung der vorgesehenen Alpe oder Weide

bis 15. März 2003 mitteilen.

Im Bedarfsfall kann das beim Landratsamt Unterallgäu -Veterinäramt- aufliegende Verzeichnis der Rauschbrandalpen und -weiden eingesehen oder telefonisch abgefragt werden.

Um ortsübliche Bekanntgabe wird gebeten.

Mindelheim, 27. Januar 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 6. Februar 2003**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am Vortag statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb:

- 25 Stiere**
- 380 Jungkühe**
- 5 Kalbinnen**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 24. Januar 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003**

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **126.050 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **210.200 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgelegt auf **126.000 EUR**.

- a) Sie werden auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage zum 31.12. des Vorjahres eingeleiteten Schmutzwassermenge umgelegt.
- b) Die im Rahmen der Zweckvereinbarung mit der Stadt Memmingen erhobenen Einleitungsgebühren werden nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage des abzurechnenden Jahres eingeleiteten Schmutzwassermenge umgelegt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Investitionsumlage beträgt **200.000 EUR** und wird als Abschlagszahlung im Verhältnis 50 : 50 umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 EUR**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Niederrieden, 21. Januar 2003
ABWASSERZWECKVERBAND NIEDERRIEDEN-BOOS

Osterberger
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 03.02.2003 mit 11.02.2003 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Heimertingen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **240.000 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **118.600 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **102.650 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2002, auf 267 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **384,4569 EUR** festgesetzt.

(2) SCHULDENDIENSTUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Zinsausgaben der im Zusammenhang mit dem Schulhausneubau aufgenommenen Darlehen wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **48.600 EUR** festgesetzt und nach dem in Ziff. 2 enthaltenen Verteilungsmaßstab auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schuldendienstumlage wird gem. Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.05.1982 der Durchschnitt der Verbandsschülerzahlen der Jahre 1979 - 1981 von 251 Schülern zugrunde gelegt.
3. Die Schuldendienstumlage wird je Verbandsschüler auf **193,6255 EUR** festgesetzt.

(3) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Die Aufteilung der in Ziff. 1 bis 2 genannten Umlagen auf die Mitglieder des Schulverbandes ist der Anlage zu entnehmen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Heimertingen, 27. Januar 2003
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Peter Schubert
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.
Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Legau,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Legau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **358.400 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **80.000 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **251.900 EUR** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

- a) Durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten **62.200 EUR**
- b) sonstiger nicht gedeckter Bedarf **189.700 EUR.**

Zu a)

Der ungedeckte Bedarf von **62.200 EUR** wird nach Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG umgelegt. Dabei wird als Aufteilungsschlüssel die Gesamtzahl der Schüler des Schulverbandes Illerbeuren und des Schulverbandes Legau zu Grunde gelegt (Stichtag 01.10.2002):

Gemeinde Kronburg	144	(114 + 30)	18.317 EUR
Gemeinde Lautrach	94	(67 + 27)	11.956 EUR
Markt Legau	<u>251</u>		<u>31.927 EUR</u>
	489 Schüler		62.200 EUR

Umlage je Schüler

127,20 EUR

Zu b)

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf in Höhe von **189.700 EUR** wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG) mit Stichtag 01.10.2002 umgelegt:

Gemeinde Kronburg	30	18.477 EUR
Gemeinde Lautrach	27	16.630 EUR
Markt Legau	<u>251</u>	<u>154.593 EUR</u>
	308 Schüler	189.700 EUR

Umlage je Schüler

615,91 EUR

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **80.000 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 auf 308 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **259,74 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage ist mit jeweils 25 v.H. des Jahresbetrages zu folgenden Terminen fällig:

15.02.2003
15.05.2003
15.08.2003
15.11.2003

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Legau, 27. Januar 2003
SCHULVERBAND LEGAU

Andreas Tillich
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat die rechtsaufsichtliche Genehmigung mit Schreiben vom 21.01.2003 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 27.01.2003 bis 13.02.2003, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 1, zur Einsicht auf.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 6	Mindelheim, 6. Februar	2003
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	40
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	41
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Hochwasserschutzdammes auf dem Grundstück Fl.Nr. 2148 der Gemarkung Pfaffenhausen mit einer max. Höhe von 0,50 m zur Anbindung des bestehenden linken Mindeldeiches an den Feldweg auf dem Grundstück Fl.Nr. 2149 der Gemarkung Pfaffenhausen durch den Bezirk Schwaben, Augsburg, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Krumbach	41
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	42

BL - 009-1/2

Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für Herrn Paul Wilhelm, Zell

Herr Bundespräsident Dr. Johannes Rau hat Herrn Paul Wilhelm das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Paul Wilhelm hat sich durch seine jahrzehntelangen herausragende Verdienste um die Katholische Landvolkbewegung im Landkreis Unterallgäu und in Schwaben, aber auch durch sein Engagement im Pfarrgemeinderat, in der katholischen Bildungsarbeit sowie seine Schloss- und Vollmondführungen in Bad Grönenbach außerordentliche Verdienste erworben.

Herr Wilhelm erhielt die Ordensinsignien aus den Händen von Frau Staatsministerin Monika Hohlmeier am 31.01.2003 in München.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 4. Februar 2003
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 13. Februar 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 5. Februar 2003

43 – 641-4/2

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Hochwasserschutzdammes auf dem Grundstück FI.Nr. 2148 der Gemarkung Pfaffenhausen mit einer max. Höhe von 0,50 m zur Anbindung des bestehenden linken Mindeldeiches an den Feldweg auf dem Grundstück FI.Nr. 2149 der Gemarkung Pfaffenhausen durch den Bezirk Schwaben, Augsburg, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Krumbach

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung eines Hochwasserschutzdammes auf dem Grundstück FI.Nr. 2148 der Gemarkung Pfaffenhausen mit einer max. Höhe von 0,50 m zur Anbindung des linken Mindeldeiches an den Feldweg auf dem Grundstück FI.Nr. 2149 der Gemarkung Pfaffenhausen durch den Bezirk Schwaben nach den Unterlagen des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach vom 30.10.2002 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 28. Januar 2003

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 12. Februar 2003** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 12. Februar 2003,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 12. Februar 2003,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 12. Februar 2003,	10:30 Uhr

Auftrieb:

360 Tiere, davon

20 Bullen

300 Kühe und Kalbinnen

40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 28. Januar 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 7	Mindelheim, 13. Februar	2003
-------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	43
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	44
Vollzug der Wassergesetze; nachträgliche Plangenehmigung für den Teich des Herrn Johann Zwick, Heideteil 1, Amberg, auf dem Grundstück Fl.Nr. 930/2 der Gemarkung Amberg	44
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	45

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Donnerstag, 20. Februar 2003**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Finanzierung der Investitionen der Kreisklinik Mindelheim während des 3. Bauabschnittes
2. Jugendinformationszentrum für Natur- und Umweltschutz mit Jugendökologiezeltplatz Unterallgäu in Legau; Zuschussantrag des Fördervereins der Bayer. Waldjugend
3. Vorberatung des Kreishaushaltes 2003
4. MN 2 - Wertachbrücke mit Geh- und Radweg in Türkheim
5. MN 31 - Straßenabsackung zwischen Ollarzried und Eldern
6. MN 23 - Umgehungsstraße Rammingen; Kreuzung mit Schulstraße

7. Deckensanierungsmaßnahmen auf Kreisstraßen 2003

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 7. Februar 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 20. Februar 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 12. Februar 2003

43 - 641-2/2

**Vollzug der Wassergesetze;
nachträgliche Plangenehmigung für den Teich des Herrn Johann Zwick, Heideteil 1,
Amberg, auf dem Grundstück Fl.Nr. 930/2 der Gemarkung Amberg**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die nachträgliche Genehmigung des Teiches des Herrn Johann Zwick, Amberg, auf dem Grundstück Fl.Nr. 930/1 der Gemarkung Amberg mit einer Wasserfläche von ca. 225 m² und einer Wassertiefe bei MW von 1,60 m nach den Unterlagen des Herrn Zwick eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 6. Februar 2003

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003**

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.840.800 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **934.000 EUR**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **650.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 100.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlagen:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird vorläufig auf **2.689.400 EUR** festgelegt (Umlagesoll). Davon tragen der Landkreis Unterallgäu vorläufig einen Betrag in Höhe von 2.582.840 EUR und der Markt Ottobeuren einen Betrag in Höhe von 106.560 EUR. In der Verwaltungsumlage des Landkreises ist eine Personalkostenumlage in Höhe von vorläufig 2.156.600 EUR enthalten. Diese wird nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen ungedeckten Personalaufwand für das Lehrpersonal endgültig abgerechnet.

B. Investitionsumlagen:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf **0 EUR** festgesetzt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Ottobeuren, 5. Februar 2003
ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Dr. Haisch
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 30.01.2003, Gz.: 230-1444.212/24 nach Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 GO und Art. 71 Abs. 2 GO zu §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 8	Mindelheim, 20. Februar	2010
-------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	48
Übung der Bundeswehr	48
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG);	49
Abfallentsorgung; Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2003	49
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Erdwalls zum Hochwasserschutz auf dem Grundstück Fl.Nr. 179 der Gemarkung Dirlawang	52
Vollzug der Wassergesetze; Aufstauen der Mindel auf Höhe 548,20 m ü. NN bei Fluss-km 47,000 durch die geplante Wasserkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 493 der Gemarkung Schöneberg; Umgestaltung des Mindelmühlbachs auf den Grundstücken Fl.Nrn. 662 und 664 der Gemarkung Schöneberg in ein Umgehungsgerinne mit Fischaufstiegshilfe durch die Firma Ruf Automobile GmbH, Pfaffenhausen	52
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Öffnungszeiten von Bäckereibetrieben am Faschingssonntag	53
Satzung für die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen	53
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	54
Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 6. Februar 2003	55

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der Sprechtag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim am 27.02.2003 (Gumpiger Donnerstag) entfällt. Der nächste Sprechtag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am **Donnerstag, 06.03.2003**, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 33, Zi.Nr. 11, statt. Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter der Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 19. Februar 2003

311 - 083-2

An die
Städte, Einheitsgemeinden
und Verwaltungsgemeinschaften
des Landkreises Unterallgäu

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 05.03.2003 - 06.03.2003

ein Übung im Raum Marktoberdorf - Schongau - Landsberg - Mindelheim - Obergünzburg angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Signalmunition wird verwendet. Außenlandungen sind nicht vorgesehen.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983 und vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2), das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 17. Februar 2003

311 - 132-5/1

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG); Aschermittwoch (05.03.2003)

Anlässlich des im Monat März anfallenden stillen Tages (Aschermittwoch) gelten die Schutzbestimmungen für stille Tage.

Verboten sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der an diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 14. Februar 2003

41 - 636-9/3

Abfallentsorgung; Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2003

Bitte beachten Sie, dass bei der 1. und 4. Sammlung nur holziges Grüngut (z.B. Baumschnitt) für Hack- schnitzelfeuerungsanlagen mitgenommen wird. Bei der 2. und 3. Sammlung werden gemischte Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2003 bekannt gegeben.

Bereiche

Abfuhrtermine

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen	28.02.2003 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	28.02.2003 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	28.02.2003 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	27.02.2003 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	27.02.2003 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	27.02.2003 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen

Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßscafe)	10.03.2003 ab 08:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	12.03.2003 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	10.03.2003 ab 08:00 Uhr

Teilbereich IV Gartenstadt	13.03.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos Boos, Niederrieden Heimertingen, Pleß, Fellheim	24.02.2003 ab 08:00 Uhr 24.02.2003 ab 08:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	27.02.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang Apfeltrach Dirlewang Stetten Unteregg	28.02.2003 ab 07:00 Uhr 28.02.2003 ab 07:00 Uhr 14.03.2003 ab 07:00 Uhr 01.04.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim Erkheim Kammlach Lauben Westerheim	20.03.2003 ab 07:00 Uhr 14.03.2003 ab 07:00 Uhr 20.03.2003 ab 07:00 Uhr 31.03.2003 ab 08:00 Uhr
Gemeinde Ettringen	10.03.2003 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen Wolfertschwenden Woringen	24.03.2003 ab 08:00 Uhr 05.03.2003 ab 07:00 Uhr 27.02.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim Kirchheim Eppishausen	17.03.2003 ab 08:00 Uhr 17.03.2003 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel Kronburg Lautrach Legau	26.03.2003 ab 07:00 Uhr 26.03.2003 ab 07:00 Uhr 25.03.2003 ab 07:00 Uhr
Markt Rettenbach	21.03.2003 ab 07:00 Uhr
Markt Wald	12.03.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen	28.03.2003 ab 07:00 Uhr 31.03.2003 ab 08:00 Uhr 28.03.2003 ab 07:00 Uhr 27.03.2003 ab 07:00 Uhr 31.03.2003 ab 08:00 Uhr 27.03.2003 ab 07:00 Uhr
Stadt Mindelheim	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	ab 05:00 Uhr 25.02.2003 i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	26.02.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile)	05.03.2003 ab 07:00 Uhr 07.03.2003 ab 07:00 Uhr 06.03.2003 ab 07:00 Uhr

Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

07.03.2003 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden
Pfaffenhausen, Salgen

18.03.2003 ab 07:00 Uhr

19.03.2003 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

01.04.2003 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg
Rammingen
Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen
Wiedergeltingen

10.03.2003 ab 08:00 Uhr

12.03.2003 ab 07:00 Uhr

11.03.2003 ab 07:00 Uhr

11.03.2003 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

13.03.2003 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!
Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.



3. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma ALCO-SÜD, Altvater & Co.
Hochstr. 10, 87778 Stetten
Telefon-Nr.: 0 82 61/50 85

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Die nächste Abfuhr findet ab 28.04.2003 (gemischte Gartenabfälle) statt.

Mindelheim, 10. Februar 2003

43 - 641-4/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung eines Erdwalls zum Hochwasserschutz
auf dem Grundstück Fl.Nr. 179 der Gemarkung Dirlewang
durch Frau Margaretha Thauer, Mühlbachstr. 34, 87742 Dirlewang**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung eines Hochwasserschutzwalles auf dem Grundstück Fl.Nr. 179 der Gemarkung Dirlewang mit einer max. Höhe von 0,70 m durch Frau Margaretha Thauer, Dirlewang, nach den Unterlagen des Ing.-Büros Fassnacht, Legau, vom 27.09.2002 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 11. Februar 2003

43 - 643-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Aufstauen der Mindel auf Höhe 548,20 m ü. NN bei Fluss-km 47,000 durch die geplante
Wasserkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 493 der Gemarkung Schöneberg;
Umgestaltung des Mindelmühlbachs auf den Grundstücken Fl.Nrn. 662 und 664 der
Gemarkung Schöneberg in ein Umgehungsgerinne mit Fischaufstiegshilfe
durch die Firma Ruf Automobile GmbH, Pfaffenhausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass

- für die geplante Kraftwerksanlage, mit der die Mindel bei Fluss-km 47,000 auf Höhe 548,20 m ü. NN aufgestaut werden soll und
- für die Umgestaltung des Mindelmühlbachs auf den Grundstücken Fl.Nrn. 662 und 664 der Gemarkung Schöneberg in ein Umgehungsgerinne mit Fischaufstiegshilfe

durch die Firma Ruf Automobile GmbH, Pfaffenhausen, nach den Unterlagen des Ing.-Büros Kerber, Neusäß, und der Ing.-Gesellschaft Lahmeyer International GmbH, München, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 4. Februar 2003

312 - 841-2/1

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG); Öffnungszeiten von Bäckereibetrieben am Faschingssonntag

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Bescheid vom 27.01.2003 bewilligt, dass alle Betriebe des bayerischen Bäckerhandwerks am Sonntag, den 2. März 2003 (Faschingssonntag) **in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr für insgesamt sechs Stunden** zum Verkauf von Konditorwaren geöffnet sein dürfen.

Diese Ausnahmegewilligung wurde unter folgenden **Auflagen** erteilt:

- Den in der Verkaufsstelle beschäftigten Arbeitnehmern ist in der selben oder folgenden Woche ein Freizeitausgleich zu gewähren.
- Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186), zugelassenen Verkaufszeit sechs Stunden nicht überschreiten.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass durch diese Bewilligung die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten nicht berührt werden. Gleiches gilt für die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 JArbSchG) und das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 MuSchG).

Mindelheim, 13. Februar 2003

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 026-1/2

Satzung für die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen Vom 10.01.2003

Der Zweckverband Realschule Babenhausen erlässt aufgrund von Art. 26 und 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

1. Die Verbandsräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Zweckverbandes Realschule Babenhausen für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld von 30 Euro als Entschädigung.
2. Neben dem Sitzungsgeld werden Fahrtauslagen erstattet. Als Fahrtkosten werden allgemein pro Kilometer 0,30 Euro vergütet.
3. Beamte, Angestellte und Arbeiter erhalten den ihnen entstandenen Verdienstaufschlag vergütet. Bei freiwilliger Gehalts- und Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber wird diesem auf Antrag der Aufwand erstattet.
4. Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstaufschlagsentschädigung. Diese beträgt 30 Euro pro Sitzungstag.

Eine Verdienstausfallentschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.

5. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 30 Euro pro Sitzungstag. Eine Entschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.

§ 2

Für auswärtige Dienstgeschäfte wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes gewährt.

§ 3

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Realschule vom 18.12.1987 außer Kraft.

Babenhausen, 30. Januar 2003
ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

Dr. Haisch
Verbandsvorsitzender

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 27. Februar 2003**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am Vortag statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr

Auftrieb:

- 20 Stiere**
- 10 Kühe**
- 520 Jungkühe**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 14. Februar 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 6. Februar 2003

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim durch Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 12. Dezember 2002 mit Zustimmung des Zweckverband Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim und mit Genehmigung der Regierung von Schwaben (Schreiben vom 8. Januar 2003 Nr. 230-1462.213/8) wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 1

Name; Geschäftsbezirk

- (1) Die Sparkasse führt den Namen

„Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim“;

sie ist im Handelsregister beim Amtsgericht Memmingen unter der Register-Nr. HRA 10335 eingetragen.

- (2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst

- den Landkreis Unterallgäu
- die Stadt Memmingen und
- den Landkreis Lindau (Bodensee).

§ 2

Sitz; kommunale Trägerkörperschaft

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in den Städten Memmingen, Lindau (Bodensee) und Mindelheim.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim, dem als Mitglieder der Landkreis Unterallgäu, die Stadt Memmingen, die Stadt Mindelheim, die Stadt Lindau (Bodensee) und der Landkreis Lindau (Bodensee) angehören.
- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverband Bayern.

§ 3

Rechtsform; Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer kommunalen Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort „Sparkasse“, dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim erkennen lässt.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, nämlich
 - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzenden
 - den vier Stellvertretern des Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft
 - sechs von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern
 - drei von der Regierung von Schwaben als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden des Vorstands.
- (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Vertritt ein Vorstandsmitglied den Vorsitzenden des Vorstands, ist es auch stimmberechtigt.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 15 v.H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.

§ 6 Vertretung

- (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverband Bayern.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7 Geschäftsbedingungen

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AG-BSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8 Sparverkehr

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kasensräumen der Sparkasse (Hauptstelle und betroffene Geschäftsstelle) darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9 Zinssätze für Einlagen

Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10 Sparkassengenussrechte

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. Die Genussrechte dürfen an der Bayerischen Börse in den geregelten Markt eingeführt werden.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11 Stille Vermögenseinlagen

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungs- und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Abs. 2 außer Ansatz.

§ 12
Bekanntmachungen

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse werden das Amtsblatt der Stadt Memmingen, des Landkreises Unterallgäu und des Landkreises Lindau (Bodensee) bestimmt.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse in ihrem Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkasse in Memmingen, St.-Josefs-Kirchplatz 6, in Mindelheim, Maximilianstraße 2 und in Lindau (Bodensee), Bregenzer Straße 33, veröffentlicht. Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13
Übergangs- und Schlussbestimmungen; In-Kraft-Treten

- (1) Die Sparkasse ist seit 1. Januar 2001 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Stadt- und Kreissparkasse Lindau (Bodensee). Zur Abwicklung von in diesem Zeitpunkt bestehenden Rechtsverhältnissen darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen "Sparkasse Memmingen-Mindelheim" und "Stadt- und Kreissparkasse Lindau (Bodensee)" führen.
- (2) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 19. Dezember 2000 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 52 S. 402 vom 28. Dezember 2000 und Amtsblatt für die Stadt Memmingen Nr. 31 S. 183 vom 29. Dezember 2000) außer Kraft.

Memmingen, 6. Februar 2003
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Petra Meier to Bernd-Seidl
Vorsitzende des Verwaltungsrats

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 9	Mindelheim, 27. Februar	2003
-------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	59
Übung der Bundeswehr	60
Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes „Gymnasium und Realschule Ottobeuren“ v. 30.05.1973, geändert durch Satzung v. 04.02.1982	60
Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	61
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	63

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 6. März 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 26. Februar 2003

311 - 083-2

An die
Städte, Einheitsgemeinden
und Verwaltungsgemeinschaften
des Landkreises Unterallgäu

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 11.03.2003 - 12.03.2003

ein Übung im Raum Illertissen - Krumbach - Erkheim - Heimertingen angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Signalmunition wird verwendet. Außenlandungen sind nicht vorgesehen.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983 und vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2), das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 24. Februar 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes „Gymnasium und Realschule Ottobeuren“ vom 30.05.1973, geändert durch Satzung vom 04.02.1982

§ 1

Der § 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Zweckverbandes „Gymnasium und Realschule Ottobeuren“ erhält folgenden Wortlaut:

„Den ungedeckten Schulaufwand trägt der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Ottobeuren zu 20 %; ab dem 1. Januar 2003 trägt der Landkreis Unterallgäu die ungedeckten Kosten für die Lehrkräfte und das zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Schulleitung erforderliche Personal zu 100 %.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Ottobeuren, 12. Februar 2003

Ottobeuren, 5. Februar 2003

Mindelheim, 5. Februar 2003

Abt Paulus Weigele
Benediktinerabtei

Bernd Schäfer
Bürgermeister

Dr. Hermann Haisch
Zweckverbandsvorsitzender

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **159.250 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **57.630 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 123.050 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2002, auf 233 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 528,112 € festgesetzt.

(2) Schuldendienstumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Zinsausgaben, der im Zusammenhang mit dem Schulhausneubau aufgenommenen Darlehen, wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 2.300 € festgesetzt und nach dem in Ziffer 2 enthaltenen Verteilungsmaßstab auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schuldendienstumlage wird gemäß Beschluss der Verbandversammlung vom 21.11.2002 die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2002, auf 233 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Schuldendienstumlage wird je Verbandsschüler auf 9,871 € festgesetzt.

(3) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 55.630 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2002, auf 233 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 238,755 € festgesetzt.

Die Aufteilung der in Ziffern (1) bis (3) genannten Umlagen auf die Mitglieder des Schulverbandes ist der Anlage zu entnehmen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Boos, 20. Februar 2003
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Neumann H.-J.
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Realschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003
vom 10.02.2003**

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Zweckverbandsversammlung am 10.01.2003 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2003 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **239.000 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **108.000 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **196.000 EUR** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und der Markt Babenhausen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **156.800 EUR**, auf den Markt Babenhausen **39.200 EUR**.

B. INVESTITIONSUMLAG

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2003** auf **80.000 EUR** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen auf die Mitglieder umgelegt.

2. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und der Markt Babenhausen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **64.000 EUR**, auf den Markt Babenhausen **16.000 EUR**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **38.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Babenhausen, 10. Februar 2003
ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

i.V.
Lehner
1. Bürgermeister und stv. Vorsitzender des Zweckverbandes

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereit.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 10	Mindelheim, 6. März	2003
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	66
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Boos	66
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Egg a.d. Günz	66
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Kirchhaslach	67
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Markt Wald	68
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Pfaffenhausen	68
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG der Stadt Bad Wörishofen	69
Vollzug der Wassergesetze; Stau- und Triebwerksanlage der Frau Anna Maria Bronner, Ruhstorf, auf dem Grundstück Fl.Nr. 279 der Gemarkung Köngetried	69
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	70
Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal	70

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 13. März 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 5. März 2003

43 - 632-1/2

Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Boos

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Boos nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 24. Februar 2003

43 - 632-1/2

Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Egg a.d. Günz

Die Ortsteile Engishausen, Inneberg und Wesbach der Gemeinde Egg a.d. Günz werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

In den Ortsteilen Engishausen und Inneberg ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 und den technischen Regeln für den Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen (TRKleinkläranlagen) mechanisch vorzubehandeln.

Im Ortsteil Wesbach der Gemeinde Egg a.d. Günz ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 und den TRKleinkläranlagen mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Ausnahme:

In allen angeführten Ortsteilen darf das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe mit Güllebewirtschaftung nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261 Teil 1 und den TRKleinkläranlagen in die Güllegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Egg a.d. Günz nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 3 b BayWG (KABl. Nr. 14/1996) vom 28.03.1996 wird aufgehoben.

Mindelheim, 24. Februar 2003

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG
in der Gemeinde Kirchhaslach**

Die Ortsteile Beblinstetten, Greimeltshofen, Härtlehof, Halden, Hörlis, Olgishofen und Stolzenhofen der Gemeinde Kirchhaslach werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

In den Ortsteilen Beblinstetten und Härtlehof der Gemeinde Kirchhaslach ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 und den Technischen Regeln für den Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen (TRKleinkläranlagen) mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

In den Ortsteilen Greimeltshofen, Halden, Hörlis, Olgishofen und Stolzenhofen der Gemeinde Kirchhaslach ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261 Teil 1 und den TRKleinkläranlagen mechanisch vorzubehandeln.

Ausnahme:

In allen angeführten Ortsteilen darf das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe mit Güllebewirtschaftung nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261 Teil 1 und den TRKleinkläranlagen in die Güllegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Kirchhaslach nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 41/2001) vom 25.09.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 24. Februar 2003

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Markt Wald**

Die Ortsteile Bürgle, Schnerzhofen und Steinekirsch des Marktes Markt Wald werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

In den Ortsteilen Bürgle, Schnerzhofen und Steinekirsch ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage von DIN 4261 Teil 1 bis 4 und den Technischen Regeln für den Bau und Betrieb nach Kleinkläranlagen (TRKleinkläranlagen) mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Ausnahme:

In allen angeführten Ortsteilen darf das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe mit Güllebewirtschaftung nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261 Teil 1 und den TRKleinkläranlagen in die Güllegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Markt Wald nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 41/2001) vom 25.09.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 24. Februar 2003

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Pfaffenhausen**

Die Ortsteile Egelhofen, Heinzenhof, Hertlehof, Mindelberg und Weilbach des Marktes Pfaffenhausen werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

In allen angeführten Ortsteilen ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 und den Technischen Regeln für den Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen (TRKleinkläranlagen) mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Ausnahme:

In allen angeführten Ortsteilen darf das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe mit Güllebewirtschaftung nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261 Teil 1 und den TRKleinkläranlagen in die Güllegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Pfaffenhofen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 41/2001) vom 25.09.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 24. Februar 2003

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG der Stadt Bad Wörishofen**

Die Stadtteile Frankenhofen, Hartenthal, Obergammenried, Schlingen, Schöneschach und Untergammenried werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

In den Stadtteilen Hartenthal, Obergammenried, Schöneschach und Untergammenried ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 und den technischen Regeln für den Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen (TRKleinkläranlagen) mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

In den Stadtteilen Frankenhofen und Schlingen ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 und den TRKleinkläranlagen mechanisch vorzubehandeln.

Ausnahme:

In allen angeführten Stadtteilen darf das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe mit Güllebewirtschaftung nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 und den TRKleinkläranlagen in die Güllegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Stadt Bad Wörishofen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 41/2001) vom 25.09.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 24. Februar 2003

43 - 643-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Stau- und Triebwerksanlage der Frau Anna Maria Bronner, Ruhstorf,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 279 der Gemarkung Köngetried**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die im Zusammenhang mit der Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 279 der Gemarkung Köngetried ausgeübten Gewässerbenutzungen durch Frau Anna Maria Bronner, Ruhstorf, nach den Unterlagen des Herrn Wolfgang Bronner, Ruhstorf, vom Januar 2001, April 2002 und Juni 2002 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 25. Februar 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 12. März 2003** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 12. März 2003,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 12. März 2003,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 12. März 2003,	10:30 Uhr

Auftrieb:

310 Tiere, davon

20 Bullen

250 Kühe und Kalbinnen

40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 25. Februar 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 632-1/3

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal**

Der Markt Erkheim und die Gemeinden Holzgünz, Lauben, Sontheim, Ungerhausen und Westerheim schließen sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Oberes Günztal“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Erkheim.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind der Markt Erkheim und die Gemeinden Holzgünz, Lauben, Sontheim, Ungerhausen und Westerheim.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das jeweilige Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,

eine Kläranlage einschließlich der Anlagen für die Klärschlammbehandlung, die Zuleitungen von den Ortsnetzen der Verbandsmitglieder, die Regenbecken oder vergleichbare Einrichtungen sowie die Durchleitungen durch die Ortsnetze der Verbandsmitglieder, soweit dies zum Ableiten von Abwasser aus Verbandssammlern erforderlich ist, zu planen, herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten sowie im Bedarfsfalle zu erweitern.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen zu erlassen, wird ausgeschlossen.
- (5) Am Standort der Kläranlage sind die berechtigten Belange der Standortgemeinde zu berücksichtigen. Ihre planungsrechtlichen Befugnisse bleiben unberührt.

§ 5 Belastungsrechte

- (1) Die Verbandsmitglieder dürfen die Verbandsanlagen nur in nachstehendem Umfang belasten:

- a) Kläranlage mit Schlammbehandlungsanlage
(Einwohnergleichwerte = EGW)

Erkheim	9.900 EGW	=	39,60 %
Holzgünz	2.100 EGW	=	8,40 %
Lauben	2.400 EGW	=	9,60 %
Sontheim	4.500 EGW	=	18,00 %
Ungerhausen	2.400 EGW	=	9,60 %
<u>Westerheim</u>	<u>3.700 EGW</u>	=	<u>14,80 %</u>
Verbandssumme	25.000 EGW	=	100,00 %

b) Zuleitungen, Hauptsammler, Abwasserpumpwerk
(hydraulische Belastung in Liter pro Sekunde)

Erkheim	81,0 l/s	=	24,77 %
Holzgünz	37,7 l/s	=	11,53 %
Lauben	30,1 l/s	=	9,20 %
Sontheim	75,9 l/s	=	23,21 %
Ungerhausen	49,4 l/s	=	15,11 %
<u>Westerheim</u>	<u>52,9 l/s</u>	=	<u>16,18 %</u>
Verbandssumme	327,0 l/s	=	100,00 %

Die Regenentlastungsanlagen nach dem Umfang des Ausbauzustandes und der Auslegung auf dem Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes.

- (2) Die Verbandsmitglieder können Teile der ihnen nach Abs. 1 zustehenden Belastungsrechte auf andere Mitglieder übertragen. Entsprechende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Zweckverbandes; über die Zustimmung entscheidet die Verbandsversammlung.
- (3) Für jedes Verbandsmitglied sind Messvorrichtungen für die Messung des anfallenden Abwassers im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt zu schaffen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen 20 Verbandsräten (insgesamt 21 Sitze).
- (2) Verbandsräte sind die jeweiligen ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder und die weiteren Verbandsräte, die von den Verbandsmitgliedern bestellt werden. Die Anzahl der weiteren Verbandsräte bemisst sich nach der Höhe der Einwohnergleichwerte nach § 5 Abs. 1 a, die ein Verbandsmitglied von seinem Gebiet einleiten darf. Mittels des mathematischen Proporzverfahrens (Hare-Niemeyer) wird die Zahl der zustehenden Sitze aus 21 ermittelt.

(3) Dies sind:

Erkheim	8
Holzgünz	2
Lauben	2
Sontheim	4
Ungerhausen	2
Westerheim	3

- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, anderenfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder aus der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben. Die Ladungsfrist wird durch die Geschäftsordnung geregelt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es 1/3 der Verbandsräte, die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Krumbach sind von der von ihnen beantragten Sitzung vorher zu unterrichten. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keinen weiteren Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Ein Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung kommt nur zustande, wenn er mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung gefasst wird.

- (4) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Verbandsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrates.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat der Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten; näheres regelt die Geschäftsordnung. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes oder der Verwaltungsgemeinschaft, der ein Verbandsmitglied angehört, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 11

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Soweit Aufgaben nicht dem Verbandsvorsitzenden durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind, ist die Verbandsversammlung zuständig; näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss dem Verbandsvorsitzenden, unbeschadet des Art. 35 Abs. 2 KommZG, allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 12

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte erhalten Auslagenersatz und Sitzungsgeld; näheres regelt eine zu erlassende Entschädigungssatzung.

§ 13

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Wählbar sind nur die ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Scheiden der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus ihrem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch ihr Amt im Zweckverband. Sie üben es jedoch bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers im kommunalen Wahlamt weiter aus.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt im Übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden, unbeschadet des § 11, weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner rechtlichen und tatsächlichen Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften eines Verbandsmitgliedes oder einer Verwaltungsgemeinschaft mit deren Zustimmung übertragen.
- (6) Die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen des Vorsitzenden ergeben sich aus § 5 der Geschäftsordnung des Abwasserverbandes.
- (7) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (8) Im Übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter die Bestimmungen der Bayer. Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend.

§ 15

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhalten sie für Ihre Tätigkeit nach § 14 eine Aufwandsentschädigung nach dem Maß ihrer Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung legt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung für den Abwasserverband fest.

§ 16

Geschäfts- und Betriebsleitung

Die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse des Zweckverbandes und die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten (einschließlich der Kasernenverwaltung), die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, wird durch Zweckvereinbarung auf die Verwaltungsgemeinschaft Erkheim übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder der Verbandssatzung etwas anderes ergibt.

§ 18

Haushaltssatzung

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 23 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 19 Umlage des Finanzbedarfs

- (1) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für
 1. die Planung, den Bau und die Erneuerung der Kläranlage als Belebungsanlage mit gemeinsamer Schlammstabilisation bestehend aus Hebewerk, Rechen, Sandfang, Belebungsanlage mit simultaner Denitrifikation, Nachklärbecken mit Messstation und den Schlammbehandlungsanlagen mit Phosphor-Elimination wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnergleichwerte nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a dieser Satzung umgelegt;
 2. die Planung, den Bau und die Erneuerung der Transport- und Verbindungssammler und die sonstigen Verbandsanlagen ausgenommen die Mischwasserentlastungsanlagen, wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der hydraulischen Belastungsrechte nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b dieser Satzung umgelegt;
 3. die Planung, den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung der Mischwasserentlastungsanlagen wird, ausgenommen der Kosten für die Fernwirkanlage, in Höhe der tatsächlichen Kosten auf die Verbandsgemeinden für die Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet umgelegt. Die Kosten der gesamten Fernwirkanlage werden nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung umgelegt;
 4. die Kapitalkosten von Darlehen zur Zwischenfinanzierung der Verbandsanlagen werden jeweils, entsprechend des Verwendungszwecks für die Investitionen, im Verhältnis der Umlagenverteilung nach § 5 Abs. 1 Buchstaben a und/oder b umgelegt.
- (2) Falls bei der Durchleitung des Abwassers aus Verbandssammlern durch Ortsnetze das Verbandsmitglied diesen Verbandssammler für die gemeindliche Abwasserbeseitigung mitbenutzt, tragen der Abwasserverband und das jeweilige Verbandsmitglied die Kosten für Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung dieses Teils des Verbandssammlers anteilig entsprechend dem Verhältnis der erforderlichen hydraulischen Belastung.
- (3) Die Einhaltung der Belastungsrechte nach § 5 Abs. 1 a ist durch die Geschäftsstelle unter maßgeblicher Zuarbeit durch den Klärmeister durch laufende Messungen zu überprüfen. Ergibt sich durch eine Gemeinde eine Inanspruchnahme der Kläranlage, die höher ist als die zugestandenen und bezahlten Belastungsrechte in EGW, so sind entweder Belastungsrechte anderer Mitglieder im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages entsprechend § 5 Abs. 2 zu übernehmen oder es erfolgt eine Ausbaufinanzierung durch die betreffende Gemeinde. Bei Änderung der Belastungsrechte in § 5 Abs. 1 dieser Satzung ändern sich die Umlagenanteile nach § 19 Absatz 1 entsprechend.
- (4) Im Falle der Erweiterung der Sammelkläranlage über 25.000 EGW hinaus sind die anderweitig nicht gedeckten Investitionskosten von den Verbandsmitgliedern im entsprechenden Verhältnis aufzubringen, denen die Erweiterung zugute kommt. Eine Rückrechnung auf die Investitionen bis 25.000 EGW erfolgt nicht.
- (5) ¹Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf für den Betrieb, die Verwaltung und die Erhaltung der Verbandsanlagen (Betriebskostenumlage) wird auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Einwohnerwerte und des Trockenwetterzuflusses umgelegt.
²Zur Berechnung der Umlage teilen die Mitgliedsgemeinden dem Zweckverband jährlich bis 5. November den an die gemeindliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Einwohnerstand des 1. November schriftlich mit; desgleichen teilen diese die einleitenden Starkverschmutzer mit.
³Seitens der Kläranlage sind die als tägliche Aufzeichnungen zum Trockenwetterzufluss ermittelten Daten als Jahreswert November Vorjahr bis Oktober Abrechnungsjahr bis 5. November des Abrechnungsjahres schriftlich der Verwaltung mitzuteilen.

⁴Aus den genannten Einwohnerzahlen und Starkverschmutzern, welche in Einwohnergleichwerte umgerechnet werden, errechnet sich der für das Abrechnungsjahr maßgebliche "Jahreseinwohnerwert" (JEw). ⁵Die seitens der Kläranlage zum Trockenwetterzufluss ermittelten Daten stellen den für das Abrechnungsjahr maßgeblichen "Jahrestrockenwetterzufluss" (JTz) dar.

⁶Die Berechnung der Umlage erfolgt, indem die lt. Haushaltsplan festgesetzten Betriebskosten (§ 20 Abs. 3) zu 60 % auf die für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerte und zu 40 % auf den für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss verteilt und dann entsprechend des jeweiligen gemeindlichen Anteils am Jahreseinwohnerwert und am Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt werden. ⁷Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und der sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entsprechend § 20 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen.

§ 20 Umlagenfestsetzung

- (1) Die ermittelte Investitions-, Betriebskosten- und Kapitalkostenumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 getrennten Festsetzung der **Investitionsumlage** ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen (Umlagesoll);
 - b) die Einwohnergleichwerte, hydraulischen Belastungsrechte und die Volumenanteile an RÜB, mit denen die Verbandsmitglieder belastet sind (Bemessungsgrundlage);
 - c) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der **Betriebskostenumlage** ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs für den Betrieb und Verwaltung der Verbandsanlagen;
 - b) die auf das Mitglied entfallenden maßgeblichen Jahreseinwohnerwerte und den Jahrestrockenwetterzufluss des Vorjahres;
 - c) Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied;
 - d) Höhe des Differenzausgleichsbetrages vom Vorjahr.
- (4) Bei der Festsetzung der **Kapitalkostenumlage** ist anzugeben:
 - a) die Höhe der Zinsen für die Vorfinanzierung der Investitionen für die Verbandsanlagen, jeweils getrennt für
 - die Kläranlage,
 - die Verbandssammler und
 - die Mischwasserentlastungsanlagen,
 - b) die Höhe der Tilgungsraten für die Vorfinanzierung der Investitionen für die Verbandsanlagen, jeweils getrennt für
 - die Kläranlage,
 - die Verbandssammler und
 - die Mischwasserentlastungsanlagen,
 - c) die Höhe der Kapitalkostenumlage für jedes Verbandsmitglied.

- (5) Die abschließende Umlagenberechnung für die Betriebskosten nach § 19 Abs. 5 Satz 7 erfolgt nach der Rechnungslegung mit gleichzeitiger Berechnung des Differenzausgleichsbetrages. Dieser Differenzausgleichsbetrag wird zusammen mit der Umlagenberechnung in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (6) Die Investitions-, die Betriebskosten- und die Kapitalkostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 20. jedes zweiten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so sollen von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen i.H.v. 1 % für den Monat geleistet werden. Der Differenzausgleichsbetrag ist zusammen mit der ersten Quartalsumlage zu entrichten bzw. zu verrechnen; ist der einer Verbandsgemeinde zu erstattende Differenzausgleichsbetrag höher als deren erste Quartalsumlage, so ist die Restsumme zum Fälligkeitsdatum der ersten Quartalsrate zu überweisen.
- (7) Ist die Investitions-, die Betriebskosten- oder die Kapitalkostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (8) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

§ 21 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden durch Zweckvereinbarung auf die Verwaltungsgemeinschaft Erkheim übertragen.

§ 22 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist von der Verbandsversammlung oder dem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Die Zahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses richtet sich nach der Zahl der Verbandsmitglieder.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Ist die Jahresrechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist das Prüfungsorgan, das auch für die Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zuständig ist.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu anordnen.

§ 24
Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten über Recht und Pflichten der Beteiligten aus einer Zweckvereinbarung, zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen, wenn nicht die Verbandssatzung oder die Zweckvereinbarung besondere Schiedsverfahren vorgesehen haben.

§ 25
Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Wird der Verband aufgelöst, so haben die beteiligten Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung der Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Erkheim, 26. Februar 2003
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

gez.

Engel
Verbandsvorsitzender

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 11	Mindelheim, 13. März	2003
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	81
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	81
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	82
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Haselbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kirrberg, Gemeinde Balzhausen, Landkreis Günzburg	83
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	84
Satzung zur Verbandsauflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Ittelsburg	84
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illerbeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	85

BL - 009-2

**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten
für Verdienste im Ehrenamt
für Marlene Burghardt, Oberschönegg**

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat Frau Marlene Burghardt das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Ich spreche der Geehrten, die sich durch ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement beim Katholischen Frauenbund St. Ulrich Dietershofen-Oberschönegg großartige Verdienste erworben hat, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 10. März 2003



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 20. März 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 12. März 2003

41 - 636-1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2003 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die erste Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 31.03.2003		
Benningen	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Trunkelsberg	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Fellheim	11:00 - 11:45 Uhr	Illertalhalle
Pleiß	12:15 - 13:00 Uhr	Lagerhaus
Boos	13:30 - 14:30 Uhr	Raiffeisenbank
Winterrieden	15:00 - 15:45 Uhr	Mehrzweckhalle
Dienstag, 01.04.2003		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Lagerhaus
Markt Rettenbach	09:45 - 11:00 Uhr	Lüdinghauser Platz
Ottobeuren	11:30 - 13:30 Uhr	Parkplatz Basilika
Holzgünz	14:00 - 14:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Sontheim	15:15 - 16:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Mittwoch, 02.04.2003		
Erkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Günzbrücke
Apfeltrach	10:00 - 10:45 Uhr	Schützenheim
Dirlewang	11:15 - 12:15 Uhr	Gasthof Rössle
Mindelheim	13:00 - 16:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Donnerstag, 03.04.2003		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:15 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Amberg	12:00 - 12:45 Uhr	Parkplatz Dt. Kaiser
Türkheim	13:15 - 14:30 Uhr	Hauptschule
Ettringen	15:00 - 16:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Freitag, 04.04.2003		
Westerheim	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Lauben	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	11:15 - 13:30 Uhr	Busbahnhof
Oberschöneegg	14:00 - 14:45 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Eppishausen	15:30 - 16:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Samstag, 05.04.2003		
Bad Grönenbach	08:30 - 10:00 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Woringen	10:30 - 11:15 Uhr	Rathaus
Buxheim	11:45 - 12:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Heimertingen	13:00 - 13:45 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Niederrieden	14:15 - 15:00 Uhr	Sportheim

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoff-sammelstellen angenommen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoff-sammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 7. März 2003

43 - 863-2/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Haselbach
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kirrberg,
Gemeinde Balzhausen, Landkreis Günzburg**

Der Termin zur Erörterung der im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Haselbach für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kirrberg, Gemeinde Balzhausen, Landkreis Günzburg, vorgebrachten Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden findet am

**Donnerstag, 27.03.2003, 9:00 Uhr,
im Zimmer 403 (4. Stock) des Landratsamtes Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,**

statt.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Mindelheim, 10. März 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 20. März 2003**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung weiblichen Zuchttiere findet am Vortag statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb:

- 20 Stiere**
- 10 Kühe**
- 400 Jungkühe**
- 5 Kalbinnen**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 10. März 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

43 - 644-1/2

Satzung zur Verbandsauflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Ittelsburg

Der Wasserbeschaffungsverband Ittelsburg erlässt in analoger Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) folgende Satzung

**§ 1
Verbandsauflösung**

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband Ittelsburg wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgelöst. Für Zwecke der Abwicklung (Liquidation) gilt der Verband bis zum Abschluss der Abwicklungsgeschäfte als fortbestehend.
- (2) Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Ittelsburg vom 19.02.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.04.2002 tritt zum Zeitpunkt der Verbandsauflösung außer kraft, soweit ihre Bestimmungen im Rahmen der Liquidation auf deren Dauer nicht als fortbestehend gelten.

**§ 2
Abwicklung**

Die Abwicklung des Verbandes obliegt dem bisherigen Vorsteher des Wasserbeschaffungsverbandes Ittelsburg, Herrn Fritz Wegmann, Ittelsburg, Gsängstr. 10, 87730 Bad Grönenbach.

**§ 3
Anmeldung von Forderungen**

Alle Gläubiger des Wasserbeschaffungsverband Ittelsburg werden aufgefordert, etwaige Ansprüche gegen den Verband innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung dieser Satzung beim bisherigen Verbandsvorsteher anzumelden.

**§ 4
Vermögensübertragung**

- (1) Das nach der vollständigen Abwicklung verbleibende bewegliche und unbewegliche Vermögen des Wasserbeschaffungsverbandes Ittelsburg wird auf den Markt Bad Grönenbach übertragen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung geht die bisherige Aufgabe des Wasserbeschaffungsverbandes Ittelsburg, für seine Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen, auf den Markt Bad Grönenbach über.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Bad Grönenbach, 24. Februar 2003
WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND ITTELSBURG

Fritz Wegmann
Verbandsvorsteher

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Illerbeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 66 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **122.500 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **20.400 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. SCHULVERBANDSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **105.500 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 auf **181** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **582,87 EUR** festgesetzt.

2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **18.000 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 auf **181** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **99,45 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **12.500 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 06.03.2003 bis 27.03.2003, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 1, zur Einsicht auf.

Legau, 4. März 2003
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Prinz
Schulverbandsvorsitzender

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 12	Mindelheim, 20. März	2003
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	88
Jägerprüfung 2003 (2. Prüfungstermin)	89
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	90

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 27. März 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 19. März 2003

312 - 752-4/2

Jägerprüfung 2003 (2. Prüfungstermin)

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2003 (2. Termin) findet gemäß Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO) vom 28. November 2000 (GVBl S. 802) landeseinheitlich am **Dienstag, den 24. Juni 2003** statt (Beginn: 9:00 Uhr).

Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 24. April 2003** unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder - bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns - über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je fünf Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens fünf Büchschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,
5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum **10. Juni 2003** bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255 € erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldungsunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 170 EUR beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Mindelheim, 13. März 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003**

I.

Aufgrund des Art. 8 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **2.443.030 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **2.550.850 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **900.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **700.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage ohne Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Schulen) wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **1.109.500 EUR** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2002 wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	8.045
Gemeinde Hawangen	1.245
Gemeinde Böhen	<u>703</u>
Gesamt:	<u>9.993</u>

3. Die Umlage beträgt sonach **111,027719 EUR je Einwohner**. Sie wird wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	893.218 EUR
Gemeinde Hawangen	138.230 EUR
Gemeinde Böhen	<u>78.052 EUR</u>
Gesamt:	<u>1.109.500 EUR</u>

(2) Verwaltungsumlage für Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Schulen wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **461.630 EUR** festgesetzt.

Die Umlage wird aufgeteilt auf

- a) **443.000 EUR** Umlage für den Schulhaushalt; Zinsen Kredite
Neubau Grundschule; Zuführung zum
Vermögenshaushalt Schulen
- b) **18.630 EUR** Umlage für die Zinsen und Tilgungsbeiträge, den
Neubau des Schulzentrums (Altschulden) betreffend.

2. Der ungedeckte Bedarf der Umlage 1 a) wird nach der Zahl der Verbandsschüler zum Stand vom 01.10.2002 umgelegt. Die maßgebende Schülerzahl hierfür beträgt 775. Für die Umlegung des ungedeckten Bedarfs 1 b) ist die Schülerzahl bei Aufnahme des Darlehens in Höhe von 2,7 Millionen DM mit 1.267 maßgebend. Die Schülerzahlen werden wie folgt aufgeteilt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)
Markt Ottobeuren	584	944
Gemeinde Hawangen	115	163
Gemeinde Böhen	<u>76</u>	<u>160</u>
Gesamt:	<u>775</u>	<u>1.267</u>

3. Die Umlage nach Ziffer 1 und 2 wird wie folgt festgesetzt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)	insgesamt
f.d. Markt Ottobeuren	333.822 EUR	13.880 EUR	347.702 EUR
f.d. Gemeinde Hawangen	65.735 EUR	2.397 EUR	68.132 EUR
f.d. Gemeinde Böhen	<u>43.443 EUR</u>	<u>2.353 EUR</u>	<u>45.796 EUR</u>
Gesamt:	<u>443.000 EUR</u>	<u>18.630 EUR</u>	<u>461.630 EUR</u>

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler bei der Umlage 1 a) auf **571,612903 EUR**, bei der Umlage 1 b) auf **14,704025 EUR** festgesetzt.

(3) Verwaltungsumlage für die Kläranlage

Die Verwaltungsumlage wird auf **403.000 EUR** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

Markt Ottobeuren	64,91 %	das sind	261.587 EUR
Gemeinde Hawangen	33,22 %	das sind	133.877 EUR
Gemeinde Böhen	1,87 %	das sind	<u>7.536 EUR</u>
Summe:			<u>403.000 EUR</u>

Grundlage ist die Abrechnung aufgrund der Messungen der BSB5-Frachten im Haushaltsjahr 2002. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Messungen im Haushaltsjahr 2003.

(4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Ottobeuren, 21. Februar 2003
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OTTOBEUREN

Schäfer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 13.02.2003, Gz.: 21 - 941-5/9 nach Art. 50 Abs. 1 Ziff. 3 KommZG zu §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 13	Mindelheim, 27. März	2003
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Buxheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Buxheim vom 19. März 2003	94
Urkunde für Verdienste um den Umweltschutz	95
Sitzung des Kreistags	95
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	95
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	96
Haushaltssatzung des Schulverbandes Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	96
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	98

43 - 863-2/1

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet
in der Gemarkung Buxheim (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Buxheim
vom 19. März 2003**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140), folgende Verordnung:

§ 1 Änderung

§ 3 Abs. 1 Nr. 1.10 der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Buxheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Buxheim vom 17.05.1989 (KABl 1989 S. 255) erhält folgende Fassung:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
„1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland (als Dauergrünland im Sinne dieser Vorschrift gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind)	verboten“		

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 19. März 2003
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 009-17

**Urkunde für Verdienste um den Umweltschutz
für Eugen Fenster, Bad Wörishofen**

Der Bayerische Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen Dr. Werner Schnappauf hat Herrn Eugen Fenster, Bad Wörishofen, die Urkunde für Verdienste um den Umweltschutz verliehen.

Ich spreche dem Geehrten, der sich durch sein Engagement um den Verschönerungsverein Bad Wörishofen e.V. herausragende Verdienste erworben hat, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 25. März 2003
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 014-4/1

Sitzung des Kreistags

Am **Montag, 31. März 2003**, findet um **09:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreistags statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Beratung des Haushaltsplanes, Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2003 und Genehmigung des Finanzplanes 2002 bis 2006.

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 20. März 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 3. März 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 26. März 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 4. April 2003**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung weiblichen Zuchttiere findet am Vortag statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb:

- 20 Stiere**
- 15 Kühe**
- 285 Jungkühe**
- 5 Kalbinnen**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 24. März 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Erkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **484.614 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **83.000 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **269.916 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 auf **498 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **542 EUR** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.500 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Erkheim, 20. März 2003
SCHULVERBAND ERKHEIM

Konrad Engel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003**

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSCHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **507.031 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.110.015 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:

a) Einwohnergleichwerte:

Erkheim	9.900 Einwohnergleichwerte	entspricht	39,60 Prozent
Holzgünz	2.100 Einwohnergleichwerte	entspricht	8,40 Prozent
Lauben	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Sontheim	4.500 Einwohnergleichwerte	entspricht	18,00 Prozent
Ungerhausen	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Westerheim	3.700 Einwohnergleichwerte	entspricht	14,80 Prozent
Verbandssumme:	25.000 Einwohnergleichwerte	entspricht	100,00 Prozent

b) Hydraulische Belastungsrechte:

Erkheim	81,0 Liter/Sekunde	entspricht	24,77 Prozent
Holzgünz	37,7 Liter/Sekunde	entspricht	11,53 Prozent
Lauben	30,1 Liter/Sekunde	entspricht	9,20 Prozent
Sontheim	75,9 Liter/Sekunde	entspricht	23,21 Prozent
Ungerhausen	49,4 Liter/Sekunde	entspricht	15,11 Prozent
Westerheim	52,9 Liter/Sekunde	entspricht	16,18 Prozent
Verbandssumme:	327,0 Liter/Sekunde	entspricht	100,00 Prozent

c) Einwohnerwerte (Stand 01.11.2002):

Erkheim	5.360 Einwohnerwerte	entspricht	44,02 Prozent
Holzgünz	1.049 Einwohnerwerte	entspricht	8,62 Prozent
Lauben	1.290 Einwohnerwerte	entspricht	10,59 Prozent
Sontheim	1.632 Einwohnerwerte	entspricht	13,40 Prozent
Ungerhausen	835 Einwohnerwerte	entspricht	6,86 Prozent
Westerheim	2.010 Einwohnerwerte	entspricht	16,51 Prozent
Verbandssumme:	12.176 Einwohnerwerte	entspricht	100,00 Prozent

d) Trockenwetterzufluss (11/2001-10/2002):

Erkheim	5.403 m ³	entspricht	22,36 Prozent
Holzgünz	1.465 m ³	entspricht	6,06 Prozent
Lauben	2.816 m ³	entspricht	11,65 Prozent
Sontheim	2.108 m ³	entspricht	8,72 Prozent
Ungerhausen	6.572 m ³	entspricht	27,19 Prozent
Westerheim	5.804 m ³	entspricht	24,02 Prozent
Verbandssumme:	24.168 m ³	entspricht	100,00 Prozent

e) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Festgesetzte Umlage 2002	Errechnete Umlage 2002	Differenz- ausgleichsbetrag
Erkheim	128.169,87 EUR	145.204,60 EUR	17.034,73 EUR
Holzgünz	43.768,40 EUR	31.188,39 EUR	- 12.580,01 EUR
Lauben	33.373,41 EUR	45.249,25 EUR	11.875,84 EUR
Sontheim	95.133,14 EUR	47.358,16 EUR	- 47.774,98 EUR
Ungerhausen	60.265,72 EUR	61.572,16 EUR	1.306,44 EUR
Westerheim	60.139,46 EUR	80.131,80 EUR	19.992,34 EUR
Verbandssumme:	420.850,00 EUR	410.704,37 EUR	- 10.145,64 EUR

f) Tatsächliche Kosten bei Mischwasserentlastungsanlagen:

Die Kosten für die Planung, den Bau, die Erweiterung der Mischwasserentlastungsanlagen wird, ausgenommen der Kosten für die Fernwirkanlage, in Höhe der tatsächlichen Kosten auf die Verbandsgemeinden für die Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet umgelegt.

2) Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 440.254,36 EUR festgesetzt. Von diesen 440.254,36 EUR entfallen auf Betriebskosten 450.400 EUR, auf Kapitalkosten 0 EUR, sowie auf den Differenzausgleichsbetrag für das Haushaltsjahr 2002: -10.145,64 EUR.

Umlageschlüssel ist für Kapitalkosten, die der Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen zur Herstellung der Verbandssammler dienen, das Verhältnis der hydraulischen Belastungsrechte (Kapitalkostenumlage).

Betriebskosten werden zu 60 Prozent nach den für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerten und zu 40 Prozent nach dem für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt (Betriebskostenumlage).

Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und den sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entsprechend § 20 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen (Differenzausgleichsbetrag).

a) Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	35,36 Prozent von 450.400 EUR	ergibt	159.261,44 EUR
Holzgünz	7,59 Prozent von 450.400 EUR	ergibt	34.185,36 EUR
Lauben	11,02 Prozent von 450.400 EUR	ergibt	49.634,08 EUR
Sontheim	11,53 Prozent von 450.400 EUR	ergibt	51.931,12 EUR
Ungerhausen	14,99 Prozent von 450.400 EUR	ergibt	67.514,96 EUR
Westerheim	19,51 Prozent von 450.400 EUR	ergibt	87.873,04 EUR
Verbandssumme:			450.400,00 EUR

b) Kapitalkostenumlage:

Markt Erkheim	24,77 Prozent von 0 EUR	ergibt	0 EUR
Holzgünz	11,53 Prozent von 0 EUR	ergibt	0 EUR
Lauben	9,20 Prozent von 0 EUR	ergibt	0 EUR
Sontheim	23,21 Prozent von 0 EUR	ergibt	0 EUR
Ungerhausen	15,11 Prozent von 0 EUR	ergibt	0 EUR
Westerheim	16,18 Prozent von 0 EUR	ergibt	0 EUR
Verbandssumme:			0 EUR

c) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Festgesetzte Umlage 2002	Errechnete Umlage 2002	Differenzausgleichsbetrag
Erkheim	128.169,87 EUR	145.204,60 EUR	17.034,73 EUR
Holzgünz	43.768,40 EUR	31.188,39 EUR	- 12.580,01 EUR
Lauben	33.373,41 EUR	45.249,25 EUR	11.875,84 EUR
Sontheim	95.133,14 EUR	47.358,16 EUR	- 47.774,98 EUR
Ungerhausen	60.265,72 EUR	61.572,16 EUR	1.306,44 EUR
Westerheim	60.139,46 EUR	80.131,80 EUR	19.992,34 EUR
Verbandssumme:	420.850,00 EUR	410.704,37 EUR	- 10.145,64 EUR

3) Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 1.483.015 EUR festgesetzt.

Von diesen 1.483.015 EUR entfallen auf die Kläranlage 1.483.015 EUR, daraus errechnet sich folgende Umlage:

Investitionsumlage Kläranlage:

Markt Erkheim	39,60 Prozent von 1.483.015 EUR	ergibt	587.273,94 EUR
Holzgünz	8,40 Prozent von 1.483.015 EUR	ergibt	124.573,26 EUR
Lauben	9,60 Prozent von 1.483.015 EUR	ergibt	142.369,44 EUR
Sontheim	18,00 Prozent von 1.483.015 EUR	ergibt	266.942,70 EUR
Ungerhausen	9,60 Prozent von 1.483.015 EUR	ergibt	142.369,44 EUR
Westerheim	14,80 Prozent von 1.483.015 EUR	ergibt	219.486,22 EUR
Verbandssumme:			1.483.015,00 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Erkheim, 20. März 2003
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Konrad Engel
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.
Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 14	Mindelheim, 3. April	2003
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrung für verdiente Kreisräte des Landkreises Unterallgäu	102
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	103
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	103
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Karfreitag (18.04.2003) und Ostermontag (21.04.2003)	104
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Hochwasserschutzdammes auf dem Grundstück Fl.Nr. 942 der Gemarkung Salgen durch die Gemeinde Salgen	104
Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage des Herrn Dieter Gießmann, Ungerhausen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1023/52 der Gemarkung Frickenhausen	105
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Muttertag	105
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	106

BL - 019-1/5

Ehrung für verdiente Kreisräte des Landkreises Unterallgäu

Am 31.03.2003 durfte ich im Rahmen der Kreistagssitzung

- Herrn Kreisrat Roland Demmeler, Boos,
- Herrn Kreisrat Hans Mayer, Dirlawang, und
- Herrn Kreisrat Ludwig Notz, Pfaffenhausen,

für ihre 25-jährige Tätigkeit als Kreisrat des Landkreises Unterallgäu mit der Silbernen Landkreisnadel auszeichnen.

Darüber hinaus brachte ich Herrn Kreisrat Gerhard Zettler, Memmingerberg, für seine 18-jährige Tätigkeit als Kreisrat des Landkreises Unterallgäu meinen Dank zum Ausdruck.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus und darf ihnen meine Anerkennung für deren langjähriges herausragendes Wirken aussprechen.

Mindelheim, 1. April 2003
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

25.0 - 421-2/3

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Montag, 07.04.2003, 14:30 Uhr**, findet in der Heilpädagogischen Jugendhilfeeinrichtung St. Hildegard, Lindenbadstr. 29, 87700 Memmingen, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

- Top 1: Fortschreibung des Kommunalen Jugendplanes
Projekt „Jugend ins Dorf“ - Interreg III a
- Top 2: Fortschreibung des Kommunalen Jugendplanes
Tagespflege - Internetauftritt
- Top 3: Aufmerksamkeitsdefizit - Hyperaktivitätsstörungen von Kindern - Hilfen für Eltern
- Top 4: Aktueller Stand der Suchtprävention im Landkreis
- Top 5: gfi Projekt berufsbezogene Unterstützung von Ausländern
- Top 6: Sonstiges

Mindelheim, 26. März 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 10. April 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 2. April 2003

41 - 636-1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage
Karfreitag (18.04.2003) und Ostermontag (21.04.2003)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag					Freitag 18.04.2003
verlegt auf					Samstag 19.04.2003
Normaler Abfuhrtag	Montag 21.04.2003	Dienstag 22.04.2003	Mittwoch 23.04.2003	Donnerstag 24.04.2003	Freitag 25.04.2003
verlegt auf	Dienstag 22.04.2003	Mittwoch 23.04.2003	Donnerstag 24.04.2003	Freitag 25.04.2003	Samstag 26.04.2003

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 26. März 2003

43 - 641-4/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung eines Hochwasserschutzdammes auf dem Grundstück Fl.Nr. 942
der Gemarkung Salgen durch die Gemeinde Salgen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung des Hochwasserschutzdammes auf dem Grundstück Fl.Nr. 942 der Gemarkung Salgen mit einer Länge von ca. 350 m und einer max. Höhe von 0,60 m durch die Gemeinde Salgen nach den Unterlagen des Ing.-Büros Schreer, Dirlawang, vom Januar 2003 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 25. März 2003

43 - 641-4/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Fischteichanlage des Herrn Dieter Gießmann, Ungerhausen,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 1023/52 der Gemarkung Frickenhausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die wesentliche Umgestaltung des Fischteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 1023/52 der Gemarkung Frickenhausen nach den Unterlagen der Dipl.-Ing. (FH) Silke Gießmann, Ungerhausen, vom 03.11.2000 und 18.03.2002 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 25. März 2003

312 - 841-2/1

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);
Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Muttertag**

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Bescheid vom 10.03.2003 bewilligt, dass die Verkaufsstellen der Mitgliedsbetriebe des Fachverbands Deutscher Floristen, Landesverband Bayern e.V. und des Bayerischen Gärtnerei-Verbands e.V., die ausschließlich oder überwiegend Blumen und Pflanzen feilhalten, am Muttertag, den 11. Mai 2003 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zum Zwecke des Verkaufs von Blumen geöffnet sein dürfen.

Diese Ausnahmegewilligung wurde unter folgenden **Auflagen** erteilt:

- Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186), zugelassenen Verkaufszeit vier Stunden nicht überschreiten.
- Arbeitnehmer, die am Muttertag länger als drei Stunden in der Verkaufsstelle beschäftigt sind, sind an einem Werktag der selben Woche ab 13:00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 3 LadSchlG die vorgesehenen Ausgleichsfreizeiten für Arbeitnehmer, die gemäß o.g. Bundesverordnung zu § 12 LadSchlG auch sonntags und feiertags in der Verkaufsstelle tätig sind, zu beachten sind. Danach muss bei einer Beschäftigungszeit bis zu drei Stunden jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13:00 Uhr beschäftigungsfrei bleiben. Zu beachten sind die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 JArbSchG) und das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 MuSchG).

Im Übrigen werden die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten durch diese Bewilligung nicht berührt.

Mindelheim, 25. März 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 9. April 2003** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 9. April 2003,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 9. April 2003,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 9. April 2003,	10:30 Uhr

Auftrieb:

250 Tiere, davon

15 Bullen

205 Kühe und Kalbinnen

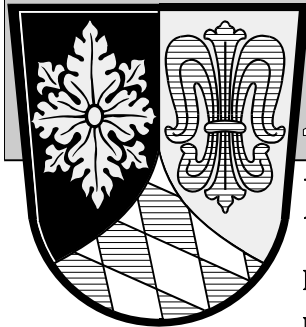
30 männl. und weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 25. März 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

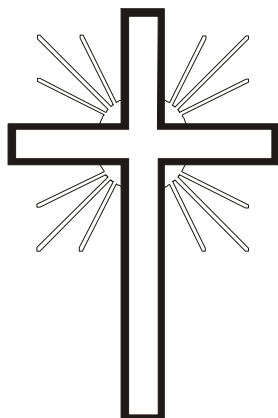
Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 15

Mindelheim, 10. April

2003

Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass unser Mitarbeiter und Kollege

Herr Ottmar Zwinger

allzu früh im Alter von 55 Jahren verstorben ist.

Der Verstorbene stand sieben Jahre im Dienste des Landkreises Unterallgäu. Seine Aufgaben als Hausarbeiter im Bereich des Hausmeisterdienstes des Landratsamtes Unterallgäu hat er stets zuverlässig und pflichtbewusst erledigt. Durch sein freundliches und hilfsbereites Wesen hat er sich die Anerkennung und Wertschätzung von Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen erworben. Er gehörte fünf Jahre dem Personalrat an.

Für seine geleisteten treuen Dienste sind wir ihm zu Dank verpflichtet. Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und seiner stets ehrend gedenken.

Mindelheim, 3. April 2003
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Für den Personalrat

Dr. Hermann Haisch
Landrat

Christa Bail
1. Vorsitzende

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	107
Staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr	108
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	109
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)	109
Öffentliche Zustellung	110
Immissionsschutz; Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Ausbaumaterial auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4119 und 4120 der Gemarkung Türkheim durch die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co., Reinpoldstr. 5, 87719 Mindelheim	110
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	111
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderungen der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Tag der Arbeit (01.05.2003)	113
Satzung des Zweckverband Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim	113
Haushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	113

BL - 009-1/6

Staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr

Der Bayerische Ministerpräsident, Herr Dr. Edmund Stoiber, hat folgenden Personen die Rettungsmedaille verliehen:

- Florian Harnisch, Loppenhausen,
- Bernd Nusser, Loppenhausen,
- Erhard Rampp, Loppenhausen,
- Andreas Schmid, Loppenhausen,
- Jürgen Schmid, Loppenhausen,
- Gerhard Schorer, Loppenhausen,
- Jörg Viehweger, Loppenhausen.

Ebenso hat Herr Ministerpräsident Dr. Stoiber nachfolgend Genannten eine öffentlichen Belobigung ausgesprochen:

- Christian Fickel, Stockheim,
- Peter Hintner, Türkheim,
- Martin Zimmermann, Bad Wörishofen.

Oben genannte Personen erhielten die Ehrung von Herrn Ministerpräsident Dr. Stoiber im Rahmen einer Feierstunde am 07.04.2003 im Markgräflichen Opernhaus in Bayreuth.

Die Geehrten haben durch ihre umsichtige Rettungstat nicht nur ein Menschenleben gerettet, sondern auch Verantwortungsbewusstsein gegenüber anderen Mitmenschen demonstriert und ein Zeichen gesetzt.

Ich spreche oben genannten Personen die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 8. April 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 17. April 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 9. April 2003

311 - 132-2/2

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)

Im Monat April 2003 sind folgende Bestimmungen und Verbote des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten:

Gründonnerstag
(17. 04. 2003)
- stiller Tag

Verboten sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der an diesem Tag entsprechende ernst Charakter gewahrt ist.

Bei Unterhaltungsveranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnü- gungsstätten gilt o.a. Beschränkungen von Sperrzeit zu Sperrzeit.

Karfreitag
(18. 04. 2003)
- gesetzlicher Feiertag
- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.
Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.
Sportveranstaltungen sind ebenfalls verboten. In Räumen mit Schankbetrieb sind musikalische Darbietungen jeder Art verboten.

Karsamstag
(19. 04. 2003)
- stiller Tag

Verboten sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Ostermontag
(21. 04. 2003)
- gesetzlicher Feiertag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen, nicht jedoch für den Karfreitag (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 9. April 2003

33 - 143

Öffentliche Zustellung

Bescheid zum Entzug der Fahrerlaubnis der Klassen 1, 2 und 3 des Landratsamtes Unterallgäu vom 28.03.2003 und Aufforderung zur Abgabe des Führerscheines an Herrn Ruppert Thiry, geb. 23.11.1971, zuletzt wohnhaft Hauptstr. 72, 87752 Holzgünz

Der Bescheid zum Entzug der Fahrerlaubnis der Klassen 1, 2 und 3 des Landratsamtes Unterallgäu sowie die Aufforderung zur Abgabe des Führerscheines an Herrn Ruppert Thiry, geb. 23.11.1971, zuletzt wohnhaft Hauptstr. 72, 87752 Holzgünz werden hiermit öffentlich zugestellt und können beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 9 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt.
Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 28. März 2003

412 - 171-2/2

Immissionsschutz; Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Ausbaumaterial auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4119 und 4120 der Gemarkung Türkheim durch die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co., Reinpoldstr. 5, 87719 Mindelheim

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird bekannt gemacht:

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Bescheid vom 12.03.2003 den Antrag der Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co., Reinpoldstr. 5, 87719 Mindelheim, auf Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Ausbaumaterial auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4119 und 4120 der Gemarkung Türkheim genehmigt.

Im verfügbaren Teil des Bescheides wurde bestimmt:

„1.

Die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co., Mindelheim, erhält auf der Grundlage der unter Nr. 2 aufgeführten Antragsunterlagen sowie nach Maßgabe der unter Nr. 3 festgesetzten Auflagen die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** zur Errichtung und zum Betrieb einer Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Ausbaumaterial auf den o.g. Grundstücken.

2.

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Unterallgäu vom 12.03.2003 versehene Antragsunterlagen zugrunde:
(Es folgt die Auflistung der Planunterlagen).

3.

Die Genehmigung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

(Die einzelnen Nebenbestimmungen enthalten Regelungen zur Luftreinhaltung, zum Arbeitsschutz, zur Abfall- und Wasserwirtschaft).

4. Kosten

Die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co., Mindelheim, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 2.200 Euro erhoben.

Es sind Auslagen in Höhe von 304,85 Euro zu erstatten.

Das Recht auf nachträgliche Erhebung von Auslagen bleibt vorbehalten.“

Der Bescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung kann in der Zeit vom 11.04.2003 bis 24.04.2003 jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Unterallgäu, Zimmer Nr. 323, 3. Stock, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Mindelheim, 4. April 2003

52 - 621

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

1. Bauherr:

Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33,
87719 Mindelheim, Tel.: 08261/995-321,
Fax: 08261/995-333

2. a) Vergabeverfahren:

öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- 2. b) Art des Auftrages:** Bauvertrag über Ausführung von Bauleistungen
- 3. a) Ort der Ausführung:** Bad Wörishofen
- 3. b) Art, Umfang und Ort der Leistung:** Schülerheim an der Staatlichen Berufsschule Mindelheim, Außenstelle Bad Wörishofen, Speisesaal

Gewerk: **Dachdichtungsarbeiten**
Flachdachsanieuerung
ca. 670 m² Bitumenflachdach mit Gefälledämmung und Kiesschüttung

- 4. Ausführungsfrist:** Juni 2003
5. Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bei: siehe Ziffer 1, Sachgebiet 52, spätestens bis 29.04.2003.
Ausgabe der LV's erfolgt ab Montag, 07.04.2003
6. Zahlung Schutzgebühr: **10,00 €** einzuzahlen bar oder durch Verrechnungsscheck. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.
7. Die Angebote sind bis spätestens Mittwoch, 07.05.2003 einzureichen.
8. Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: siehe Ziffer 1, Poststelle Zimmer 2
9. Sprache: deutsch
10. Zur Angebotseröffnung zugelassen sind Bieter und ihre Bevollmächtigten
- 11. Angebotseröffnung am 07. Mai 2003, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal (Zimmer Nr. 100) im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
12. Sicherheiten: Vertragserfüllung 5 v.H., Gewährleistung 3 v.H.
13. Rechtsform bei Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter: Subunternehmer sind zu benennen.
14. Zahlungsbedingungen: nach VOB/B
15. Geforderte Eignungsnachweise: gemäß § 8 Ziffer 3 Abs. 1 VOB/A
16. Ablauf Zuschlags- und Bindefrist: 07.06.2003
17. Zuschlagskriterien: wirtschaftlichstes Angebot, insbesondere Preis, Qualität, Wirtschaftlichkeit (§ 25 VOB/A)
18. Nachprüfstelle: VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben, Tel.: 08 21/3 27-24 68, Fax: 08 21/3 27-26 60

Mindelheim, 31. März 2003

41 - 636-1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderungen der Hausmüll- und Biomüllabfuhr
anlässlich des Feiertages Tag der Arbeit (01.05.2003)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 01.05.2003	Freitag 02.05.2003
verlegt auf	Freitag 02.05.2003	Samstag 03.05.2003

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 4. April 2003

2 - 831-2/1

Satzung des Zweckverband Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim hat am 12. Dezember 2002 eine Änderung und Neufassung ihrer Verbandssatzung beschlossen.

Die aufsichtlich genehmigte Änderungssatzung ist im Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 11. März 2003 amtlich bekannt gemacht. Als Mitglied dieses Zweckverbands weist der Landkreis Unterallgäu gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG hierauf hin.

Mindelheim, 2. April 2003

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Pfaffenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **554.125 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.070.200 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 2.785.000 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003

festgesetzt auf	392.925 €
davon entfallen auf in Pfaffenhausen unterrichtete Kinder	345.556 €
Breitenbrunn/Loppenhausen unterrichtete Kinder	47.369 €

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der **Verbandsschüler** auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2002 festgesetzt auf	666
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

davon in der Schulanlage Pfaffenhausen	564
davon in der Schulanlage Breitenbrunn und Loppenhausen	102

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

für die Schulanlage Pfaffenhausen	612,69 €
für die Schulanlage Breitenbrunn u. Loppenhausen	464,40 €

2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 35.200 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2002 auf 666 festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **52,85 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **170.000 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Pfaffenhausen, 3. April 2003
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die genehmigungspflichtigen Teile des Haushaltes wurden von der Rechtsaufsicht genehmigt (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 27.03.2003, Gesch.-Nr. 21 - 941-5/9).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 07.04.2003 bis 22.04.2003 in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 16	Mindelheim, 17. April	2003
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	116
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	117
Abfallentsorgung; Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2003	118
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu über Maßnahmen zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit vom 15. April 2003	121
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	124
Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB in der Gemeinde Amberg	124
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	125

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 24. April 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 16. April 2003

41 - 636-1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2003 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die zweite Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 12.05.2003		
Bad Grönenbach	08.30 - 10.00 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Legau	10.30 - 11.30 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	12.00 - 12.30 Uhr	Mehrzweckhalle
Illerbeuren	13.00 - 13.30 Uhr	Feuerwehrhaus
Memmingerberg	14.00 - 15.00 Uhr	Feuerwehrhaus
Ungerhausen	15.30 - 16.15 Uhr	Gasthaus Adler
Dienstag, 13.05.2003		
Pfaffenhausen	08.30 - 09.30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Kirchheim	10.00 - 11.00 Uhr	Marktplatz
Markt Wald	11.30 - 12.15 Uhr	Parkpl. TSV Turnhalle
Ettringen	13.00 - 14.00 Uhr	Feuerwehrhaus
Türkheim	14.30 - 16.00 Uhr	Hauptschule
Mittwoch, 14.05.2003		
Bad Wörishofen	08.30 - 11.15 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Wiedergeltingen	12.00 - 12.45 Uhr	Raiffeisenbank
Rammingen	13.15 - 13.45 Uhr	Hauptstr. 47
Tussenhausen	14.15 - 15.15 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Salgen	15.45 - 16.15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Donnerstag, 15.05.2003		
Ottobeuren	08.30 - 11.00 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11.30 - 12.15 Uhr	Raiffeisenbank
Wolfertschwenden	13.00 - 13.45 Uhr	Festhalle
Lachen	14.15 - 15.00 Uhr	alte Ziegelei
Hawangen	15.30 - 16.15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Freitag, 16.05.2003		
Babenhausen	08.30 - 11.15 Uhr	Busbahnhof
Kettershausen	11.45 - 12.30 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	13.00 - 13.45 Uhr	Feuerwehrhaus
Breitenbrunn	14.15 - 15.00 Uhr	Feuerwehrhaus
Egg an der Günz	15.30 - 16.15 Uhr	ehemalige Molkerei

Samstag, 17.05.2003		
Mindelheim	08.30 - 11.15 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Bedernau	12.00 - 12.30 Uhr	Bretagne-Platz
Oberrieden	13.00 - 13.45 Uhr	Untere Molkerei
Kammlach	14.15 - 15.00 Uhr	Kindergarten
Stetten	15.30 - 16.15 Uhr	Raiffeisenbank

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 10. April 2003

41 - 636-9/3

Abfallentsorgung; Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2003

Bei dieser Abfuhr (2. Abfuhr) werden alle Gartenabfälle zusammen abgeholt. Bei der 1. Abfuhr (zeitiges Frühjahr) und der 4. Abfuhr (Spätherbst) werden nur holzige Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2003 bekannt gegeben.

Bereiche

Abfuhrtermine

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen	16.05.2003 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	16.05.2003 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	16.05.2003 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	15.05.2003 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	15.05.2003 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	15.05.2003 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen

Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	05.05.2003 ab 08:00 Uhr
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------

Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	07.05.2003 ab 07:00 Uhr
-----------------------------------------------------------------	-------------------------

Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	05.05.2003 ab 08:00 Uhr
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------

Teilbereich IV Gartenstadt	08.05.2003 ab 07:00 Uhr
-------------------------------	-------------------------

Verwaltungsgemeinschaft Boos

Boos, Niederrieden	12.05.2003 ab 08:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	13.05.2003 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Buxheim

14.05.2003 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang

Apfeltrach	05.06.2003 ab 07:00 Uhr
Dirlawang	05.06.2003 ab 07:00 Uhr
Stetten	09.05.2003 ab 07:00 Uhr
Unteregg	28.05.2003 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim	30.04.2003 ab 07:00 Uhr
Kammlach	09.05.2003 ab 07:00 Uhr
Lauben	30.04.2003 ab 07:00 Uhr
Westerheim	29.04.2003 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

05.05.2003 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen	19.05.2003 ab 08:00 Uhr
Wolfertschwenden	23.05.2003 ab 07:00 Uhr
Woringen	14.05.2003 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim	26.05.2003 ab 08:00 Uhr
Eppishausen	27.05.2003 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg	16.05.2003 ab 07:00 Uhr
Lautrach	16.05.2003 ab 07:00 Uhr
Legau	15.05.2003 ab 07:00 Uhr

Markt Rettenbach	23.06.2003 ab 08:00 Uhr
Markt Wald	07.05.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg	
Benningen	28.04.2003 ab 08:00 Uhr
Holzgünz	29.04.2003 ab 07:00 Uhr
Lachen	28.04.2003 ab 08:00 Uhr
Memmingerberg	20.05.2003 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg	29.04.2003 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen	20.05.2003 ab 07:00 Uhr
Stadt Mindelheim	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	03.06.2003 ab 05:00 Uhr i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	04.06.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren	
Böhen	23.05.2003 ab 07:00 Uhr
Hawangen	22.05.2003 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	21.05.2003 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	22.05.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen	
Breitenbrunn, Oberrieden	06.06.2003 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen, Salgen	02.06.2003 ab 08:00 Uhr
Gemeinde Sontheim	28.05.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	
Amberg	05.05.2003 ab 08:00 Uhr
Rammingen	07.05.2003 ab 07:00 Uhr
Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen	06.05.2003 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen	06.05.2003 ab 07:00 Uhr
Markt Tussenhausen	08.05.2003 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke werden auch nicht entleert.**

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!
Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma ALCO-SÜD, Altvater & Co.
Hochstr. 10, 87778 Stetten
Telefon-Nr.: 0 82 61/50 85

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Die nächste Abfuhr findet ab 08.09.2003 (gemischte Gartenabfälle) statt.

Mindelheim, 14. April 2003

312 - 721-7/1

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu über Maßnahmen zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit vom 15. April 2003

- I. Zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit werden folgende Maßnahmen angeordnet:

Mit Schreiben vom 10.04.2003 AP40-54-01 Ut/Hol hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) durch Erlass einer Ausnahmegenehmigung gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) die Einfuhr und den Vertrieb des Pflanzenschutzmittels Plantomycin (Wirkstoff Streptomycin) erlaubt. Bei der Genehmigung wurden folgende Anwendungsgebiete festgesetzt:

Schadorganismus	Kultur
Feuerbrand	Kernobst (Vermehrung, Erwerbsanbau)

1. Die Anwendung von Plantomycin zur chemischen Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit ist deshalb nur in Kernobst-Erwerbs- und Kernobst-Vermehrungsbeständen (Äpfel, Birnen, Quitten) erlaubt.

2. Die Gebrauchsanleitung für Plantomycin, insbesondere die festgesetzten Anwendungsbestimmungen, die festgelegten Anwendungsbedingungen, die Bestimmungen zum Anwenderschutz, die Angaben zu den einzuhaltenden Wartezeiten und die sonstigen Auflagen, ist im Sinne dieser Anordnung verbindlich und einzuhalten.
Innerhalb von Wohngebieten, im Hobbyobstbau (Haus- und Kleingarten) oder im Streuobstanbau ist die Anwendung von Plantomycin nicht zulässig.
Das Mittel darf außerhalb landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen nicht angewandt werden.
3. Das Inverkehrbringen von Plantomycin ist gemäß der Genehmigung des BVL vom 4. April bis 1. August 2003 befristet. Die Genehmigung gilt für den Landkreis Unterallgäu.
4. Der Anwender, der Plantomycin nach Warndienstaufruf einsetzen will, ist verpflichtet, seinen Betrieb beim zuständigen Landwirtschaftsamt registrieren zu lassen.
5. Der Berechtigungsschein zum **Kauf und zur Anwendung** wird nach Prüfung durch das zuständige Landwirtschaftsamt für die zu behandelnden Flächen ausgestellt. Der Kauf des Pflanzenschutzmittels Plantomycin kann nur gegen Vorlage dieses Berechtigungsscheines erfolgen, in dem die für die beantragte Fläche maximal mögliche Menge an Plantomycin angegeben ist. Die Abgabe ist durch den Händler auf dem Beiblatt zum Berechtigungsschein mit Menge, Datum und Stempel/Unterschrift zu bestätigen. Die Bestätigung der Verkaufsstelle ist sofort dem ausstellenden Landwirtschaftsamt vorzulegen. Vom Anwender erworbenes und in seinem Besitz befindliches Plantomycin darf nicht anderen überlassen werden.
6. Der Einsatz von auf dem Betrieb befindlichen Restmengen an Plantomycin ist ebenfalls nur mit einem Berechtigungsschein des Landwirtschaftsamtes möglich.
7. Der Einsatz von Plantomycin ist nur nach Warndienstaufruf des zuständigen Landwirtschaftsamtes erlaubt.
8. Plantomycin darf während des Genehmigungszeitraums grundsätzlich nicht mehr als insgesamt dreimal angewandt werden.
9. Zwischen der behandelten Fläche und einem Oberflächengewässer - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss mindestens folgender Abstand bei der Anwendung des Mittels eingehalten werden:

Kernobst:	20 m
Kernobst mit verlustmindernden Geräten:	5 m
10. Vor jeder beabsichtigten Anwendung von Plantomycin sind in den Anlagen blühende Unterkulturen durch Mulchen zu beseitigen.
11. Das Pflanzenschutzmittel Plantomycin darf nur anwenden, wer den Sachkundenachweis nach § 10 PflSchG besitzt.
12. Spätestens 24 Stunden vor der Anwendung von Plantomycin sind die Imker, deren Bienenstände sich im Umkreis von 3 km um die Behandlungsfläche befinden, vom Anwender zu verständigen.
13. Die Anwender haben den Ort und den Zeitpunkt der Anwendung, die Aufwandmenge und die Größe der behandelten Fläche nach jeder Anwendung schriftlich aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind dem zuständigen Landwirtschaftsamt unaufgefordert unmittelbar nach jeder Behandlung vorzulegen. Die Originalaufzeichnungen sind 3 Jahre im Betrieb aufzubewahren.

II. Der sofortige Vollzug dieser Entscheidung wird angeordnet.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Wegen des befürchteten, existenzbedrohenden Auftretens der Feuerbrandkrankheit in der kommenden Vegetationsperiode hat das BVL mit Bescheid vom 10.04.2003 AP 40-54-01 Ut/Hol aufgrund des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PflSchG wegen Gefahr im Verzuge die Einfuhr und das Inverkehrbringen des Pflanzenschutzmittels Plantomycin für die Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit in Bayern befristet bis 01.08.2003 genehmigt. Die Genehmigung wurde verbunden mit der Auflage, dass die Anwendung nur unter Kontrolle der zuständigen Behörden und unter Beachtung der hierzu erlassenen Allgemeinverfügung erfolgen darf.

II.

Die Kreisverwaltungsbehörde ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Zust-GELF):

1. Die Anordnung unter Ziffer I beruht auf § 5 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 PflSchG. Danach kann die zuständige Behörde bei Gefahr im Verzug die notwendigen Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 PflSchG anordnen, wenn ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist.
Diese Voraussetzungen sind erfüllt; sie sind identisch mit denen, die der Entscheidung der BVL nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 PflSchG zugrunde lagen. Insbesondere ist auch der Erlass einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 PflSchG in Anbetracht der unmittelbar bevorstehenden Vegetationsperiode zeitgerecht nicht mehr möglich.
2. Die Bedingungen und Auflagen für die Anwendung des Pflanzenschutzmittels sind notwendig, um Gefahren durch die Anwendung für Mensch, Tier und Umwelt abzuwenden.
3. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Auch für den Fall der Einlegung eines Rechtsmittels muss im Interesse der Grundstücksbesitzer eine Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit möglich sein; anderenfalls wären Schäden bis zur Existenzbedrohung zu befürchten. Andererseits müssen aber auch die Einschränkungen in Zusammenhang mit der Anwendung des Pflanzenschutzmittels sofort wirksam sein und bleiben; das gebieten die öffentlichen Interessen sowie die Interessen sonstiger eventuell Betroffener.
4. Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Verfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid (diese Verfügung) kann binnen eines Monats nach seiner (ihrer) Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Behörde, **Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim**, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Unterallgäu) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen zwei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mindelheim, 15. April 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 24. April 2003** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am Vortag statt.
Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb:

- 35 Stiere**
- 10 Kühe**
- 290 Jungkühe**
- 20 Kalbinnen**
- 160 Jungrinder**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 10. April 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 601

**Satzung
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach §§ 135 a - 135 c BauGB
in der Gemeinde Amberg**

Der Gemeinderat Amberg hat in seiner Sitzung am 24. März 2003 eine

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB

beschlossen.

Die Satzung tritt zum 1. Mai 2003 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12 sowie in der Gemeindekanzlei Amberg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 9. April 2003
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003**

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **77.360 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **19.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **69.360 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 auf **136** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **510 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **12.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Babenhausen, 14. April 2003
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EGG

Braunmiller
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchuFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und in der Gemeindekanzlei Egg a.d. Günz während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG; Art. 26 GO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und in der Gemeindekanzlei Egg a.d. Günz zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 17	Mindelheim, 24. April	2003
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal „Linde am Gasthof Kreuz“, Markt Legau vom 15.04.2003	128
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Erisried, Saulengrain und Köngetried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Erisried und Gronau, Gemeinde Stetten Vom 8. April 2003	128
Ausleseverfahren für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2004	138
Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu	138
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	139
Einsatzübung ELITE 2003	139
Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Wiedergeltingen	140
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	140
Aufgebot für verloren gegangenes Sparkassenbuch	142

42 - 173

**Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu
über das Naturdenkmal „Linde am Gasthof Kreuz“,
Markt Legau vom 15.04.2003**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 bis 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 11.09.1996 (KABl S. 489) über das Naturdenkmal „Linde beim Gasthof Kreuz“ in Legau wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf seine Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 15. April 2003
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

43 - 863-2/1

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Erisried, Saulengrain
und Köngetried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung**

Vom

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	verboten	verboten wie Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich *) in zeit- und bedarfsgerechten Gaben im Sinne von Anlage 2 Ziffer 5 erfolgt, insbesondere auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02., bei Anbau von Wintergerste, Winterroggen, Winterraps, Klee gras und Triticale vom 15.10. bis 15.02. - auf Brachland verboten auf tief gefrorenem Boden oder schneebedecktem Boden
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, organischen Abfällen und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern **)	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern **)	verboten	verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre, wiederkehrend zu überprüfen
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	verboten, sofern nicht gegen Niederschlagswasser dicht abgedeckt
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern **)	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8	Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	

*) Als Nachweis gilt das Führen betrieblicher Aufzeichnungen über Menge, Art und Zeitpunkt der Ausbringung von Stickstoffdüngern und Pflanzenschutzmitteln je Schlag.

**) Es wird auf die „Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)“ im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 03. August 1996 (GVBl. S. 348), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBl. S. 793), hingewiesen.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen bei Erneuerung oder Erweiterung bestehender Stallungen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt **) wird
1.11 Beweidung	verboten		—
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht nachweislich ***) neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden; verboten sind neben Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage auch Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff Terbutylazin enthalten	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten	- verboten, ausgenommen Flächen, mit bis zu 3.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden - verboten, ausgenommen Flächen mit mehr als 3.000 m ² und bis zu 4.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden, sofern die Maßnahme mit Einverständnis der zuständigen unteren Forstbehörde (Staatliches Forstamt) erfolgt	verboten, ausgenommen Flächen mit weniger als 6.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden

*) Es wird auf die „Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)“ im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 03. August 1996 (GVBl. S. 348), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBl. S. 793), hingewiesen.

***) Unvermeidbare lokal begrenzte Verletzungen der Grasnarbe (z.B. um Weidefässer oder am Ausgang der Weide) gelten nicht als flächige Verletzungen.

***) Als Nachweis gilt das Führen betrieblicher Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Ausbringung von Stickstoffdüngern und Pflanzenschutzmitteln je Schlag.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.20 Rodung und Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4	verboten		
1.21 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen wenn diese fruchtfolgebedingt unvermeidbar ist und nach dem 01.11. erfolgt	
1.22 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	—	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich; die Zwischenfrucht vor Mais darf nicht vor dem 15.04. umgebrochen werden	
1.23 Errichtung und Betrieb von Wildunterständen und Futterstellen	verboten		—
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12), ausgenommen das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige (bis zu einem Tag) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4.3 Trockenaborte	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre eine eingehende Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) sowie alle 10 Jahre eine Dichtheitsprüfung (mittels Wasser oder Luft) der Entwässerungsanlagen durchgeführt wird *)
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7

*) Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 zur Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl S. 769).

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		— (auf die Verbote nach § 3 Abs. 1 Nrn. 3.3 und 3.4 wird hingewiesen)
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten	—	

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17, 1.20 und 3.4 enthält Anlage 2 zu dieser Verordnung. Diese Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

- (2) Für die Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 In-Kraft-Treten

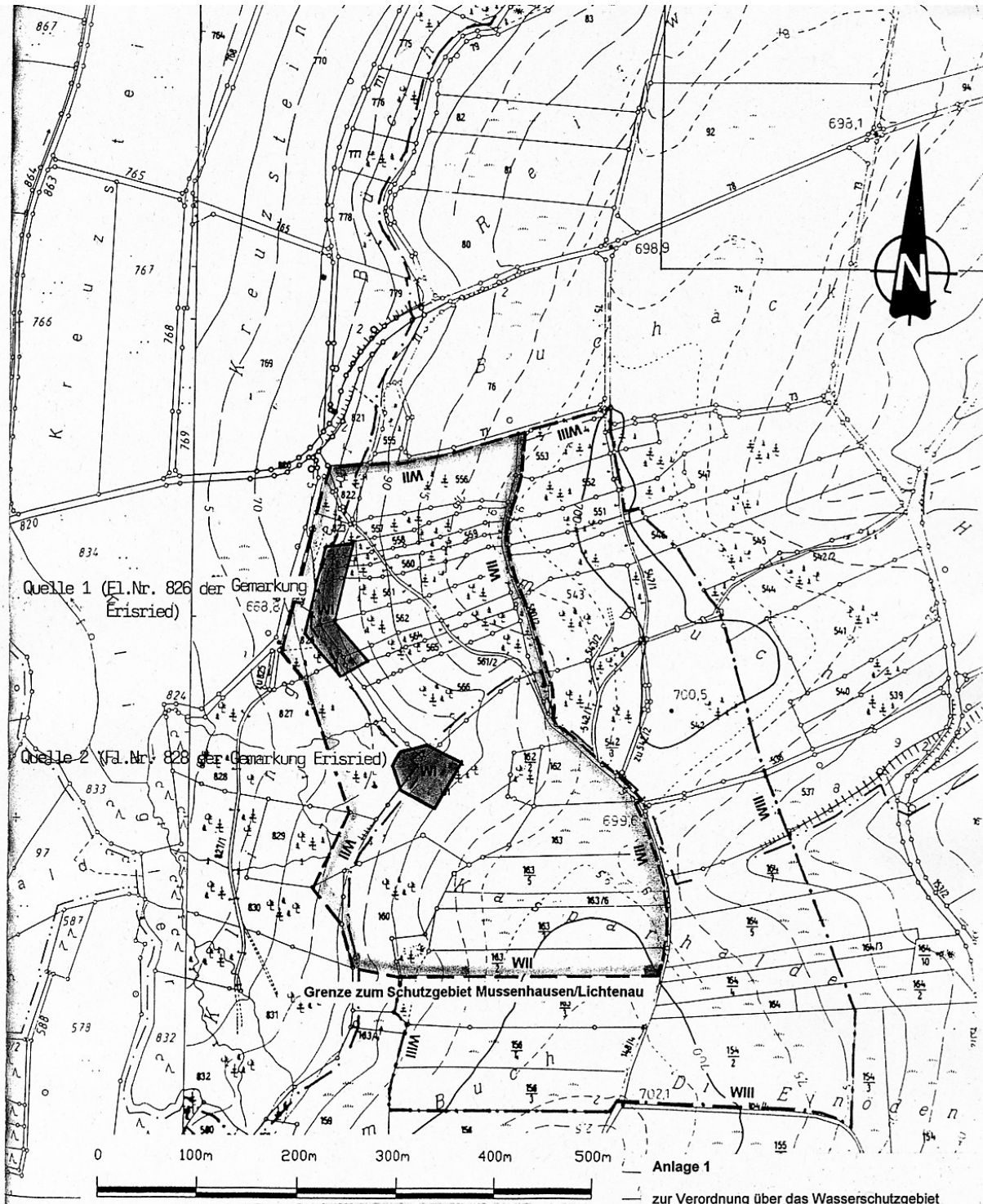
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Diese Verordnung wird bis zum 31.12.2007 befristet.

Mindelheim,
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat



Anlage 1

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Erisried, Saulengrain und Köngetried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Erisried und Gronau, Gemeinde Stetten

Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 8. April 2003
Landratsamt Unterallgäu

Haisch
Dr. Haisch
Landrat

Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17, 1.20 und 3.4

1 Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und die Bauwerke entsprechend dem „Anforderungskatalog JGS-Anlagen“ ausgeführt werden.

2 Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) gantztägig auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.

3 Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau

- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Zierpflanzenanbau

4 Als **Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5 **Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben**

Zur näheren Begriffsbestimmung von „zeitgerecht“ und „bedarfsgerecht“ wird auf die einschlägigen Maßnahmen der Merkblätter „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“ und „Verminderung der Nitratbelastung“ der Bayerischen Staatsministerien für Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen verwiesen.

Die Ausbringungszeiten und -mengen für Wirtschaftsdünger sind, bezogen auf verschiedene landwirtschaftliche Nutzungsformen ausführlich im sogenannten Güllekalender (Merkblatt „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“, Seite 12/13) aufgeführt.

6 **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse (WGK) gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999 beispielhaft aufgeführt:

Wassergefährdungsklasse		
WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Harnstoff Ammonsalpeter Petroleum Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle (unlegierte Grundöle) Ethanol Aceton Wasserstoffperoxid Natriumchlorid Glycerin	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnet) Toluol Natriumnitrit Seife Chlorkalk Formaldehyd Ammoniak Phenol Methylenchlorid Xylol Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Atrazin, Simazin, Terbutylazin, Bentazon, Ethephon	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (als krebserzeugend gekennzeichnet) Teeröl Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin Schmieröle (legierte, emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Lindan Cypermethrin

Mindelheim,
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch
Landrat
11 - 032-5/1

Ausleseverfahren für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2004

Auf die Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 21. März 2003, Az.: L 3 M04/PR-2 (Staatsanzeiger Nr. 13 vom 26. März 2003) über die Durchführung eines Auswahlverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes und den Nachwuchsbedarf bei der **staatlichen Verwaltung** wird hingewiesen.

Nähere Auskünfte erteilt die Personalverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu,
Tel. 0 82 61/9 95-2 84, bei der auch die vorgeschriebenen gelben Antragsformulare aufliegen.

Der Nachwuchsbedarf des **Landkreises Unterallgäu** (1 Verwaltungssekretärwärter/in) für das Einstellungsjahr 2004 wird gesondert ausgeschrieben.

Mindelheim, 17. April 2003

11 - 032-5/1

Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu

Wir beabsichtigen, ab 01. September 2004

1 Nachwuchskraft (Verwaltungssekretärwärter/in)

für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes einzustellen.

Zum Ausleseverfahren werden alle Bewerber/innen zugelassen, die

- Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen
- mindestens den qualifizierenden Abschluss einer Hauptschule oder einen vom bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als mittleren Schulabschluss anerkannten Bildungsstand bereits erworben haben oder voraussichtlich bis spätestens zum Einstellungszeitpunkt erwerben werden,
- am 01. September 2004 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Bewerbungsgesuche sind zusammen mit dem vorgeschriebenen ockerfarbenen Antragsformular für die Zulassung zum Ausleseverfahren bis spätestens **23. Mai 2003** beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, einzureichen.

Dem ockerfarbenen Zulassungsantrag ist ein formloses Bewerbungsschreiben, ein Lebenslauf, ein Lichtbild sowie eine Ablichtung des letzten Zeugnisses beizufügen. Unvollständige oder verspätet eingehende Bewerbungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Mindelheim, 17. April 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 8. Mai 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 23. April 2003

311 - 083-2

Einsatzübung ELITE 2003

Das Luftwaffenamt in Köln hat mit Schreiben vom 01.04.2003 Folgendes mitgeteilt:

Die Einsatzübung „ELITE 2003“ der Luftstreitkräfte wird in der Zeit vom 09. Mai bis 23. Mai 2003 durchgeführt. Zeitgleich werden Landstreitkräfte in das Szenario von „ELITE 2003“ integriert. Der fliegerische Teil der Übung findet in den Lufträumen der Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg statt. Bodengebundene Kräfte werden auf und um die Truppenübungsplätze Heuberg und Münsingen stationiert.

Während der Übung werden Einsätze, unter Einhaltung der geltenden Flugbetriebsbestimmungen, jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:15 Uhr und von 13:45 Uhr und 17:15 Uhr geflogen. Der Flugbetrieb ist an den Wochenenden, 10./11. Mai 2003 und 17./18. Mai 2003, ausgesetzt.

Im begrenzten Umfang werden Tiefflüge in einer Flughöhe von 500 Fuß (ca. 150 m) über Grund durchgeführt. Bei der Planung der Übung wurde darauf geachtet, Kumulationen so weit wie möglich zu vermeiden. Diesem Vorhaben sind aufgrund der Luftraumstruktur und der Bevölkerungsdichte Grenzen gesetzt.

Zum Einsatz kommen neben den Jagd- und Jagdbomberflugzeugen auch Hubschrauber und Transportflugzeuge.

Für die Medien werden rechtzeitig vor Beginn der Übung Presseveröffentlichungen erfolgen.

Freizeit- und Hobbyflieger werden aufgefordert, sich vor Antritt des Fluges über die entsprechenden Luftfahrtveröffentlichungen zur Übung „ELITE 2003“ zu informieren.

LwA Abt FIBtrbBw überwacht mit Hilfe des Tiefflugüberwachungssystems „Skyguard“ den Flugbetrieb „ELITE 2003“ gemäß Auftrag schwerpunktmäßig je nach Planung der fliegerischen Vorhaben.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre bezüglich der „ELITE“-Übungen hat das Luftwaffenamt die Einrichtung eines zweiten Korridors durchgesetzt, um die Fluglärmbelastung für den einzelnen Bürger zu minimieren. Dieser Korridor führt die Luftfahrzeuge von Nordosten an das Übungsgebiet heran (siehe beiliegende Karte, und soll bei Sichtflugbedingungen im täglichen Wechsel mit der „Südroute“ genutzt werden.

Für die während der Übung auftretenden Lärmbelastungen bitten wir um Verständnis. Beschwerden können über das kostenfreie Bürgertelefon **08 00/86 20-7 30** direkt an uns herangetragen werden. Schriftlich erreichen Sie uns unter folgender Adresse:

**Luftwaffenamt
Fliegerhorst Wahn 501/11 (Fax: 0 22 03 9 08 - 27 76)
Postfach 90 61 10**

51127 Köln

Mindelheim, 22. April 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 022/3

Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Wiedergeltingen

Der Gemeinderat Wiedergeltingen hat in seiner Sitzung am 02.04.2003 eine Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Wiedergeltingen beschlossen. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12 sowie in der Gemeindekanzlei Wiedergeltingen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 14. April 2003
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen am 3. April 2003 folgende Haushaltssatzung 2003 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **113.750 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.000 EUR**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

(A) Schülerzahlen

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2002 auf 154 Verbandsschüler festgesetzt, die sich wie folgt aufteilen:

Amberg	84
Wiedergeltingen	70

(B) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 94.710 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler 615 EUR.

Somit entfallen auf		
die Gemeinde Amberg	(84 Schüler)	51.660 EUR
die Gemeinde Wiedergeltingen	(70 Schüler)	<u>43.050 EUR</u>
insgesamt:		94.710 EUR.

(C) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Wiedergeltingen, 22. April 2003
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE WIEDERGELTINGEN

Schulz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 30. April 2003 mit 9. Mai 2003, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht auf.

Türkheim, 23. April 2003
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Aufgebot für verloren gegangenes Sparkassenbuch

Das von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 12 12 49 47

ist verloren gegangen. Ein gleichlautender Aushang erfolgt in der Schalterhalle der Sparkasse Bad Wörishofen.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten beim Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Kraftloserklärung

Memmingen, 14. April 2003
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 18	Mindelheim, 30. April	2003
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Berichtigung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal „Linde beim Johannes-Denkmal“ Gemarkung Kirchheim, Markt Kirchheim Vom 25.04.2003	144
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen (Landkreis Unterallgäu) und Hopferbach (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Bremberg und Moosmühle, Gemeinde Untrasried, Landkreis Ostallgäu Vom 9. April 2003	144
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	157
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)	157
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des westlichen Ufers der Östlichen Mindel bei Fluss-km 6,250 auf Höhe des Grundstücks Fl.Nr. 69 der Gemarkung Salgen	158
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	158
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	160

42 - 173

**Verordnung zur Berichtigung der Verordnung
des Landratsamtes Unterallgäu
über das Naturdenkmal „Linde beim Johannes-Denkmal“
Gemarkung Kirchheim, Markt Kirchheim
Vom 25.04.2003**

§ 1

1. In § 2 Abs. 1 der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal „Linde beim Johannes-Denkmal“ vom 04.07.1988 wird die Grundstücksangabe „Fl.Nr. 489“ berichtigt in „Fl.Nr. 8/17“.
2. Der Lageplan M 1 : 5.000, der Bestandteil der Verordnung vom 04.07.1988 ist, wird ersetzt durch den dieser Verordnung beiliegenden Lageplan M 1 : 5.000.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Mindelheim, 25. April 2003
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

43 - 863-2/1

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen
(Landkreis Unterallgäu) und Hopferbach (Landkreis Ostallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile
Bremberg und Moosmühle, Gemeinde Untrasried, Landkreis Ostallgäu
Vom 9. April 2003**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), und § 1 der Verordnung der Regierung von Schwaben über die Bestimmung des Landratsamtes Unterallgäu als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Bremberg und Moosmühle, Gemeinde Untrasried (Landkreis Ostallgäu) vom 3. Dezember 2001 (RABl Schw. 2001 S. 234) folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortsteile Bremberg und Moosmühle, Gemeinde Untrasried, Landkreis Ostallgäu wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der in den Landratsämtern Unterallgäu und Ostallgäu sowie in den Gemeinden Böhen, Landkreis Unterallgäu, und Untrasried, Landkreis Ostallgäu niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	v e r b o t e n		v e r b o t e n wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	v e r b o t e n	v e r b o t e n , wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben im Sinne von Anlage 2 Ziffer 5 erfolgt, insbesondere auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02., bei Anbau von Wintergerste, Winterroggen, Winterraps, Klee gras und Triticale vom 15.10. bis 15.02. - auf Brachland v e r b o t e n auf tief gefrorenem Boden oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm, organischen Abfällen und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Lecka-geerkennung zulassen. Die Dicht-heit der gesamten Anlage, ein-schließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens je-doch alle 5 Jahre, wiederkehrend zu überprüfen.
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n		v e r b o t e n , sofern nicht gegen Niederschlagswasser dicht abgedeckt
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen	v e r b o t e n		

*) Es wird auf die „Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)“ im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 03. August 1996 (GVBl. S. 348), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBl. S. 793), hingewiesen.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen bei Erneuerung oder Erweiterung bestehender Stallungen entsprechend Anlage 2 Ziffer 1
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	v e r b o t e n		- v e r b o t e n , sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt - v e r b o t e n , wenn die Grasnarbe flächig verletzt **) wird
1.11 Beweidung	v e r b o t e n		
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	v e r b o t e n	v e r b o t e n , sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n		v e r b o t e n , sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	v e r b o t e n		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	v e r b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	v e r b o t e n	- v e r b o t e n , ausgenommen Flächen, mit bis zu 3.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgefors- tet werden - v e r b o t e n , ausgenommen Flächen mit mehr als 3.000 m ² und bis zu 4.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgefors- tet werden, so- fern die Maß- nahme mit Ein- verständnis der zuständigen un- teren Forstbe- hörde (Staatli- ches Forstamt) erfolgt	v e r b o t e n , ausgenommen Flächen mit weniger als 6.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgefors- tet werden
1.20 Rodung und Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziffer 4	v e r b o t e n		
1.21 Winterfurche	v e r b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen wenn diese fruchtfolge- bedingt unvermeidbar ist und nach dem 15.11. erfolgt	
1.22 Ganzjährige Bodenbe- deckung durch Zwi- schen- oder Haupt- frucht	—	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich; die Zwischenfrucht vor Mais darf nicht vor dem 15.04. umgebrochen werden	
1.23 Errichtung und Betrieb von Wildunterständen und Futterstellen	v e r b o t e n		—

*) Es wird auf die „Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)“ im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 3. August 1996 (GVBl S. 348), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBl S. 793), hingewiesen.

***) Unvermeidbare lokal begrenzte Verletzungen der Grasnarbe (z.B. um Weidefässer oder am Ausgang der Weide) gelten nicht als flächige Verletzungen.

	im Fassungsreich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12), ausgenommen das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige (bis zu einem Tag) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	v e r b o t e n		
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.3 Trockenaborte	v e r b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
4.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	- v e r b o t e n , ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - v e r b o t e n für gewerbliche Anlagen und für Metaldächer	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre eine eingehende Sichtprüfung (Kanalsehbehung oder Kamerabefahrung) sowie alle 10 Jahre eine Dichtheitsprüfung (mittels Wasser oder Luft) der Entwässerungsanlagen durchgeführt wird *)	

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7

*) Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 zur Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl S. 769).

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errich- ten oder zu erweitern	v e r b o t e n		— (auf die Verbote nach § 3 Abs. 1 Nrn. 3.3 und 3.4 wird hingewiesen)
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Boh- rungen	v e r b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflan- zenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)		
5.14 Düngen mit minerali- schen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	v e r b o t e n	v e r b o t e n , wenn nicht die zeit- und bedarfsgerech- te Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	v e r b o t e n wie Nr. 1.14		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erwei- tern	v e r b o t e n		- v e r b o t e n , sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelent- wässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - v e r b o t e n , sofern die Grün- dungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasser- stand liegt
6.2 Ausweisung neuer Bau- gebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7. Betreten	v e r b o t e n	—	

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17, 1.20 und 3.4 enthält Anlage 2 zu dieser Verordnung. Diese Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Landratsämter Unterallgäu und Ostallgäu können für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu bzw. das Landratsamt Ostallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu oder des Landratsamtes Ostallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für die Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu oder des Landratsamtes Ostallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu oder des Landratsamtes Ostallgäu zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

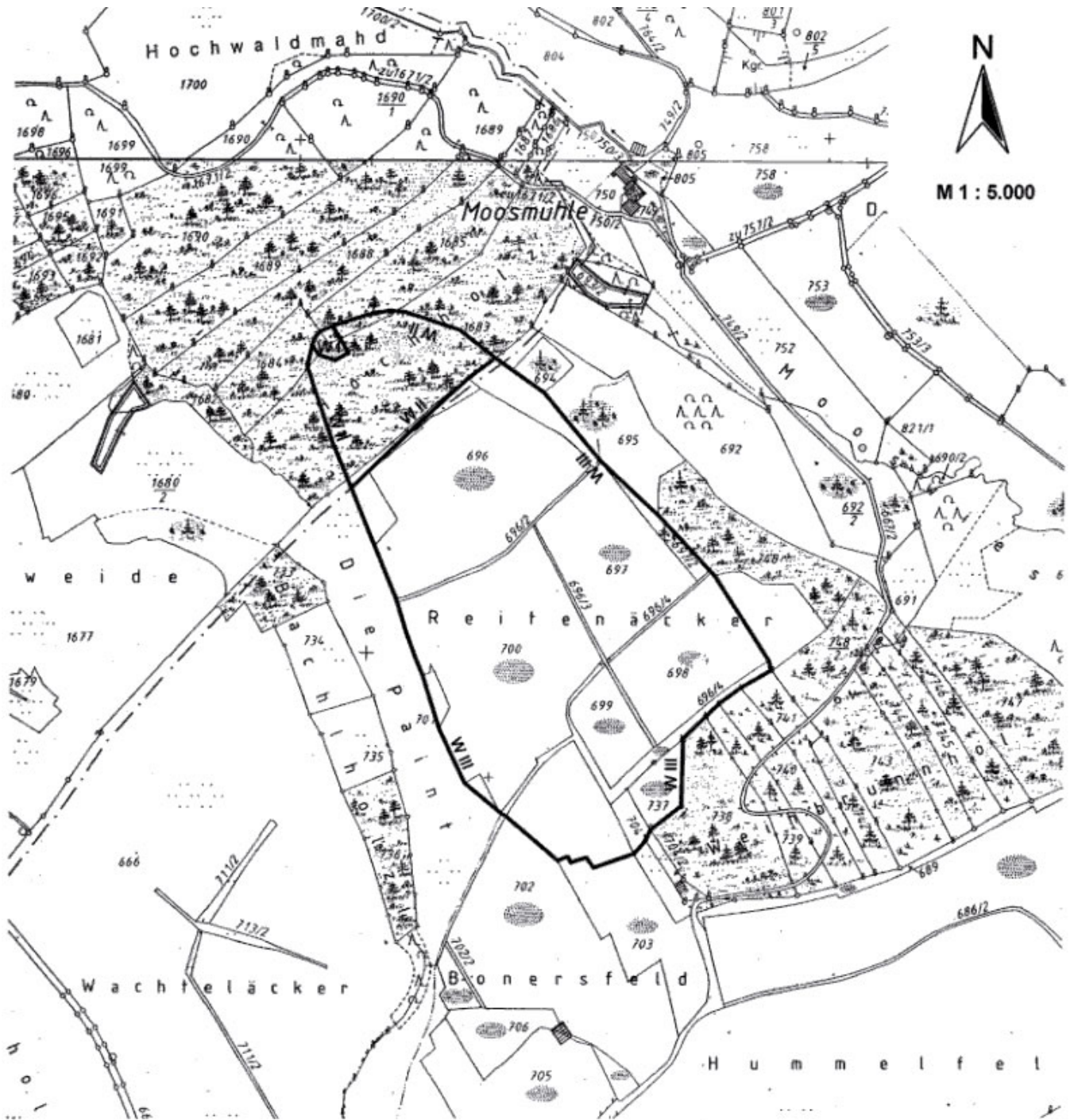
§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Mindelheim, 9. April 2003
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Haisch', written in a cursive style.

Dr. Haisch
Landrat




Anlage 1

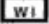

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen (Landkreis Unterallgäu) und Hopfenbach (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Bremberg und Moosmühle, Gemeinde Untrasried, Landkreis Ostallgäu

Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 9. April 2003
Landratsamt Unterallgäu


Dr. Haisch
Landrat

Zeichenerläuterung:

-  Fassungsbereich
-  Engere Schutzzone
-  Weitere Schutzzone

Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen (Landkreis Unterallgäu) und Hopferbach (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Bremberg und Moosmühle, Gemeinde Untrasried, Landkreis Ostallgäu

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17, 1.20 und 3.4

1 Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und die Bauwerke entsprechend dem „Anforderungskatalog JGS-Anlagen“ ausgeführt werden.

2 Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.

3 **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Zierpflanzenanbau

4 Als **Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5 **Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben**

Zur näheren Begriffsbestimmung von „zeitgerecht“ und „bedarfsgerecht“ wird auf die einschlägigen Maßnahmen der Merkblätter „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“ und „Verminderung der Nitratbelastung“ der Bayerischen Staatsministerien für Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen verwiesen.

Die Ausbringungszeiten und -mengen für Wirtschaftsdünger sind, bezogen auf verschiedene landwirtschaftliche Nutzungsformen, ausführlich im sogenannten Güllekalender (Merkblatt „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“, Seite 12/13) aufgeführt.

6 **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse (WGK) gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999 beispielhaft aufgeführt:

Wassergefährdungsklasse		
WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Harnstoff Ammonsalpeter Petroleum Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle (unlegierte Grundöle) Ethanol Aceton Wasserstoffperoxid	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnet) Toluol Natriumnitrit Seife Chlorkalk Formaldehyd Ammoniak Phenol Methylenchlorid Xylol	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (als krebserzeugend gekennzeichnet) Teeröl Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin Schmieröle (legierte, emulgierbare)

Wassergefährdungsklasse		
WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Natriumchlorid	Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare)	Pflanzenbehandlungsmittel: Lindan
Glycerin	Pflanzenbehandlungsmittel: Atrazin, Simazin, Terbutylazin, Bentazon, Ethephon	Cypermethrin

Mindelheim, 9. April 2003
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 8. Mai 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 30. April 2003

311 - 132-2/2

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)

Anlässlich der im Monat Mai 2003 anfallenden gesetzlichen Feiertage,

01. Mai 2003 und
Christi Himmelfahrt (29. Mai 2003)

gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 23. April 2003

43 - 641-4/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Ausbau des westlichen Ufers der Östlichen Mindel bei Fluss-km 6,250
auf Höhe des Grundstücks Fl.Nr. 69 der Gemarkung Salgen
durch Frau Gabriele Eberwein-Kienle und Herrn Johann Kienle,
Zur Mühle 8, 87775 Salgen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den geplanten Ausbau des westlichen Ufers der Östlichen Mindel bei Fluss-km 6,250 auf Höhe des Grundstücks Fl.Nr. 69 der Gemarkung Salgen durch Herstellung eines ca. 5 m langen Dammes anstelle des vorhandenen Holzschützenwehres durch Frau Gabriele Eberwein-Kienle und Herrn Johann Kienle, Salgen, nach den Unterlagen des Ing.-Büros Hubertus Schreer, Dirlewang, vom 12.09.2002 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 23. April 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 494.050 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 42.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 260.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2002 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	Einwohnerzahl
Dirlewang	2.154
Apfeltrach	957
Stetten	1.365
Unteregg	<u>1.376</u>
Gesamt	5.852

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 44,43 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt nach Ziffer 1 insgesamt für

Gemeinde	Umlage
Dirlewang	95.701 €
Apfeltrach	42.518 €
Stetten	60.646 €
Unteregg	<u>61.135 €</u>
Gesamt	260.000 €

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Dirlewang, 8. April 2003
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Schorer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 7. Mai 2003** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch,	7. Mai 2003,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch,	7. Mai 2003,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch,	7. Mai 2003,	10:30 Uhr

Auftrieb:

300 Tiere, davon
20 Bullen
240 Kühe und Kalbinnen
40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 22. April 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 19	Mindelheim, 8. Mai	2003
--------	--------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	161
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	162
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderungen der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt (29.05.2003)	163
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Muttertag	163
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	164
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	164

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Mittwoch, 14. Mai 2003**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG.**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Neuwahl der weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller;
Information zur Wahl im Kreistag am 26.03.2003
2. Vorlage der Jahresrechnung 2002

3. Zweckverband Gymnasium und Realschule Ottobeuren;
weiterer starker Schülerzuwachs bei den Rupert-Ness-Schulen
4. Förderung des Neubaus Altenpflegeheim Marienheim Mussenhausen
5. Förderung des Neubaus Altenpflegeheim Kirchheim
6. Fortschreibung des kommunalen Jugendplanes - Projekt „Jugend ins Dorf“;
Interreg IIIA - Antrag
7. Radwegeprogramm des Landkreises Unterallgäu;
Zuschussanträge der Gemeinden Egg a.d. Günz und Sontheim
8. Investitionsprogramm für Kreisstraßen 2002 - 2006 und Ausbauprogramm für Kreisstraßen
2003/2004
9. MN 15 - Ausbau der Kreisstraße zwischen Schwaighausen und Trunkelsberg
10. MN 32 - Höhenfreimachung der Bahnlinie Buchloe - Memmingen mit Verlegung der Kreisstraße
bei Sontheim
11. MN 1 - Neubau der Wertachbrücke mit Verlegung der Kreisstraße und Errichtung eines Geh- und
Radweges bei Schlingen
12. MN 9/MN 30 - Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Ettringen über die Umstufungen
im Zuge des Neubaus der Umfahrung Ettringen
13. MN 23/MN 2 - Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Rammingen über die Umstufun-
gen nach Fertigstellung der Umgehungsstraße

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 6. Mai 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 15. Mai 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon
Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen
Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen
Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1
Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 7. Mai 2003

41 - 636-1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderungen der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich
des Feiertages Christi Himmelfahrt (29.05.2003)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 29.05.2003	Freitag 30.05.2003
verlegt auf	Freitag 30.05.2003	Samstag 31.05.2003

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 28. April 2003

312 - 841-2/1

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG);
Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Muttertag**

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Bescheid vom 22.04.2003 bewilligt, dass die Verkaufsstellen der Mitgliedsbetriebe des Landesverbands des Bayerischen Einzelhandels e.V., die ausschließlich oder überwiegend Blumen und Pflanzen feilhalten, am Muttertag, den 11. Mai 2003 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zum Zwecke des Verkaufs von Blumen geöffnet sein dürfen.

Diese Ausnahmegewilligung wurde unter folgenden **Auflagen** erteilt:

- Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186), zugelassenen Verkaufszeit vier Stunden nicht überschreiten.
- Arbeitnehmer, die am Muttertag länger als drei Stunden in der Verkaufsstelle beschäftigt sind, sind an einem Werktag derselben Woche ab 13:00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 3 LadSchIG die vorgesehenen Ausgleichsfreizeiten für Arbeitnehmer, die gemäß o.g. Bundesverordnung zu § 12 LadSchIG auch sonn- und feiertags in der Verkaufsstelle tätig sind, zu beachten sind. Danach muss bei einer Beschäftigungszeit bis zu drei Stunden jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13:00 Uhr beschäftigungsfrei bleiben. Zu beachten sind die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 JArbSchG) und das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 MuSchG).

Im Übrigen werden die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten durch diese Bewilligung nicht berührt.

Mindelheim, 5. Mai 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 15. Mai 2003**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am gleichen Tag statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb:

- 20 Stiere**
- 25 Kühe**
- 220 Jungkühe**
- 5 Kalbinnen**
- 10 Jungrinder**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 5. Mai 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003**

I.

Aufgrund der §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2003** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **163.325 €**
und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **89.265 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Breitenbrunn, den 7. Mai 2003

Ludwig Glogger
Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung 2003 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 30.04.2003, Gesch.-Nr. 21 - 941-5/9).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 19.05. bis 02.06.2003 in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 20	Mindelheim, 15. Mai	2003
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	167
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	167
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	168
Vollzug der Wassergesetze; Verrohrung des Unterwassers der Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 324 der Gemarkung Lautrach auf eine Länge von ca. 45 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 321/2, 321/12 und 322 der Gemarkung Lautrach durch die Firma Gebr. Schmid GmbH & Co. Haus- und Grundbesitz Treuhand KG, Hochstr. 8, 87778 Stetten	168
Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	169
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	171
Aufgebot für verloren gegangene Sparkassenbücher	173

BL - 009-1/2

**Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
für Herrn Anton Müller, Oberrieden**

Herr Bundespräsident Dr. Johannes Rau hat Herrn Anton Müller das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Anton Müller hat sich durch seine 30-jährigen herausragenden Verdienste als 1. Bürgermeister der Gemeinde Oberrieden sowie seinen 18-jährigen Einsatz als Kreisrat des Landkreises Unterallgäu außerordentliche Verdienste erworben.

Herr Müller erhielt die Ordensinsignien am 22.04.2003 aus den Händen von Herrn Staatsminister Josef Miller in Augsburg.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 13. Mai 2003
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 009-2

**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt
für Irmgard Gropper, Loppenhausen, Frieda Schedel, Böhen,
und Alfred Lutzenberger, Schnerzhofen**

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat o.g. Persönlichkeiten das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Frau Gropper hat sich durch ihr herausragendes Engagement als Ortsbäuerin des BBV-Ortsverbandes Loppenhausen sowie als Sängerin und Gründungsmitglied des Unterallgäuer Bäuerinnenchores großartige Verdienste erworben.

Der langjährige, ehrenamtliche Einsatz von Frau Schedel als Vorsitzende des Katholischen Frauenbundes St. Elisabeth Böhen verdient großes Lob und Anerkennung.

Herr Lutzenberger hat sich durch sein überaus engagiertes Wirken innerhalb der Dorfgemeinschaft und im Naturschutz verdient gemacht.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 13. Mai 2003
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 22. Mai 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 14. Mai 2003

43 - 643-1/2

Vollzug der Wassergesetze; Verrohrung des Unterwassers der Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 324 der Gemarkung Lautrach auf eine Länge von ca. 45 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 321/2, 321/12 und 322 der Gemarkung Lautrach durch die Firma Gebr. Schmid GmbH & Co. Haus- und Grundbesitz Treuhand KG, Hochstr. 8, 87778 Stetten

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Verrohrung des Unterwassers der Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 324 der Gemarkung Lautrach auf eine Länge von ca. 45 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 321/2, 321/12 und 322 der Gemarkung Lautrach durch die Firma Gebr. Schmid GmbH & Co Haus- und Grundbesitz Treuhand KG, Stetten, nach den Unterlagen des Sachverständigenbüros für Wasserwirtschaft, Obergünzburg, vom 01.02.2001 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 5. Mai 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Benningen-Lachen
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg),
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Benningen-Lachen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **158.064 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.369 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **131.780 EUR** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2002 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2002 von insgesamt **220** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **599 EUR** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 220 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	144
<u>Lachen</u>	<u>76</u>
Gesamt	220

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	86.256 EUR
<u>Lachen</u>	<u>45.524 EUR</u>
Gesamt	131.780 EUR

II. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 26.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Benningen, 7. April 2003
SCHULVERBAND Benningen-Lachen

Bernhard
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003**

I.

Aufgrund der Art. 8 und 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim am 24. April 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.349.548 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 827.500 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Umlage für Verwaltung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 512.160 EUR (Vorjahr: 484.794 EUR) festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- b) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.
2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2002 wie folgt festgesetzt:

Markt Türkheim	6.664 Einwohner
Gemeinde Amberg	1.292 Einwohner
Gemeinde Rammingen	1.359 Einwohner
Gemeinde Wiedergeltingen	<u>1.355 Einwohner</u>
insgesamt:	10.670 Einwohner

3. Die Verwaltungsumlage beträgt 48 EUR pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	319.872 EUR
Gemeinde Amberg	62.016 EUR
Gemeinde Rammingen	65.232 EUR
Gemeinde Wiedergeltingen	65.040 EUR

Zusätzlich hat der Markt Türkheim eine Vorausbeteiligung von 85.000 EUR aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu entrichten.

B) Betriebskostenumlage für Abwasserbeseitigung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 338.000 EUR festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

(a) Betrieb Verbandsanlagen	28.000 EUR
(b) Betrieb Kläranlage	310.000 EUR

b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 810.000 EUR festgesetzt.

2. Die Betriebskostenumlage wird wie folgt aufgeteilt:

a) Für den Betrieb der Verbandsanlagen (Verbandssammler mit Pumpstationen)

Markt Türkheim	36,00 % = 10.080 EUR
Gemeinde Amberg	22,00 % = 6.160 EUR
Gemeinde Rammingen	9,00 % = 2.520 EUR
Gemeinde Wiedergeltingen	33,00 % = 9.240 EUR

b) Für den Betrieb der Kläranlage

Markt Türkheim	70,50 % = 218.550 EUR
Gemeinde Amberg	9,50 % = 29.450 EUR
Gemeinde Rammingen	8,50 % = 26.350 EUR
Gemeinde Wiedergeltingen	11,50 % = 35.650 EUR

3. Investitionsumlage für Abwasserbeseitigung

Kläranlage 810.000 EUR

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	60,57 % = 490.617 EUR
Gemeinde Amberg	11,29 % = 91.449 EUR
Gemeinde Rammingen	9,87 % = 79.947 EUR
Gemeinde Wiedergeltingen	18,27 % = 147.987 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Betriebskostenumlage gem. § 4 Abs. 2 Ziffer 1 (a) und (b) (für die Verbandsanlagen und die Kläranlage) ist am Ende des Haushaltsjahres den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und nach der tatsächlichen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Türkheim, 9. Mai 2003
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Bihler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 10 VGemO und Art. 27 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 22. Mai 2003 mit 30. Mai 2003 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht bereit.

Aufgebot für verloren gegangene Sparkassenbücher

Die von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 12 20 46 65 und Nr. 11 34 55 50

sind verloren gegangen. Ein gleichlautender Aushang erfolgt in der Schalterhalle der Sparkasse Mindelheim und Bad Wörishofen Gartenstadt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten beim Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Kraftloserklärung.

Memmingen, 9. Mai 2003
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 21	Mindelheim, 22. Mai	2003
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug der Landesverordnung über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten	175
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	176
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderungen der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Pfingstmontag (09.06.2003) und Fronleichnam (19.06.2003)	176
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	177
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	179
Haushaltssatzung des Schulverbandes Dirlawang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	180
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	183
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	184
Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. Mai 2003 geltenden Allgemeinen Gastarife und Bedingungen vom 30. April 2003	186

312 - 841-5/2

Vollzug der Landesverordnung über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 211 der Siebten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 und § 3 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 29. Juli 1997 (GVBl S. 386, ber. S. 486) erlässt das Landratsamt Unterallgäu als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

In den Märkten Bad Grönenbach und Ottobeuren dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG, an folgenden Sonn- und Feiertagen in den nachstehend aufgeführten Zeiten feilgehalten werden:

Markt Bad Grönenbach

in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

an allen Sonntagen in der Zeit vom 25.05.2003 bis einschließlich 28.12.2003 sowie am Pfingstmontag (09.06.2003).

Markt Ottobeuren

in der Zeit von 10:30 Uhr bis 17:00 Uhr

an allen Sonntagen in der Zeit vom 25.05.2003 bis einschließlich 28.12.2003 sowie am

29.05.2003

09.06.2003

19.06.2003

15.08.2003

03.10.2003

25.12.2003

26.12.2003

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Die nach dem Arbeitszeitgesetz vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170/1171), dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) und dem Mutterschutzgesetz vom 17. Januar 1997 (BGBl. I S. 22, ber. S. 293) in den jeweils zuletzt gültigen Fassungen zulässige Arbeitszeit der Arbeitnehmer wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Die Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft und am 31.12.2003 außer Kraft.

Mindelheim, 19. Mai 2003
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 5. Juni 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 21. Mai 2003

41 - 636-1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderungen der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Pfingstmontag (09.06.2003) und Fronleichnam (19.06.2003)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 09.06.2003	Dienstag 10.06.2003	Mittwoch 11.06.2003	Donnerstag 12.06.2003	Freitag 13.06.2003
verlegt auf	Dienstag 10.06.2003	Mittwoch 11.06.2003	Donnerstag 12.06.2003	Freitag 13.06.2003	Samstag 14.06.2003
Normaler Abfuhrtag				Donnerstag 19.06.2003	Freitag 20.06.2003
verlegt auf				Freitag 20.06.2003	Samstag 21.06.2003

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 19. Mai 2003

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **279.636 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **37.800 EUR**

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4¹⁾

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **204.736 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2002 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2002 von insgesamt **448** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **457 EUR** festgesetzt.

II. Investitionsumlage

1. Festsetzung:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **22.400 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2002 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2002 von insgesamt **448** Schülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **50 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **46.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Babenhausen, 14. Mai 2003
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Lehner
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Hauptschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **625.547 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **114.300 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4¹⁾

SCHULVERBANDSUMLAGEN

Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **275.747 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2002 auf **437** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **631 EUR** festgesetzt.

Investitionsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **65.550 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2002 auf **437** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **150 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Babenhausen, 19. Mai 2003
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE BABENHAUSEN

Lehner
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Dirlewang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **333.150 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **687.500 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **300.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **257.700 EUR** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2002 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.01.2002 von insgesamt **316** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **815,51 EUR** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 316 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	156
Apfeltrach	28
Stetten	25
Unteregg	88
Eggenthal	<u>19</u>
Gesamt	316

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	127.219 €
Apfeltrach	22.834 €
Stetten	20.388 €
Unteregg	71.764 €
Eggenthal	<u>15.495 €</u>
Gesamt	257.700 €

2) Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **317.000 EUR** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die durchschnittliche Schülerzahl in den Jahren 1997 - 1999 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde in diesen Jahren durchschnittlich von **342** Schülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **926,90 EUR** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 342 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	165
Apfeltrach	29
Stetten	31
Unteregg	92,5
Eggenenthal	<u>24,5</u>
Gesamt	342

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	152.939 EUR
Apfeltrach	26.880 EUR
Stetten	28.734 EUR
Unteregg	85.738 EUR
Eggenenthal	<u>22.709 EUR</u>
Gesamt	317.700 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Dirlewang, 30. April 2003
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Schorer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 25.04.2003 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.171.780 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **50.670 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **644.328 EUR** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2002 auf **11.304** Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **57 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **160.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Babenhausen, 13. Mai 2003
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BABENHAUSEN

Lehner
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **850.188 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **63.000 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGS- UND INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **502.200 EUR** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Umlagen wurde die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2002 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Benningen	2.130 Einwohner
Gemeinde Holzgünz	1.088 Einwohner
Gemeinde Lachen	1.355 Einwohner
Gemeinde Memmingerberg	2.584 Einwohner
Gemeinde Trunkelsberg	1.821 Einwohner
Gemeinde Ungerhausen	<u>1.066 Einwohner</u>
	<u>10.044 Einwohner</u>

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **50 EUR** festgesetzt.

UMLAGESCHULD

Die Umlageschuld im Verwaltungshaushalt beträgt demnach für die

Gemeinde Benningen	106.500 EUR
Gemeinde Holzgünz	54.400 EUR
Gemeinde Lachen	67.750 EUR
Gemeinde Memmingerberg	129.200 EUR
Gemeinde Trunkelsberg	91.050 EUR
Gemeinde Ungerhausen	53.300 EUR.

2. Das Umlagesoll zur Finanzierung von Investitionen wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **0 EUR** festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **141.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Memmingerberg, 28. April 2003
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Zettler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff. KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. Mai 2003 geltenden Allgemeinen Gastarife und Bedingungen vom 30. April 2003

Die Stadtwerke Memmingen stellen ihren Kunden Erdgas aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 676) ab 1. Mai 2003 zu nachfolgenden Tarifen zur Verfügung:

I. PREISBESTANDTEILE

1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus

- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases und
- einem Arbeitspreis für die abgenommenen Gasmengen.

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis	
	Netto Ct/kWh	Brutto *) Ct/kWh	Netto EUR	Brutto *) EUR	ca.	kWh/Jahr
200	4,85	5,63	2,50	2,90	0 -	5.600
201	4,10	4,76	6,00	6,96	5.601 -	24.000
Gruppe B						
202	3,80	4,41	12,00	13,92	24.001 -	60.000
203	3,70	4,29	17,00	19,72	60.001 -	110.400
204	3,55	4,12	30,80	35,73	110.401 -	500.000

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis
Bei einer Nennleistung von mehr als 70 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziff. 4) für die übersteigende Nennleistung um					
			0,44 EUR/kW	0,51 EUR/kW	
Gruppe C					
205	3,32	3,85	0,75 EUR/kW Nennleistung Mindestens 126,67 EUR	0,87 EUR/kW Nennleistung Mindestens 146,94 EUR	500.001 - 4.500.000
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.					
Gruppe D					
Bei Kunden, deren Wohnungen über eine Heizzentrale mit Wärme/Warmwasser zu den Tarifen der Gruppe B oder C versorgt werden, berechnen die Stadtwerke für den weiteren Gasverbrauch folgenden Tarif					
240	3,55	4,12	2,50	2,90	

*) beinhaltet die Mineralölsteuer sowie die derzeit gültige Umsatzsteuer von 16 % (kaufmännisch gerundet)

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt in Kilowattstunden (kWh). Hierzu wird der Verbrauch in Kubikmeter (m³) mit dem Brennwert 10,0901 kWh/m³ (siehe II, 1.) multipliziert.

II. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases beträgt gegenwärtig 11,09 kWh/m³ im Normzustand. Das Gas wird mit einem Druck von ca. 22 mbar zur Verfügung gestellt. Der Gasverbrauch wird thermisch, d.h. nach Energieeinheiten (kWh) abgerechnet. Dazu wird der gemessene Verbrauch (m³) mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor hängt vom Brennwert des Gases und den örtlichen Anschlussverhältnissen ab. Er wird für jede Abrechnungsperiode ermittelt. Die Verrechnungstemperatur beträgt 15 °C.
2. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kunde von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft.
3. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn im Abrechnungszeitraum kein Gas abgenommen wird.
4. Die AVBGasV sowie das Tarifblatt sind in der Kundendienstzentrale der Stadtwerke Memmingen (Gaswerkstraße 17) erhältlich oder können telefonisch abgefordert werden.

Bitte besuchen Sie uns auch im Internet unter www.stadtwerke-memmingen.de.

Memmingen, 30. April 2003
STADTWERKE MEMMINGEN

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 22	Mindelheim, 28. Mai	2003
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2003	189
Ehrung für verdiente Bürgermeister des Landkreises Unterallgäu	192
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	192
Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (SchfG); Kehrbezirk „Ettringen“	193
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	193
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung zweier naturnaher Fischeiche und Verlegung eines wasserführenden Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 462 der Gemarkung Lauben durch die Angelfischer und Naturfreunde Günz-Lauben e.V.,	194
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	195

13 - 941/22

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2003

I.

Nachstehend wird die in der Sitzung des Kreistages vom 31. März 2003 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2003 gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LkrO) öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d. Fassung der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 80.784.000 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.330.300 EUR

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Türkheim für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 3.367.800 EUR
in den Aufwendungen mit 3.377.800 EUR

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 236.000 EUR

ab.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 1.799.000 EUR
in den Aufwendungen mit 2.014.000 EUR

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 232.715 EUR

ab.

- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Babenhausen für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	1.356.100 EUR
	in den Aufwendungen mit	1.731.100 EUR

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.804.879 EUR
----------------------	-----------------------------------	---------------

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.500.000 EUR festgesetzt.
- (2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der Kreisaltenheime werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.851.400 EUR festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen

- a) Kreisaltenheim Türkheim
- b) Kreisaltenheim Ottobeuren
- c) Kreisaltenheim Bad Wörishofen
- d) Kreisaltenheim Babenhausen

werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 34.990.870 EUR (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Realsteuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte Realsteuerkraftzahlen der

Grundsteuer A	1.394.098 EUR
Grundsteuer B	8.918.766 EUR
Gewerbesteuer	25.635.201 EUR
Einkommensteuerbeteiligung	31.634.162 EUR
Umsatzsteuerbeteiligung	3.105.383 EUR
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörige Gemeinden im Rechnungsjahr 2002 Anspruch hatten	<u>12.623.988 EUR</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	83.311.598 EUR.

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	42,0 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	42,0 v.H.
2. aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	42,0 v.H.
3. aus der Einkommensteuerbeteiligung	42,0 v.H.
4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung	42,0 v.H.
5. aus den Schlüsselzuweisungen	42,0 v.H.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v.H.
------------------------------------------------------------------	----------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Mindelheim, 21. Mai 2003
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 12. Mai 2003, Nr. 230-1512.2/10 den in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 3.500.000 EUR gemäß Art. 65 Abs. 2 LkrO genehmigt.

Ebenso hat die Regierung von Schwaben den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.851.400 EUR gemäß Art. 61 Abs. 4 LkrO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO in der Zeit vom 30. Mai 2003 bis 5. Juni 2003 im Landratsamt, Zimmer 135, öffentlich auf.

BL - 019-1/5

Ehrung für verdiente Bürgermeister des Landkreises Unterallgäu

Am 22.05.2003 durfte ich im Rahmen der Bürgermeister-Dienstbesprechung

- Herrn Bürgermeister Johann Bertele, Kirchhaslach, und
- Herrn Bürgermeister Gerhard Zettler, Memmingerberg,

für ihre 25-jährige Tätigkeit als Bürgermeister des Landkreises Unterallgäu mit der Silbernen Landkreisnadel auszeichnen.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus und darf ihnen meinen Dank sowie meine Anerkennung für deren langjähriges herausragendes Wirken zum Ausdruck bringen.

Mindelheim, 23. Mai 2003
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 5. Juni 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 28. Mai 2003

311 - 137-11

Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (SchfG); Kehrbezirk „Ettringen“

Mit Wirkung vom 1. Juni 2003 wurde Herr Robert Müller, wohnhaft in 86853 Langerringen, Germa-
nenstr. 10, als Bezirkskaminkehrermeister für den Kehrbezirk „Ettringen“ probeweise zunächst für die
Dauer von einem Jahr durch die Regierung von Schwaben bestellt.

Diese Bestellung war erforderlich, da der bisherige Bezirkskaminkehrermeister für den Kehrbezirk
„Ettringen“, Herr Hermann Müller aus Langerringen in den Ruhestand versetzt wurde.

Mindelheim, 26. Mai 2003

52 - 621

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

1. **Auftraggeber:** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
Tel.: 0 82 61/9 95-3 21, Fax: 0 82 61/9 95-3 33
- 2a. **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 2b. Bauvertrag
3. **Ort der Leistung:** Landwirtschaftsschule und -Amt und Staatl. Berufsschule III in Memmin-
gen, Augsburgener Str. 17
4. **Art und Umfang
der Leistungen:** Ausbau der bestehenden Elektronachtspeichereinzelföfen
Einbau einer Warmwasserheizungsanlage mit Heizkörper
 - **Gewerk : Heizungsanlage DIN 18380**
 - 90 Stück Heizkörper
 - 750 mtr Rohrleitung
 - 500 mtr Wärmedämmung
5. **Ausführungsfrist:** 32. bis 36. KW 2003
6. Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bei: siehe Ziffer 1, Sachgebiet 52, spätestens bis
20. Juni 2003. Die Ausgabe der LV's erfolgt ab 4. Juni 2003.
7. **Zahlung Schutzgebühr:** Gewerk 1: 15,00 EUR

einzuzahlen bar oder durch Verrechnungsscheck. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.
8. Die Angebote sind bis spätestens **Donnerstag, 3. Juli 2003**, 10:00 Uhr, einzureichen.
9. Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: siehe Ziffer 1, Poststelle Zimmer 2
10. Sprache: deutsch
11. Zur Angebotseröffnung zugelassen sind Bieter und ihre Bevollmächtigten.

12. **Angebotseröffnung am Donnerstag, 3. Juli 2003**

Gewerk 1: 10:00 Uhr

im Sitzungssaal (Nr. 100) im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim.

13. Sicherheiten: - Vertragserfüllung 5 v.H.
 - Gewährleistung 3 v.H.

14. Zahlungsbedingungen: nach VOB/B

15. Rechtsform bei Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter. Subunternehmer sind zu benennen.

16. **Eignungsnachweise**

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis g VOB/A. Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

17. Ablauf Zuschlags- und Bindefrist: 7. August 2003

18. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind nur bei Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.

19. Zuschlagskriterien: Wirtschaftlichstes Angebot, insbesondere Preis, Qualität, Wirtschaftlichkeit.

20. - Auskünfte zum Verfahren erteilt die unter Ziffer 1 genannte Stelle.

- Auskünfte zur Technik: Ingenieurbüro Lutzenberger, Mindelheim,
Tel: 0 82 61/76 58-0
Fax: 0 82 61/69 46

- Nachprüfstelle: VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben,
Tel.: 08 21/3 27-24 68,
Fax 08 21/3 27-26 60

Mindelheim, 22. Mai 2003

43 - 641-2/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung zweier naturnaher Fischteiche und Verlegung eines wasserführenden Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 462 der Gemarkung Lauben durch die Angelfischer und Naturfreunde Günz-Lauben e.V.,
vertreten durch Herrn Alois Haugg, Günz, Birkenweg 7, 87784 Westerheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung zweier naturnaher Fischteiche und für die Verlegung eines wasserführenden Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 462 der Gemarkung Lauben nach den Unterlagen der Firma Spewobau GmbH, Günz, Westerheim, vom 23.04.2003 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 22. Mai 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 4. Juni 2003** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch,	4. Juni 2003,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch,	4. Juni 2003,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch,	4. Juni 2003,	10:30 Uhr

Auftrieb:

260 Tiere, davon

20 Bullen

200 Kühe und Kalbinnen

40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 20. Mai 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 23	Mindelheim, 5. Juni	2003
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	197
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)	197
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	197
Vollzug der Wassergesetze; Geplante Nasskiesausbeute der Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 345/1, 346 und 347 der Gemarkung Attenhausen sowie auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 345, 342 und 337 der Gemarkung Attenhausen	199
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	199
Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB	200
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	200

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 12. Juni 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 4. Juni 2003

311 - 132-2/2

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)

Anlässlich der im Monat Juni 2003 anfallenden gesetzlichen Feiertage,

Pfingstmontag (9. Juni 2003) und
Fronleichnam (19. Juni 2003)

gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 2. Juni 2003

52 - 621

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- 1. Auftraggeber:** Kreiskliniken Unterallgäu, Postfach 12 65, 87712 Mindelheim
Tel.: 0 82 61-7 97-0
- 2.a) Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 2.b) Bauvertrag
- 3. Ort der Leistung:** Kreisklinik Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 44

4. Art und Umfang der Leistungen:

Erweiterung der bestehenden Krankenpflegeschule
(L/B/H) 11,48 m x 9,31 m x 3,60 m

- **Gewerk 1: Baumeisterarbeiten u.a.**
 - Erdarbeiten, Gerüstarbeiten
 - Beton- und Stahlbetonarbeiten in Fertigteilbauweise, ca. 150 m²
 - Putzarbeiten mit Dämmung ca. 100 m²
 - Estricharbeiten mit Dämmung ca. 86 m²

- **Gewerk 2: Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten u.a.**
 - Deckensparren ca. 6,2 m³
 - Dachschalung ca. 110 m²
 - Wärmedämmung und Deckenverkleidung ca. 86 m²
 - Elastomerbitumenabdeckung ca. 110 m² mit Kies-schüttung

5. Ausführungsfrist: Mitte Juli 2003 - August 2003

6. Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bei: Landratsamt Unterallgäu, SG 52, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Tel. 0 82 61-9 95-3 21, FAX 0 82 61-9 95-3 33 spätestens bis 20. Juni 2003. Die Ausgabe der LV's erfolgt ab 6. Juni 2003.

7. Zahlung Schutzgebühr: Gewerk 1: 10,00 €
Gewerk 2: 10,00 €

einzuzahlen bar oder durch Verrechnungsscheck. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.

8. Die Angebote sind bis spätestens **Donnerstag, 26. Juni 2003**, 10:00 Uhr, einzureichen.

9. Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: siehe Ziffer 6, Landratsamt Unterallgäu, Poststelle, Zimmer 2

10. Sprache: deutsch

11. Zur Angebotseröffnung zugelassen sind Bieter und ihre Bevollmächtigten.

12. Angebotseröffnung am Donnerstag, 26. Juni 2003

Gewerk 1: 10:00 Uhr

Gewerk 2: 10:30 Uhr

im Sitzungssaal (Nr. 100) im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim.

13. Zahlungsbedingungen: nach VOB/B

14. Rechtsform bei Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter. Subunternehmer sind zu benennen.

15. Eignungsnachweise

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis g VOB/A. Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

16. Ablauf Zuschlags- und Bindefrist: 26. Juli 2003

17. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind nur bei Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.

18. Zuschlagskriterien: Wirtschaftlichstes Angebot, insbesondere Preis, Qualität, Wirtschaftlichkeit.
19. - Auskünfte zum Verfahren erteilt das Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33,
87719 Mindelheim, Tel. 0 82 61-9 95-3 21
- Nachprüfstelle: VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben, Tel: 08 21/3 27-24 68,
Fax 08 21/3 27-26 60

Mindelheim, 26. Mai 2003

43 - 642-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Geplante Nasskiesausbeute der Firma Kieswerk Schlegelsberg
GmbH & Co. KG, Erkheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 345/1, 346 und 347
der Gemarkung Attenhausen sowie auf Teilflächen der Grundstücke
Fl.Nrn. 345, 342 und 337 der Gemarkung Attenhausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Nasskiesausbeute der Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, auf den Grundstücken Fl.Nr. 345/1, 346 und 347 der Gemarkung Attenhausen sowie auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 345, 342 und 337 der Gemarkung Attenhausen nach den Unterlagen der Ing.-Gesellschaft LARS Consult, Memmingen, vom August 2002 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 2. Juni 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 12. Juni 2003**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am gleichen Tag statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb:

- 25 Stiere**
- 15 Kühe**
- 220 Jungkühe**
- 5 Kalbinnen**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempton, 30. Mai 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 634-2

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB

Der Gemeinderat Wiedergeltingen hat in seiner Sitzung am 23.04.2003 eine Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB beschlossen.

Die Satzung tritt zum 01. Juli 2003 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12 sowie in der Gemeindekanzlei Wiedergeltingen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 20. Mai 2003
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim am 12. Mai 2003 folgende Haushaltssatzung 2003 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 295.331 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.564.630 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

A) FESTSETZUNG DER SCHÜLERZAHL

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2002 auf 362 Verbandsschüler festgesetzt; davon entfallen auf

Markt Türkheim	215
Gemeinde Amberg	31
Gemeinde Rammingen	37
Markt Tussenhausen	42
Gemeinde Wiedergeltingen	37

B) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 206.340 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler 570 EUR.

C) INVESTITIONSUMLAGE 1 (für Sanierung und laufenden Investitionsbedarf)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt **für Sanierung und laufenden Investitionsbedarf (Unterabschnitt 2133)** wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 222.630 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Investitionsumlage 1 beträgt je Verbandsschüler 615 EUR und wird wie folgt aufgeteilt:

Türkheim	132.225 EUR
Amberg	19.065 EUR
Rammingen	22.755 EUR
Tussenhausen	25.830 EUR
Wiedergeltingen	22.755 EUR

D) INVESTITIONSUMLAGE 2 (für Neubau Sporthalle und Schulerweiterung)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt **für den Neubau der Sporthalle und die Schulerweiterung (Unterabschnitt 2134)** wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 1.044.000 EUR festgesetzt und nach dem von der Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 30. Juli 2002 gemäß Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG einstimmig festgelegten Umlageschlüssel auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Investitionsumlage 2 teilt sich wie folgt auf nach der Schülerzahl, Stand 01.10.2001:

Türkheim	210
Amberg	32
Rammingen	32
Tussenhausen	42
Wiedergeltingen	<u>44</u>
	360

a) Neubau Doppelsporthalle:

ungedeckter Bedarf		900.000 EUR	
Vorausbeteiligung Markt Türkheim		50 %	
Investitionsumlage je Schüler		1.250 EUR	
Markt Türkheim	Vorausbeteiligung	450.000 EUR	
	nach Schülerzahl	262.500 EUR	712.000 EUR
Gemeinde Amberg	nach Schülerzahl		40.000 EUR
Gemeinde Rammingen	nach Schülerzahl		40.000 EUR
Markt Tussenhausen	nach Schülerzahl		55.000 EUR
Gde. Wiedergeltingen	nach Schülerzahl		<u>52.500 EUR</u>
			900.000 EUR

b) Umbau Schule und alte Turnhalle:

ungedeckter Bedarf		144.000 EUR	
Investitionsumlage je Schüler		400 EUR	
Markt Türkheim	nach Schülerzahl		84.000 EUR
Gemeinde Amberg	nach Schülerzahl		12.800 EUR
Gemeinde Rammingen	nach Schülerzahl		12.800 EUR
Markt Tussenhausen	nach Schülerzahl		17.600 EUR
Gde. Wiedergeltingen	nach Schülerzahl		<u>16.800 EUR</u>
			144.000 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2003 in Kraft.

Türkheim, 27. Mai 2003
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE TÜRKHEIM

Bihler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 6. Juni mit 13. Juni 2003, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 15, zur Einsicht auf.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 24	Mindelheim, 12. Juni	2003
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	203
Vollzug der Wassergesetze; Abbau des Kiesdammes auf dem Grundstück Fl.Nr. 345/1 der Gemarkung Attenhausen und auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 345 und 346 der Gemarkung Attenhausen durch die Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Schlegelsberg 1, 87746 Erkheim	204

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 26. Juni 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 11. Juni 2003

43 - 642-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Abbau des Kiesdammes auf dem Grundstück Fl.Nr. 345/1 der Gemarkung Attenhausen
und auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 345 und 346 der Gemarkung Attenhausen
durch die Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG,
Schlegelsberg 1, 87746 Erkheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den geplanten Abbau des Kiesdammes der Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 345/1 der Gemarkung Attenhausen und auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 345 und 346 der Gemarkung Attenhausen nach den Unterlagen der Ing.-Gesellschaft LARS Consult, Memmingen, vom Dezember 2002 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 3. Juni 2003

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 25	Mindelheim, 18. Juni	2003
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistags	205
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	206
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2002	206
NATO-Einsatzübung CLEAN HUNTER 2003	207
Presseinformation	209

BL - 014-4/1

Sitzung des Kreistags

Am **Montag, 23. Juni 2003**, findet um **09:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Kreistags statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Neuwahl der weiteren Vertreter und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller
2. Förderung des Neubaus Altenpflegeheim Marienheim Mussenhausen
3. Förderung des Neubaus Altenpflegeheim Kirchheim
4. Zweckverband Gymnasium und Realschule Ottobeuren;
Weiterer starker Schülerzuwachs bei den Rupert-Ness-Schulen;
Verabschiedung einer Resolution

Mindelheim, 12. Juni 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 26. Juni 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 18. Juni 2003

11 - 013-22

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2002

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2002 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2002	31.12.2002	
Amberg	1.292	1.297	+ 5
Apfeltrach	957	949	- 8
Babenhausen	5.280	5.298	+ 18
Bad Grönenbach	5.176	5.155	- 21
Bad Wörishofen	13.728	13.806	+ 78
Benningen	2.130	2.128	- 2
Böhen	703	707	+ 4
Boos	1.917	1.928	+ 11
Breitenbrunn	2.319	2.314	- 5
Buxheim	3.005	3.000	- 5
Dirlewang	2.154	2.134	- 20
Egg a.d. Günz	1.137	1.127	- 10
Eppishausen	1.899	1.899	0
Erkheim	2.933	2.945	+ 12
Ettringen	3.388	3.392	+ 4
Fellheim	1.211	1.197	- 14
Hawangen	1.245	1.253	+ 8
Heimertingen	1.676	1.663	- 13
Holzgünz	1.088	1.107	+ 19
Kammlach	1.777	1.800	+ 23
Kettershausen	1.768	1.790	+ 22
Kirchhaslach	1.280	1.307	+ 27
Kirchheim i.Schw.	2.558	2.571	+ 13
Kronburg	1.715	1.722	+ 7

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2002	31.12.2002	
Lachen	1.355	1.360	+ 5
Lauben	1.346	1.323	- 23
Lautrach	1.189	1.218	+ 29
Legau	3.052	3.062	+ 10
Markt Rettenbach	3.659	3.692	+ 33
Markt Wald	2.332	2.339	+ 7
Memmingerberg	2.584	2.569	- 15
Mindelheim	14.105	14.119	+ 14
Niederrieden	1.235	1.247	+ 12
Oberrieden	1.251	1.247	- 4
Oberschönegg	955	967	+ 12
Ottobeuren	8.045	8.042	- 3
Pfaffenhausen	2.350	2.359	+ 9
Pleiß	850	830	- 20
Rammingen	1.359	1.370	+ 11
Salgen	1.459	1.457	- 2
Sontheim	2.487	2.486	- 1
Stetten	1.365	1.361	- 4
Trunkelsberg	1.821	1.832	+ 11
Türkheim	6.664	6.687	+ 23
Tussenhausen	2.890	2.907	+ 17
Ungerhausen	1.066	1.064	- 2
Unteregg	1.376	1.378	+ 2
Westerheim	2.051	2.055	+ 4
Wiedergeltingen	1.355	1.349	- 6
Winterrieden	884	887	+ 3
Wolfertschwenden	1.815	1.820	+ 5
Woringen	1.765	1.784	+ 19
Kreissumme	135.001	135.300	+ 299

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2002 gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7, 7 a und 9 FAG sowie der Investitionspauschalen für das Haushaltsjahr 2004 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Mindelheim, 11. Juni 2003

311 - 083-2

NATO-Einsatzübung CLEAN HUNTER 2003

Das Luftwaffenamt in Köln hat mit Schreiben vom 02.06.2003 Folgendes mitgeteilt:

„Die NATO-Einsatzübung „Clean Hunter 2003“ der Luftstreitkräfte wird in der Zeit vom 23. Juni bis 3. Juli 2003 durchgeführt. Zeitgleich werden Übungen der Land- und Seestreitkräfte in das Szenario von „Clean Hunter 2003“ integriert.

Der fliegerische Teil der Übung findet in den Lufträumen der Staaten Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Polen und Tschechien statt. Einheiten und fliegende Verbände der vorgenannten Staaten sowie aus Kanada und den USA beteiligen sich an der Übung.

Während der Übung werden Einsätze unter Einhaltung der national geltenden Flugbetriebsbestimmungen von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr geflogen. Die Hauptflugzeiten sind zwischen 09:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 Uhr und 17:00 Uhr geplant. Am Freitag, den 27. Juni 2003 ist der Flugbetrieb nur am Vormittag geplant. Am Wochenende findet kein militärischer Flugbetrieb aufgrund der Übung Clean Hunter 2003 statt. In der Zeit von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr werden keine Flüge mit Strahlflugzeugen unterhalb einer Flughöhe von 1.500 Fuß (ca. 450 m) über Grund durchgeführt.

Im begrenzten Umfang werden im deutschen Luftraum auch Tiefflüge in einer Flughöhe von 500 Fuß (ca. 150 m) über Grund im Rahmen einer Ausnahmeregelung durchgeführt. Bei der Planung der Übung wurde darauf geachtet, Kumulationen so weit wie möglich zu vermeiden. Diesem Vorhaben sind neben der hohen Anzahl beteiligter Luftfahrzeuge aufgrund der Luftraumstruktur Grenzen gesetzt. Für alle militärischen Flugplätze Deutschlands ist darüber hinaus mit einem erhöhten Flugaufkommen zu rechnen.

Zum Einsatz kommen neben den Jagd- und Jagdbomberflugzeugen auch größere Aufklärungsflugzeuge (z.B. AWACS). Die integrierten Übungen der Land- und Seestreitkräfte werden durch eine breite Palette von Hubschraubern und Transportflugzeugen unterstützt.

Für die Medien werden rechtzeitig vor Beginn der Übung Presseveröffentlichungen erfolgen.

Freizeit- und Hobbyflieger werden aufgefordert, sich vor Antritt des Fluges über die entsprechenden Luftfahrtveröffentlichungen zur Übung „Clean Hunter 2003“ zu informieren.

Luftwaffenamt - Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr überwacht den Flugbetrieb der Übung Clean Hunter 2003 gemäß Auftrag schwerpunktmäßig je nach Planung der fliegerischen Vorhaben. Zum Einsatz kommen dabei die Überwachungssysteme SKYGUARD und ADMAR 2000.

Für die während der Übung auftretenden Lärmbelästigungen bitten wir um Verständnis. Beschwerden können über das kostenfreie Bürgertelefon **(0800) 86 20-7 30** direkt an uns herangetragen werden. Schriftlich erreichen Sie uns unter folgender Adresse:

Luftwaffenamt
Fliegerhorst Wahn 501/11
Postfach 90 61 10
51127 Köln

per Fax: (0 22 03) 9 08 - 27 76

Für weitere Fragen zum militärischen Flugbetrieb stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Das Landratsamt bittet um Kenntnisnahme.

Mindelheim, 17. Juni 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse
– Körperschaften des öffentlichen Rechts –
Ungererstraße 71
80805 München

Presseinformation

**Urlaubszeit – Blutspendezeit:
Wer Blut spendet, ist kostenfrei gesetzlich unfallversichert;
kostenloser gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Spender**

Blut ist ein knappes Gut. Noch knapper wird es in vielen Krankenhäusern zu Ferien- und Urlaubszeiten. Den vermehrten Aufrufen zur Blutspende folgen deshalb viele Menschen: Jeder kann schließlich selbst, etwa nach einem schweren Verkehrsunfall, plötzlich auf gespendetes Blut angewiesen sein.

Gut zu wissen für die Spender: Sie stehen unter dem für sie kostenlosen Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Träger dieser Art der Unfallversicherung sind von Bundesland zu Bundesland verschieden, in Bayern mit Ausnahme der Landeshauptstadt München, ist grundsätzlich der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) mit Sitz in München zuständig. Der Schutz gilt für Blutspender ebenso wie für Spender von Organen, Organteilen, Plasma oder Gewebe.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst Unfälle, die bei der Spende selbst oder bei den vorbereitenden Untersuchungen passieren. Eingeschlossen sind zudem Schäden, die durch Komplikationen bei der Spende verursacht wurden sowie Unfälle auf den mit der Spende verbundenen Wege. Ein Beispiel aus Nürnberg: Der Bayer. GUVV hat die Kosten für die medizinische Heilbehandlung und den Verdienstaustausch eines Nierenspenders übernommen, der auf der Fahrt zur Spende verunglückt war.

Für die gesetzliche Unfallversicherung ist es unerheblich, ob der Blut- oder Organspender für seine Spende entlohnt wird oder nicht. Grundsätzlich ist jeder gesetzlich unfallversichert, der für medizinische klinische Zwecke einschließlich der Forschung Organe, Blut oder Körpergewebe spendet. Eine Ausnahme sind Eigenblutspenden, da sie nicht der Allgemeinheit dienen, sondern für den eigenen Bedarf des Spenders gelagert werden.

Weitere Informationen über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erhalten Sie im Internet unter www.bayerguvv.de oder über unser Service-Telefon unter der Nr. 0 89/3 60 93-440.

München, im Juni 2003

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 26	Mindelheim, 26. Juni	2003
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	210
Sitzung des Umweltausschusses	211
Auswahlverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2004	211
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	212
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	212
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von Tagwassermulden auf den Grundstücken Fl.Nrn. 92/1 und 96 der Gemarkung Gernstall durch die Stadt Mindelheim	214
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	214
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	215

BL - 009-2

**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten
für Verdienste im Ehrenamt
für Theresia Stiegeler, Attenhausen**

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat Frau Theresia Stiegeler das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Ich spreche der Geehrten, die sich durch ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement beim Katholischen Frauenbund Attenhausen großartige Verdienste erworben hat, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 24. Juni 2003
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 014-7/8

Sitzung des Umweltausschusses

Am **Mittwoch, 2. Juli 2003**, findet um **15:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach der Wertstoffsammelstelle/Umladestation Breitenbrunn

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 18. Juni 2003

11 - 032-5/1

Auswahlverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2004

Auf die Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 29. Mai 2003, Nr. L 3 G 04/PR-2 (Staatsanzeiger Nr. 23 vom 6. Juni 2003) über die Durchführung eines Auswahlverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes und den Nachwuchsbedarf bei der **staatlichen Verwaltung** wird hingewiesen.

Nähere Auskünfte erteilt die Personalverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu,
Tel. 0 82 61/9 95-2 84, bei der auch die vorgeschriebenen hellblauen Antragsformulare aufliegen.

Mindelheim, 23. Juni 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 3. Juli 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 25. Juni 2003

41 - 636-1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2003 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die dritte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 07.07.2003		
Lauben	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Winterrieden	09:45 - 10:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Pleiß	11:00 - 11:45 Uhr	Lagerhaus
Fellheim	12:30 - 13:15 Uhr	Illertalhalle
Boos	13:45 - 14:45 Uhr	Raiffeisenbank
Niederrieden	15:15 - 16:00 Uhr	Sportheim
Dienstag, 08.07.2003		
Trunkelsberg	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Heimertingen	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Buxheim	11:00 - 11:45 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Bad Grönenbach	12:30 - 13:45 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Woringen	14:15 - 15:00 Uhr	Rathaus
Benningen	15:30 - 16:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Mittwoch, 09.07.2003		
Ottobeuren	08:30 - 11:00 Uhr	Parkplatz Basilika
Holzgünz	11:30 - 12:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Westerheim	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Attenhausen	14:00 - 14:30 Uhr	Mehrzweckhaus
Markt Rettenbach	15:00 - 16:15 Uhr	Lüdinghauser Platz

Donnerstag, 10.07.2003		
Erkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Günzbrücke
Ungerhausen	10:00 - 10:45 Uhr	Gasthaus Adler
Oberschönegg	11:15 - 12:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Babenhausen	12:45 - 15:00 Uhr	Busbahnhof
Loppenhausen	15:30 - 16:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Freitag, 11.07.2003		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Lagerhaus
Dirlewang	09:45 - 10:45 Uhr	Gasthof Rössle
Apfeltrach	11:15 - 12:00 Uhr	Schützenheim
Mindelheim	12:45 - 16:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Samstag, 12.07.2003		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:00 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Amberg	11:45 - 12:30 Uhr	Parkplatz Dt. Kaiser
Türkheim	13:00 - 14:30 Uhr	Hauptschule
Ettringen	15:00 - 15:45 Uhr	Feuerwehrhaus

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 17. Juni 2003

43 - 641-2/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung von Tagwassermulden auf den Grundstücken Fl.Nrn. 92/1 und 96
der Gemarkung Gernstall durch die Stadt Mindelheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Herstellung von Tagwassermulden durch die Stadt Mindelheim auf den Grundstücken Fl.Nrn. 92/1 und 96 der Gemarkung Gernstall nach den Unterlagen des Büros für Architektur, Städtebau und Grünplanung Peter Kern, Babenhäusen, vom 31.07.2002 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 17. Juni 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 3. Juli 2003**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am gleichen Tag statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb:

- 15 Stiere**
- 10 Kühe**
- 200 Jungkühe**
- 5 Kalbinnen**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 23. Juni 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2003**

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **55.700 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **24.205 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Mindelheim, 20. Mai 2003
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
WESTERNACH-EGELHOFEN

Schuster
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang im Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 106, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 26 GO während des ganzen Jahres im Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 106, zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 27	Mindelheim, 3. Juli	2003
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verleihung der Medaille für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung in Silber	217
Gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Schul-, Kultur- und Sportausschusses und Sitzung des Kreisausschusses	218
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	219
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	219
Schornsteinfegerwesen; Berichtigung der Kehrbezirkseinteilung vom 01.01.2003	220

BL - 009-1/7

**Verleihung der Medaille für besondere Verdienste
um die kommunale Selbstverwaltung in Silber
an Herrn Bürgermeister a.D. und Kreisrat Johann Kölbl**

Der Bayerische Innenminister, Herr Dr. Günther Beckstein, hat Herrn Bürgermeister a.D. und Kreisrat Johann Kölbl, Dirlawang, die Kommunale Verdienstmedaille in Silber verliehen.

Der Geehrte hat sich durch seine langjährige herausragende Tätigkeit zunächst als Gemeinderat der ehemals selbstständigen Gemeinde Schlingen, als Marktgemeinderat der Gemeinde Dirlawang, als Bürgermeister des Marktes Dirlawang, als Vorsitzender des Schulverbandes Dirlawang und der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang, nicht zuletzt aber auch als Kreisrat des seinerzeitigen Landkreises Kaufbeuren und des Landkreises Unterallgäu großartige Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung erworben.

Ich spreche Herrn Bürgermeister a.D. und Kreisrat Johann Kölbl die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 1. Juli 2003
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 014-6/1-7/6

Gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Schul-, Kultur- und Sportausschusses und Sitzung des Kreisausschusses

Am **Mittwoch, 9. Juli 2003**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine **gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Schul-, Kultur- und Sportausschusses** statt.

E i n z i g e r T a g e s o r d n u n g s p u n k t :

Staatliche Berufsschule Mindelheim - Neubau einer Lkw-Werkstatthalle

Im Anschluss tagt der **Kreisausschuss im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, mit folgender

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller: Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen;
Stellungnahme des Landkreises Unterallgäu
2. Änderung der Satzung des Rettungszweckverbandes Krumbach
3. Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach der Wertstoffsammelstelle/Umladestation Breitenbrunn
4. Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Unterallgäu;
Betriebskostenzuschuss für den Stadtverkehr Bad Wörishofen
5. MN 1 - Widmung des Verbindungsastes der Umfahrung von Schlingen zur Kreisstraße
6. MN 23/MN 2 - Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze von Rammingen und Neu-Kilometrierung der Kreisstraßen
7. MN 6 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Ettringen;
Einbau einer Mittelinsel sowie Bau eines Rad- und Gehweges bis zur Abzweigung zur Grotte
8. MN 32 - Neubau eines Rad- und Gehweges von Oberschönegg nach Inneberg

9. Förderung der Familienpflegerinnen, der Dorfhelferinnen und der Betriebshelfer 2003
10. Förderung der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle der Diözese Augsburg
11. Förderung des Deutschen Kinderschutzbundes Kreisverband Memmingen - Unterallgäu e.V.

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 27. Juni 2003

25.0 - 421-2/3

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Montag, 21. Juli 2003, 14:30 Uhr**, findet in der Umweltstation Legau, Lehenbühl 20, 87764 Legau, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

- Top 1: Aktuelle Lehrstellensituation
- Top 2: Sprachförderung - Zweitspracherwerb im Kindergarten
- Top 3: Eltern im Netz
- Top 4: Elterntalk
- Top 5: Jugendschutz in der Öffentlichkeit
- Top 6: Sonstiges

Mindelheim, 26. Juni 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 10. Juli 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 2. Juli 2003

311 - 137-10

**Schornsteinfegerwesen;
Berichtigung der Kehrbezirkseinteilung vom 01.01.2003**

Die Bekanntmachung der Neueinteilung der Kehrbezirke im Amtsblatt Nr. 2 vom 09.01.2003 wird wie folgt berichtigt:

Der Kehrbezirk „**Etringen**“ wird im Bereich der Gemeinde **Amberg** durch die **Schlossstraße** ergänzt.

Im Kehrbezirk „**Kirchheim**“ wird der Satz „Die Gemeinde Salgen mit dem Gemeindeteil Bronnen“ abgeändert in

- „Aus der Gemeinde Salgen der Gemeindeteil Bronnen“

Mindelheim, 26. Juni 2003

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 28	Mindelheim, 10. Juli	2003
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	222
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	222
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von in der Kläranlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 654 und 655 der Gemarkung Frickenhausen mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser bei Fluss-km 53,15 in die Günz (bei Grundstück Fl.Nr. 512 der Gemarkung Egg a.d. Günz) durch den Abwasserverband Oberes Günztal; Erweiterung der bestehenden Kläranlage	223
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	223
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu	224
Aufgebot für verloren gegangene Sparkassenbücher	225

BL - 014-7/7

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

Am **Mittwoch, 16. Juli 2003**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Kreisaltenheim St. Martin, Türkheim;
Einbau eines Blockheizkraftwerkes mit Fernheizleitung zur Hauptschule und zur neuen Turnhalle
2. Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 80 a SGB XI für das Kreisaltenpflegeheim St. Andreas Babenhausen

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 4. Juli 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 17. Juli 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG).

Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 9. Juli 2003

43 - 632-1/3

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von in der Kläranlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 654 und 655
der Gemarkung Frickenhausen mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser
bei Fluss-km 53,15 in die Günz (bei Grundstück Fl.Nr. 512 der Gemarkung
Egg a.d. Günz) durch den Abwasserverband Oberes Günztal;
Erweiterung der bestehenden Kläranlage**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Erweiterung und den Umbau sowie den Betrieb der Kläranlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 654 und 655 der Gemarkung Frickenhausen nach den Unterlagen der Ing.-Gemeinschaft Kläranlagen Steinle Verfahrenstechnik GmbH, Merklingen, vom Dezember 2002 mit Tektur vom Mai 2003 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 3. Juli 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 16. Juli 2003** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch,	16. Juli 2003,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch,	16. Juli 2003,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch,	16. Juli 2003,	10:30 Uhr

Auftrieb:

250 Tiere, davon
20 Bullen
200 Kühe und Kalbinnen
30 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 1. Juli 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu

Entsprechend der Satzung des Kommunalunternehmens hat der Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 3 Satz 8 den geprüften Jahresabschluss festzustellen, den Jahresverlust zu behandeln und den Vorstand zu entlasten.

Der Verwaltungsrat hat folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2002 in seiner Sitzung am 25.06.2003 gefasst:

- 1) Der Jahresabschluss wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PWC Deutsche Revision“ geprüft. Der im Prüfungsbericht niedergelegte Jahresabschluss wird vom Verwaltungsrat festgestellt.
- 2) Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag wird mit dem Eigenkapital verrechnet.
- 3) Der Vorstand wird entlastet.
- 4) Der Jahresabschluss ist entsprechend den Vorschriften des Gesetzes für Kommunalunternehmen zu veröffentlichen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PWC Deutsche Revision“ hat ihren Bericht mit folgendem Bestätigungsvermerk abgeschlossen:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens „Kreiskliniken Unterallgäu“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 93 LkrO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass das Kommunalunternehmen zur Sicherstellung der Unternehmensfortführung voraussichtlich dauerhaft einer wirtschaftlichen Unterstützung durch den Träger bzw. Dritte bedarf.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2002 der Kreiskliniken Unterallgäu liegen während der üblichen Bürostunden in der Zeit vom 14. bis 22. Juli 2003 in der Finanzbuchhaltung im Zimmer 166-A der Kreisklinik Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 44 auf.

Mindelheim, 8. Juli 2003
KREISKLINIKEN UNTERALLGÄU

gez.

Dipl.-Kfm. A. Hawner
Vorstand

Aufgebot für verloren gegangene Sparkassenbücher

Die von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 8 13 34 66 81, 12 13 67 84, 4 11 78 30 79 und 13 35 14 16

sind verloren gegangen. Ein gleichlautender Aushang erfolgt in der Schalterhalle der Sparkasse Mindelheim.

Der Inhaber dieser Urkunde/n wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten beim Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Kraftloserklärung.

Memmingen, 2. Juli 2003
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 29	Mindelheim, 17. Juli	2003
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	226
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	227
Jägerprüfung 2004 (1. Prüfungstermin)	227
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	228

BL - 009-2

**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten
für Verdienste im Ehrenamt
für Eduard Probst, Boos**

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat Herrn Eduard Probst das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Ich spreche dem Geehrten, der sich durch sein langjähriges ehrenamtliches Engagement im musikalischen und gesanglichen Bereich herausragende Verdienste erworben hat, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 10. Juli 2003
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 24. Juli 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 16. Juli 2003

312 - 752-4/2

Jägerprüfung 2004 (1. Prüfungstermin)

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2004 (1. Termin) findet gemäß Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO) vom 28. November 2000 (GVBl S. 802) landeseinheitlich am **Dienstag, den 27. Januar 2004** statt (Beginn: 9:00 Uhr).

Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 27. November 2003** unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder - bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns - über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je fünf Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens fünf Büchschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,

5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum **13. Januar 2004** bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255 EUR erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen.

Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldungsunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 170 EUR beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Mindelheim, 10. Juli 2003

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 24. Juli 2003**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-unverdächtigen** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb:

- 30 Stiere**
- 15 Kühe**
- 235 Jungkühe**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 14. Juli 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 30	Mindelheim, 24. Juli	2003
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Bayerische Staatsmedaille für soziale Verdienste	230
Sitzung des Kreisausschusses	230
Gemeinde- und Landkreisgrenzänderung im Bereich des Marktes Altusried, Landkreis Oberallgäu und des Marktes Legau, Landkreis Unterallgäu aufgrund der Flurbereinigung im Bereich des Marktes Altusried	231
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	231
Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG); Erhöhung der Regelsätze ab 01.07.2003	232
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderungen der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2003)	232
Vollzug der Wassergesetze; wesentliche Umgestaltung des Wiesengrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 188 der Gemarkung Oberauerbach und Herstellung von Tagwassermulden auf dem Grundstück Fl.Nr. 189 der Gemarkung Oberauerbach durch die Stadt Mindelheim	233
Kraftloserklärung für verloren gegangenes Sparkassenbuch	233

BL - 009

**Bayerische Staatsmedaille für soziale Verdienste
für Frau Gertrud Fischer, Babenhausen**

Die Bayerische Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Frau Christa Ste-
wens, MdL, hat Frau Gertrud Fischer die Bayerische Staatsmedaille für soziale Verdienste verliehen.

Ich spreche der Geehrten, die für die Dialysepatienten in Bayern und Deutschland in den letzten
25 Jahren Herausragendes geleistet und bewegt hat, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu
aus.

Mindelheim, 21. Juli 2003
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Dienstag, 29. Juli 2003**, findet um **16:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu**
in **Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller: Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen; Stellungnahme des Landkreises Unterallgäu
2. Regionales Entwicklungskonzept REK Unterallgäu;
Antrag Gemeinschaftsinitiative LEADER+ auf Kofinanzierung des Schlüsselprojektes „Informationsforum Regionale Landentwicklung“ durch den Landkreis Unterallgäu
3. Unwetterschäden im Landkreis Unterallgäu im Jahr 2002;
finanzielle Auswirkungen auf den Landkreis

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 21. Juli 2003

21 - 022-2

**Gemeinde- und Landkreisgrenzänderung im Bereich des Marktes Altusried,
Landkreis Oberallgäu und des Marktes Legau, Landkreis Unterallgäu
aufgrund der Flurbereinigung im Bereich des Marktes Altusried**

Gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG treten mit der Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplans im Verfahren der Ländlichen Entwicklung Altusried Teil 5 mit Wirkung vom 01.07.2003 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Im Zusammenhang damit ändern sich zugleich die Grenzen der Landkreise Oberallgäu und Unterallgäu.

1. Es werden

ausgegliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde
-----------------------------------	-------------	--------------------------------------

Legau	0,0627 ha	Altusried
-------	-----------	-----------

Hiernach ergibt sich

für das Gebiet der Gemeinde	eine Flächenmehrung von	eine Flächenminderung von
--------------------------------	----------------------------	------------------------------

Legau Altusried	0,0627 ha	0,0627 ha
--------------------	-----------	-----------

für das Gebiet des Landkreises	eine Flächenmehrung von	eine Flächenminderung von
-----------------------------------	----------------------------	------------------------------

Unterallgäu Oberallgäu	0,0627 ha	0,0627 ha
---------------------------	-----------	-----------

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Vermessungsamt Mindelheim verwahrt wird.

2. Mit Wirkung vom 01.07.2003 ändern sich entsprechend dem Beschrieb in Nr. 1 auch die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke, der Landgerichtsbezirke sowie der Finanzamtsbezirke.

Mindelheim, 16. Juli 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 31. Juli 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 23. Juli 2003

23.01 - 410-2/3

Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG); Erhöhung der Regelsätze ab 01.07.2003

Gem. § 22 Abs. 6 BSHG erhöhen sich die Regelsätze um den Vom-Hundert-Satz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändern. Die Renten erhöhen sich ab 01.07.2003 um 1,04 vom Hundert.

Im Landkreis Unterallgäu gelten dann folgende Regelsätze:

	ab 01.07.2002 monatlich
a) für den Haushaltsvorstand und den Alleinstehenden	287 EUR
b) für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	144 EUR
c) für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beim Zusammenleben mit Alleinerziehenden	158 EUR
d) für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	187 EUR
e) für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	258 EUR
f) für Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres an	230 EUR

Mindelheim, 17. Juli 2003

41 - 636-1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderungen der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2003)

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler
Abfuhrtag

Freitag
15.08.2003

verlegt
auf

Samstag
16.08.2003

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 17. Juli 2003

43 - 641-2/2

**Vollzug der Wassergesetze;
wesentliche Umgestaltung des Wiesengrabens
auf dem Grundstück Fl.Nr. 188 der Gemarkung Oberauerbach und Herstellung von
Tagwassermulden auf dem Grundstück Fl.Nr. 189 der Gemarkung Oberauerbach
durch die Stadt Mindelheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplanten Gewässerausbaumaßnahmen durch die Stadt Mindelheim auf den Grundstücken Fl.Nrn. 188 und 189 der Gemarkung Oberauerbach nach den Unterlagen des Büros für Architektur, Städtebau und Grünplanung Peter Kern, Babenhau-
sen, vom 31.07.2002 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 17. Juli 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Kraftloserklärung für verloren gegangenes Sparkassenbuch

Der Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim hat beschlossen, das Sparkassenbuch

Nr. 12 12 49 47

ausgestellt von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim, für kraftlos zu erklären, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Memmingen, 14. Juli 2003

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 31	Mindelheim, 31. Juli	2003
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamt Unterallgäu über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bad Wörishofen vom 28. Juli 2003	235
Verordnung zur Änderung der Verordnungen des Landratsamtes Unterallgäu über Wasserschutzgebiete im Landkreis Unterallgäu vom 24. Juli 2003	235
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	238
Öffentliche Zustellung	239
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet zur Sicherstellung von Grundwasservorkommen für das im Rahmen der Grundwassererkundung untersuchte Grundwasser in den Gemeinden Langerringen, Ortsteil Gennach (Landkreis Augsburg) und Ettringen (Landkreis Unterallgäu) vom 25.07.2003	239

312 - 841-5/2

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung
des Landratsamt Unterallgäu über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen
in der Stadt Bad Wörishofen vom 28. Juli 2003**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I. S. 875) in der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02. Juni 2003 (BGBl. I. S. 744) in Verbindung mit der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (BayRS 8050-20-1-A) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bad Wörishofen vom 22. März 1996 (KABl. 1996 S. 146) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Mindelheim, 28. Juli 2003
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

43 - 863-2/1

**Verordnung zur Änderung der Verordnungen
des Landratsamtes Unterallgäu über Wasserschutzgebiete
im Landkreis Unterallgäu vom 24. Juli 2003**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl. S. 325), folgende Verordnung:

§ 1 Änderung der Wasserschutzgebietsverordnungen

- (1) Bei den nachstehend aufgeführten Verordnungen werden in § 3 Abs. 1 Nr. 1.18 das Komma nach dem Wort „Rodung“ und die Worte „Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2“ gestrichen:

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Anhofen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Anhofen, Markt Markt Wald, vom 01.07.1993 (KABl. 1993 S. 316)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Guggenberg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hawangen vom 10.05.1993 (KABl. 1993 S. 190)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Steinheim (Stadt Memmingen) und Heimertingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heimertingen (Tiefbrunnen und Quellen „Gemeindewald“ und „Josephshölzl“) vom 01.09.1994 (KABl. 1994 S. 390)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Schwaighausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Holzgünz (Tiefbrunnen) vom 25.02.1994 (KABl. 1994 S. 69)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Ketershausen und Bebenhausen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ketershausen (Flachbrunnen und Tiefbrunnen) vom 11.04.1994 (KABl. 1994 S. 165)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Dietershofen und Oberschönegg für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorberverband Oberschönegg (Brunnen 1 und 2) vom 15.02.1993 (KABl. 1993 S. 79).

- (2) Bei den nachstehend aufgeführten Verordnungen werden in § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 das Komma nach dem Wort „Rodung“ und die Worte „Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“ gestrichen:

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Attenhausen und Sontheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Attenhausen, Gemeinde Sontheim vom 10.06.1996 (KABl. 1996 S. 328) i.d.F. der Verordnung vom 02.07.1996 (KABl. 1996 S. 369)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Lauben (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Egg a.d. Günz (Quellen 1 und 2) vom 21.10.1996 (KABl. 1996 S. 543) i.d.F. der Verordnung vom 13.01.1997 (KABl. 1997 S. 34)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Lauben (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Egg a.d. Günz (Quelle 3) vom 21.10.1996 (KABl. 1996 S. 554) i.d.F. der Verordnung vom 13.01.1997 (KABl. 1997 S. 35)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Haselbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Haselbach, Gemeinde Eppishausen vom 10.03.1997 (KABl. 1997 S. 124)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Legau (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Legau vom 01.12.1997 (KABl. 1997 S. 474)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Dietershofen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Märxle, Gemeinde Oberschönegg vom 25.09.1995 (KABl. 1995 S. 372)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Mörgen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Mörgen, Gemeinde Eppishausen vom 25.09.1995 (KABl. 1995 S. 386)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Oberrammingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberrammingen, Gemeinde Rammingen vom 09.07.1997 (KABl. 1997 S. 298)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Günz (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Rummeltshausen und Günz, Gemeinde Westerheim vom 01.08.1991 (KABl. 1991 S. 333) i.d.F. der Verordnung vom 12.05.1997 (KABl. 1997 S. 217)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wolfertschwenden („Falkenbergquelle“) vom 07.05.1997 (KABl. 1997 S. 225).

- (3) Bei den nachstehend aufgeführten Verordnungen werden in § 3 Abs. 1 Nr. 1.20 die Worte „und Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“ gestrichen:

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Boos (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Boos vom 14.09.2000 (KABl. 2000 S. 291)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Breitenbrunn (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Breitenbrunn-Pfaffenhausen vom 18.10.2001 (KABl. 2001 S. 380)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen (Landkreis Unterallgäu) und Hopferbach (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Bremberg und Moosmühle, Gemeinde Untrasried, Landkreis Ostallgäu vom 09.04.2003 (KABl. 2003 S. 144)
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Erisried, Saulengrain und Köngetried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Erisried und Gronau, Gemeinde Stetten vom 08.04.2003 (KABl. 2003 S. 128)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Hausen und Nassenbeuren (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Hausen, Gemeinde Salgen (Brunnen 2) vom 14.11.2002 (KABl. 2002 S. 401)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Schwaighausen (Landkreis Unterallgäu) und Eisenburg (Stadt Memmingen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Holzgünz (Tiefbrunnen II) vom 09.06.1999 (KABl. 1999 S. 245)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Unteregg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unteregg, Gemeinde Unteregg vom 07.06.1999 (KABl. 1999 S. 218)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Lannenbergraben und Wineden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Vorderbuchenbrunn, Markt Markt Rettenbach vom 13.06.2002 (KABl. 2002 S. 250)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Guggenberg und Westerheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Westerheim (Quellen 1 bis 4) vom 04.10.2000 (KABl. 2000 S. 318)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Wineden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Wineden, Markt Markt Rettenbach vom 07.03.2001 (KABl. 2001 S. 104)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen und Wolfertschwenden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wolfertschwenden („Weißbrunnen“) vom 19.11.2001 (KABl. 2001 S. 424)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Saulengrain (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Saulengrain, Gemeinde Apfeltrach vom 18.10.2001 (KABl. 2001 S. 390).

- (4) Bei den nachstehend aufgeführten Verordnungen werden in § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 das Komma nach dem Wort „Rodung“ und die Worte „Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 5“ gestrichen:

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Frechenrieden und Guggenberg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Frechenrieden, Markt Markt Rettenbach vom 06.02.1995 (KABl. 1995 S. 46)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Erisried, Eutenhausen und Köngetried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Lichtenau und Mussenhausen, Markt Markt Rettenbach vom 06.02.1995 (KABl. 1995 S. 60).

- (5) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.10 der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Buxheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Buxheim vom 17.05.1989 (KABl. 1989 S. 255) i.d.F. der Verordnung vom 19.03.2003 (KABl. 2003 S. 94) werden das Komma nach dem Wort „Rodung“ und die Worte „Umbruch von Dauergrünland (als Dauergrünland im Sinne dieser Vorschrift gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind)“ gestrichen.
- (6) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.10 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Schöneberg, Bronnen und Salgen (Landkreis Unterallgäu) für das Grundwassererkundungsgebiet Kirchheim, Kennziffer 15.07 vom 22.01.1997 (KABl. 1997 S. 45) werden das Komma nach dem Wort „Rodung“ und die Worte „Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3“ gestrichen.
- (7) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.21 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Pfaffenhausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Pfaffenhausen vom 12.12.1995 (KABl. 1995 S. 501) i.d.F. der Verordnung vom 02.07.1996 (KABl. 1996 S. 380) werden das Komma nach dem Wort „Rodung“ und die Worte „Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2“ gestrichen.
- (8) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.16 der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Westerheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Westerheim vom 15.02.1993 (KABl. 1993 S. 65) werden das Komma nach dem Wort „Rodung“ und die Worte „Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2“ gestrichen.
- (9) In § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Arlesried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Arlesried, Markt Erkheim vom 24.01.2000 (KABl. 2000 S. 31) wird die Nr. 1.19 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.07.2003 in Kraft.

Mindelheim, 24. Juli 2003
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 7. August 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 30. Juli 2003

312 - 822-12/2

Öffentliche Zustellung

Gewerbeuntersagungsbescheid des Landratsamtes Unterallgäu gegen die Sudetenbau AG, Varna, Max-Schuster-Str. 1, 87742 Dirlewang, vom 22.07.2003, Gesch.-Nr. 312 - 822-12/2

Der o.g. Gewerbeuntersagungsbescheid wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer 317, während der Besuchszeiten eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt (Art. 15 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz).

Mindelheim, 23. Juli 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet zur Sicherstellung von Grundwasservorkommen für das im Rahmen der Grundwassererkundung untersuchte Grundwasser in den Gemeinden Langerringen, Ortsteil Gennach (Landkreis Augsburg) und Ettringen (Landkreis Unterallgäu) vom 25.07.2003

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit Art. 35, Art. 75 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – (BayRS 753-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl. S. 325) erlässt das Landratsamt Augsburg folgende Änderungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet zur Sicherstellung von Grundwasservorkommen für das im Rahmen der Grundwassererkundung untersuchte Grundwasser in den Gemeinden Langerringen, Ortsteil Gennach (Landkreis Augsburg) und Ettringen (Landkreis Unterallgäu) vom 20.09.1989 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Ziff. 1.4 erhält folgende neue Fassung:

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	II	III
1.4 Rodung	v e r b o t e n	

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31.07.2003 in Kraft.

Augsburg, 25. Juli 2003
LANDRATSAMT AUGSBURG

Dr. Karl Vogele
Landrat

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 32	Mindelheim, 7. August	2003
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	241
Übung der Bundeswehr	242
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG)	242
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	243

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 14. August 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörisher Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 6. August 2003

311 - 083-2

An die
Städte, Einheitsgemeinden
und Verwaltungsgemeinschaften
des Landkreises Unterallgäu

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 15.09.2003 - 27.09.2003

eine Übung im Raum Neustadt – Balingen – Münsingen – Ulm – Kaufbeuren – Oberstdorf – Wangen – Lindau – Konstanz - Bonndorf angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Tiefflüge und Außenlandungen sind vorgesehen. Buschwerk als Tarnmaterial wird benötigt. Erdarbeiten und Nachtmärsche finden statt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983 und vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2), das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 30. Juli 2003

311 - 132-2/2

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) für August 2003

Im August 2003 sind folgende Bestimmungen und Verbote des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten:

Mariä Himmelfahrt (15.08.2003)

- gesetzlicher Feiertag in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung
- Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.
Öffentliche Bekanntmachung des gesetzlichen Feiertags durch die Gemeinde gem. Art. 1 Abs. 3 FTG.

- nicht gesetzlicher Feiertag in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung (Lkr. Unterallgäu =
 - Gemeinde Lachen
 - Gemeinde Lauben
 - Gemeinde Memmingerberg
 - Gemeinde Woringen)
- Nach Art. 4 FTG wird das Fest Mariä Himmelfahrt in diesen Gemeinden wie folgt geschützt:
1. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 07:00 Uhr - 11:00 Uhr sind alle vermeidbaren lärmerzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Die Vorschriften des Art. 2 Abs. 3 FTG gelten entsprechend.
 2. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.
 3. An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 1. August 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 14. August 2003** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine Zuchtviehabsatzveranstaltung mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb:	25 Stiere
	30 Kühe
	265 Jungkühe
	10 Kalbinnen
	15 Jungrinder
	40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 1. August 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 33	Mindelheim, 14. August	2003
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Haselbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kirrberg, Gemeinde Balzhausen, Landkreis Günzburg Vom 11. August 2003	245
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Oberneufnach und Anhofen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberneufnach, Markt Markt Wald Vom 11. August 2003	256
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	266
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	266

43 - 863-2/1

**Verordnung über das Wasserschutzgebiet
in (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung
Vom 11. August 2003**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 325), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterrallingau und in niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	verboten		verboten wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich *) in zeit- und bedarfsgerechten Gaben im Sinne von Anlage 2 Ziffer 5 erfolgt, insbesondere auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02., bei Anbau von Wintergerste, Winterroggen, Winterrapen, Klee gras und Triticale vom 15.10. bis 15.02. - auf Brachland verboten auf tief gefrorenem Boden oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, organischen Abfällen und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern **)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern **)	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre, wiederkehrend zu überprüfen.
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern **)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung

*) Als Nachweis gilt das Führen betrieblicher Aufzeichnungen über Menge, Art und Zeitpunkt der Ausbringung von Stickstoffdüngern je Schlag und bei Ackerflächen zusätzlich eine zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst) durchzuführende N_{\min} -Untersuchung je Schlag in Verbindung mit den auf den Ergebnissen dieser Untersuchungen beruhenden Düngeempfehlungen des Landwirtschaftsamtes Mindelheim.

**) Es wird auf die „Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)“ im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 03. August 1996 (GVBl. S. 348), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBl. S. 793), hingewiesen.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen bei Erneuerung oder Erweiterung bestehender Stallungen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt **) wird
1.11 Beweidung	verboten		—
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht nachweislich ***) neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden; verboten sind neben Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage auch Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff Terbuthylazin enthalten	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten	- verboten, ausgenommen Flächen, mit bis zu 3.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden - verboten, ausgenommen Flächen mit mehr als 3.000 m ² und bis zu 4.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden, sofern die Maßnahme mit Einverständnis der zuständigen unteren Forstbehörde (Staatliches Forstamt) erfolgt	verboten, ausgenommen Flächen mit weniger als 6.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden
1.20 Rodung	verboten		
1.21 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen wenn diese fruchtfolgebbedingt unvermeidbar ist und nach dem 01.11. erfolgt	

- *) Es wird auf die „Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)“ im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 03. August 1996 (GVBl. S. 348), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBl. S. 793), hingewiesen.
- ***) Unvermeidbare lokal begrenzte Verletzungen der Grasnarbe (z.B. um Weidefässer oder am Ausgang der Weide) gelten nicht als flächige Verletzungen.
- ****) Als Nachweis gilt das Führen betrieblicher Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln je Schlag.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.22 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	—	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich; die Zwischenfrucht vor Mais darf nicht vor dem 01.04. umgebrochen werden	
1.23 Errichtung und Betrieb von Wildunterständen und Futterstellen	verboten		—
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige (bis zu einem Tag) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4.3 Trockenaborte	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre eine eingehende Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) sowie alle 10 Jahre eine Dichtheitsprüfung (mittels Wasser oder Luft) der Entwässerungsanlagen durchgeführt wird *)
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7

*) Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 zur Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl. S. 769).

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		— (auf die Verbote nach § 3 Abs. 1 Nrn. 3.3 und 3.4 wird hingewiesen)
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern die Gründungsohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten	—	

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17 und 3.4 enthält Anlage 2 zu dieser Verordnung. Diese Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für die Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

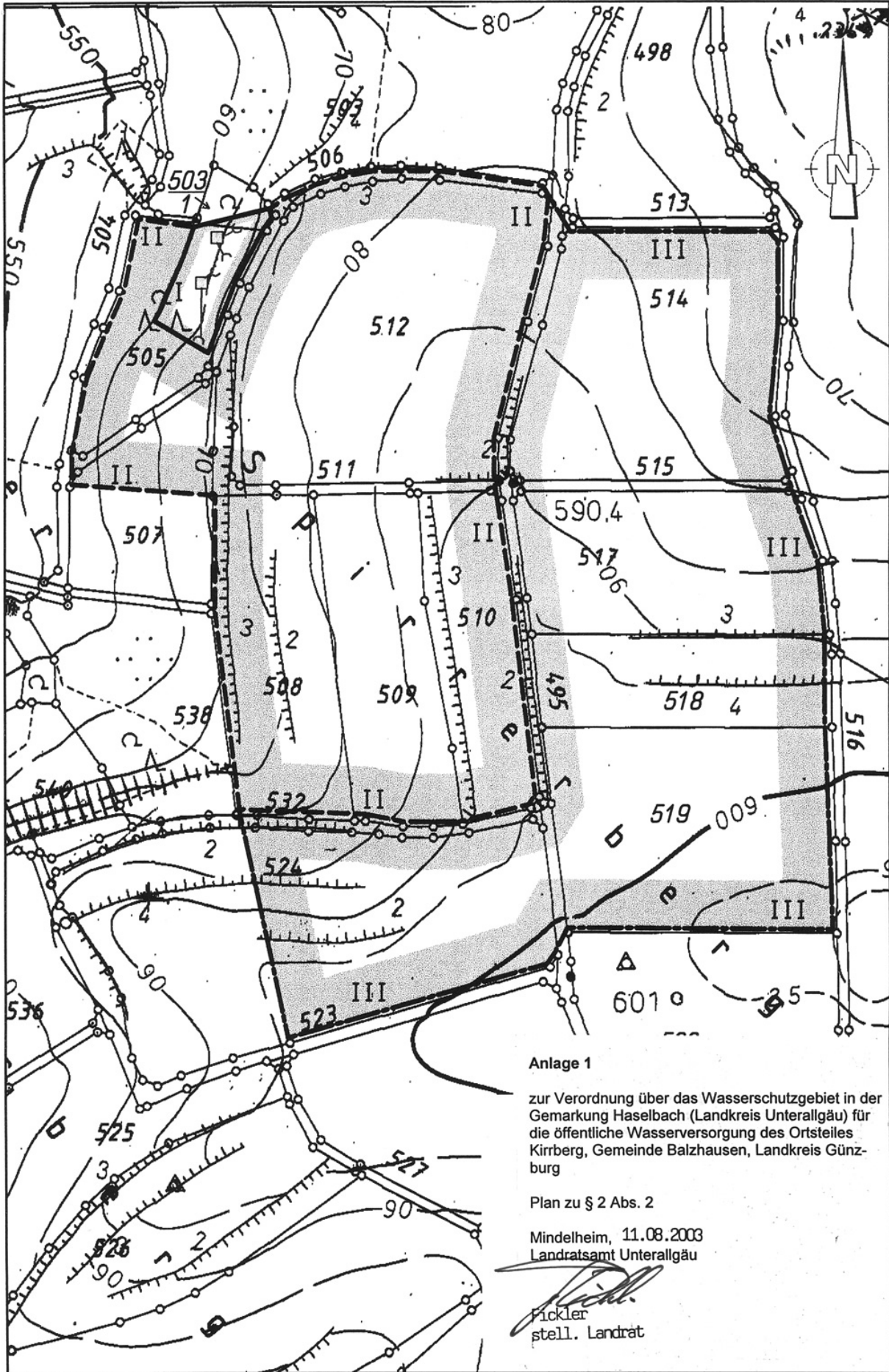
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Haselbach, Gemeinde Eppishausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kirrberg der Gemeinde Balzhausen vom 16. Juni 1986 (KABl. 1986 S. 329) außer Kraft.

Mindelheim, 11. August 2003
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Fickler', written in a cursive style.

Fickler
stv. Landrat



Anlage 1

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Haselbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kirrberg, Gemeinde Balzhausen, Landkreis Günzburg

Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 11.08.2003
Landratsamt Unterallgäu

Fickler
Fickler
stell. Landrat

h/b = 297.0 / 210.0 (0.06m²)

Nemetschek 15

Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17 und 3.4

1 Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

– Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
– Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
– Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
– Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
– Legehennen, Mastputen	3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
– sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und die Bauwerke entsprechend dem „Anforderungskatalog JGS-Anlagen“ ausgeführt werden.

2 Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) gantztägig auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.

3 Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau

- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Zierpflanzenanbau

4 Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben

Zur näheren Begriffsbestimmung von „zeitgerecht“ und „bedarfsgerecht“ wird auf die einschlägigen Maßnahmen der Merkblätter „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“ und „Verminderung der Nitratbelastung“ der Bayerischen Staatsministerien für Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen verwiesen.

Die Ausbringungszeiten und -mengen für Wirtschaftsdünger sind, bezogen auf verschiedene landwirtschaftliche Nutzungsformen ausführlich im sogenannten Güllekalender (Merkblatt „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“, Seite 12/13) aufgeführt.

5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse (WGK) gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999 beispielhaft aufgeführt:

Wassergefährdungsklasse		
WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Harnstoff Ammonsalpeter Petroleum Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle (unlegierte Grundöle) Ethanol Aceton Wasserstoffperoxid Natriumchlorid Glycerin	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnet) Toluol Natriumnitrit Seife Chlorkalk Formaldehyd Ammoniak Phenol Methylenchlorid Xylol Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Atrazin, Simazin, Terbutylazin, Bentazon, Ethepon	Altöle Silberniträt Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (als krebserzeugend gekennzeichnet) Teeröl Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin Schmieröle (legierte, emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Lindan Cypermethrin

Mindelheim, 11. August 2003
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Fickler
stv. Landrat

43 - 863-2/1

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung**

Vom

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 325), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Ortsteil Oberneufnach, Markt Markt Wald, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in _____ niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	verboten		verboten wie Nr. 1.2

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben im Sinne von Anlage 2 Ziffer 5 erfolgt, insbesondere auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02., bei Anbau von Wintergerste, Winterroggen, Winterraps, Klee gras und Triticale vom 15.10. bis 15.02. - auf Brachland verboten auf tief gefrorenem Boden oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, organischen Abfällen und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre, wiederkehrend zu überprüfen.
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlagswasser dicht abgedeckt
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung

*) Es wird auf die „Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)“ im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 03. August 1996 (GVBl. S. 348), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBl. S. 793), hingewiesen.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen bei Erneuerung oder Erweiterung bestehender Stallungen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt **) wird
1.11 Beweidung	verboten		
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten	- verboten, ausgenommen Flächen mit bis zu 3.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden - verboten, ausgenommen Flächen mit mehr als 3.000 m ² und bis zu 4.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden, sofern die Maßnahme mit Einverständnis der zuständigen unteren Forstbehörde (Staatliches Forstamt) erfolgt	verboten, ausgenommen Flächen mit weniger als 6.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden
1.20 Rodung	verboten		
1.21 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen wenn diese fruchtfolgebedingt unvermeidbar ist und nach dem 01.11. erfolgt	

*) Es wird auf die „Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)“ im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 03. August 1996 (GVBl. S. 348), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBl. S. 793), hingewiesen.

***) Unvermeidbare lokal begrenzte Verletzungen der Grasnarbe (z.B. um Weidefässer oder am Ausgang der Weide) gelten nicht als flächige Verletzungen.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.22 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	—	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich; die Zwischenfrucht vor Mais darf nicht vor dem 01.04. umgebrochen werden	
1.23 Errichtung und Betrieb von Wildunterständen und Futterstellen	verboten		—
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)		verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige (bis zu einem Tag) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes		verboten	
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung		verboten	
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.3 Trockenaborte		verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser		verboten	
4.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern		verboten	- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metaldächer
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre eine eingehende Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) sowie alle 10 Jahre eine Dichtheitsprüfung (mittels Wasser oder Luft) der Entwässerungsanlagen durchgeführt wird *)

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickerungskern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7

*) Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 zur Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl. S. 769).

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		— (auf die Verbote nach § 3 Abs. 1 Nrn. 3.3 und 3.4 wird hingewiesen)
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten	—	

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17 und 3.4 enthält Anlage 2 zu dieser Verordnung. Diese Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für die Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzgebiete durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

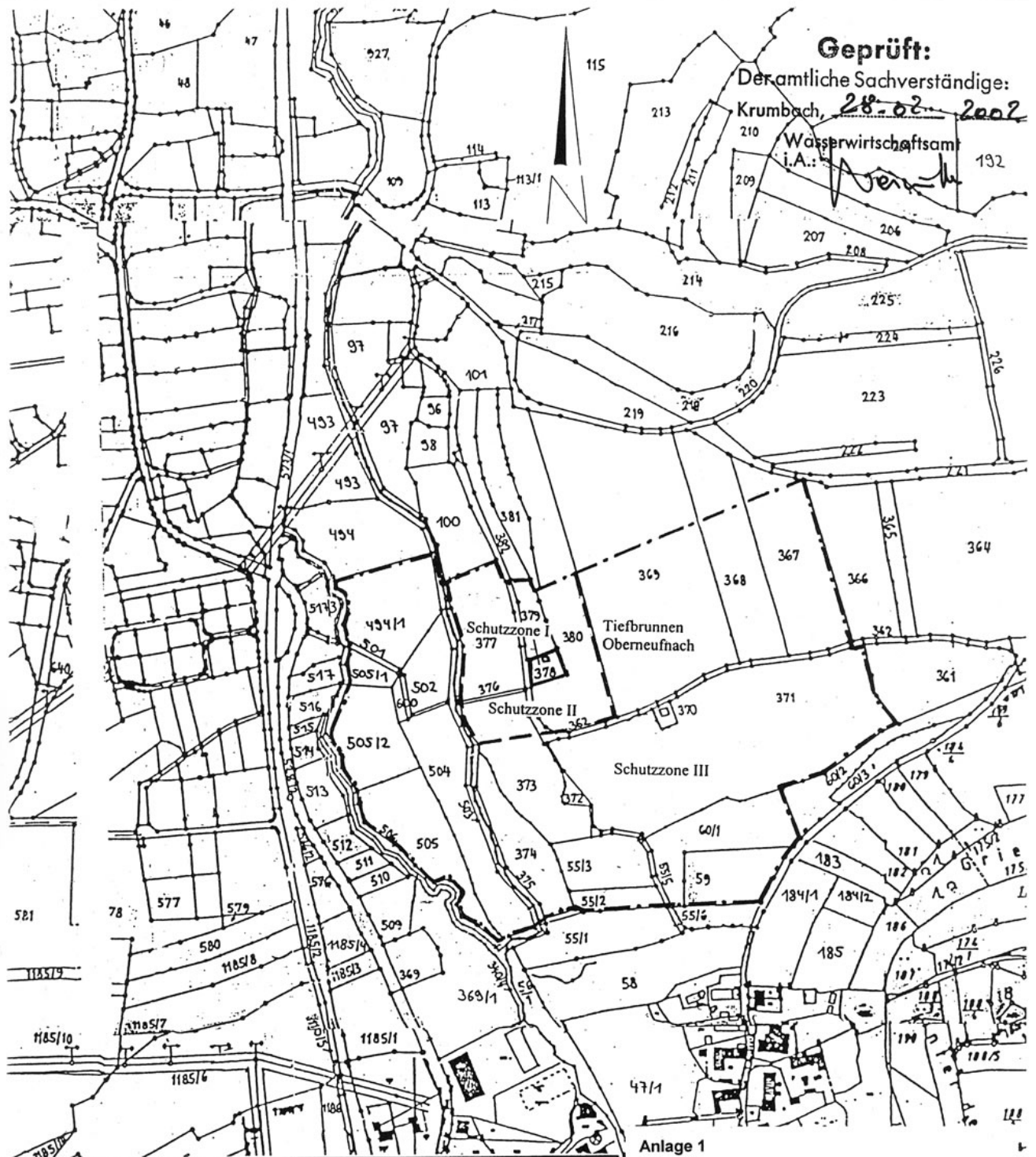
§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Oberneufnach und Anhofen für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberneufnach des Marktes Markt Wald vom 29. Mai 1987 (KABl. 1987 S. 396) außer Kraft.

Mindelheim,
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Fickler
stv. Landrat



Anlage 1

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Oberneufnach und Anhofen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberneufnach, Markt Markt Wald

Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 11.08.2003
Landratsamt Unterallgäu

[Signature]
Fickler
stvl. Landrat

I	Fassungsbereich; die Grenzlinie (0,7 mm breite, durchgehende Linie) zählt mit zum Fassungsbereich
II	engere Schutzzone; die Grenzlinie (0,7 mm breite, gestrichelte Linie) zählt mit zur engeren Schutzzone
III	weitere Schutzzone; die Grenzlinie (0,7 mm breite, Strich-Punkt-Linie) zählt mit zur weiteren Schutzzone

Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17 und 3.4

1 Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

– Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
– Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
– Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
– Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
– Legehennen, Mastputen	3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
– sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und die Bauwerke entsprechend dem „Anforderungskatalog JGS-Anlagen“ ausgeführt werden.

2 Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) gantztägig auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.

3 Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau

- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Zierpflanzenanbau

4 Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben

Zur näheren Begriffsbestimmung von „zeitgerecht“ und „bedarfsgerecht“ wird auf die einschlägigen Maßnahmen der Merkblätter „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“ und „Verminderung der Nitratbelastung“ der Bayerischen Staatsministerien für Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen verwiesen.

Die Ausbringungszeiten und -mengen für Wirtschaftsdünger sind, bezogen auf verschiedene landwirtschaftliche Nutzungsformen ausführlich im sogenannten Güllekalender (Merkblatt „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“, Seite 12/13) aufgeführt.

5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse (WGK) gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999 beispielhaft aufgeführt:

Wassergefährdungsklasse		
WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Harnstoff	Heizöl EL	Altöle
Ammonsalpeter	Dieselmotortreibstoff	Silbernitrat
Petroleum		Per (Tetrachlorethen)
Kaliumnitrat	Ottomotortreibstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnet)	Tri (Trichlorethen)
Ameisensäure		Benzol
Salzsäure		Ottomotortreibstoffe (als krebserzeugend gekennzeichnet)
Ammoniumsulfat	Toluol	Teeröl
Ammoniumnitrat	Natriumnitrit	Quecksilber
Dicyandiamid (DIDIN)	Seife	Chromschwefelsäure
Rapsölmethylester (Biodiesel)	Chlorkalk	Chloroform
schweres Heizöl	Formaldehyd	Hydrazin
Methanol	Ammoniak	Schmieröle (legierte, emulgierbare)
Schmieröle (unlegierte Grundöle)	Phenol	
Ethanol	Methylenchlorid	
Aceton	Xylol	
Wasserstoffperoxid	Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare)	Pflanzenbehandlungsmittel:
Natriumchlorid		Lindan
Glycerin	Pflanzenbehandlungsmittel: Atrazin, Simazin, Terbutylazin, Bentazon, Ethepon	Cypermethrin

Mindelheim,
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Fickler
stv. Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 21. August 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 13. August 2003

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 20. August 2003** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 20. August 2003,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 20. August 2003,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 20. August 2003,	10:30 Uhr

Auftrieb:

300 Tiere, davon
30 Bullen
230 Kühe und Kalbinnen
40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 5. August 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 34	Mindelheim, 21. August	2003
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	267
Abfallentsorgung; Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2003	268

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 28. August 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 20. August 2003

41 - 636-9/3

Abfallentsorgung; Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2003

Bei dieser Abfuhr (3. Abfuhr) werden alle Gartenabfälle zusammen abgeholt. Bei der 1. Abfuhr (zeitiges Frühjahr) und der 4. Abfuhr (Spätherbst) werden nur holzige Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2003 bekannt gegeben.

Bereiche

Abfuhrtermine

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen	19.09.2003 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	19.09.2003 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	19.09.2003 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	18.09.2003 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	18.09.2003 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	18.09.2003 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen

Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	10.10.2003 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	15.10.2003 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	17.10.2003 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	14.10.2003 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Boos

Boos, Niederrieden	21.10.2003 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	22.10.2003 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Buxheim

23.10.2003 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

Apfeltrach	16.09.2003 ab 07:00 Uhr
Dirlewang	16.09.2003 ab 07:00 Uhr
Stetten	17.09.2003 ab 07:00 Uhr
Unteregg	15.09.2003 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim	02.10.2003 ab 07:00 Uhr
Kammlach	17.09.2003 ab 07:00 Uhr
Lauben	02.10.2003 ab 07:00 Uhr
Westerheim	01.10.2003 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen	08.09.2003 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen Wolfertschwenden Woringen	22.09.2003 ab 08:00 Uhr 23.09.2003 ab 07:00 Uhr 23.10.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim Kirchheim Eppishausen	06.10.2003 ab 08:00 Uhr 07.10.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel Kronburg Lautrach Legau	19.09.2003 ab 07:00 Uhr 19.09.2003 ab 07:00 Uhr 18.09.2003 ab 07:00 Uhr
Markt Rettenbach	20.10.2003 ab 08:00 Uhr
Markt Wald	10.09.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen	30.09.2003 ab 07:00 Uhr 01.10.2003 ab 07:00 Uhr 30.09.2003 ab 07:00 Uhr 29.09.2003 ab 08:00 Uhr 01.10.2003 ab 07:00 Uhr 29.09.2003 ab 08:00 Uhr
Stadt Mindelheim	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	08.10.2003 ab 05:00 Uhr i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	09.10.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	23.09.2003 ab 07:00 Uhr 25.09.2003 ab 07:00 Uhr 24.09.2003 ab 07:00 Uhr 25.09.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden Pfaffenhausen, Salgen	16.10.2003 ab 07:00 Uhr 13.10.2003 ab 08:00 Uhr
Gemeinde Sontheim	15.09.2003 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Türkheim Amberg Rammingen Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen Wiedergeltingen	08.09.2003 ab 08:00 Uhr 10.09.2003 ab 07:00 Uhr 09.09.2003 ab 07:00 Uhr 09.09.2003 ab 07:00 Uhr
Markt Tussenhausen	11.09.2003 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke werden auch nicht entleert.**

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma ALCO-SÜD, Altvater & Co.
Hochstr. 10, 87778 Stetten
Telefon-Nr.: 0 82 61/50 85

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Die nächste Abfuhr findet ab 03.11.2003 (holziges Grüngut) statt.

Mindelheim, 5. August 2003

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 35	Mindelheim, 28. August	2003
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	272
Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen	
- Gemeindestraße im Zuge der neuen nordwestlichen Umgehung von Rammingen	272
- Kreisstraße MN 2 von km 8,801 bis km 8,976 sowie Kreisstraße MN 23 von km 0,574 (neu) bis km 4,470, km 4,875 bis km 4,832 und km 8,190 bis km 8,417	273
- Kreisstraße MN 2 von km 8,976 bis 9,220 und km 11,258 bis km 11,526 sowie Kreisstraße MN 23 von km 4,657 bis km 5,379, km 7,577 bis km 7,786 und km 7,843 bis km 8,138	274
- Kreisstraße MN 2 von km 9,220 bis km 11,258 sowie Kreisstraße MN 23 von km 5,379 bis km 5,816 und km 7,476 bis km 7,577	275
- Kreisstraße MN 23 von km 4,470 bis km 4,575 und km 7,795 bis 7,843	276
- Kreisstraße MN 23 von km 4,575 bis km 4,875 und von km 4,832 bis km 4,657 sowie von km 8,138 bis km 8,190	277
- Nordwestliche Ortsumfahrung von Rammingen	278
- Östliche Umfahrung von Rammingen	279
- Verbindungsast von der Kreisstraße MN 2 (neu) zur MN 2 (alt) und von der MN 2 (neu) zur Gemeindestraße bei km 7,843	281
- Verbindungsast zwischen MN 23 und östliche Umfahrung von Rammingen bei km 4,575	282
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des Langweidbaches in der Gemeinde Ettringen entlang der Staatsstraße 2015 auf ca. 164 m Länge und entlang der Kreisstraße MN 6 auf ca. 120 m Länge durch die Gemeinde Ettringen	283
Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw. (Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2003	283
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	285
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	286

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 4. September 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 27. August 2003

53 - 530

Straßenbaubehörde Landkreis Unterallgäu	Ort, Datum Mindelheim,
--------------------------------------------	---------------------------

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) Gemeindestraße im Zuge der neuen nordwestlichen Umgehung von Rammingen	
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km) km 9,272	Beschreibung des Endpunktes (z.B. km) Km 9,462
Gemeinde	Landkreis Unterallgäu

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete	<input type="checkbox"/> neugebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße wird
<input type="checkbox"/> gewidmet	<input checked="" type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft
zur	<input checked="" type="checkbox"/> Kreisstraße MN 2	zum
	<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
	<input type="checkbox"/> Ortsstraße	<input type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
2.2 Widmungsbeschränkungen		

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung Landkreis Unterallgäu

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	Datum
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	
Tag der Sperrung:	

5. Sonstiges

5.1 Gründe für	<input type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen
<input checked="" type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
Die Straße weist als Bestandteil der nordwestlichen Umfahrung von Rammingen die Kriterien des Art. 3 Abs 1 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) auf und ist deshalb aufzustufen.		
5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)		
Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 213		
in der Zeit von – bis		
01.09.2003 bis 30.09.3003		

53 - 530

Straßenbaubehörde Landkreis Unterallgäu	Ort, Datum Mindelheim,
--------------------------------------------	---------------------------

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau)	
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km)	Beschreibung des Endpunktes (z.B. km)
Gemeinde	Landkreis Unterallgäu

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete	<input type="checkbox"/> neugebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße wird	
<input type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft	
zur	<input type="checkbox"/> Kreisstraße	zum	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
	<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		<input type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg
	<input type="checkbox"/> Ortsstraße		<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
<input checked="" type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen		

2.2 Widmungsbeschränkungen

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	Datum
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	
Tag der Sperrung:	

5. Sonstiges

5.1 Gründe für	<input type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen
<input type="checkbox"/> Umstufung	<input checked="" type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
Die Straßenteile sind durch den Bau der Umfahrung Rammingen für den Verkehr entbehrlich geworden und sind somit einziehen.		
5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)		
Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 213		
in der Zeit von – bis		

53 - 530

Straßenbaubehörde Landkreis Unterallgäu	Ort, Datum Mindelheim,
--------------------------------------------	---------------------------

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau)	
Kreisstraße MN 2 von km 8,976 bis 9,220 und km 11,258 bis km 11,526 sowie Kreisstraße MN 23 von km 4,657 bis km 5,379, km 7,577 bis km 7,786 und km 7,843 bis km 8,138	
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km)	Beschreibung des Endpunktes (z.B. km)
Gemeinde	Landkreis Unterallgäu

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete	<input type="checkbox"/> neugebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße wird	
<input checked="" type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input checked="" type="checkbox"/> abgestuft	
zur	<input type="checkbox"/> Kreisstraße	zum	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
	<input checked="" type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		<input type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg
	<input type="checkbox"/> Ortsstraße		<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen		
2.2 Widmungsbeschränkungen			

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	Datum
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	

5. Sonstiges

5.1 Gründe für	<input type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen
<input checked="" type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
Die bisherigen Kreisstraßen MN 2 und MN 23 weisen durch den Bau der Umfahrung Rammingen die Kriterien einer Gemeindestraße auf		
5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)		
Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 213		
in der Zeit von – bis		
01.09.2003 bis 30.09.2003		

53 - 530

Straßenbaubehörde Landkreis Unterallgäu	Ort, Datum Mindelheim,
--------------------------------------------	---------------------------

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau)	
Kreisstraße MN 2 von km 9,220 bis km 11,258 sowie Kreisstraße MN 23 von km 5,379 bis km 5,816 und km 7,476 bis km 7,577	
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B km)	Beschreibung des Endpunktes (z.B. km)
Gemeinde	Landkreis Unterallgäu

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete	<input checked="" type="checkbox"/> neugebaute	<input type="checkbox"/> bestehende Straße wird	
<input type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input checked="" type="checkbox"/> abgestuft	
zur	<input type="checkbox"/> Kreisstraße	zum	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
	<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		<input type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg
	<input checked="" type="checkbox"/> Ortsstraße		<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen		
2.2 Widmungsbeschränkungen			

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	Datum
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	
Tag der Sperrung:	

5. Sonstiges

5.1 Gründe für	<input type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen
<input checked="" type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
Die Kreisstraßen erfüllen hier nach Fertigstellung der Umfahrung Rammingen die Kriterien von Ortsstraßen.		
5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)		
Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 213		
in der Zeit von – bis		
01.09.2003 bis 30.09.2003		

53 - 530

Straßenbaubehörde	Ort, Datum
Landkreis Unterallgäu	Mindelheim, 26.08.2003

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau)	
Kreisstraße MN 23 von km 4,470 bis km 4,575 und km 7,795 bis 7,843	
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km)	Beschreibung des Endpunktes (z.B. km)
Gemeinde	
Rammingen	Landkreis Unterallgäu

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete	<input type="checkbox"/> neugebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße wird	
<input type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input checked="" type="checkbox"/> abgestuft	
zur	<input type="checkbox"/> Kreisstraße	zum	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
	<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		<input checked="" type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg
	<input type="checkbox"/> Ortsstraße		<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen		
2.2 Beschränkungen			
Geh- und Radweg			

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung Gemeinde Rammingen

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	Datum 01.10.2003
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	
Tag der Sperrung:	

5. Sonstiges

5.1 Gründe für	<input type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen
<input checked="" type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
Durch den Bau der Umfahrung Rammingen weist die Kreisstraße MN 23 in den vorgenannten Bereichen die Kriterien des Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) auf. Die Gemeinde Rammingen wünscht als künftiger Straßenbaulastträger gemäß Umstufungsvereinbarung die Nutzungsbeschränkung als Geh- und Radweg.		
5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer) Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 213 in der Zeit von – bis 01.09.2003 bis 30.09.2003		

53 - 530

Straßenbaubehörde Landkreis Unterallgäu	Ort, Datum Mindelheim,
--------------------------------------------	---------------------------

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau)	
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km)	Beschreibung des Endpunktes (z.B. km)
Gemeinde	Landkreis Unterallgäu

--	--

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete	<input type="checkbox"/> neugebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße wird	
<input type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input checked="" type="checkbox"/> abgestuft	
zur	<input type="checkbox"/> Kreisstraße	zum	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
	<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		<input type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg
	<input type="checkbox"/> Ortsstraße		<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen		
2.2. Beschränkungen			

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	Datum
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	
Tag der Sperrung:	

5. Sonstiges

5.1 Gründe für	<input type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen
<input checked="" type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)		
Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 213		
in der Zeit von – bis		

53 - 530

Straßenbaubehörde Landkreis Unterallgäu	Ort, Datum Mindelheim,
--------------------------------------------	---------------------------

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau)	
Nordwestliche Ortsumfahrung von Rammingen	
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km)	Beschreibung des Endpunktes (z.B. km)
Km 8,681 und 9,462	Km 9,272 und km 9,657
Gemeinde	Landkreis Unterallgäu

--	--

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete	<input checked="" type="checkbox"/> neugebaute	<input type="checkbox"/> bestehende Straße wird	
<input checked="" type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft	
zur	<input checked="" type="checkbox"/> Kreisstraße MN 2	zum	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
	<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		<input type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg
	<input type="checkbox"/> Ortsstraße		<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen		
2.2 Widmungsbeschränkungen			

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung Landkreis Unterallgäu

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	Datum
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	
Tag der Sperrung:	

5. Sonstiges

5.1 Gründe für	<input checked="" type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen
<input type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
Die neu geschaffene Umfahrung von Rammingen weist die Kriterien des Art. 3 Abs.1 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes /BayStrWG) auf und ist deshalb zur Kreisstraße zu widmen.		
5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer) Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 213		
in der Zeit von – bis 01.09.2003 bis 30.09.2003		

53 - 530

Straßenbaubehörde Landkreis Unterallgäu	Ort, Datum Mindelheim,
--------------------------------------------	---------------------------

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) Östliche Umfahrung von Rammingen	
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km) Km 0,574 (neu)	Beschreibung des Endpunktes (z.B. km) Km 4,802 (neu)
Gemeinde	Landkreis Unterallgäu

--	--

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete	<input checked="" type="checkbox"/> neugebaute	<input type="checkbox"/> bestehende Straße wird
<input checked="" type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft
zur	<input checked="" type="checkbox"/> Kreisstraße MN 23	zum
	<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
	<input type="checkbox"/> Ortsstraße	<input type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg
		<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen	
2.2 Die zahlreichen die östliche Umfahrung von Rammingen querenden öffentlichen Feld- und Waldwege werden in ihrer Breite und in der Breite der Fahrbahn der Umgehung zur Kreisstraße MN 23 aufgestuft . Die Kreisstraße MN 2 wird im Kreuzungsbereich mit der Umfahrung in ihrer Fahrbahnbreite und in der Fahrbahnbreite der Umfahrung zur Kreisstraße MN 23 umbenannt .		

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung Landkreis Unterallgäu

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	Datum
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	
Tag der Sperrung:	

5. Sonstiges

5.1 Gründe für	<input checked="" type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen
<input type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
Die neu geschaffene Ostumfahrung von Rammingen weist die Kriterien des Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) auf und ist deshalb zur Kreisstraße zu widmen.		
5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer) Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 213		
in der Zeit von – bis 01.09.2003 bis 30.09.2003		

53 - 530

Straßenbaubehörde Landkreis Unterallgäu	Ort, Datum Mindelheim,
--------------------------------------------	---------------------------

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau)	
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km)	Beschreibung des Endpunktes (z.B. km)
Gemeinde	Landkreis Unterallgäu

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete	<input checked="" type="checkbox"/> neugebaute	<input type="checkbox"/> bestehende Straße wird	
<input checked="" type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft	
zur	<input type="checkbox"/> Kreisstraße	zum	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
	<input checked="" type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		<input type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg
	<input type="checkbox"/> Ortsstraße		<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen		
2.2 Widmungsbeschränkungen			

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	Datum
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	
Tag der Sperrung:	

5. Sonstiges

5.1 Gründe für	<input checked="" type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen
<input type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
Die vom Landkreis Unterallgäu errichteten Verbindungsäste weisen die Kriterien nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) auf und sind deshalb zur Gemeindestraße zu widmen.		
5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)		
Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 213		
in der Zeit von – bis		
01.09.2003 bis 30.09.2003		

53 - 530

Straßenbaubehörde Landkreis Unterallgäu	Ort, Datum Mindelheim,
--------------------------------------------	---------------------------

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau)	
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km)	Beschreibung des Endpunktes (z.B. km)
Gemeinde	Landkreis Unterallgäu

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete	<input checked="" type="checkbox"/> neugebaute	<input type="checkbox"/> bestehende Straße wird	
<input checked="" type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft	
zur	<input type="checkbox"/> Kreisstraße	zum	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
	<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		<input type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg
	<input type="checkbox"/> Ortsstraße		<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen		
2.2 Widmungsbeschränkungen			

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	Datum
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	
Tag der Sperrung:	

5. Sonstiges

5.1 Gründe für	<input checked="" type="checkbox"/> Widmung	<input checked="" type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen
<input type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer) Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 213 in der Zeit von – bis		

43 - 641-4/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Ausbau des Langweidbaches in der Gemeinde Ettringen
entlang der Staatsstraße 2015 auf ca. 164 m Länge und
entlang der Kreisstraße MN 6 auf ca. 120 m Länge durch die Gemeinde Ettringen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den geplanten Ausbau des Langweidbaches durch die Gemeinde Ettringen entlang der Staatsstraße St 2015 auf ca. 164 m Länge und entlang der Kreisstraße MN 6 auf ca. 120 m Länge nach den Unterlagen des Ing.-Büros für Bauwesen Thielemann & Friderich, Dinkelscherben, vom 28.06.2002 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Mindelheim, 18. August 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw.
(Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2003**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V. mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **415.560 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **259.500 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **321.810 EUR** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2002 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2002 von 429 Schülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit 750,13986 EUR/Schüler:

Markt Kirchheim	215 Schüler	161.280,07 EUR
Gemeinde Eppishausen	166 Schüler	124.523,22 EUR
Markt Markt Wald	10 Schüler	7.501,40 EUR
Gemeinde Mittelneufnach	0 Schüler	0,00 EUR
Gemeinde Salgen	0 Schüler	0,00 EUR
Markt Tussenhausen	<u>38 Schüler</u>	<u>28.505,31 EUR</u>
	429 Schüler	321.810,00 EUR.

2. Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **85.000 EUR** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2002 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2002 von 429 Schülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit 198,13519 EUR/Schüler:

Markt Kirchheim	215 Schüler	42.599,07 EUR
Gemeinde Eppishausen	166 Schüler	32.890,44 EUR
Markt Markt Wald	10 Schüler	1.981,35 EUR
Gemeinde Mittelneufnach	0 Schüler	0,00 EUR
Gemeinde Salgen	0 Schüler	0,00 EUR
Markt Tussenhausen	<u>38 Schüler</u>	<u>7.529,14 EUR</u>
	429 Schüler	85.000,00 EUR.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Kirchheim i.Schw., 18. Juli 2003
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I.SCHW.

Lochbronner
Vorsitzender

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw.,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **633.160 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **135.500 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Berechnung der Umlagen wird die maßgebliche amtliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2002 auf 4.457 festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 291.560 EUR festgesetzt und gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO und dem Vertrag zwischen dem Markt Kirchheim und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim vom 10.11.1987 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der vertraglich vereinbarte 5 %-Anteil des Marktes Kirchheim am gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt 14.578 EUR.

Der restliche ungedeckte Bedarf von 276.982 EUR wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 62,1453893 EUR festgesetzt. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinde

Markt Kirchheim i.Schw. (2.558 E)	158.967,91 EUR
Eppishausen (1.899 E)	118.014,09 EUR.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Kirchheim i.Schw., 20. August 2003
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I.SCHW.

Habermann
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 4. September 2003**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb:

- 25 Stiere**
- 15 Kühe**
- 365 Jungkühe**
- 5 Kalbinnen**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempton, 25. August 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 36	Mindelheim, 4. September	2003
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	288

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 11. September 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 3. September 2003

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 37	Mindelheim, 11. September	2003
--------	---------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Umweltausschusses	289
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	290
Schutzbereichsaufhebungen	290
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	296
Aufgebot für verloren gegangenes Sparkassenbuch	296

BL - 014-7/8

Sitzung des Umweltausschusses

Am **Dienstag, 16. September 2003**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Erlass einer neuen Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung)
2. Erlass einer neuen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 9. September 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 18. September 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 10. September 2003

311 - 083-4

Schutzbereichsaufhebungen

Anordnung über die Aufhebung eines Schutzbereiches in den Gemeinden: Memmingerberg, Hawangen und Benningen, im Landkreis Unterallgäu für die ehemalige **Munitionsniederlage Typ C Memmingen** durch das Bundesministerium der Verteidigung vom 16.04.2003.

Anordnung über die Aufhebung eines Schutzbereiches in den Gemeinden: Ungerhausen, Hawangen, Westerheim und Ottobeuren, im Landkreis Unterallgäu für die ehemalige **Standortmunitionsniederlage Memmingen Ungerhauser Wald** durch das Bundesministerium der Verteidigung vom 16.04.2003.

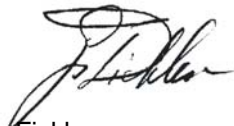
Anordnung über die Aufhebung eines Schutzbereiches in der Stadt Memmingen und in den Gemeinden: Holzgünz, Lauben und Niederrieden, im Landkreis Unterallgäu für die ehemalige **Standortschießanlage Memmingen-Schwaighausen** durch das Bundesministerium der Verteidigung vom 16.04.2003.

Anordnung über die Aufhebung eines Schutzbereiches in den Gemeinden: Benningen, Hawangen und Memmingerberg im Landkreis Unterallgäu für die ehemalige **Munitionsniederlage mit – Montageplatz auf dem Flugplatz Memmingen** durch das Bundesministerium der Verteidigung vom 16.04.2003.

Anordnung über die Aufhebung eines Schutzbereiches in den Gemeinden: Benningen, Memmingerberg und Hawangen, im Landkreis Unterallgäu für die ehemalige **ORA –Anlage auf dem Flugplatz Memmingen** durch das Bundesministerium der Verteidigung vom 16.04.2003.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat den Schutzbereich für die oben genannten Standortmunitionsniederlagen durch Anordnung gem. § 2 Abs. 5 SchBG **aufgehoben**.

Mindelheim, 2. September 2003



Fickler
stv. Landrat



Bundesministerium
der Verteidigung

Anordnung über die Aufhebung eines Schutzbereiches in den Gemeinden: Memmingerberg, Hawangen und Benningen, im Landkreis Unterallgäu für die ehemalige **Munitionsniederlage Typ C Memmingen** durch das Bundesministerium der Verteidigung vom 16.04.2003.

Az WV III 7 - Anordnung-Nr. VI/Me
DATUM Bonn, 16. April 2003

A n o r d n u n g

Aufhebung einer Schutzbereichsanordnung

Mit Anordnung vom 11.01.1973 – U I 7 – Anordnung-Nr.: VI/Me, zuletzt aufrechterhalten mit Anordnung vom 28.01.2000 – WV III 7 – Anordnung-Nr.: VI/Me

wurde ein Gebiet in den Gemeinden

Memmingerberg, Hawangen und Benningen,

Landkreis Unterallgäu, Freistaat Bayern,

zum Schutzbereich

für die Verteidigungsanlage **Memmingen**

erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch § 32 Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976 (BGBl. I, S. 3574),

mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Auftrag


Schütte



Die Übereinstimmung der vorstehenden Ablichtung mit der als Urschrift vorliegenden Anordnung des Bundesministers der Verteidigung -~~WV-III-7~~ Anordnung Nr. VI/Me vom 16. April 03 wird hiermit amtlich beglaubigt.
München, den 22. Juli 03
Wehrbereichsverwaltung Süd
Außenstelle München
- Schutzbereichsbehörde -
I.A. Simon
S. Regierungssamin





Bundesministerium
der Verteidigung

Anordnung über die Aufhebung eines Schutzbereiches in den Gemeinden Ungerhausen, Hawangen, Westerheim und Ottobeuren, im Landkreis Unterallgäu für die ehemalige **Standortmunitionsniederlage Memmingen Ungerhauser Wald** durch das Bundesministerium der Verteidigung vom 16.04.2003.

Az WV III 7 - Anordnung-Nr. VI/Mem-Un
DATUM Bonn, 16. April 2003

Anordnung

Aufhebung einer Schutzbereichsanordnung

Mit Anordnung vom 15.10.1976 – U I 7 – Anordnung-Nr.: VI/Mem-Un, zuletzt aufrechterhalten mit Anordnung vom 30.11.2000 – WV III 7 – Anordnung-Nr.: VI/Mem-Un

wurde ein Gebiet in den Gemeinden

Ungerhausen, Westerheim, Ottobeuren, Hawangen,

und dem gemeindefreien Gebiet Ungerhauser Wald

Landkreis Unterallgäu, Freistaat Bayern,

zum Schutzbereich

für die Verteidigungsanlage **Memmingen – Ungerhauser Wald**

erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch § 32 Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976 (BGBl. I, S. 3574),

Im Auftrag


Schütte



mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Übereinstimmung der vorstehenden
Ablichtung mit der als Urschrift vor-
liegende Anordnung des Bundesministers
der Verteidigung - Anordnung
Nr. VII - ~~WV III 7~~ VI/Mem-Un
vom 16. April 03
wird hiermit amtlich beglaubigt.
München, den 25. Juli 03
Wehrbereichsverwaltung Süd
Außenstelle München
- Schutzbereichsbehörde -
I.A.
S Regierungsratmann





Bundesministerium
der Verteidigung

Anordnung über die Aufhebung eines Schutzbereiches in der Stadt Memmingen und in den Gemeinden: Holzgünz, Lauben und Niederrieden, im Landkreis Unterallgäu für die ehemalige **Standortschießanlage Memmingen-Schwaighausen** durch das Bundesministerium der Verteidigung vom 16.04.2003.

Az WV III 7 - Anordnung-Nr. VI/Sch
DATUM Bonn, 16. April 2003

Anordnung

Aufhebung einer Schutzbereichsanordnung

Mit Anordnung vom 21.10.1974 – U I 7 – Anordnung-Nr.: VI/Sch, zuletzt aufrechterhalten mit Anordnung vom 08.10.1986 – U I 7 – Anordnung-Nr.: VI/Sch

wurde ein Gebiet

in der kreisfreien Stadt Memmingen

und

in den Gemeinden Holzgünz, Lauben und Niederrieden,

Landkreis Unterallgäu, Freistaat Bayern,

zum Schutzbereich

für die Verteidigungsanlage **Memmingen-Schwaighausen**

erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch § 32 Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976 (BGBl. I, S. 3574),

mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Auftrag

Schütte
Schütte



Die Übereinstimmung der vorstehenden
Ablichtung mit der als Urschrift vor-
liegenden Anordnung des Bundesministers
der Verteidigung - 1 - Anordnung
Nr. VII Sch - WV III 7
vom 16. April 03
wird hiermit amtlich beglaubigt.
München, den 18. Juli 03
Wehrbereichsverwaltung Süd
Außenstelle München
- Schutzbereichsbhörde -
s. I.A. *Schütte*
Regierungsamtmann





Bundesministerium
der Verteidigung

Anordnung über die Aufhebung eines Schutzbereiches in den Gemeinden: Benningen, Hawangen und Memmingerberg im Landkreis Unterallgäu für die ehemalige **Munitionsniederlage mit –Montageplatz auf dem Flugplatz Memmingen** durch das Bundesministerium der Verteidigung vom 16.04.2003.

Az. WV III 7 - Anordnung-Nr. VI/Memm
DATUM Bonn, 16. April 2003

Anordnung

Aufhebung einer Schutzbereichsanordnung

Mit Anordnung vom 20.09.1979 – U I 7 – Anordnung-Nr.: VI/Memm, zuletzt aufrechterhalten mit Anordnung vom 25.05.1990 – U I 7 – Anordnung-Nr.: VI/Memm

wurde ein Gebiet in den Gemeinden

Benningen, Hawangen, und Memmingerberg,

Landkreis Unterallgäu, Freistaat Bayern,

zum Schutzbereich

für die Verteidigungsanlage **Memmingen**

erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch § 32 Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976 (BGBl. I, S. 3574),

mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Auftrag

[Handwritten Signature]
Schütte



Die Übereinstimmung der vorstehenden Ablichtung mit der als Urschrift vorliegenden Anordnung des Bundesministers der Verteidigung -~~VI~~ Anordnung Nr. VI/Memm vom 16. April 03 wird hiermit amtlich beglaubigt.
München, den 1. Aug 03
Wehrbereichsverwaltung Süd
Außenstelle München
- Schutzbereichsbehörde -
I.A.
S *[Handwritten Signature]* Regierungssammler





Anordnung über die Aufhebung eines Schutzbereiches in den Gemeinden: Benningen, Memmingerberg und Hawangen, im Landkreis Unterallgäu für die ehemalige **ORA –Anlage auf dem Flugplatz Memmingen** durch das Bundesministerium der Verteidigung vom 16.04.2003.

Az. WV III 7 - Anordnung-Nr. VI/Mem
DATUM Bonn, 16. April 2003

Anordnung

Aufhebung einer Schutzbereichsanordnung

Mit Anordnung vom 23.10.1974 – U I 7 – Anordnung-Nr.: VI/Mem, zuletzt aufrechterhalten mit Anordnung vom 17.10.1986 – U I 7 – Anordnung-Nr.: VI/Mem

wurde ein Gebiet in den Gemeinden

Benningen, Hawangen, und Memmingerberg,

Landkreis Unterallgäu, Freistaat Bayern,

zum Schutzbereich

für die Verteidigungsanlage **Memmingerberg**

erklärt.

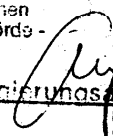
Diese Anordnung wird aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch § 32 Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976 (BGBl. I, S. 3574),

mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Auftrag


Schütte



Die Übereinstimmung der vorstehenden Ablichtung mit der als Urschrift vorliegenden Anordnung des Bundesministers der Verteidigung - Anordnung Nr. VII, *WV III 7 - VI/Mem* vom 16. April 03 wird hiermit amtlich beglaubigt.
München, den 30. Juli 03
Wehrbereichsverwaltung Süd
Außenstelle München
- Schutzbereichsbüro -
I.A.
S. 
Regierungspräsident



BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 17. September 2003** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 17. September 2003, 8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 17. September 2003, 7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 17. September 2003, 10:30 Uhr

Auftrieb:

315 Tiere, davon

35 Bullen

240 Kühe und Kalbinnen

40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 2. September 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Aufgebot für verloren gegangenes Sparkassenbuch

Das von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim ausgestellte Sparkassenbuch

Kto.-Nr. 4 11 66 29 27 (vor Fusion Kto.-Nr. 11 68 97 59)

ist verloren gegangen. Ein gleichlautender Aushang erfolgt in der Schalterhalle der Sparkasse Mindelheim.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten beim Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Kraftloserklärung.

Memmingen, 4. September 2003
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 38	Mindelheim, 18. September	2003
--------	---------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	297
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	298
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages „Tag der Deutschen Einheit“ (03.10.2003)	300
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	300
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2003	301

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 25. September 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 17. September 2003

52-621

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

1. **Auftraggeber:** Kreiskliniken Unterallgäu, Postfach 12 65, 87712 Mindelheim
Tel.: 0 82 61/7 97-0
- 2a. **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 2b. Bauvertrag
3. **Ort der Leistung:** Kreisklinik Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 44
4. **Art und Umfang der Leistungen:** Errichtung einer Kurzzeitpflegestation im EG des Personalwohngebäudes bei der Kreisklinik Mindelheim mit Anbau eines Gruppenraumes

- Gewerk 1: Baumeisterarbeiten

Erdarbeiten 150 cbm, Gerüstbauarbeiten 130 m², Beton- und Stahlbetonarbeiten 160 m², Stb-Fundamente 18 cbm, Außenmauerwerk Ziegel 90 m², Abbruch Innenmauerwerk 11,5 cm ca. 130 m² und 25 cm ca. 21 m², Betonschneidearbeiten 165 lfdm, Kernbohrungen, 15 Stck, Abbruch Zementestrich 380 m²

- Gewerk 2: Heizungsanlage DIN 18380

- 25 Stck Heizkörper
- 100 mtr Rohrleitungen
- Ausbuarbeiten – Umbauarbeiten – Bestand

- Gewerk 3: Sanitäranlage DIN 18381

- 49 Stck. Einrichtungsgegenstände
- 120 lfdm Abwasserleitung
- 600 lfdm Wasserversorgungsleitungen
- 1 Stck Warmwasserspeicher 500 Liter
- Ausbuarbeiten – Umbauarbeiten – Bestand

- Gewerk 4: Elektroinstallation

- 600 m Installationsrohre u.P.
- 3000 m Kabel
- 200 Schalter und Steckdosen
- 80 Beleuchtungskörper
- Lichtrufanlage für 16 Zimmer
- Brandmeldeanlage mit ca. 30 Rauchmelder

5. **Ausführungsfristen:**
- | | |
|-----------|----------------------------------|
| Gewerk 1: | Anfang Nov. 2003 – Frühjahr 2004 |
| Gewerk 2: | Mitte Nov. 2003 – Frühjahr 2004 |
| Gewerk 3: | Mitte Nov. 2003 – Juni 2004 |
| Gewerk 4: | Anfang Nov. 2003 – Juni 2004 |

6. Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bei: Landratsamt Unterallgäu, SG 52, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Tel. 0 82 61/9 95-3 21, Fax 0 82 61/9 95-3 33 spätestens bis 7. Oktober 2003. **Die Ausgabe der LV's erfolgt ab 24. September 2003.**

7. Zahlung Schutzgebühr:	Gewerk 1:	20,00 €
	Gewerk 2:	10,00 €
	Gewerk 3:	10,00 €
	Gewerk 4:	10,00 €

einzuzahlen bar oder durch Verrechnungsscheck. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.

8. Die Angebote sind bis spätestens **Mittwoch, 15. Oktober 2003**, 10:00 Uhr, einzureichen.
9. Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: siehe Ziffer 6, Landratsamt Unterallgäu, Poststelle, Zimmer 2
10. Sprache: deutsch
11. Zur Angebotseröffnung zugelassen sind Bieter und ihre Bevollmächtigten.
12. **Angebotseröffnung am Mittwoch, 15.10. 2003**
Gewerk 1: 10:00 Uhr
Gewerk 2: 10:20 Uhr
Gewerk 3: 10:40 Uhr
Gewerk 4: 11:00 Uhr
im Sitzungssaal (Nr. 100) im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim.
13. Zahlungsbedingungen: nach VOB/B
14. Rechtsform bei Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter. Subunternehmer sind zu benennen.
15. **Eignungsnachweise**
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis g VOB/A. Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
16. Ablauf Zuschlags- und Bindefrist: 15. Nov. 2003
17. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind nur bei Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.
18. Zuschlagskriterien: Wirtschaftlichstes Angebot, insbesondere Preis, Qualität, Wirtschaftlichkeit.
19. Sicherheiten: Vertragserfüllung 5 v.H., Gewährleistung 3 v.H.
20. - Auskünfte zum Verfahren erteilt das Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Tel. 0 82 61/9 95-3 21
- zum Gewerk 1: Architekturbüro Ingo R. Gebauer, Mindelheim
Tel. 0 82 61/7 02 03
- zum Gewerk 2 u. 3: Ing. Büro Lutzenberger, Mindelheim
Tel. 0 82 61/76 58-0
- zum Gewerk 4: Planungsbüro Schmidpeter, Mindelheim
Tel. 0 82 61/21252

- Nachprüfstelle: VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben, Tel: 08 21/3 27-24 68,
Fax 08 21/3 27-26 60

Mindelheim, 12. September 2003

41 - 636-1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages
„Tag der Deutschen Einheit“ (03.10.2003)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergibt sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderung:

Normaler Abfuhrtag	Freitag 03.10.2003
verlegt auf	Samstag 04.10.2003

Wir bitten, vorstehende Änderung bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 8. September 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 25. September 2003**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb:	20 Stiere
	15 Kühe
	400 Jungkühe
	5 Kalbinnen
	10 Jungrinder
	50 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 12. September 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2003**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 468.303 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 44.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 378.347 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2002 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde zum 01.10.2002 von insgesamt 348 Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.087,21 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 348 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	296
Markt Wald	<u>52</u>
Gesamt	348

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	321.814 €
Markt Wald	<u>56.533 €</u>
Gesamt	378.347 €

2) Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 24.000 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2002 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2002 von insgesamt 348 Schülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 68,97 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 348 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	296
Markt Wald	<u>52</u>
Gesamt	348

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	20.415 €
Markt Wald	<u>3.585 €</u>
Gesamt	24.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 78.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Ettringen, 3. September 2003
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Gemeinde Ettringen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 GO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Gemeinde Ettringen zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 39	Mindelheim, 25. September	2003
--------	---------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung im Jahr 2003	304
Sitzung des Kreisausschusses	305
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	306
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG);	306
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	307
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	308

BL - 009-1/7

Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung im Jahr 2003

Der Bayerische Innenminister, Herr Dr. Günther Beckstein, hat Herrn Kreisrat und Stadtrat a.D. **Häfele Johann**, Frankenhofen, die Kommunale Verdienstmedaille in Bronze verliehen. Herr Häfele war von 1958 bis 1962 und von 1966 bis 1978 Mitglied des Gemeinderats der ehemaligen Gemeinde Schlingen, von 1978 bis 2002 Mitglied des Stadtrats Bad Wörishofen und von 1978 bis 2002 Mitglied des Kreistags des Landkreises Unterallgäu. Der Geehrte kam dieser Aufgabe in uneigennütziger und äußerst engagierter Weise nach.

Darüber hinaus hat der Bayerische Innenminister folgenden langjährig tätigen Gemeinderatsmitgliedern die Kommunale Dankurkunde verliehen:

- Herr **Arnold Martin**, Attenhausen,
- Herr **Beggel Alois**, Breitenbrunn,
- Herr **Döhner Gerd**, Wolfertschwenden,
- Herr **Goßner Anton**, Greimeltshofen,
- Herr **Hamppe Ernst**, Tiefenried,

- Herr **Harzenetter Josef**, Niederdorf,
- Herr **Holderied Johann**, Dietratried,
- Herr **Krywult Leo**, Benningen,
- Herr **Leinsle Georg**, Oberrieden,
- Herr **Miller Michael**, Mussenhausen,
- Herr **Neher Josef**, Unterrieden.

Ich spreche den Geehrten, die sich durch ihr herausragendes, langjähriges Engagement große Verdienste erworben haben, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus und darf ihnen meinen Dank sowie meine Anerkennung zum Ausdruck bringen.

Mindelheim, 23. September 2003
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am Dienstag, 30. September 2003, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
2. Erlass einer neuen Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung)
3. Erlass einer neuen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu
4. Entlastung für die Jahresrechnungen der Kreisaltenheime 1995 und 1996, der Jahresabschlüsse der Kreisaltenheime 1997 und 1998 und die Entlastung für die Jahresabschlüsse der Kreiskrankenhäuser von 1995 bis 1998
5. Benennung von Mitgliedern der Fluglärmkommission;
Zustimmung des Kreisausschusses
6. Altenhilferelevante Bedarfsermittlung für den Landkreis Unterallgäu - Bericht
7. Soziale Pflegeversicherung;
Förderung der ambulanten Pflegedienste im Landkreis Unterallgäu für das Jahr 2002
8. Förderung von sozialen Einrichtungen

9. Förderung der offenen Behindertenarbeit 2002 und 2003
10. Zuschussantrag des Maschinen- und Betriebshilfsringes Mindelheim e.V.
11. Fernbuslinie Berlin - Leipzig - München - Bad Wörishofen - Füssen;
Zuschussantrag der Stadt Bad Wörishofen

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 19. September 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 2. Oktober 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 24. September 2003

311 - 132-5/1

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG); Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)

Anlässlich des im Monat Oktober anfallenden Feiertages (Tag der Deutschen Einheit) gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiungen erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 23. September 2003

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2003 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die vierte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 06.10.2003		
Pfaffenhausen	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Kirchheim	10:00 - 10:45 Uhr	Marktplatz
Haselbach	11:15 - 11:45 Uhr	Am Freibad
Tussenhausen	12:15 - 13:00 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Ettringen	13:30 - 14:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Türkheim	14:45 - 16:15 Uhr	Hauptschule
Dienstag, 07.10.2003		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:00 Uhr	Parkpl. östlich Bauhof
Wiedergeltingen	11:30 - 12:15 Uhr	Raiffeisenbank
Rammingen	12:45 - 13:30 Uhr	Hauptstr. 47
Markt Wald	14:00 - 14:45 Uhr	Parkpl. TSV Turnhalle
Salgen	15:15 - 16:00 Uhr	Gemeindeverwaltung
Mittwoch, 08.10.2003		
Ottobeuren	08:30 - 11:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:45 - 12:15 Uhr	Raiffeisenbank
Wolfertschwenden	13:00 - 13:45 Uhr	Festhalle
Lachen	14:15 - 15:00 Uhr	alte Ziegelei
Hawangen	15:30 - 16:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Donnerstag, 09.10.2003		
Memmingerberg	08:30 - 09:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Illerbeuren	10:00 - 10:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	11:15 - 12:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Legau	12:45 - 13:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	14:15 - 16:15 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Freitag, 10.10.2003		
Kettershausen	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberrieden	11:00 - 11:45 Uhr	Untere Molkerei
Kamlach	12:15 - 13:00 Uhr	Kindergarten
Mindelheim	13:30 - 16:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Samstag, 11.10.2003		
Babenhausen	08:30 - 11:00 Uhr	Busbahnhof
Egg a.d. Günz	11:30 - 12:15 Uhr	ehemalige Molkerei
Markt Rettenbach	13:00 - 14:30 Uhr	Lüdinghauser Platz
Stetten	15:00 - 15:45 Uhr	Raiffeisenbank

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 15. September 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **56.550 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **69.600 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **56.500 EUR** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel sind die tatsächlich gemessenen Abwassermengen (Stand 31.12.2001).

(2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **50.000 EUR** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Belastungsrechte nach § 6 Abs. 1 der Verbandsatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **5.000 EUR**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Pleiß, 15. September 2003
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Lessmann
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.10.2003 mit 10.10.2003 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 40	Mindelheim, 2. Oktober	2003
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	310
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	311
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	311
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	312

BL - 009-2

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt für Kriemhild Kratzer, Mindelheim, und Hildegard Unglert, Stetten

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat o.g. Persönlichkeiten das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Der langjährige, ehrenamtliche Einsatz von Frau Kratzer beim Verein zur Förderung der musizierenden Jugend e.V. Mindelheim verdient großes Lob und Anerkennung.

Die Verdienste von Frau Unglert sind auf ihren herausragenden Einsatz als BBV-Ortsbäuerin in Stetten und als Vorsitzende des Frauenkreises der Pfarrgemeinde Stetten zurückzuführen.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 24. September 2003
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 014-7/6

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Dienstag, 7. Oktober 2003**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Förderung der Denkmalpflege 2003
2. Förderung der Erwachsenenbildung
3. Förderung der Jugendarbeit 2003
4. Förderung der Dampfsäg Sontheim
5. Antrag der Erich-Schickling-Stiftung auf Übernahme von Instandhaltungs- und Betriebskosten
6. Schwerpunktzentrum Mindelheim;
Kündigung der Zweckvereinbarung durch den Bezirk Schwaben

Mindelheim, 25. September 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 9. Oktober 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 1. Oktober 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 9. Oktober 2003**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

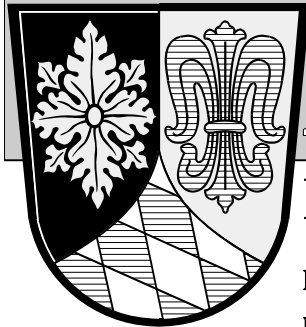
Auftrieb:

- 20 Stiere**
- 20 Kühe**
- 380 Jungkühe**
- 5 Kalbinnen**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 26. September 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

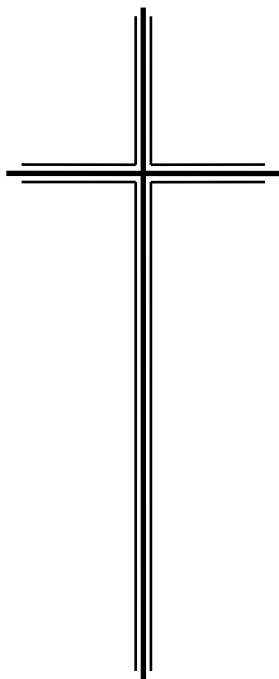
DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 41

Mindelheim, 9. Oktober

2003



Nachruf

Tief erschüttert und mit großer Trauer nehmen der Landkreis und der Kreistag Unterallgäu Abschied von

Herrn Franz Riebel

Mitglied des Kreistages Unterallgäu
seit 01.05.1996

Der Kreistag Unterallgäu verliert in Kreisrat Franz Riebel eine Persönlichkeit, die die Geschicke des Landkreises Unterallgäu seit 1996 mit gelenkt und geprägt hat. Franz Riebel war bei allen Kolleginnen und Kollegen des Kreistages Unterallgäu ein hochgeschätzter, weitblickender, in der Sache mit klaren Vorstellungen, aber doch auch kompromissbereiter Kommunalpolitiker, der sich voll für den Landkreis Unterallgäu und ganz besonders durch seine 30-jährige Stadtratstätigkeit in Mindelheim für die Kreisstadt eingesetzt hat. Ebenso schätzten wir alle an ihm seine lebenswürdige und humorvolle Art.

Der Landkreis Unterallgäu und der Kreistag Unterallgäu werden das Wirken und die Person von Franz Riebel schmerzlich vermissen, sich gleichzeitig aber immer gerne an ihn zurückerinnern und ihm auch für seine geleistete Arbeit dankbar sein.

Seiner Gattin und seinen vier Kindern gilt unser ganzes Mitgefühl; ihnen dürfen wir unsere aufrichtige Anteilnahme versichern.

Mindelheim, 2. Oktober 2003
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Dr. Hermann Haisch
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	313
Sitzung des Kreistags	314
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	315
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Dammes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 492 und 493 der Gemarkung Schöneberg mit einer maximalen Höhe von 1,38 m und einer Länge von ca. 300 m zum Schutz der Kläranlage Schöneberg vor Hochwasser durch den Markt Pfaffenhausen	315
Stellenausschreibung der VG Kirchheim	315
Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 17. September 2003	316
Kraftloserklärung für verloren gegangene Sparkassenbücher	316

BL - 014-4/1

Sitzung des Kreistags

Am **Montag, 13. Oktober 2003**, findet um **09:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Kreistags statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Vereidigung von Kreisrat Erwin Singer
2. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
3. Änderung der Satzung des Rettungszweckverbandes Krumbach
4. Erlass einer neuen Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung)
5. Erlass einer neuen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu
6. Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach der Wertstoffsammelstelle/Umladestation Breitenbrunn
7. Entlastung für die Jahresrechnungen der Kreisaltenheime 1995 und 1996, der Jahresabschlüsse der Kreisaltenheime 1997 und 1998 und die Entlastung für die Jahresabschlüsse der Kreiskrankenhäuser von 1995 bis 1998

Mindelheim, 1. Oktober 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 16. Oktober 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 8. Oktober 2003

43 - 641-4/2

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Dammes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 492 und 493 der Gemarkung Schöneberg mit einer maximalen Höhe von 1,38 m und einer Länge von ca. 300 m zum Schutz der Kläranlage Schöneberg vor Hochwasser durch den Markt Pfaffenhausen

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung eines Hochwasserschutzdammes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 492 und 493 der Gemarkung Pfaffenhausen mit einer maximalen Höhe von 1,38 m und einer Länge von 300 m durch den Markt Pfaffenhausen nach den Unterlagen des Ingenieurbüros für Bauwesen Ingmar Plettenberg, Ursberg, vom September 2003 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Mindelheim, 1. Oktober 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Stellenausschreibung der VG Kirchheim

Die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Verwaltungsfachangestellte/n

bzw.

Verwaltungsangestellte/n

für die Haupt- und Steuerverwaltung ein.

Gesucht werden aufgeschlossene und einsatzfreudige Bewerber/innen, möglichst mit einschlägiger Ausbildung/Erfahrung im Verwaltungsbereich. EDV-Kenntnisse sind erwünscht. Die Vergütung richtet sich nach den Vorschriften des BAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 31.10.2003 schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw., Marktplatz 6, 87757 Kirchheim (Tel. 0 82 66/8 60 80) einzureichen.

Kirchheim, 7. Oktober 2003
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 17. September 2003

Auf Grund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 06. Februar 2003 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu S. 55, Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) S. 5 und Amtsblatt der Stadt Memmingen S. 11) durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 21. Mai 2003 mit Zustimmung des Zweckverbandes Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 21. Mai 2003 und mit Genehmigung der Regierung von Schwaben (Schreiben vom 25. Juli 2003 Gz. 230 - 1462.213/9) wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Memmingen, 17. September 2003
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHIEM

Petra Meier to Bernd-Seidl
Vorsitzende des Verwaltungsrats

Kraftloserklärung für verloren gegangene Sparkassenbücher

Der Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim hat beschlossen, die Sparkassenbücher

Nrn. 8 13 34 66 81, 12 13 67 84, 4 11 78 30 79, 13 35 14 16

ausgestellt von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim, für kraftlos zu erklären, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Memmingen, 2. Oktober 2003
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 42	Mindelheim, 16. Oktober	2003
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Sozialhilfeausschusses	317
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	318
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	318
Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Wiedergeltingen	319

23.10 - 410

Sitzung des Sozialhilfeausschusses

Am Montag, den 27.10.2003, nachmittags 14:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu, 1. Stock, 87719 Mindelheim, eine Sitzung des Sozialhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz ab 01.07.2003,
2. Festsetzung der Winterbeihilfen für die Heizperiode 2003/2004,
3. Festsetzung der Weihnachtsbeihilfen 2003,
4. Anwendung der zum 01.10.2003 geänderten Sozialhilferichtlinien,
5. Beitritt zur bundesweiten Vereinbarung nach § 107 des Bundessozialhilfegesetzes,
6. Vereinbarung über den Behindertenfahrdienst,
7. Sozialhilfehaushalt 2004,
8. Sonstiges.

Mindelheim, 13. Oktober 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 23. Oktober 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 15. Oktober 2003

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 23. Oktober 2003**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb:

- 20 Stiere**
- 10 Kühe**
- 390 Jungkühe**
- 10 Kalbinnen**
- 40 Junggrinder**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 13. Oktober 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 924-4/3

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
in der Gemeinde Wiedergeltingen**

Der Gemeinderat Wiedergeltingen hat in seiner Sitzung am 10.09.2003 eine

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
in der Gemeinde Wiedergeltingen

beschlossen. Die Satzung tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12
sowie in der Gemeindekanzlei Wiedergeltingen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht
bereit.

Türkheim, 25. September 2003
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Dr. Haisch
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Böhen und des Marktes Ottobeuren Vom 20.10.2003	321
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung) Vom 20.10.2003	322
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu Vom 20.10.2003	334
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	338
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)	339
Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2002/2003 können noch bis 31. Oktober 2003 gestellt werden	340
Abfallentsorgung; Vierte Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2003	341
Haushaltssatzung des Abwasserverbands Memmingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	344
Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2003	345
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2003	348
Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	349
Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Mindelheim Hauptschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	351

21 - 022

**Verordnung
zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Böhen
und des Marktes Ottobeuren
Vom 20.10.2003**

Auf Grund von Art. 12 Abs. 2 (11 und 12) der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1

1. Aus der Gemeinde Böhen werden die Flurstücke 553/2, 553/3 und 553/4 mit einer Gesamtfläche von 450 qm ausgegliedert und unter den Flurstücks-Nummern 10.553/2, 10.553/3 und 10.553/4 in die Gemeinde Ottobeuren eingegliedert.
2. Aus der Gemeinde Ottobeuren werden die Flurstücke 304/1, 304/2 und 304/3 mit einer Gesamtfläche von 290 qm ausgegliedert und unter den Flurstücks-Nummern 10.304/1, 10.304/2 und 10.304/3 in die Gemeinde Böhen eingegliedert.
3. Das Änderungsgebiet ergibt sich aus dem Fortführungsnachweis Nr. 542 für die Gemarkung Böhen. Der Veränderungsnachweis ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt beim Vermessungsamt Memmingen auf und kann dort von Jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Mindelheim, 20. Oktober 2003
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

41 - 636-2/3

Der Kreistag des Landkreises Unterallgäu hat in seiner Sitzung am 13.10.2003 die Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung) beschlossen, die nachfolgend bekannt gemacht wird:

**Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen im Landkreis Unterallgäu
(Abfallwirtschaftssatzung)
Vom 20.10.2003**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) und § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Unterallgäu (mit Zustimmung der Regierung von Schwaben vom 20.10.2003, Nr. 821-8744.01/10) folgende Satzung:

**1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). ³Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden.
- (5) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

- (6) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (7) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (8) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Bereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Bereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) ¹Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. ²In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee,
 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere Krankenhäuser, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheime, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinische und zahntechnische Laboratorien, Institute für Pathologie, Blutspendedienste und Blutbanken, Hygieneinstitute, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, Gesundheitsämter, Haus- und Familienpflegestationen, tierärztliche Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen, mikrobiologische Kulturen, Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03* und 18 02 02*),

- Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02*),
 - b) Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (Abfallschlüssel AVV 18 01 08* und 18 02 07*),
 - c) Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (Abfallschlüssel AVV 18 01 10*),
 - d) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02)
 - e) alle anderen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, insbesondere Laborabfälle, Chemikalienreste und Desinfektionsmittel.
4. Altautos, Altöl und Altreifen mit Ausnahme von Motorradreifen und Pkw-Reifen bis zu einem Durchmesser von 60 cm,
 5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
 6. Klärschlämme und sonstige Schlämme die einen Wassergehalt von mehr als 65 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
 7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
 8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
 9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
 4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) ¹Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 14 und § 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5 Anschluss und Überlassungsrecht

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, sowie deren Beauftragte, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Landkreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, sowie deren Beauftragte, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis. ⁴Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
 1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkung der Gemeinden

- (1) ¹Die Anschluss- und gegebenenfalls Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und anderen Einrichtungen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und gegebenenfalls Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und gegebenenfalls Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9 Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11 Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
 1. folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Behälterglas, getrennt nach den Sorten grün, braun und farblos,
 - b) Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte, Kataloge, Büroaltpapier und Kartonagen,
 - c) Metalle, Schrott, Elektronikschrott,
 - d) PE-Kunststoffe und sonstige verwertbare Kunststoffarten,
 - e) alle sonstigen Verpackungen, die auf Grund der Verpackungsverordnung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind,
 - f) pflanzliche Gartenabfälle, soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht oder eine Eigenkompostierung durchgeführt wird,
 - g) Weißmöbel und Sperrmüll, soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht wird,
 - h) Altholz,
 - i) Speisefette und -öle,
 - j) tragbare Altschuhe,
 - k) Kork,
 - l) Teppichböden und sonstige textilen Bodenbeläge,
 - m) Motorrad- und Pkw-Reifen,
 - n) Batterien.
 2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben; diese dürfen auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden.

³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.

⁴Nicht zulässig ist

1. die Aufstellung anderer Behälter,
 2. die Bereitstellung oder Ablagerung von Abfällen in anderer Form,
 3. die Ablagerung von Abfällen aus privaten Haushaltungen neben oder in größeren Mengen in öffentlich aufgestellten Abfallkörben,
 4. die Ablagerung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in oder neben öffentlich aufgestellten Abfallkörben.
- (2) ¹Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekannt gegeben. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen folgende Abfälle (im haushaltsüblichen Umfang)
 1. pflanzliche Gartenabfälle, soweit diese nicht bei den dezentralen Kompostierungsanlagen angeliefert werden oder eine Eigenkompostierung durchgeführt wird,
 2. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll),
 3. Altkühlgeräte und Weißmöbel (Waschmaschinen, Spülmaschinen, Elektroherde, Wäschetrockner, -schleudern), soweit diese nicht bei den Wertstoffsammelstellen angeliefert werden,
 4. organische Bestandteile des Hausmülls (Biomüll) und
 5. Abfälle, die nicht nach Nummern 1 bis 4 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Für pflanzliche Gartenabfälle (§ 13 Abs. 2 Nr. 1) wird eine besondere Abfuhr durchgeführt. ²Bündel dürfen maximal 1,5 m lang und nicht schwerer als 25 kg sein. ³Der Landkreis bestimmt die Art der Bereitstellung, die zugelassenen Behältnisse sowie die Abholzeiten und gibt die Termine öffentlich bekannt. ⁴Die pflanzlichen Gartenabfälle sind so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.
- (2) ¹Sperrmüll (§ 13 Abs. 2 Nr. 2), Altkühlgeräte und Weißmöbel (§ 13 Abs. 2 Nr. 3) werden vom Landkreis oder von dessen Beauftragten einmal jährlich abgeholt, wenn der Besitzer dies mit der Anforderungskarte unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt; der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. ²Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ³Sperrmüll, Kühlgeräte, Weißmöbel und Altholz dürfen von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (3) ¹Biomüll (§ 13 Abs. 2 Nr. 4) ist getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Organische Abfälle aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen in Form von Speiseresten tierischer Herkunft unterliegen dem Tierkörperbeseitigungsrecht und müssen einer Tierkörperbeseitigungsanstalt oder einem Speiseresteverwerterbetrieb zur ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

³Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. braune Bionormtonnen mit 60 l Füllraum,
2. braune Bionormtonnen mit 80 l Füllraum und
3. braune Bionormtonnen mit 120 l Füllraum.

⁴Andere als die zugelassenen Behältnisse und die Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert bzw. mitgenommen.

- (4) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 5 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 2 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 3 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden.

²Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum und
4. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum.

³Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. ⁴Zugelassen sind Abfallsäcke mit ca. 60 l - 70 l Füllraum, die von den Gemeinden gegen Gebühr ausgegeben werden. ⁵Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

- (5) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 gelten folgende zusätzliche Anforderungen:
²Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und Gegenstände mit ähnlichem Risiko für Schnitt- oder Stichverletzungen sind in stich-, bruch- und flüssigkeitsdichten Einwegbehältnissen zu sammeln. ³Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Abfallschlüssel AVV 18 01 04 und 18 02 03), sind in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen zu sammeln. ⁴Die in den Sätzen 2 und 3 genannten Abfälle sind mit der sicheren Umhüllung in die zugelassenen Restmüllbehältnisse einzubringen.
- (6) ¹Können Streusiedlungen/Einöden - insbesondere während des Winters - von der Müllabfuhr nicht angefahren werden, so dürfen während dieser Zeit Abfallsäcke für Restmüll, die gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden, benutzt werden. ²Diese Abfälle dürfen von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. ³§ 15 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Bio- und Restmüllbehältnisse zu melden. ²Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen mindestens je ein Biomüllbehältnis gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 und ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 4 Satz 2 vorhanden sein. ³Für jedes Grundstück bzw. für jeden Gewerbebetrieb sind so viele Behältnisse der zugelassenen Größe bereitzuhalten, als zur Sammlung der der Abfuhr unterliegenden Abfälle bis zum Abfuhrzeitpunkt regelmäßig erforderlich sind. ⁴Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks soll eine Mindestbehältniskapazität für Restmüll von 7,5 l pro Woche zur Verfügung stehen. ⁵Wer dem Landkreis nachweist, dass er den gesamten auf dem Grundstück anfallenden Biomüll vollständig selbst verwertet, kann auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für ein Biomüllbehältnis befreit werden.

(2) ¹Für alle anderen Einrichtungen als private Haushaltungen wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 1. Krankenhäuser, Kliniken, Altenheime und ähnliche Einrichtungen | 7,5 l pro Bett |
| 2. Schulen, Kindereinrichtungen, Bildungseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen | 1 l pro Kind und Aufsichtspersonal |
| 3. Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Einzel- und Großhandel, Tankstellen, freiberuflich Tätige, Kasernen, Industriebetriebe, Handwerksbetriebe, Praxen und ähnliche Einrichtungen | 3 l pro Beschäftigten |
| 4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Restaurants, Speisebewirtschaftung, Imbissstuben, Sporthallen, Fitnessstudios, Schwimmbäder und ähnliche Einrichtungen | 8 l pro Beschäftigten |
| 5. Beherbergungsbetriebe, Hotels, Ferienwohnungen, Internate und ähnliche Einrichtungen | 5 l pro Bett |
| 6. Sonstige | 3 l pro Beschäftigten |

²In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Satz 1 abweichende Regelungen treffen.

(3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Bio- oder Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 3 und 4 gestatten, wenn

1. sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet und
2. mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 vorgehalten wird und
3. sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Bio- oder Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Bio- oder Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

(4) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Behältnisse nach § 14 Abs. 3 und 4 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 1 festlegen.

(5) ¹Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Bio- und Restmüllbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl bei der Gemeinde abzuholen und betriebsbereit zu halten. ²Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(6) ¹Die Bio- und Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ³Eine Vorpressung der Abfälle ist unzulässig. ⁴Vorschriftswidrig befüllte und zur Abfuhr bereitgestellte Sammelbehälter werden nicht entleert. ⁵Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln; Reparaturen dürfen nur durch Bedienstete des Landkreises oder die vom Landkreis beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. ⁶Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. ⁷Für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

- (7) ¹Die Bio- und Restmüllbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.
- (8) In den Stadtteilen "Kur- und Gartenstadt" der Stadt Bad Wörishofen, die in dem als Anlage beige-fügten Lageplan durch Schraffierung gekennzeichnet und durch Umrandung näher abgegrenzt sind, werden die zugelassenen Bio- und Restmüllbehältnisse - ausgenommen die Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum - vom gewöhnlichen Standplatz abgeholt und nach Entleerung auf das Grundstück des Anschlusspflichtigen zurückgebracht.
- (9) ¹Die Müllgefäße dürfen zwischen den Abfuhrzeiten nur innerhalb der Grundstücke aufgestellt werden. ²Die Standplätze müssen so gewählt werden, dass keine Belästigung durch Geruch, Staub und Ungeziefer auftreten kann.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹Bio- und Restmüll werden vom Landkreis 14-tägig abgeholt; in den Monaten Juni, Juli, August und September erfolgt die Leerung der Biotonne wöchentlich. ²Auf Antrag werden 1,1 m³-Container für Restmüll wöchentlich entleert. ³Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. ⁴Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁵Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.
- (2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gelten Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.
- (3) Können die Abfallbehältnisse aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr zum nächsten Abfuhrtermin.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen selbst zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 bis 3 regeln.
- (2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den zur Anlieferung zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 4 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 4 gilt unter anderem als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als vier Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 erforderlich wären.
- (3) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten.

(4) ¹Die Abfälle sind getrennt nach

1. wiederverwertbaren Materialien,
2. thermisch behandelbaren Stoffen und
3. deponierbaren Stoffen

den dafür jeweils zugelassenen Entsorgungsanlagen und hierfür vorgesehenen Wertstoffbehältern zuzuführen. ²Auf Verlangen des Landkreises sind der Anfallort, die Art und Zusammensetzung der Abfälle und die Abfallschlüsselnummer vom Anlieferer oder dessen Beauftragten zu bezeichnen bzw. nachzuweisen. ³Die Entscheidung über die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu den einzelnen Abfallarten wird im Zweifel vor Ort von einem Verantwortlichen der Entsorgungsanlage getroffen.

(5) ¹Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen, nicht nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind und nicht dem Bringsystem gemäß § 11 unterliegen, sind auf der Baustelle soweit möglich getrennt zu halten, zu sortieren und vorrangig einer dafür zulässigen Verwertungsanlage zuzuführen. ²Ansonsten sind diese Abfälle nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 1 bestimmten Anlagen anzuliefern:

1. Erdaushub, soweit dieser nicht auf der Baustelle wieder eingebaut werden soll
2. Altfenster mit Glas
3. Kunststoffe
4. Grünabfälle
5. Asbesthaltige Abfälle und künstliche Mineralfaserabfälle, soweit die Bestimmungen des jeweils gültigen LAGA-Merkblattes und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe eingehalten sind
6. Altholz, getrennt nach unbelasteten und belasteten Hölzern
7. Straßenaufbruch, getrennt nach Ausbauasphalt, Straßenunterbau ohne wesentliche bituminöse Anteile und teerhaltigem Abfall
8. Bauschutt zur Aufbereitung
9. Bauschutt zur Deponierung
10. Baustellenabfälle zur thermischen Behandlung
11. Baustellenabfälle zur Deponierung.

³Verunreinigte Bauabfälle sind je nach festgestellter Belastung soweit wie möglich einer Behandlung und einer Verwertung gemäß den jeweils gültigen LAGA-Vorschriften zuzuführen. ⁴Soweit eine Behandlung bzw. Sortierung nicht möglich ist, sind diese bei den nach Absatz 1 dafür bestimmten Anlagen anzuliefern.

(6) Die nicht getrennte Übergabe von Abfällen verschiedener Art bedarf der Einwilligung des Landkreises.

(7) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen und Verwehungen gesichert sein. ³Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. ⁴Beim Transport und bei der Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.

(8) Sind Angaben über Art und Zusammensetzung von Abfällen unzutreffend oder werden Abfälle verschiedener Arten ohne die Einwilligung des Landkreises nicht getrennt übergeben, kann der Landkreis den Ersatz eines ihm daraus entstehenden Schadens verlangen.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO handelt ordnungswidrig, wer
 1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in § 12 und § 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15) zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 5 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert oder nicht richtig deklariert,
 7. die zwingenden Vorschriften in § 17 Abs. 7 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt,
 8. Abfälle zur Abholung bereitstellt oder bei Anlagen des Landkreises anliefert, die nicht im Gebiet des Landkreises Unterallgäu angefallen sind, wenn deren Entsorgung nicht durch besondere Vereinbarung vom Landkreis Unterallgäu übernommen worden ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 22
Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu vom 12.12.1997 außer Kraft.

Mindelheim, 20. Oktober 2003
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

41 - 636-2/4

Der Kreistag des Landkreises Unterallgäu hat in seiner Sitzung am 13.10.2003 die Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung beschlossen, die nachfolgend bekannt gemacht wird:

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Unterallgäu
Vom 20.10.2003**

Auf Grund Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Gebührensatzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Landkreis Unterallgäu erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger, der Abfallbesitzer, der Auftraggeber und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann auch an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und nach der Zahl der Restmüllsäcke.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmeter.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt

	monatlich	viertel- jährlich	jährlich
1. bei 14-tägiger Leerung der Restmüllgefäße			
einer Müllnormtonne mit 80 l Volumen	9,20 €	27,60 €	110,40 €
einer Müllnormtonne mit 120 l Volumen	12,50 €	37,50 €	150,00 €
einer Müllnormtonne mit 240 l Volumen	22,75 €	68,25 €	273,00 €
eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Volumen	117,50 €	352,50 €	1.410,00 €
2. bei wöchentlicher Leerung			
eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Volumen	222,40 €	667,20 €	2.668,80 €

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für einen Müllsack mit 60/70 l Füllraum 4,00 €

- (3) Die Gebühr für die Bioabfallerfassung und -verwertung beträgt für

	monatlich	viertel- jährlich	jährlich
1. eine Bionormtonne mit 60 l Volumen	7,00 €	21,00 €	84,00 €
2. eine Bionormtonne mit 80 l Volumen	9,20 €	27,60 €	110,40 €
3. eine Bionormtonne mit 120 l Volumen	14,00 €	42,00 €	168,00 €

Für Bionormtonnen in Betrieben und Einrichtungen, die üblicherweise in den Wintermonaten saisonbedingt abgemeldet werden, beträgt die monatliche Gebühr abweichend von Satz 1 für

1. eine Bionormtonne mit 60 l Volumen	10,00 €
2. eine Bionormtonne mit 80 l Volumen	13,00 €
3. eine Bionormtonne mit 120 l Volumen	19,00 €

- (4) Von den durch die Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung begünstigten Gebührenschuldern der Kur- und Gartenstadt Bad Wörishofen wird für die Biotonne ein Zuschlag von monatlich 0,80 € je Gefäß, für die Restmülltonne ein Zuschlag von monatlich 0,50 € je Gefäß erhoben.

- (5) Die Gebühr für die Entsorgung auf der landkreiseigenen Hausmülldeponie oder sonstigen Deponien beträgt für

1. Hausmüll	214,00 € je 1000 kg
2. Klärschlamm (mindestens 35 % TS)	214,00 € je 1000 kg
3. asbesthaltige Abfälle zzgl. 22,00 €/1000 kg für Umladen und Transport	120,00 € je 1000 kg
4. Abfälle, die im Verhältnis zum Volumen leicht sind (z.B. Dämmstoffe)	428,00 € je 1000 kg
5. sonstige Abfälle, die bei der Deponierung einer Sonderbehandlung bedürfen, einen zusätzlichen Aufwand erfordern oder besondere Nachfolgekosten (z.B. für die Reinigung der Sickerwässer) verursachen	256,00 € je 1000 kg

Ein zusätzlicher Aufwand liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Anlieferung von Abfällen mit Fahrzeugen erfolgt, die den Deponiekörper nicht bis zur Einbaustelle befahren können,
 - b) die angelieferten Abfälle aufgrund ihrer Sperrigkeit vor dem Einbau zerkleinert werden müssen,
 - c) Abfälle aufgrund fachtechnischer Vorgaben gesondert eingebaut werden müssen,
 - d) wegen der Staub- oder Geruchsentwicklung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen,
 - e) beim Entladen oder Einbauen Abfälle festgestellt und aussortiert werden müssen, die nach der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung nicht zur Deponierung angeliefert werden dürfen.
6. Anlieferungen von Hausmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen im Pkw- Kofferraum pauschal 8,00 € je Anlief.
7. unbelastetes oder gering belastetes Material, das zur Verwertung im Wegebau oder zur Abdeckung auf der Deponie verwendet werden kann; bei Einhaltung der LAGA
- a) Z 1.1-Werte 10,00 €
 - b) Z 2-Werte 30,00 €
- je 1000 kg
- Über die Verwertbarkeit entscheidet einzelfallbezogen das Personal des Landkreises - gegebenenfalls nach Vorlage von Analysen.
8. alle anderen zugelassenen Abfallarten 214,00 €
je 1.000 kg.

Wird eine Analyse der angelieferten Abfälle erforderlich, so wird eine Gebühr in Höhe des Aufwandes erhoben.

- (6) Die Gebühr für die thermische Behandlung von Abfällen beträgt 140,00 € je 1.000 kg.

Bei Anlieferung thermisch zu behandelnder Abfälle an der Umladestation Breitenbrunn erhebt der Landkreis einen Zuschlag von 15,00 € je 1.000 kg für das Umladen und den Transport. Falls bei diesen Anlieferungen nicht zur Verbrennung geeignete oder zugelassene Bestandteile enthalten sind und diese aussortiert werden müssen, erhebt der Landkreis einen weiteren Zuschlag von 100,00 € je 1000 kg auf die Gesamtmenge.

- (7) Die Gebühr für die Entsorgung bei Anlieferung an den Anlagen zur Ablagerung und Behandlung von Bauschutt und Erdaushub beträgt für

- 1. Erdaushub 5,00 €
- 2. Bauschutt 10,00 €
- 3. Bauschutt, der bis zu 10 % mit anderen Abfällen vermischt ist (nur bei den dafür vorgesehenen Anlagen, die öffentlich bekannt gegeben werden) 20,00 €
- 4. Bauschutt, der mit mehr als 10 % bis max. 15 % anderer Abfälle vermischt ist (nur bei den dafür vorgesehenen Anlagen, die öffentlich bekannt gegeben werden) 30,00 €

je angefangenen Kubikmeter.

Für eine Abfallmenge der Nummern 1 und 2, die ein Volumen von 0,25 m³ nicht überschreitet, wird keine Gebühr erhoben; die Anlieferung von Erdaushub für Rekultivierungszwecke ist gebührenfrei.

- (8) Die Gebühr für die Verwertung von Gartenabfällen bei Anlieferung an den Kompostierungsanlagen und Wertstoffhöfen des Landkreises beträgt 6,00 € je angefangenen Kubikmeter. Für haushaltsübliche Mengen aus privaten Haushalten bis zu 1 m³ werden keine Gebühren erhoben.
- (9) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt je angefangene 50 kg 100,00 €.
- (10) Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem, der das übliche Maß (3 m³) übersteigt, beträgt 25,00 € je m³.

(11) Für die Entsorgung von Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen bis zu 300 kg bei Anlieferung an den dafür vorgesehenen Anlagen werden keine Gebühren erhoben, wenn eine Sperrmüll-Berechtigungskarte vorgelegt wird. Für darüber hinausgehende Mengen werden Gebühren gemäß Absatz 5 oder 6 erhoben. Satz 1 gilt nur, wenn der Sperrmüll vom Abfallbesitzer ohne Einschaltung eines Transporteurs selbst angeliefert wird.

(12) Für die Entsorgung von Problemabfällen, die nicht aus Haushaltungen stammen und die haushaltsübliche Mengen überschreiten, bei Anlieferung an den Wertstoffsammelstellen und Problemabfallsammelstellen werden folgende Gebühren erhoben:

Leuchtmittel	0,50 € je Stück
sonstiger Problemabfall (nur bei Problemabfallsammelstellen)	1,50 € pro kg.

(13) Für die Entsorgung von Altkühlgeräten ohne Berechtigungskarte beträgt die Gebühr 15,00 € pro Gerät.

(14) Für die Entsorgung von Altreifen und Elektronikschrott bei Anlieferung an den Sammelstellen werden folgende Gebühren erhoben:

Pkw-Reifen bis zu einem Durchmesser von 60 cm und Motorradreifen	3,00 € je Stück
Fernsehgeräte, Videogeräte, Personalcomputer, Monitore, Stereoanlagen, Plattenspieler, Verstärker, Tonbandgeräte, Film- und Diaprojektoren, elektronische Schreibmaschinen, Staubsauger, Mikrowellengeräte, Registrierkassen	6,00 € je Stück oder Teil

Die Entsorgung elektrischer oder elektronischer Kleingeräte ist gebührenfrei.

(15) Die Gebühr für die Entsorgung von Altholz bei Anlieferung an den dafür eingerichteten Bauschuttdeponien und Wertstoffsammelstellen beträgt 3,00 € je angefangenen 0,1 Kubikmeter. Für haushaltsübliche Mengen aus privaten Haushalten werden keine Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung von Fenstern mit Glas (Rahmen aus Holz, Metall, Verbundstoffen oder Kunststoff) bei Anlieferung an der Deponie Breitenbrunn beträgt 170,00 € je 1.000 kg.

(16) Für verlorene oder beschädigte ID-Karten der Hausmülldeponie Breitenbrunn wird eine Gebühr in Höhe von 12,50 € erhoben.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem und bei der Verwendung von Bioabfalltonnen entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1, 3 und 4 ändern. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenschuld bei der Verwendung von Abfallbehältnissen mit 1.100 l Volumen mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Benutzung beginnt.

(2) Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder dessen Beauftragten.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 und 3 werden für das laufende Vierteljahr jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig, frühestens jedoch nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig. Fällige Gebühren gemäß § 4 Abs. 2, 5, 6, 8, 11, 12, 13, 14 und 15 sind, sofern diese 50,00 € nicht übersteigen, sofort in bar zu entrichten.
Werden Gebühren gemäß § 4 Abs. 5, 6, 8, 14 und 15 nicht bei der Anlieferung in bar entrichtet, beträgt die Mindestgebühr 10,00 €.

§ 7 Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenabrechnung, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und der Entgegennahme der Gebühr in den Fällen

1. des § 4 Abs. 1 bis 4, 7, 8 und 12 bis 15 die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften,
2. des § 4 Abs. 7 und 15 die Firma Dorr Umwelttechnik GmbH, Unterwanger Str. 8, 87439 Kempten/Allgäu und
3. des § 4 Abs. 14 die Firma recycle it GmbH, Steinrinnenweg 1, 87745 Eppishausen beauftragt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 4 Abs. 5 Nr. 3 mit Wirkung vom 16. Mai 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu vom 12. April 1999, geändert durch Satzung vom 27. März 2000, außer Kraft.

Mindelheim, 20. Oktober 2003
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 30. Oktober 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 22. Oktober 2003

31 - 132-2/2

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)

Im November 2003 sind folgende Bestimmungen und Verbote des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten:

Allerheiligen (01.11.2003)

- gesetzlicher Feiertag
- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Ferner sind alle öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Für Veranstaltungen im Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten gilt o. a. Beschränkung von Sperrzeit zu Sperrzeit.

Volkstrauertag (16.11.2003)

- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Ferner sind alle öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Für Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten gilt o. a. Beschränkung von Sperrzeit zu Sperrzeit.

Buß- und Betttag (19.11.2003)

- stiller Tag

1. Mit der Änderung des Feiertagsgesetzes zum 01.01.1995 ist der Buß- und Betttag in Bayern **kein** gesetzlicher Feiertag mehr.

Der Buß- und Betttag wurde jedoch in die Schutzvorschriften des Art. 4 FTG aufgenommen und bleibt nach wie vor ein **stiller Tag** im Sinne des Art. 3 FTG.

Am Buß- und Betttag sind daher öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesem stillen Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind generell nicht erlaubt.

2. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 07.00 Uhr - 11.00 Uhr sind alle vermeidbaren lärmzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind den Gottesdienst zu stören. Die Vorschriften des Art. 2 Abs. 3 FTG gelten entsprechend.

3. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben, Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen dem betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

4. An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht.

Totensonntag (23.11.2003)

- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernst Charakter gewahrt ist.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten des Art. 2, 3 und 4 Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 20. Oktober 2003

21 - 204-1/1

**Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2002/2003
können noch bis 31. Oktober 2003 gestellt werden**

Das Landratsamt weist darauf hin, dass nur noch bis zum 31. Oktober 2003 die Möglichkeit besteht, die Erstattung der Schulwegkosten für das Schuljahr 2002/2003 zu beantragen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt sind Schüler und Schülerinnen, die auf ihrem Schulweg nicht mehr kostenfrei befördert werden. Dies sind Schüler und Schülerinnen an Gymnasien und Berufsfachschulen ab Jahrgangsstufe 11, Schüler und Schülerinnen an Berufsaufbau-, Fachober- und Berufsoberschulen, sowie Schüler und Schülerinnen im Teilzeit- und Blockunterricht an Berufsschulen. Der Erstattungsantrag ist von den Schülern und Schülerinnen bzw. Eltern unter Vorlage insbesondere der entsprechenden Fahrausweise beim Landratsamt zu stellen. Der Antrag ist von der Schule auf der Rückseite zu bestätigen.

Die Fahrtkosten werden allerdings nur insoweit erstattet, als die Familienbelastungsgrenze von 340 € überschritten wird. Bezieht ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung in voller Höhe erstattet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis für August 2002 dem Antrag beizulegen.

Entsprechende Vordrucke sind bei den Schulen bzw. dem Landratsamt Unterallgäu, Schülerbeförderung, Zimmer 330, Telefon: 0 82 61/9 95-3 47 erhältlich.

Mindelheim, 16. Oktober 2003

41 - 636-9/3

**Abfallentsorgung;
Vierte Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2003**

Bitte beachten Sie: Bei der 4. Sammlung wird nur holziges Grüngut (z.B. Baumschnitt) für Hackschnitzelfeuerungsanlagen mitgenommen.

Nachfolgend werden die Termine für die vierte Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2003 bekannt gegeben.

Bereiche

Abfuhrtermine

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen	21.11.2003 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	21.11.2003 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	21.11.2003 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	20.11.2003 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	20.11.2003 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	20.11.2003 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen

Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	12.11.2003 ab 07:00 Uhr
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------

Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	14.11.2003 ab 07:00 Uhr
-----------------------------------------------------------------	-------------------------

Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	12.11.2003 ab 07:00 Uhr
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------

Teilbereich IV Gartenstadt	13.11.2003 ab 07:00 Uhr
-------------------------------	-------------------------

Verwaltungsgemeinschaft Boos

Boos, Niederrieden	11.11.2003 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	11.11.2003 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Buxheim

18.11.2003 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang

Apfeltrach	07.11.2003 ab 07:00 Uhr
Dirlawang	07.11.2003 ab 07:00 Uhr
Stetten	06.11.2003 ab 07:00 Uhr
Unteregg	24.11.2003 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim	27.11.2003 ab 07:00 Uhr
Kammlach	06.11.2003 ab 07:00 Uhr
Lauben	27.11.2003 ab 07:00 Uhr
Westerheim	26.11.2003 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen	03.11.2003 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen Wolfertschwenden Woringen	05.11.2003 ab 07:00 Uhr 03.11.2003 ab 08:00 Uhr 18.11.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim Kirchheim Eppishausen	17.11.2003 ab 08:00 Uhr 17.11.2003 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel Kronburg Lautrach Legau	06.11.2003 ab 07:00 Uhr 06.11.2003 ab 07:00 Uhr 03.11.2003 ab 08:00 Uhr
Markt Rettenbach	28.11.2003 ab 07:00 Uhr
Markt Wald	05.11.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen	25.11.2003 ab 07:00 Uhr 26.11.2003 ab 07:00 Uhr 25.11.2003 ab 07:00 Uhr 24.11.2003 ab 08:00 Uhr 26.11.2003 ab 07:00 Uhr 24.11.2003 ab 08:00 Uhr
Stadt Mindelheim	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	20.11.2003 ab 05:00 Uhr i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	21.11.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	03.11.2003 ab 08:00 Uhr 10.11.2003 ab 08:00 Uhr 10.11.2003 ab 08:00 Uhr 10.11.2003 ab 08:00 Uhr 10.11.2003 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden Pfaffenhausen, Salgen	19.11.2003 ab 07:00 Uhr 19.11.2003 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Sontheim	24.11.2003 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Türkheim Amberg Rammingen Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen Wiedergeltingen	03.11.2003 ab 08:00 Uhr 05.11.2003 ab 07:00 Uhr 04.11.2003 ab 07:00 Uhr 04.11.2003 ab 07:00 Uhr
Markt Tussenhausen	06.11.2003 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**
Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!
Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.



3. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma ALCO-SÜD, Altvater & Co.
Hochstr. 10, 87778 Stetten
Telefon-Nr.: 0 82 61/50 85

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Die nächste Abfuhr findet im Frühjahr 2004 (holzige Gartenabfälle) statt.

Mindelheim, 15. Oktober 2003

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Abwasserverbands Memmingen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003
vom 27.03.2003**

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Memmingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf je **810.716 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf je **2.536.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1 Million €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandumlagen werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| a) Verwaltungsumlage der Verbandsgemeinden (vorläufig)
-siehe Anlage 1 zu dieser Satzung- | 45.716 € |
| b) Kapitaldienstumlage der Verbandsgemeinden
-siehe Anlage 2 zu dieser Satzung- | 25.000 € |
| c) 6. Investitionsumlage der Verbandsgemeinden zur
<u>Finanzierung vom Kläranlagenbau</u> (vorläufig)
-siehe Anlage 3 zu dieser Satzung- | <u>1.510.000 €</u> |
| | <u>1.580.716 €</u> |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Memmingerberg, 27. März 2003
ABWASSERVERBAND MEMMINGEN

gez. Zettler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

21 - 941-519

Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **442.690 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **179.904 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **344.505 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2002 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2002 von insgesamt **579** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **595 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 579 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	41
Holzgünz	92
Lachen	24
Memmingerberg	203
Trunkelsberg	129
<u>Ungerhausen</u>	<u>90</u>
Gesamt	579

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	24.395 €
Holzgünz	54.740 €
Lachen	14.280 €
Memmingerberg	120.785 €
Trunkelsberg	76.755 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>53.550 €</u>
Gesamt	344.505 €

2) Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Der ungedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **138.960 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.02 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.02 von insgesamt **579** Schülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **240 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 579 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	41
Holzgünz	92
Lachen	24
Memmingerberg	203
Trunkelsberg	129
<u>Ungerhausen</u>	<u>90</u>
Gesamt	579

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	9.840 €
Holzgünz	22.080 €
Lachen	5.760 €
Memmingerberg	48.720 €
Trunkelsberg	30.960 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>21.600 €</u>
Gesamt	138.960 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **73.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Memmingerberg, 13. Mai 2003
SCHULVERBAND MEMMINGERBERG

gez. **Zettler**
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg,
Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)
für das Haushaltsjahr 2003**

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **192.985 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **0 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **52.885 €** fest-gesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes je nach Bedarf umgelegt.

2. Umlageschuld

Für die Bemessung der Umlage wird die Satzung des Zweckverbandes vom 03.08.2001, dort § 18, herangezogen:

<u>Gemeinde</u>	<u>Anteil lt. Satzung</u>	<u>Umlage</u>
Benningen	30 %	15.865,50 €
Hawangen	11 %	5.817,35 €
Memmingerberg	59 %	31.202,15 €
		<u>52.885,00 €</u>

2) Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf **0 €** festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **32.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Memmingerberg, 21. Mai 2003
ZWECKVERBAND KONVERSION FLIEGERHORST MEMMINGERBERG

gez. **Zettler**
Vorsitzender des Zweckverbandes
Konversion Fliegerhorst Memmingerberg

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V. mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **464.500 Euro**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **17.800 Euro**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 412.200 Euro festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2002 von 684 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit 602,63 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2003 in Kraft.

Mindelheim, 24. Juni 2003
SCHULVERBAND VOLKSSCHULE MINDELHEIM
(GRUNDSCHULE)

gez.
Dr. Stephan Winter
1. Vorsitzender

Beschlussfassung:

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 24. Juni 2003 beschlossen.

I.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 03. Juli 2003 erteilt.

II.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung
und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden gleichzeitig in der Zeit 14. Juli 2003 bis 15. September 2003 im Rathaus -Finanzverwaltung- zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus -Finanzverwaltung- innerhalb der Allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung und Anlagen wurde durch Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 hingewiesen.

Der Hinweis erfolgte:

Durch Anschläge an allen Amtstafeln. Die Anschläge wurden angeheftet am 14. Juli 2003 und wieder abgenommen am 15. September 2003.

Mindelheim, 15. September 2003.
SCHULVERBAND VOLKSSCHULE MINDELHEIM
(GRUNDSCHULE)

gez.
Dr. Stephan Winter
1. Vorsitzender

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung des
Schulverbandes Volksschule Mindelheim Hauptschule,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V. mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **655.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.069.500 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1 Mio. € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 465.400 € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2002 von 770 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit 604,42 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2003 in Kraft.

Mindelheim, 11. Juni 2003
SCHULVERBAND VOLKSSCHULE MINDELHEIM
(HAUPTSCHULE)

gez.
Dr. Stephan Winter
1. Vorsitzender

I. Beschlussfassung:

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 11. Juni 2003 beschlossen.

II. Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 03. Juli 2003 erteilt.

III. Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden gleichzeitig in der Zeit 14. Juli 2003 bis 15. September 2003 im Rathaus -Finanzverwaltung- zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus -Finanzverwaltung- innerhalb der Allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 hingewiesen.

Der Hinweis erfolgte:

Durch Anschläge an allen Amtstafeln. Die Anschläge wurden angeheftet am 14. Juli 2003 und wieder abgenommen am 15. September 2003.

Mindelheim, 15. September 2003

SCHULVERBAND VOLKSSCHULE MINDELHEIM
(HAUPTSCHULE)

gez.

Dr. Stephan Winter

1. Vorsitzender

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 44	Mindelheim, 30. Oktober	2003
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	355
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	355
Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG); Winter- und Weihnachtsbeihilfe	355
Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2003	356
Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung -ABS-)	357
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rammingen	358
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	358
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	358

25.0 - 421-2/3

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Montag, 10.11.2003, 14:30 Uhr**, findet in der **Hauptschule Bad Wörishofen**, Schulstraße 11, 86825 Bad Wörishofen, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

Top 1: Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages zum Pflegegeld

Top 2: Haushalt 2004

Top 3: Lehrstellensituation - Akquisition

Top 4: Sonstiges

Mindelheim, 27. Oktober 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 6. Oktober 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 29. Oktober 2003

23.10 - 410-2/10-2

Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG); Winter- und Weihnachtsbeihilfe

Zur Beschaffung der Winterfeuerung werden entsprechende Beihilfen gewährt. Diese Beihilfen können nicht nur die Empfänger von laufenden Sozialhilfeleistungen, sondern auch solche Personen erhalten, deren Einkommen die Regelsätze um nicht mehr als 10 % zuzüglich Miete und etwaiger Mehrbedarfzuschläge überschreitet.

Hilfeberechtigten, denen nach § 3 Abs. 2 der Regelsatzverordnung laufende Leistungen für Heizung zu gewähren sind, erhalten keine Winterbeihilfen.

Den Empfängern laufender Sozialhilfe wurden die Winterbeihilfen im Oktober 2003 überwiesen.

Für Personen, die keine laufende Sozialhilfe beziehen und deren Einkommen den maßgebenden Regelsatz um nicht mehr als 10 % zuzüglich Miete und etwaiger Mehrbedarfzuschläge überschreitet, sind Einzelanträge vorzulegen. Die Anträge sollen von den Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften aufgenommen und mit einer entsprechenden Stellungnahme dem Landratsamt Unterallgäu -Sozialhilfeverwaltung- in Mindelheim vorgelegt werden.

Unter denselben Voraussetzungen wie die Winterbeihilfen können auch Weihnachtsbeihilfen für 2003 beantragt werden.

Der Sozialhilfeausschuss des Landkreises Unterallgäu hat am 27.10.2003 die zu gewährenden Winter- und Weihnachtsbeihilfen im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes wie folgt festgesetzt:

Winterbeihilfen:

	Haushalte mit festen Brennstoffen (Holz, Kohle)	Haushalte mit Ölfeuerung (Heizöl)
a) Haushalte mit 1 oder 2 Personen	420,00 €	900 Liter
b) Haushalte mit 3 oder 4 Personen	525,00 €	1.125 Liter
c) Haushalte mit 5 oder mehr Personen	630,00 €	1.350 Liter
d) Alleinhilfeberechtigte Familienangehörige	105,00 €	225 Liter

Weihnachtsbeihilfen:

Alleinstehende Personen und Haushaltsvorstand	66,00 €
Haushaltsangehörige und Empfänger von Hilfen in Anstalten und Heimen oder gleichartigen Einrichtungen	33,00 €

Mindelheim, 28. Oktober 2003

22 - 924-1

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2003

Nachstehend werden die Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2003 bekannt gegeben:

Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer	Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
		A	B				A	B	
1.	Amberg	320	320	320	11.	Dirlewang	300	300	300
2.	Apfeltrach	320	310	310	12.	Egg a.d. Günz	380	350	310
3.	Babenhausen	280	280	290	13.	Eppishausen	450	380	300
4.	Bad Grönenbach	300	300	310	14.	Erkheim	330	320	325
5.	Bad Wörishofen	310	310	330	15.	Ettringen	330	330	320
6.	Benningen	300	320	280	16.	Fellheim	295	260	285
7.	Böhen	350	350	330	17.	Hawangen	340	300	300
8.	Boos	330	280	300	18.	Heimertingen	290	280	300
9.	Breitenbrunn	400	300	300	19.	Holzgünz	310	280	300
10.	Buxheim	320	310	330	20.	Kammlach	350	325	325

Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer	Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
		A	B				A	B	
21.	Kettershausen	350	300	300	37.	Pfaffenhausen	300	300	310
22.	Kirchhaslach	600	350	350	38.	Pleiß	420	380	350
23.	Kirchheim	400	380	315	39.	Rammingen	300	300	280
24.	Kronburg	320	320	320	40.	Salgen	380	350	300
25.	Lachen	360	360	340	41.	Sontheim	325	310	300
26.	Lauben	500	470	320	42.	Stetten	330	330	300
27.	Lautrach	340	330	330	43.	Trunkelsberg	320	330	330
28.	Legau	340	350	310	44.	Türkheim	300	300	280
29.	Markt Rettenbach	300	300	300	45.	Tussenhausen	360	340	320
30.	Markt Wald	300	360	300	46.	Ungerhausen	350	350	300
31.	Memmingerberg	250	250	280	47.	Unteregg	350	320	300
32.	Mindelheim	295	295	315	48.	Westerheim	355	330	320
33.	Niederrieden	360	330	300	49.	Wiedergeltingen	300	300	290
34.	Oberrieden	350	330	300	50.	Winterrieden	350	275	300
35.	Oberschönegg	300	285	285	51.	Wolfertschwenden	250	250	270
36.	Ottobeuren	330	400	320	52.	Woringen	330	330	290

Mindelheim, 24. Oktober 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 634

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung -ABS-)

Der Gemeinderat Rammingen hat am 16.08.2002 den Neuerlass einer Ausbaubeitragssatzung (ABS) für die Gemeinde Rammingen beschlossen.

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Erdgeschoss Zimmer 7 sowie in der Gemeindekanzlei Rammingen, Friedhofstr. 1 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Türkheim, 22. Oktober 2003
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 868-2/1

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rammingen

Der Gemeinderat Rammingen hat in seiner Sitzung am 6. August 2003 eine

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

beschlossen. Die Satzung tritt **rückwirkend** zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12 sowie in der Gemeindekanzlei Rammingen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 28. Oktober 2003
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 6. November 2003** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:45 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb:

- 25 Stiere**
- 10 Kühe**
- 350 Jungkühe**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 27. Oktober 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 12. November 2003** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 12. November 2003, 8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 12. November 2003, 7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 12. November 2003, 10:30 Uhr

Auftrieb:

300 Tiere, davon

20 Bullen

240 Kühe und Kalbinnen

40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 28. Oktober 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 45	Mindelheim, 6. November	2003
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	360
Sitzung des Kreisausschusses	361
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2003	362
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	363
Öffentliche Zustellung	363
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten auf dem Grundstück Fl.Nr. 1833 der Gemarkung Wiedergeltingen durch die Firma Schmidt GmbH, Feldstr. 17, 86842 Türkheim	364
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	364

BL - 009-2

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt für Kurt Schindele, Oberopfingen/Kirchdorf a.d. Iller

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat Herrn 1. Gauschützenmeister des Sportschützengauges Memmingen und 5-Gaue-Pokalvorstand Kurt Schindele das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Ich spreche dem Geehrten, der sich durch sein langjähriges ehrenamtliches Engagement im Bereich des Schützenwesens herausragende Verdienste erworben hat, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 4. November 2003



Dr. Haisch
Landrat

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Mittwoch, 12. November 2003**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Änderung in der Besetzung des Sozialhilfeausschusses
2. Feststellung der Jahresrechnungen des Landkreises sowie der Jahresabschlüsse der Kreisaltenheime und Kreiskrankenhäuser für die Jahre 2000 und 2001
3. Information zum Haushaltsverlauf des Jahres 2003;
Ausblick auf den Landkreishaushalt 2004
4. Förderung der Feuerwehren 2003
5. MN 23 - Umgehungsstraße Rammingen – Kreuzung mit Schulstraße und Kreisstraße MN 2;
Vorstellung der Ergebnisse des Gutachtens des ADAC
6. MN 7/12 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Hasberg
7. MN 16/17 - Höhenfreimachung des Bahnüberganges bei Ungerhausen
8. MN 22 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Ittelsburg
9. MN 13 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Erkheim;
Vereinbarung
10. MN 2 – Widmung des Verbindungsastes der Umfahrung von Türkheim zur Kreisstraße und Festsetzung einer weiteren Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der Nordwestumfahrung von Rammingen

Mindelheim, 4. November 2003

11 - 013-22

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2003

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2003 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2002	30.06.2003	
Amberg	1.297	1.314	+ 17
Apfeltrach	949	942	- 7
Babenhausen	5.298	5.299	+ 1
Bad Grönenbach	5.155	5.175	+ 20
Bad Wörishofen	13.806	13.850	+ 44
Benningen	2.128	2.127	- 1
Böhen	707	701	- 6
Boos	1.928	1.946	+ 18
Breitenbrunn	2.314	2.305	- 9
Buxheim	3.000	2.996	- 4
Dirlewang	2.134	2.141	+ 7
Egg a.d. Günz	1.127	1.146	+ 19
Eppishausen	1.899	1.870	- 29
Erkheim	2.945	2.963	+ 18
Ettringen	3.392	3.389	- 3
Fellheim	1.197	1.190	- 7
Hawangen	1.253	1.248	- 5
Heimertingen	1.663	1.696	+ 33
Holzgünz	1.107	1.125	+ 18
Kammlach	1.800	1.797	- 3
Kettershausen	1.790	1.782	- 8
Kirchhaslach	1.307	1.301	- 6
Kirchheim i.Schw.	2.571	2.569	- 2
Kronburg	1.722	1.727	+ 5
Lachen	1.360	1.371	+ 11
Lauben	1.323	1.325	+ 2
Lautrach	1.218	1.213	- 5
Legau	3.062	3.095	+ 33
Markt Rettenbach	3.692	3.689	- 3
Markt Wald	2.339	2.345	+ 6
Memmingerberg	2.569	2.566	- 3
Mindelheim	14.119	14.133	+ 14
Niederrieden	1.247	1.294	+ 47
Oberrieden	1.247	1.250	+ 3
Oberschönegg	967	963	- 4
Ottobeuren	8.042	8.068	+ 26
Pfaffenhhausen	2.359	2.399	+ 40
Pleiß	830	826	- 4
Rammingen	1.370	1.378	+ 8
Salgen	1.457	1.446	- 11
Sontheim	2.486	2.484	- 2
Stetten	1.361	1.359	- 2
Trunkelsberg	1.832	1.820	- 12
Türkheim	6.687	6.653	- 34
Tussenhausen	2.907	2.929	+ 22
Ungerhausen	1.064	1.062	- 2

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2002	30.06.2003	
Unteregg	1.378	1.393	+ 15
Westerheim	2.055	2.052	- 3
Wiedergeltingen	1.349	1.334	- 15
Winterrieden	887	878	- 9
Wolfertschwenden	1.820	1.825	+ 5
Woringen	1.784	1.803	+ 19
Kreissumme	135.300	135.552	+ 252

Mindelheim, 31. Oktober 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 13. Oktober 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 5. November 2003

33 - 143

Öffentliche Zustellung

Bescheid zur Teilnahme an einem besonderen Aufbauseminar des Landratsamtes Unterallgäu vom 19.09.2003.

Die Anordnung zur Teilnahme an einem besonderen Aufbauseminar gegenüber Herrn Bernd Kleemann, Paradiesstr. 44 a, 87727 Babenhausen, wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 14, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 31. Oktober 2003

412 – 171-2/2

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten
auf dem Grundstück Fl.Nr. 1833 der Gemarkung Wiedergeltingen
durch die Firma Schmidt GmbH, Feldstr. 17, 86842 Türkheim**

Die Firma Schmidt GmbH beabsichtigt den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten. Ihrem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die Pläne des Büros für Umwelt- und Qualitätsmanagement, Traitsching, zugrunde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine standortbezogene Vorprüfung nach § 3 c UVPG erforderlich gewesen. Wie die Prüfung ergeben hat, sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Unterallgäu stellt deshalb gem. § 3 a UVPG fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Mindelheim, 30. Oktober 2003

52 - 621

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- 1. Auftraggeber:** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33,
87719 Mindelheim, Tel.: 0 82 61/9 95-3 21,
Fax: 0 82 61/9 95-3 33
- 2. a) Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung
- 2. b) Vertragsform:** Ausführung von Bauleistungen mit Bauvertrag
- 3. a) Ort der Ausführung:** Mindelheim
- 3. b) Auftragsgegenstand:** Errichtung einer Lkw-Lehrwerkstatthalle bei der Staatlichen Berufsschule Mindelheim
- Gewerk 1:**
- Baumeisterarbeiten:**
Abbruch- und Abräumarbeiten der asphaltierten Park- und Grünflächen ca. 450 m²
- Stahlbetonarbeiten:**
Bodenplatten 300 m²
Streifen- und Einzelfundamente 50 m³
Stahlbetonwände und -decken im geringen Umfang
- Maurerarbeiten (Ausbesserungen)
- Entwässerung:**
40 m KG-Rohr

Erdarbeiten:

für Streifenfundamente und Entwässerung

Putzarbeiten:

Innenputzwand und -decke ca. 60 m²

Außenputz ca. 50 m²

Gewerk 2:

Zimmerer- und Holzbauarbeiten:

Hallenkonstruktion mit Stützen und Dachbinder
mit Brettschichtholz 20 m³/340 lfdm

Dachflächen und Wände Kantholz 14,5 m³/900 lfdm

Wärmedämmung mit Mineralwolle 500 m²

Dachschalung und -pappe 375 m²

Gewerk 3:

Spenglerarbeiten:

Doppelstehfalzdeckung mit beschichtetem

Aluminiumblech 375 m²

Regenrinnen 90 lfdm

Gewerk 4:

Fassadenbekleidung:

Verleimte Holzplatten auf Holzunterkonstruktion 220 m²

Traufverkleidung der Untersicht 74 lfdm

Gewerk 5:

Fensterelemente:

Fensterelemente mit Aluminiumprofilen und Isolierverglasung als
umlaufendes Fensterband, ca. 1,30 m hoch, 70 lfdm

Feststehender Sonnenschutz mit Leichtmetalllamellen,
vertikal angeordnet

Gewerk 6:

Trockenbauarbeiten:

Akustikdecke mit Mineralfaserplatten in F30 Konstruktion 300 m²

Wandbekleidung mit GK-Platten, doppelt beplankt, ca. 200 m²

Metallpaneeldecken 70 m²

Gewerk 7:

Rüttelfliesen:

Rüttelfliesen für die Halle 300 m²

Entwässerungsrinne 16 lfdm

Gewerk 8:

Elektrotechnik:

Installationsverteiler für ca. 20 Stromkreisabgänge

Installationskabel ca. 2.000 m

Kabelrinnen ca. 100 m

Installationsgeräte ca. 60 Stück

Ein- und Aufbauleuchten ca. 80 Stück

Versetzung des vorhandenen E-Verteiler 1 Stück

Gewerk 9:

Sicherheitsprüfstraße für Nutzfahrzeuge:

Rollenbremsprüfstand für Achslasten bis 13.000 kg

geteilte Ausführung mit Niederspannvorrichtung, einschl. PC-Anlage
inkl. Prüfstandssoftware

Schnellspurtester mit LED-Anzeige im Bremsprüfstand

Gelenkspieltester mit 4-Wege-Steuerung für Fahrzeuge bis 14 to.
Achslast

4. Ausführungsfristen:	Gewerk 1 – Baumeisterarbeiten:	Dezember 2003 – April 2004
	Gewerk 2 – Zimmerer- und Holzbauarbeiten:	Februar 2004 – April 2004
	Gewerk 3 – Spengler:	Juni 2004 – Juli 2004

Gewerk 4 – Fassadenbekleidung:	Mai 2004 – Juni 2004
Gewerk 5 – Fensterelemente und Sonnensch.:	April 2004 – Mai 2004
Gewerk 6 – Trockenbau:	Mai 2004 – Juli 2004
Gewerk 7 – Rüttelfliesen:	Juni 2004 – Juli 2004
Gewerk 8 – Elektrotechnik:	Mai 2004 – Juli 2004
Gewerk 9 – Sicherheitsprüfstraße:	Mai 2004 – August 2004

5. a) Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bei:

siehe Ziffer 1, Sachgebiet 52, spätestens bis 21. November 2003

5. b) Kostenbeitrag:

Gewerk 1 – Baumeisterarbeiten: 20,00 €

Gewerk 2 – Zimmerer- und Holzbauarbeiten: 20,00 €

Gewerk 3 – Spengler: 15,00 €

Gewerk 4 – Fassadenbekleidung: 15,00 €

Gewerk 5 – Fensterelemente und Sonnensch.: 15,00 €

Gewerk 6 – Trockenbau: 15,00 €

Gewerk 7 – Rüttelfliesen: 12,00 €

Gewerk 8 – Elektrotechnik: 15,00 €

Gewerk 9 – Sicherheitsprüfstraße: 15,00 €

Einzuzahlen bar oder durch Verrechnungsscheck. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin für Angebotseingang:

25. November 2003, 9:00 Uhr

6. b) Anschrift:

siehe Ziffer 1, Poststelle, Zimmer 2

6. c) Sprache:

deutsch

7. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

7. b) Angebotseröffnung:

25. November 2003, Ziffer 1, Sitzungssaal Zimmer 100

Gewerk 1 – Baumeisterarbeiten: 09:00 Uhr

Gewerk 2 – Zimmerer- und Holzbauarbeiten: 09:20 Uhr

Gewerk 3 – Spengler: 09:40 Uhr

Gewerk 4 – Fassadenbekleidung:	10:00 Uhr
Gewerk 5 – Fensterelemente und Sonnensch.:	10:20 Uhr
Gewerk 6 – Trockenbau:	10:40 Uhr
Gewerk 7 – Rüttelfliesen:	11:00 Uhr
Gewerk 8 – Elektrotechnik:	11:20 Uhr
Gewerk 9 – Sicherheitsprüfstraße:	11:40 Uhr

8. **Kauttionen und sonstige Sicherheiten:** Vertragserfüllung 5 v.H., Gewährleistung 3 v.H.
 9. **Zahlungsbedingungen:** nach VOB/B
 10. **Rechtsform bei Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter, Subunternehmer sind zu benennen.
 11. **Geforderte Eignungsnachweise:** Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis g VOB/A sowie eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen; Bieter, die ihren Sitz nicht in der BRD haben, eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers.
 12. **Bindefrist:** 23. Dezember 2003
 13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das wirtschaftlichste erscheint.
 14. Nebenangebote werden nur bei Abgabe des Hauptangebotes gewertet.
 15. **Sonstige Angaben:** Auskünfte zum Verfahren erteilt die unter Ziffer 1 genannte Stelle

Architekt: Architekturbüro Holl & Partner GbR, Mindelheim,
Tel. 0 82 61/80 36

Ing. Büro für Heizung, Lüftung und Sanitär u. Elektrotechnik:
Ing. Büro Albrecht, Gewerbestr. 1, 87754 Kammlach,
Tel. 0 82 61/76 89-0
- Nachprüfstelle:** VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben,
Tel.: 08 21/3 27-24 68, Fax: 08 21/3 27-26 60

Mindelheim, 27. Oktober 2003

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 46	Mindelheim, 13. November	2003
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	368
Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	369
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	369

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 20. November 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 12. November 2003

411 - 176-9/1

Nachfolgende Anordnung des Landwirtschaftsamtes Augsburg/Friedberg, Feyerabendstr. 2, 86830 Schwabmünchen, wird bekannt gemacht:

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

Das Landwirtschaftsamt Augsburg/Friedberg, Sachgebiet 2.1 A erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 Düngeverordnung vom 26.01.1996 (BGBl I Nr. 6 S. 118) geändert am 16.07.1997 (BGBl I Nr. 50 S. 1835) und am 14.02.2003 (BGBl Jahrgang 2003 I Nr. 7 S. 235) folgende Anordnung.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von **Gülle** und **Jauche** wird abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen im Landkreis Unterallgäu und Stadt Memmingen

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

05. Dezember 2003 bis 05. Februar 2004.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 15. November bis 15. Januar und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms – Teil A unberührt.

Mindelheim, 10. November 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 20. November 2003**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:45 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb:

	15 Stiere
	5 Kühe
	380 Jungkühe
	40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempton, 7. November 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 47	Mindelheim, 20. November	2003
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	371
Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen	
- Nördlicher Abfahrtsast zwischen der Umfahrung Schlingen und der St 2015 von km 13,333 (neu) bis km 13,208 (alt), Länge: 114 m	372
- Nördlicher Abfahrtsast zwischen der Umfahrung Schlingen und der St 2015 von km 13,333 (neu) bis km 13,208 (alt), Länge: 114 m	373
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere Mindelheim, Landkreis Unterallgäu, für die Haushaltsjahre 2003 und 2004	374

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 27. November 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 19. November 2003

17 - 630

Straßenbaubehörde Landkreis Unterallgäu	Ort, Datum Mindelheim, 14.11.2003
--------------------------------------------	--------------------------------------

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) Nördlicher Abfahrtsast zwischen der Umfahrung Schlingen und der St 2015 von km 13,333 (neu) bis km 13,208 (alt), Länge: 114 m	
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km) Abzweigung von der Umfahrung Schlingen	Beschreibung des Endpunktes (z.B. km) Einmündung in die St 2015 = künftige Kreisstraße MN 1
Gemeinde Stadt Bad Wörishofen	Landkreis Unterallgäu

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete	<input checked="" type="checkbox"/> neugebaute	<input type="checkbox"/> bestehende Straße wird	
<input checked="" type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft	
zur	<input checked="" type="checkbox"/> Kreisstraße MN 1	zum	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
	<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		<input type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg
	<input type="checkbox"/> Ortsstraße		<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen		
2.2 Widmungsbeschränkungen			

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung Landkreis Unterallgäu

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: bei Wirksamwerden der Widmung der Umfahrung zur Staatsstraße bzw. der Abstufung der St 2015 zur Kreisstraße MN 1

5. Sonstiges

5.1 Gründe für	<input checked="" type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen
<input type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
<p>Ein Teil der bisherigen St 2015 in Schlingen wird zur Kreisstraße MN 1 abgestuft (von der Umfahrung im Norden bis Ortsmitte Richtung Rieden). Der neu gebaute nördliche Abfahrtsast, der die Verbindung zur künftigen Kreisstraße MN 1 herstellt, ist deshalb zeitgleich zur Kreisstraße MN 1 zu widmen.</p>		
5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)		
Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 213		
in der Zeit von – bis		
01.12.2003 bis 02.01.2004		

17 - 630

Straßenbaubehörde Landkreis Unterallgäu	Ort, Datum Mindelheim, 14.11.2003
--------------------------------------------	--------------------------------------

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) Nördlicher Abfahrtsast zwischen der Umfahrung Schlingen und der St 2015 von km 13,333 (neu) bis km 13,208 (alt), Länge: 114 m	
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km) Abzweigung von der Umfahrung Schlingen	Beschreibung des Endpunktes (z.B. km) Einmündung in die St 2015 = künftige Kreisstraße MN 1
Gemeinde Stadt Bad Wörishofen	Landkreis Unterallgäu

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete	<input checked="" type="checkbox"/> neugebaute	<input type="checkbox"/> bestehende Straße wird	
<input checked="" type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft	
zur	<input checked="" type="checkbox"/> Kreisstraße MN 1	zum	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
	<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		<input type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg
	<input type="checkbox"/> Ortsstraße		<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen		

2.2 Widmungsbeschränkungen

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung
Landkreis Unterallgäu

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:

bei Wirksamwerden der Widmung der Umfahrung zur Staatsstraße bzw. der Abstufung der St 2015 zur Kreisstraße MN 1

5. Sonstiges

5.1 Gründe für Widmung Widmungsbeschränkungen
 Umstufung Einziehung Teileinziehung

Ein Teil der bisherigen St 2015 in Schlingen wird zur Kreisstraße MN 1 abgestuft (von der Umfahrung im Norden bis Ortsmitte Richtung Rieden). Der neu gebaute nördliche Abfahrtast, der die Verbindung zur künftigen Kreisstraße MN 1 herstellt, ist deshalb zeitgleich zur Kreisstraße MN 1 zu widmen.

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)

Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 213

in der Zeit von – bis

01.12.2003 bis 02.01.2004

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung
der Haustiere Mindelheim, Landkreis Unterallgäu,
für die Haushaltsjahre 2003 und 2004**

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Jahre 2003 und 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

	2003	2004
im		
VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.000 €	7.000 €
und im		
VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.000 €	1.000 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 bzw. 1. Januar 2004 in Kraft.

Mindelheim, 10. November 2003
ZWECKVERBAND FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG
DER HAUSTIERE MINDELHEIM

W. Baumer
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Mindelheim, Brixener Str. 25, zur Einsichtnahme bereit.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 48	Mindelheim, 27. November	2003
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Bayerische Umweltmedaille	376
Bildung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“	377
Satzung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“	377
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	385
Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen	
- Südlicher Abfahrtsast von der Westumfahrung Türkheim zur St 2025 (Tussenhauser Straße = künftige Kreisstraße MN 2)	385
- Kreisstraße MN 2 (Ramminger Straße)	386
- Kreisstraße MN 2	388
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Weihnachten (25./26.12.2003), Neujahr (01.01.2004) und Hl. Drei Könige (06.01.2004)	389
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	390

BL - 009-17

**Bayerische Umweltmedaille
für Hubert Stadler, Mindelheim**

Der Bayerische Staatsminister für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Dr. Werner Schnappauf hat Herrn Hubert Stadler, Mindelheim, die Bayerische Umweltmedaille verliehen.

Ich spreche dem Geehrten, der sich durch sein Engagement um den Naturschutz im Landkreis Unterallgäu herausragende Verdienste erworben hat, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 24. November 2003
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

21 - 050-2

Bildung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“

Die Stadt Mindelheim und die Gemeinden Apfeltrach, Kammlach, Stetten und Unteregg haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) und 24.12.2002 (GVBl. S. 962) -BayRS 202-6-1-I- zu dem Zweckverband „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“ zusammengeschlossen. Die von den Beteiligten vereinbarte Verbandssatzung hat das Landratsamt Unterallgäu mit Schreiben vom 17.11.2003, Nr. 21 - 050-2 gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Die Verbandssatzung vom 12. November 2003 wird nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Satzung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“

Präambel

Die Stadt Mindelheim und die Gemeinden Apfeltrach, Kammlach, Stetten und Unteregg sind übereingekommen, gemeinsam in interkommunaler Zusammenarbeit die Ansiedlung von Betrieben (unter Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben jeglicher Art) und damit die Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen im Landkreis Unterallgäu zu sichern. Diese Aufgabe soll in Form eines Zweckverbandes erfüllt werden. Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren sie gem. Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

VERBANDSSATZUNG

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“.
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Mindelheim.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Mindelheim, die Gemeinde Apfeltrach, die Gemeinde Kammlach, die Gemeinde Stetten und die Gemeinde Unteregg.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich - Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandsgebietes erstreckt sich auf ein Gebiet von ca. 65 ha in den Gemarkungen Oberauerbach, Oberkammlach und Stetten. Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandsgebietes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 231 Gemarkung Oberkammlach, Staatsstraße 2037, Feldweg Fl.Nr. 216 Gemarkung Oberkammlach, Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 148 Gemarkung Oberauerbach,
- im Osten: Feldwege Fl.Nrn. 139 und 139/1 Gemarkung Oberauerbach, Fortführung der Linie dieser Feldwege zur Ostgrenze des Feldweges Fl.Nr. 134 Gemarkung Oberauerbach, Staatsstraße 2013,
- im Süden: Staatsstraße 2037, Feldweg Fl.Nr. 1241 und Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1238 Gemarkung Stetten,
- im Westen: Feldwege Fl.Nrn. 355 und 350 Gemarkung Oberkammlach.

Ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

II. Aufgaben des Zweckverbandes

§ 4 Verbandszweck

(1) Aufgaben des Zweckverbandes sind

- im Verbandsgebiet einen gemeinsamen Industrie- und Gewerbepark zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten;
- den Industrie- und Gewerbepark zu erschließen und die dafür erforderlichen Grundflächen zu erwerben und die öffentlichen Einrichtungen zu erstellen und zu unterhalten;
- die Grundstücke für Bauflächen zu erwerben und an ansiedlungswillige Betriebe zu veräußern.

(2) Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet alle Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragen, die sonst im Verbandsgebiet der Gemeinde Kammlach, der Stadt Mindelheim oder der Gemeinde Stetten zustehen würden. Dies gilt nicht für die Flächennutzungsplanung. Flächennutzungspläne, die das Verbandsgebiet betreffen, werden von der jeweiligen Gemeinde im Benehmen mit dem Zweckverband erlassen. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Bebauungspläne und andere Satzungen nach dem BauGB zu erlassen, Erschließungsbeiträge zu erheben und bodenordnende Maßnahmen durchzuführen; er ist zuständig für die Erklärung des Einvernehmens nach dem BauGB. Weiter kann der Zweckverband örtliche Bauvorschriften nach Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlassen.

(3) Der Zweckverband errichtet und unterhält die im Verbandsgebiet zu errichtenden Gemeindestraßen. Er ist insoweit Straßenbaulastträger für diese Straßen mit allen Rechten und Pflichten nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Hierzu gehört insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht (Art. 51 BayStrWG) sowie die Vergabe von Straßennamen und Hausnummern (Art. 52 BayStrWG). Der Zweckverband kann hierzu Satzungen und Verordnungen erlassen. Die Widmung der Gemeindestraßen und die Führung der Bestandsverzeichnisse verbleiben bei der jeweiligen Gemeinde.

- (4) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandgebiet nach § 3 für den gemeinsamen Industrie- und Gewerbepark erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Er kann sich dazu der zentralen Einrichtungen der Stadt Mindelheim bedienen. Das Nähere hierzu wird in Zweckvereinbarungen geregelt.
Dem Zweckverband wird zudem die Aufgabe übertragen, bei der Sicherstellung und Gewährleistung einer ausreichenden Energieversorgung im Verbandsgebiet mitzuwirken und, soweit erforderlich, entsprechende Energieverträge abzuschließen.
- (5) Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet alle im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung eines Industrie- und Gewerbeparks zustehenden hoheitlichen Aufgaben übertragen. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Benutzungssatzungen für seine Einrichtungen (z.B. Wasserabgabe- und Entwässerungssatzungen mit Beitrags- und Gebührensatzungen) sowie eine Erschließungsbeitragssatzung zu erlassen.
- (6) Das Recht, Steuern zu erheben, wird nicht übertragen.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet seinen gesetzlichen Vertreter in die Verbandsversammlung. Bei einer Beteiligung von mehr als 10 % nach dem Umlageschlüssel des § 14 Abs.1 der Satzung entsendet das Verbandsmitglied je volle weitere 10 % einen zusätzlichen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Für die Vertreter nach Abs. 2 Satz 2 sind von jedem Verbandsmitglied ein Stellvertreter zu benennen. Wird der zweite Bürgermeister als zusätzlicher Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt, ist für den ersten Bürgermeister (gesetzlicher Vertreter) ein gesonderter Stellvertreter zu benennen. Die benannten Stellvertreter nehmen im Falle der Verhinderung eines Verbandsrates an dessen Stelle an den Sitzungen teil. Die Vertreter werden hiervon vom betroffenen Verbandsmitglied verständigt.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt nach den Vorschriften des Art. 32 KommZG.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest, entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen sowie die Änderung des Verbandsgebietes;
 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
 3. Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 4. Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung und Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung, Finanzplan, Festsetzung der Verbandsumlagen und Feststellung der Jahresrechnung;
 5. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 6. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 7. Änderung der Verbandssatzung, Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern, Austritt von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung von Abwicklern.
- (3) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden neben den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (4) Die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung erfolgt nach Art. 33 Abs. 1 und 2 KommZG. Für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen ist abweichend von Art. 33 Abs. 2 Satz 1 KommZG Einstimmigkeit erforderlich. Für den Erwerb von Grundstücken ist abweichend von Art. 33 Abs. 2 Satz 1 KommZG eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.

§ 9

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des Art. 35 KommZG.
- (2) Der Verbandsvorsitzende sowie seine beiden Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter müssen gesetzlicher Vertreter einer Mitgliedsgemeinde sein. Zwei der drei Bürgermeister sollen von Standortgemeinden sein.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden als kommunale Wahlbeamte auf die Dauer ihres Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Art. 36 und 37 KommZG.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

§ 11

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger. Das Nähere wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 12 Geschäftsstelle des Zweckverbandes

Die Geschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Kassengeschäfte führt die Stadt Mindelheim als Geschäftsstelle. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sowie die Inanspruchnahme weiteren Personals und sächlicher Verwaltungsmittel wird eine monatliche Pauschalentschädigung gezahlt. Das Nähere hierzu wird in einer Zweckvereinbarung geregelt.

IV. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend (Art. 40 Abs. 1 KommZG).

§ 14 Umlageschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt für den nicht anderweitig gedeckten Aufwand von seinen Mitgliedern Umlagen. Die Umlagen werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

1. Stadt Mindelheim	40 %
2. Gemeinde Apfeltrach	13 %
3. Gemeinde Kammlach	20 %
4. Gemeinde Stetten	20 %
5. Gemeinde Unteregg	7 %

- (2) Frei werdende Anteile nach Absatz 1 stehen bevorzugt den Standortgemeinden Kammlach, Mindelheim und Stetten zu einer Übernahme zur Verfügung. Sollten diese Anteile nicht oder nicht vollständig übernommen werden, so können sie frei unter den Verbandsmitgliedern aufgeteilt werden. Führt auch dies nicht zu einer vollständigen Übernahme, so werden sie im Verhältnis der Anteile nach Absatz 1 Nrn. 1 - 5 auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt.
- (3) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet nach § 3 verbleibt bei den Belegengemeinden.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden, auf deren Gemarkungen vom Zweckverband der Industrie- und Gewerbepark errichtet wird, verpflichten sich,
- a) die im Verbandsgebiet nach § 3 anfallenden Gewerbesteuern und Grundsteuern B im Verhältnis der Anteile nach Absatz 1 an die Mitglieder zu verteilen; dabei ist auf einen sachgerechten Ausgleich zu achten;
 - b) den anteiligen Straßenunterhaltungszuschuss des Staates an den Zweckverband abzuführen.
- (5) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Zweckverbandes wird rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt gegeben.

§ 15 Erschließung

- (1) Die Erschließung des Gewerbe- und Industrieparks wird insgesamt vom Zweckverband nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.

- (2) Die äußere Erschließung erfolgt in einem Abschnitt. Die innere Erschließung erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten.
- (3) Soweit vorhandene oder noch zu schaffende Erschließungsanlagen von Verbandsmitgliedern benötigt werden (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung), erfolgt dies mit Zweckvereinbarung (vgl. § 4 Abs. 4 der Satzung).

§ 16 Örtliche Rechnungsprüfung

Für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

V. Änderungen der Verbandssatzung und Auflösung

§ 17 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung erfolgen nach den Vorschriften des Art. 44 KommZG.

§ 18 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt nach den Vorschriften des Art. 46 KommZG.
- (2) Die Kündigung eines Verbandsmitgliedes löst den Zweckverband nicht auf. Vielmehr hat die Verbandsversammlung in einem solchen Fall innerhalb von sechs Monaten zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen will.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Berücksichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Zweckverbandes veräußert und unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile (§ 14 Absatz 1) aufgeteilt.
- (4) Verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis (§ 14 Abs. 1) auf die Verbandsmitglieder über.

§ 19 Ausscheidende Verbandsmitglieder, Kündigung

- (1) Scheidet ein Verbandsmitglied–aus welchem Grund auch immer- aus dem Zweckverband aus, so verbleiben dessen gesamte bis zum Wirksamwerden der Kündigung eingebrachte und evtl. noch einzubringende Finanzmittel zur Wirtschafts- und Strukturförderung im Zweckverband.
- (2) Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur zum 31.12. eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Verbandsvorsitzenden bis spätestens 30.06. des Vorjahres vorliegen.
- (3) Durch das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bleiben § 4 und § 14 Abs. 4 der Satzung unberührt. Die Befugnisse nach § 4 und die Verpflichtung nach § 14 Abs. 4 der Satzung erlöschen erst mit der Auflösung des Zweckverbandes.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 20 Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 21
Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern muss vor Einleitung gerichtlicher Schritte das Landratsamt Unterallgäu zur Schlichtung angerufen werden.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 12. November 2003

STADT MINDELHEIM
Dr. Winter, 1. Bürgermeister

GEMEINDE APFELTRACH
Steidele, 1. Bürgermeister

GEMEINDE KAMMLACH
Bogner, 1. Bürgermeister

GEMEINDE STETTEN
Jörg, 1. Bürgermeistger

GEMEINDE UNTEREGG
Bartenschlager, 1. Bürgermeister

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verbandssatzung.

Mindelheim, 12. November 2003

Stadt Mindelheim

[Handwritten Signature]
Dr. Winter, 1. Bürgermeister

Gemeinde Kammlach

[Handwritten Signature]
Bogner, 1. Bürgermeister

Gemeinde Untereggen

[Handwritten Signature]
Bartenschlager, 1. Bürgermeister

Gemeinde Apfeltrach

[Handwritten Signature]
Steidle, 1. Bürgermeister

Gemeinde Stetten

[Handwritten Signature]
Jörg, 1. Bürgermeister



BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 4. Dezember 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 26. November 2003

17 - 630

Straßenbaubehörde Landkreis Unterallgäu	Ort, Datum Mindelheim, 14.11.2003
--------------------------------------------	--------------------------------------

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) Südlicher Abfahrtsast von der Westumfahrung Türkheim zur St 2025 (Tussenhauser Straße = künftige Kreisstraße MN 2)	
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km) km 17,210 der Umfahrung von Türkheim	Beschreibung des Endpunktes (z.B. km) km 14,650 (alt) der Staatsstraße 2025 (= künftige Kreisstraße MN 2), Länge 120 m
Gemeinde Markt Türkheim	Landkreis Unterallgäu

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete	<input checked="" type="checkbox"/> neugebaute	<input type="checkbox"/> bestehende Straße wird
<input checked="" type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft
zur	<input checked="" type="checkbox"/> Kreisstraße MN 2	zum <input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
	<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße	<input type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg
	<input type="checkbox"/> Ortsstraße	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen	

2.2 Widmungsbeschränkungen

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung Landkreis Unterallgäu

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: mit Wirksamwerden der Widmung der Umfahrung von Türkheim zur Staatsstraße bzw. der Abstufung der St 2025 in diesem Bereich zur Kreisstraße MN 2

5. Sonstiges

5.1 Gründe für	<input checked="" type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen
<input type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
Im Zusammenhang mit dem Bau der Westumfahrung von Türkheim wird u.a. auch die St 2025 (Tussenhauser Straße) zwischen Umfahrung und Einmündung in die Maximilian-Philipp-Straße zur Kreisstraße MN 2 abgestuft. Der neu gebaute südliche Abfahrtsast, der die Verbindung zwischen der Umfahrung und der künftigen Kreisstraße herstellt, ist deshalb zeitgleich zur Kreisstraße MN 2 zu widmen.		
5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer) Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 213 in der Zeit von – bis 01.12.2003 bis 02.01.2004		

17 - 630

Straßenbaubehörde Landkreis Unterallgäu	Ort, Datum Mindelheim, 24.11.2003
--------------------------------------------	--------------------------------------

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) Kreisstraße MN 2 (Ramminger Straße)	
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km) km 14,567 (Ortsdurchfahrtsgrenze)	Beschreibung des Endpunktes (z.B. km) km 15,021 (Einmündung in die Tussenhauser Straße = St 2025 bzw. künftige MN 2)
Gemeinde Markt Türkheim	Landkreis Unterallgäu

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete	<input type="checkbox"/> neugebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße wird
<input type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input checked="" type="checkbox"/> abgestuft
zur	<input type="checkbox"/> Kreisstraße	zum <input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
	<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße	<input type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg
	<input checked="" type="checkbox"/> Ortsstraße	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen	
2.2 Widmungsbeschränkungen		

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung Markt Türkheim

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: mit dem Wirksamwerden der Widmung der Umfahrung zur Staatsstraße

5. Sonstiges

5.1 Gründe für	<input type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen
<input checked="" type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
Im Zusammenhang mit dem Bau und der Verkehrsfreigabe der Westumfahrung von Türkheim verlor die Ramminger Straße an Verkehrsbedeutung, so dass die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) nicht mehr vorliegen und sie zur gemeindlichen Straße abzustufen ist.		
5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)		
Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 213		
in der Zeit von – bis		
01.12. 2003 bis 02.01.2004		

17 - 630

Straßenbaubehörde Landkreis Unterallgäu	Ort, Datum Mindelheim, 24.11.2003
--------------------------------------------	--------------------------------------

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) Kreisstraße MN 2	
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km) km 14,127 (Abzweig von der neuen Westumfah- rung)	Beschreibung des Endpunktes (z.B. km) km 14,567 (Ortsdurchfahrtsgrenze)
Gemeinde Markt Türkheim	Landkreis Unterallgäu

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete	<input type="checkbox"/> neugebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße wird	
<input type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input checked="" type="checkbox"/> abgestuft	
zur	<input type="checkbox"/> Kreisstraße	zum	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
	<input checked="" type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		<input type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg
	<input type="checkbox"/> Ortsstraße		<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen		
2.2 Widmungsbeschränkungen			

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung Markt Türkheim

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: mit dem Wirksamwerden der Widmung der Umgehungsstraße zur Staatsstraße

5. Sonstiges

5.1 Gründe für	<input type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen
<input checked="" type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
<p>Im Zusammenhang mit dem Bau und der Verkehrsfreigabe der Westumfahrung von Türkheim verlor die Straße an Verkehrsbedeutung, so dass die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) nicht mehr vorliegen und sie zur gemeindlichen Straße abzustufen ist.</p>		
<p>5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)</p>		
<p>Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 213</p>		
<p>in der Zeit von – bis</p>		
<p>01.12. 2003 bis 02.01.2004</p>		

41 - 636-1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Weihnachten (25./26.12.2003), Neujahr (01.01.2004) und Hl. Drei Könige (06.01.2004)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 22.12.2003	Dienstag 23.12.2003	Mittwoch 24.12.2003	Donnerstag 25.12.2003	Freitag 26.12.2003
--------------------	----------------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------

verlegt auf	Samstag 20.12.2003	Montag 22.12.2003	Dienstag 23.12.2003	Mittwoch 24.12.2003	Samstag 27.12.2003
-------------	-------------------------------	------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	-----------------------

Normaler Abfuhrtag				Donnerstag 01.01.2004	Freitag 02.01.2004
--------------------	--	--	--	--------------------------	-----------------------

verlegt auf				Freitag 02.01.2004	Samstag 03.01.2004
-------------	--	--	--	-----------------------	-----------------------

Normaler Abfuhrtag		Dienstag 06.01.2004	Mittwoch 07.01.2004	Donnerstag 08.01.2004	Freitag 09.01.2004
--------------------	--	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------

verlegt auf		Mittwoch 07.01.2004	Donnerstag 08.01.2004	Freitag 09.01.2004	Samstag 10.01.2004
-------------	--	------------------------	--------------------------	-----------------------	-----------------------

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Ab Montag, 12.01.2004, gelten wieder die normalen Abfuhrtermine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 21. November 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 4. Dezember 2003**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 09:45 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb:

- 20 Stiere**
- 5 Kühe**
- 400 Jungkühe**
- 5 Kalbinnen**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 26. November 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 49	Mindelheim, 4. Dezember	2003
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistags	391
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	392
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	392
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Schratzenbach, Markt Dietmannsried, Landkreis Oberallgäu – „Schießquelle“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1203 der Gemarkung Böhen und „Zettlerquelle“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1205 der Gemarkung Böhen	393
Satzung über das Friedhofswesen der Gemeinde Wiedergeltingen	393
Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofswesen der Gemeinde Wiedergeltingen	394
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2004	394
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	396

BL - 014-4/1

Sitzung des Kreistags

Am **Montag, 8. Dezember 2003**, findet um **09:30 Uhr** im Gasthaus „Rössle“, Warliner Str. 1, **87736 Böhen**, eine Sitzung des Kreistags statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Vereidigung von Kreisrat Johann Abbold
2. Neubesetzung verschiedener Ausschüsse bzw. sonstiger Gremien des Kreistags Unterallgäu
3. Änderung in der Besetzung des Sozialhilfeausschusses
4. Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises sowie der Jahresabschlüsse der Kreisaltenheime und Kreiskrankenhäuser für die Jahre 2000 und 2001

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 27. November 2003

BL - 014-7/9

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

Am **Donnerstag, 11. Dezember 2003**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Neuorganisation des Tourismusverbandes Allgäu/Bayerisch-Schwaben e.V.; Zustimmung zur neuen Beitragsordnung
2. Sachstandsbericht zum Projekt „Kompetenzzentrum Kultur-Gesundheit-Tourismus in Bad Grönenbach“
3. Messekonzept Kneipppland[®] Unterallgäu 2004
4. Qualitätsoffensive zur touristischen Stärkung der Gesundheitsregion Kneipppland[®] Unterallgäu; Beteiligung des Landkreises Unterallgäu an der Kofinanzierung
5. Vorberatung des Kreishaushaltes 2004; Unterabschnitt 7900 - Förderung der Wirtschaft

Mindelheim, 27. November 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 11. Dezember 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 3. Dezember 2003

43 - 642-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung
des Ortsteiles Schrattenbach, Markt Dietmannsried, Landkreis Oberallgäu –
„Schießquelle“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1203 der Gemarkung Böhen
und „Zettlerquelle“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1205 der Gemarkung Böhen**

Die „Schießquelle“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1203 der Gemarkung Böhen und die „Zettlerquelle“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1205 der Gemarkung Böhen, die für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Schrattenbach, Markt Dietmannsried, genutzt werden, wurden im Herbst 2001 und im Frühjahr 2002 neu gefasst. Aufgrund der durch die Neufassung der Quellen geänderten Quellschüttungen stellte der Markt Dietmannsried beim Landratsamt Unterallgäu den Antrag, die mit Bescheid vom 28.01.1998 erlaubte max. Momentanentnahme aus den Quellen von 10 l/s auf 13 l/s zu erhöhen. Das Landratsamt Unterallgäu führt ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 16 Bayer. Wassergesetz (BayWG) durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Anlage II des BayWG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Mindelheim, 24. November 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 554-2

**Satzung über das Friedhofswesen
der Gemeinde Wiedergeltingen**

Der Gemeinderat Wiedergeltingen hat in seiner Sitzung am 26.09.2003 eine Satzung über das Friedhofswesen der Gemeinde Wiedergeltingen beschlossen. Die Satzung tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, sowie in der Gemeindekanzlei Wiedergeltingen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 1. Dezember 2003
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 554-2

Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofswesen der Gemeinde Wiedergeltingen

Der Gemeinderat Wiedergeltingen hat in seiner Sitzung am 26.09.2003 eine Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofswesen der Gemeinde Wiedergeltingen beschlossen. Die Satzung tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, sowie in der Gemeindekanzlei Wiedergeltingen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 1. Dezember 2003
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 941-5/2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der Art. 40 ff. KommZG i. V m. Art. 63 ff hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim am 20. November 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **451.625 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **29.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **240.000 €** festgesetzt. Davon entfallen auf den

Verwaltungshaushalt	240.000 €
Vermögenshaushalt	0 €

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

Landkreis Unterallgäu	mit 80 v.H.
Markt Türkheim	mit 20 v.H.

2. Vom ungedeckten Bedarf des **Verwaltungshaushalts** entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	192.000 €
Markt Türkheim	48.000 €

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Türkheim, 28. November 2003
ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Dr. Haisch
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben der Regierung von Schwaben vom 27. November 2003, Gz.: 230-1444.214/23).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 11. Dezember 2003 bis 18. Dezember 2003 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Türkheim, 2. Dezember 2003
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Alois Rauh
Geschäftsstellenleiter

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.116.300,00 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **30.000,00 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **723.600,00 €** festgesetzt.

- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2002 wie folgt festgesetzt:

Gemeinden	Einwohner Stand 31.12.2002
Markt Bad Grönenbach	5.155
Gemeinde Wolfertschwenden	1.820
Gemeinde Woringen	<u>1.784</u>
	<u>8.759.</u>

- c) Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf **82,6121 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.155 x 82,6121 € =	425.865,74 € (58,8 %)
Gemeinde Wolfertschwenden	1.820 x 82,6121 € =	150.354,15 € (20,8 %)
Gemeinde Woringen	1.784 x 82,6121 € =	<u>147.380,11 € (20,4 %)</u>
		<u>723.600,00 €</u>

II. Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **30.000,00 €** festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2002 wie unter Ziffer I, Nr. 1, Buchstabe b) festgesetzt, angenommen.
- c) Die Investitionsumlage wird somit je Einwohner auf **3,4250 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.155 x 3,4250 € =	17.656,12 €
Gemeinde Wolfertschwenden	1.820 x 3,4250 € =	6.233,59 €
Gemeinde Woringen	1.784 x 3,4250 € =	<u>6.110,29 €</u>
		<u>30.000,00 €</u>

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Bad Grönenbach, 11. November 2003
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD GRÖNENBACH

Samuel Glatz
Stellv. Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Bad Grönenbach -Rathaus- (Zimmer Nr. 23) amtlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 05.12.2003 bis 12.12.2003 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Zimmer Nr. 23, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung).

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 50	Mindelheim, 11. Dezember	2003
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Benningen und Hawangen, Landkreis Unterallgäu vom 04.12.2003	399
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	400
Presseinformation; Gefährlich: Zeitdruck auf dem Schulweg; pro Jahr rund 15.000 Schulwegeunfälle in Bayern	401
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	401
Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	402
Haushaltssatzung des Schulverbandes Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	404
Kraftloserklärung für verloren gegangenes Sparkassenbuch	406

21 - 022

**Verordnung zur Änderung des Gebiets
der Gemeinden Benningen und Hawangen,
Landkreis Unterallgäu
vom 04.12.2003**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1

1. Aus der Gemeinde Hawangen, wird das Grundstück Flurnummer 1822/10 der Gemarkung Hawangen, mit einer Fläche von 0,0558 ha (558 m²) ausgegliedert und unter der Flurnummer 277/2 in die Gemeinde Benningen eingegliedert.

2. Das Änderungsgebiet ergibt sich aus dem Veränderungsnachweis des Vermessungsamts Memmingen Nr. 632 für die Gemarkung Benningen. Der Veränderungsnachweis ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt beim Vermessungsamt Memmingen auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. März 2004 in Kraft.

Mindelheim, 4. Dezember 2003
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 18. Dezember 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 10. Dezember 2003

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 204-1/1

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse
– Körperschaften des öffentlichen Rechts –
Ungererstraße 71
80805 München

**Presseinformation;
Gefährlich: Zeitdruck auf dem Schulweg;
pro Jahr rund 15.000 Schulwegeunfälle in Bayern**

Eltern sollten ihre Kinder auf dem Schulweg nicht unter Zeitdruck setzen. Kinder, die ganz pünktlich zum Mittagessen daheim sein müssen, geraten schon durch eine kleine Verspätung in Panik, rennen hektisch nach Hause und achten dadurch zu wenig auf den Straßenverkehr.

Den morgendlichen Schulweg gehen Kinder meist direkt vom Elternhaus zum Schulgebäude. Auf dem Heimweg jedoch sieht es anders aus. Da hängen die Kleinen ihren Tagträumen nach oder leben hüpfend und rempelnd endlich ihre Lust auf Bewegung aus, die sie beim langen Stillsitzen in der Schule unterdrücken mussten. „Schon deshalb sind Kinder auf dem Heimweg am Mittag grundsätzlich stärker unfallgefährdet als am Morgen“, sagt Dr. Hans-Christian Titze, Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Bayerischen Landesunfallkasse (Bayer. GUVV / Bayer. LUK), die in Bayern mit Ausnahme der Landeshauptstadt München für die gesetzliche Schülerunfallversicherung zuständig sind.

Eltern sollten nicht mit ihren Kindern schimpfen, wenn sie nach der Schule die Zeit einmal nicht einhalten und zu spät zu Hause eintreffen: „Setzen Sie sich in Ruhe mit den Kindern zusammen und fragen Sie sie nach dem Grund für die Verspätung“, appelliert Dr. Titze an die elterliche Geduld.

Ansprechpartnerin für Ihre Fragen zu dieser Presseinformation:

Ulrike Renner-Helfmann, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Tel: 0 89/3 60 93-1 19, Fax: 0 89/3 60 93-3 79.

München, im Dezember 2003

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 18. Dezember 2003**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:45 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb:

- 30 Stiere**
- 10 Kühe**
- 510 Jungkühe**
- 10 Kalbinnen**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 8. Dezember 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **146.700 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **24.300 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 113.350 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2003, auf 238 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 476,26 € festgesetzt.

(2) Schuldendienstumlage

entfällt

(3) Investitionsumlage

entfällt

Die Aufteilung der in Ziff. (1) genannten Umlagen auf die Mitglieder des Schulverbandes ist der Anlage zu entnehmen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Boos, 4. Dezember 2003
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Neumann H.-J.
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 08.12.2003 mit 02.01.2004 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Legau,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Legau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 363.800 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 274.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **261.400 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

- a) Durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten **64.200 €**.
- b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf **197.200 €**

Zu a)

Der ungedeckte Bedarf von **64.200 €** wird nach Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG umgelegt. Dabei wird als Aufteilungsschlüssel die Gesamtzahl der Schüler des Schulverbandes Illerbeuren und des Schulverbandes Legau zu Grunde gelegt (Stichtag 01.10.2003):

Gemeinde Kronburg	134 Schüler	17.960 €
Gemeinde Lautrach	87 Schüler	11.661 €
Markt Legau	<u>258 Schüler</u>	<u>34.580 €</u>
	479 Schüler	64.200 €
Umlage je Schüler		134,03 €

Zu b)

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf in Höhe von **197.200 €** wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG) mit Stichtag 01.10.2003 umgelegt:

Gemeinde Kronburg	20 Schüler	13.191 €
Gemeinde Lautrach	21 Schüler	13.850 €
Markt Legau	<u>258 Schüler</u>	<u>170.159 €</u>
	299 Schüler	197.200 €
Umlage je Schüler		659,53 €

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **84.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2003 auf 299 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **280,94 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **75.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage ist mit jeweils 25 v.H. des Jahresbetrages zu folgenden Terminen fällig:

15.02.2004
15.05.2004
15.08.2004
15.11.2004

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Legau, 4. Dezember 2003
SCHULVERBAND LEGAU

Andreas Tillich
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 und 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Bestandteile. Das Landratsamt Unterallgäu hat zu folgenden Teilen der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 01.12.2003 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt (Art. 50 Abs. 1 Ziffer 3 KommZG): Für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 100.000 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt (Art. 71 Abs. 2 GO).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 04.12.2003 bis 29.12.2003, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 6, zur Einsicht auf.

Kraftloserklärung für verloren gegangenes Sparkassenbuch

Der Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim hat beschlossen, das Sparkassenbuch

Nr. 4 11 66 29 27 (vor Fusion Kto.-Nr. 11 68 97 59)

ausgestellt von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim, für kraftlos zu erklären, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Memmingen, 4. Dezember 2003
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Dr. Haisch
Landrat

**„Die Wahrheit braucht Mut“
Rückblick und Ausblick von Landrat Dr. Hermann Haisch zum Jahresende**

Es war sicherlich kein einfaches Jahr, das nun schon beinahe hinter uns liegt. 2003 war weltweit geprägt von vielen wirtschaftlichen Problemen und vom Kampf gegen den internationalen Terrorismus. Auch persönlich hat das Jahr für viele von uns Entbehrungen und Probleme gebracht, war gezeichnet von Sorge um die Zukunft. Doch durften wir auch zahlreiche schöne Momente erleben und vieles spricht dafür, dass wir mutig und entschlossen in die Zukunft gehen können.



Wahrheit braucht Mut: Um dringend notwendige Reformen voranzubringen und durchzuführen, sind Entscheidungen zu treffen, die vielleicht im ersten Moment unpopulär wirken. Das finanzielle Füllhorn ist nicht unerschöpflich, die Haushaltslage ist schwierig. Wir brauchen Mut, um neue Wege zu beschreiten, wir brauchen Kreativität, um neue Ziele zu setzen und begonnene Maßnahmen zu vollenden, wir brauchen Flexibilität vor allem, um in Zeiten knapper Kassen auch über die reine Pflicht hinausgehende Aufgaben anpacken zu können und wir brauchen eine Bündelung der Kräfte unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, um unsere Heimat, unser Unterallgäu lebens- und liebenswert zu erhalten.

Die anhaltende Wirtschaftskrise in Deutschland und Europa hat selbstverständlich nicht halt gemacht vor den Toren des Landkreises Unterallgäu, wenn wir jedoch auch in vielen Belangen besser gestellt sind als Regionen außerhalb Schwabens und Bayerns. Die Arbeitslosenzahlen im Unterallgäu gehören zu den niedrigsten in Deutschland, die Insolvenzen sind geringer und die Investitionsbereitschaft ist größer als andernorts.

Zusammenarbeit

Erst vor kurzem haben die Stadt Mindelheim, die Gemeinden Apfeltrach, Kammlach, Stetten und Unteregg die gemeinsame Erschließung eines großen interkommunalen Gewerbegebietes in hervorragender Lage an der A 96 bei Stetten beschlossen. Der Zweckverband „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“ ist ein beachtenswertes Beispiel interkommunaler Zusammenarbeit. Der Landkreis hat dieses Projekt, das aus der Regionalen Leitbildstudie heraus entwickelt wurde, mit initiiert und unterstützt.

Nachdrücklich hat sich der Landkreis bei den zuständigen Ministerien und Behörden für den Ausbau der A 96 zwischen Erkheim und Memmingen eingesetzt. Bei einer Verkehrskonferenz 2003 machte Bundesverkehrsminister Manfred Stolpe die Zusage, dass mit dem Bau im Jahr 2005 begonnen wird.

Dies verbessert nicht nur die Infrastruktur im Hinblick auf das interkommunale Gewerbegebiet, sondern wird sicherlich auch von Bedeutung für die künftige Nutzung des stillgelegten Fliegerhorstes Memmingerberg sein. Die politische Entscheidung zu Memmingerberg wird in den zuständigen Gremien im nächsten Jahr fallen.

Weitere wichtige Straßenbauvorhaben in unserem Landkreis sind in diesem Jahr vollendet worden oder stehen kurz vor ihrem Beginn: Der zweite Teilabschnitt der Umgehung Türkheim ist fertiggestellt worden, die Kreisstraße im Bereich der Ortsdurchfahrt Unteregg wurde ebenfalls eingeweiht. Im kommenden Jahr werde, so das Straßenbauamt Neu-Ulm, mit dem Bau der B 16, Umgehung Apfeltrach und Dirlawang, begonnen, ebenso steht die Umgehung Ettringen kurz vor Baubeginn. Die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger in unseren Dörfern und Ortschaften wird durch die Errichtung von Umgehungsstraßen nachhaltig verbessert. Die Wettbewerbsfähigkeit von Handel, Handwerk und Gewerbe steigt durch die Optimierung der Verkehrsanbindung.

Touristische Vielfalt

Das Kneippland ® Unterallgäu ist attraktiv und wird in Zukunft noch attraktiver: Gemeinsam mit den Vertretern der Stadt Bad Wörishofen, des Freistaates Bayern und der Investorenfamilie Wund, feierte das Kneippland ® Unterallgäu den Hebauf der neuen Therme Bad Wörishofen. Ab 1. Mai 2004 werden in dem Thermalbad, dem Saunaparadies und dem Spaß- und Freizeitbad jährlich etwa 500 000 Besucher erwartet. Der Landkreis hat mit seiner Beteiligung an den Thermalwasserbohrungen und an der Erschließung maßgeblich daran mitgewirkt, dass diese 26-Millionen-Euro-Investition das touristische Angebot und die Gesundheitskompetenz des Landkreises in herausragender Weise bereichert.

Das „dörfliche Bad“ in Bedernau, ein Projekt aus der Leitbildstudie heraus und mit Mitteln des Leader-Plus-Programmes gefördert, ist im Entstehen. Weitere wichtige Aktivitäten in diesem Bereich sind die Dorfladenidee, wie zum Beispiel in Niederrieden, der sich schon mehrere Gemeinden angeschlossen haben oder das Generationenhaus Sontheim, das jung und alt verbinden soll.



Senioren und Jugend

Bei der Gesundheits- und Seniorenpolitik hat der Landkreis rechtzeitig die Weichen für die Zukunft gestellt. Mit den beiden Kreiskrankenhäusern Mindelheim und Ottobeuren ist das Unterallgäu bestens ausgestattet. Beide Kliniken wurden vor wenigen Jahren grundlegend modernisiert und umgebaut. Die Häuser entsprechen dem modernsten Stand und die hohe Auslastung ist der beste Beweis für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Kreiskliniken.

Im ehemaligen Kreiskrankenhaus Babenhausen ist ein zukunftsweisendes geriatrisches und medizinisches Zentrum entstanden, in dessen Mittelpunkt das Kreisaltenpflegeheim St. Andreas steht. 8,7 Millionen Euro hat der Landkreis für die gesicherte Versorgung alter und pflegebedürftiger Menschen investiert. Die ambulante und stationäre Versorgung der Bürger im Raum Babenhausen ist gewährleistet geblieben. Bei der Einweihung im Juli 2003 wurde die in diesem Jahr bedeutendste Maßnahme des Kreises als „wichtiger Meilenstein für die Senioren“ gewürdigt.

In Legau und Bad Grönenbach werden zurzeit Senioreneinrichtungen gebaut. In Mussenhausen und Kirchheim steht der Baubeginn für die dortigen Seniorenheime bevor. An allen vier Maßnahmen beteiligt sich der Landkreis und setzt mit der Bezuschussung der Senioreneinrichtungen weitere Akzente. In Kooperation mit den jeweiligen Trägern und Betreibern sorgt der Landkreis für die Sicherung der Versorgung der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger.

So wie die Senioren finden auch die Jugendlichen im Kneippland ® Unterallgäu beste Voraussetzung für Bildung und Freizeitgestaltung vor: Die weiterführenden Schulen verzeichnen Zuwächse. So lernen beispielsweise am Joseph-Bernhart-Gymnasium in Türkheim inzwischen über 700 Schülerinnen und Schüler. Das Schulzentrum in Ottobeuren wurde erweitert und der Berufsschulstandort Mindelheim ist als schwabenweiter Sprengel für Lkw- und Landmaschinen-Mechatroniker langfristig gesichert. Der Bau der dafür notwendigen Halle ist für 2004 geplant.

Unter diesen Aspekten ist der Verbleib des Staatlichen Schulamtes in Mindelheim nachdrücklich geboten, um das bewährte Zusammenwirken von Schülern, Elternschaft und Lehrern auch in Zukunft im Sinne der optimalen Bildung für die Jugend zu sichern.

Bayern schnitt bei der Pisa-Studie von allen deutschen Bundesländern am besten ab. Die bayerische Bildungspolitik und deren Umsetzung in den Schulen war und ist für dieses gute Ergebnis ausschlaggebend.

Eingeweiht wurde die Jugendherberge Ottobeuren und das Jugendökologiedorf in der Umweltbildungsstation Legau. Gemeinsam mit dem Markt hat der Landkreis den Bau des Selbstversorgerhauses in Babenhausen begonnen, das 2004 fertiggestellt wird.

Sparen und investieren

„Sparen, reformieren, investieren,“ hat der gerade erst wieder mit überwältigender Mehrheit in seinem Amt bestätigte Bayerische Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber seiner Regierung für die laufende Legislaturperiode als Zielvorgabe genannt. Sparen schließt investieren nicht aus. Mit Fantasie und Kreativität, mit Gemeinsinn und Zusammengehörigkeit lassen sich auch in Zeiten knapper Kassen viele Ideen und Projekte realisieren.

Mit der Entwicklung der Regionalen Leitbildstudie hat der Landkreis Unterallgäu bereits vor Jahren den beispielhaften Weg eingeschlagen die Bürgerinnen und Bürger in die regional-politischen Entscheidungen verantwortlich einzubinden. Aus diesem Leitbildprozess haben sich eine Fülle von interessanten Dingen entwickelt. Mit der Unterallgäu Aktiv GmbH und dem Regional-Management steht eine flexible und innovative Gesellschaft für die Umsetzung vieler Aufgaben bereit. In dieser GmbH arbeiten freie Wirtschaft und öffentliche Hand zusammen.

Wirtschaftlich und politisch befinden wir uns in einer Umbruchphase. Nicht umsonst räumt Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber den Reformen Priorität in seinen programmatischen Gedanken ein. Das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger, das im Unterallgäu vorbildhaft ist, wird in Zukunft noch stärker gefordert sein, denn die Gesellschaft, das sind wir alle und ohne unser aller Einsatz ist Lebensqualität, wie wir sie kennen und uns gemeinsam erarbeitet haben, nicht denkbar. Den Bürgerinnen und Bürgern gebührt der Dank für ihr Engagement im Sinne und zum Nutzen der Allgemeinheit.

Eine Zahl hat mich in diesem Jahr stolz und glücklich gemacht. Der Landkreis Unterallgäu zählt jetzt mehr als 135 000 Einwohner. Seit meinem Amtsantritt vor 25 Jahren ist damit die Bevölkerungszahl um mehr als 12 000 Personen gestiegen. Das unterstreicht die Beliebtheit unserer Heimat.

Ich wünsche Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2004.

Ihr



Dr. Hermann Haisch
Landrat



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
„Die Wahrheit braucht Mut“ Rückblick und Ausblick von Landrat Dr. Hermann Haisch zum Jahresende	407
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	410
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG)	410
Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (SchfG); Kehrbezirk Mindelheim I	411
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	411
Nachtragshaushaltssatzung des Abwasserverbands Memmingen-Land Geschäftsführende Körperschaft: VG Memmingerberg für das Haushaltsjahr 2003	414

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 8. Januar 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon
Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen
Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen
Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1
Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 18. Dezember 2003

311 - 132-2/2

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG)

Anlässlich der in den Monaten Dezember 2003 und Januar 2004 anfallenden Feiertagen (Heiliger
Abend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Neujahr und Hl. Drei Könige) werden die geltenden Bestimmun-
gen des Gesetzes über den Schutz der Sonn und Feiertage zur Kenntnis gebracht.

Der Heilige Abend (24.12.2003) ist ab 14:00 Uhr ein stiller Tag im Sinne des FTG.

Es sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesem Tag entspre-
chende ernste Charakter gewahrt ist.

Bei Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten im Sinne des § 18 Gaststättengesetzes gilt die Einschränkung bis zur folgenden Sperrzeit.

Der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25.12. und 26.12.2003), Neujahr (01.01.2004) und Hl. Drei Könige (06.01.2004) sind gesetzliche Feiertage. An diesen Tagen sind die Schutzbestimmungen für Sonntage anzuwenden.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 15. Dezember 2003

311-137-11

Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (SchfG); Kehrbezirk Mindelheim I

Mit Wirkung vom **01. Januar 2004** wurde Herr Klaus Kahle, wohnhaft in 89362 Schnattenbach, Sonnenstr. 2, durch die Regierung von Schwaben als Bezirkskaminkehrermeister für den Kehrbezirk **Mindelheim I** bestellt.

Diese Bestellung war erforderlich, da der bisherige Bezirkskaminkehrermeister für den Kehrbezirk **Mindelheim I**, Herr Max Rehm aus Mindelheim auf eigenen Wunsch mit Ablauf des 31.12.2003 in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurde.

Mindelheim, 10. Dezember 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, 10, Abs. 2 VGemO, §§ 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel folgende Haushaltssatzung 2004:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **824.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **72.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **615.400 €** festgesetzt und wie folgt umgelegt:

a) Ausgaben aus dem Betrieb der Kläranlage	188.900 €
b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf	426.500 €

Zu a)

Dieser Bedarf ist nicht nach den maßgebenden Einwohnerzahlen, sondern nach der prozentuellen Kostenbeteiligung an dem Neubau und der Bewirtschaftung der „AWA Illerwinkel“ umzulegen (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGemO):

Gemeinde Kronburg	= 25 %	= 47.225 €
Gemeinde Lautrach	= 20 %	= 37.780 €
Markt Legau	= <u>55 %</u>	= <u>103.895 €</u>
	= 100 %	188.900 €

Zu b)

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der **Einwohner** der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2003 wie folgt umgelegt (Art. 8 Abs. 1 VGemO):

Gemeinde Kronburg	1.727 EW	= 122.049 €
Gemeinde Lautrach	1.213 EW	= 85.724 €
Markt Legau	<u>3.095 EW</u>	= <u>218.727 €</u>
	6.035 EW	426.500 €

Die Verwaltungsumlagen betragen nach

a) je EW	31,30 €
b) je EW	70,67 €

2. a) Investitionsumlage Kläranlage

Der Investitionsbedarf 2004 ergibt sich aus dem nicht gedeckten Bedarf aus dem Betrieb der gesamten Abwasseranlage der VG Illerwinkel; er beträgt **30.000 €** und wird nach der prozentuellen Kostenbeteiligung am Neubau und der Bewirtschaftung der „AWA Illerwinkel“ umgelegt (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGemO).

Gemeinde Kronburg	= 25 %	= 7.500 €
Gemeinde Lautrach	= 20 %	= 6.000 €
Markt Legau	= 55 %	= 16.500 €
	= 100 %	30.000 €

2. b) Investitionsumlage Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Der Investitionsbedarf 2004 ergibt sich aus dem nicht gedeckten Bedarf; er beträgt **18.500 €**

Der Investitionsbedarf wird nach der Zahl der **Einwohner** der Mitgliedsgemeinden zum **30.06.2003** wie folgt umgelegt:

Gemeinde Kronburg	1.727 EW	= 5.294 €
Gemeinde Lautrach	1.213 EW	= 3.718 €
Markt Legau	<u>3.095 EW</u>	<u>= 9.488 €</u>
	6.035 EW	18.500 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

- Die Verwaltungsumlage ist jeweils mit $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. fällig.
- Die Investitionsumlagen werden anteilig/prozentual entsprechend dem Investitionsbedarf zum 15.05. und 15.08. fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Legau, 12. Dezember 2003
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ILLERWINKEL

Andreas Tillich
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 15.12.2003 bis 05.01.2004 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 6) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 10) zur Einsicht bereit.

**Nachtragshaushaltssatzung
des Abwasserverbands Memmingen-Land
Geschäftsführende Körperschaft: VG Memmingerberg
für das Haushaltsjahr 2003**

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Memmingen-Land folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im **VERWALTUNGSHAUSHALT** –unverändert-

	erhöht um €	vermindert um €	gegenüber bisher €	auf nunmehr €
die Einnahmen	0	0	810.716	810.716
die Ausgaben	0	0	810.716	810.716

b) im **VERMÖGENSHAUSHALT** –unverändert-

	erhöht um €	vermindert um €	gegenüber bisher €	auf nunmehr €
die Einnahmen	0	0	2.536.000	2.536.000
die Ausgaben	0	0	2.536.000	2.536.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird **nicht** erhöht und wie bisher auf **1 Million €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen in der Gesamthöhe von **1.580.716 €** lt. Haushalt 2003 **ändern sich nicht**. Bedingt durch die neuen endgültigen Verteilungsschlüssel kommt es bei der Kapitaldienstumlage 25.000 € und der Investitionsumlage für den Kläranlagenbau/Generalentwässerungsplan 1.510.000 €, **nur zu prozentualen und betragsmäßigen Verschiebungen unter den Verbandsgemeinden**.
-siehe Anlage 1 + 2 zur Nachtragshaushaltssatzung-

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite **250.000 €** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird **nicht** geändert.

§ 6

Fehlanzeige

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Memmingerberg, 10. Dezember 2003
ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

Zettler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat

**Frohe Weihnachten
und
ein gutes Neues Jahr**



Nr. 52	Mindelheim, 30. Dezember	2003
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Änderung der Verordnungen des Landratsamtes Unterallgäu über Wasserschutzgebiete im Landkreis Unterallgäu Vom 18.12.2003	416
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	419
Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (SchfG); Kehrbezirk Bad Grönenbach	419
Öffentliche Zustellung	419
Öffentliche Zustellung	420
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	420
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	421
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	421

43 - 863-2/1

Verordnung zur Änderung der Verordnungen des Landratsamtes Unterallgäu über Wasserschutzgebiete im Landkreis Unterallgäu Vom 18.12.2003

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2003 (GVBl S. 482), folgende Verordnung:

§ 1 Änderung der Wasserschutzgebietsverordnungen

Bei den nachstehend aufgeführten Verordnungen werden in § 3 Abs. 1 Nr. 1.10 das Komma nach dem Wort „Rodung“ und die Worte „Umbruch von Dauergrünland“ gestrichen:

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Engetried und Betzisried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Altisried, Markt Markt Rettenbach vom 16.06.1986 (KABl. 1986 S. 319)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Guggenberg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Attenhausen der Gemeinde Sontheim vom 16.10.1985 (KABl. 1985 S. 382)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Dirlewang, Ortsteil Altensteig, Landkreis Unterallgäu, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Wörishofen vom 25.08.1981 (KABl. 1981 S. 345) i.d.F. der Verordnung vom 23.09.1991 (KABl. 1991 S. 419)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Bebenhausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Bebenhausen der Gemeinde Kettershhausen vom 01.03.1990 (KABl. 1990 S. 125)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet im Ortsteil Engetried der Marktgemeinde Markt Rettenbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Engetried der Marktgemeinde Markt Rettenbach vom 03.10.1980 (KABl. 1980 S. 406) i.d.F. der Verordnung vom 03.12.1987 (KABl. 1987 S. 734)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Königstried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Eutenhausen der Marktgemeinde Markt Rettenbach vom 02.09.1985 (KABl. 1985 S. 316) i.d.F. der Verordnung vom 26.06.1989 (KABl. 1989 S. 355)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Fellheim und Heimertingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Fellheim vom 05.06.1978 (KABl. 1978 S. 289) i.d.F. der Verordnung vom 10.12.1987 (KABl. 1987 S. 729)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung Böhen, Ortsteil Günzegg, vom 03.07.1986 (KABl. 1986 S. 372)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung Böhen, Ortsteil Karlins, vom 03.07.1986 (KABl. 1986 S. 383)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Kirchdorf und Mindelau für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Katzenhirn, Stadt Mindelheim, vom 18.06.1990 (KABl. 1990 S. 305)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung Böhen, Ortsteil Kuttern, vom 03.07.1986 (KABl. 1986 S. 393)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Memmingen, Memmingerberg und Benningen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen und der Gemeinde Memmingerberg vom 10.07.1986 (KABl. 1986 S. 435)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Niederrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Niederrieden vom 12.05.1986 (KABl. 1986 S. 252)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Oberkammlach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberkammlach der Gemeinde Kammlach vom 27.04.1987 (KABl. 1987 S. 269)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Unterkamlach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberrieden vom 11.07.1989 (KABI. 1989 S. 370)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen (Landkreis Unterallgäu) und Hopferbach (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberwarlins der Gemeinde Böhen vom 03.04.1989 (KABI. 1989 S. 155)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Sontheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim vom 29.10.1987 (KABI. 1987 S. 663)

Verordnung des Landratsamtes Mindelheim über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Irsingen, Landkreis Mindelheim, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Irsingen vom 24.07.1972 (KABI. 1972 S. 281) i.d.F. der Verordnung vom 12.11.1987 (KABI. 1987 S. 679)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Türkheim und Wiedergeltingen für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Türkheim vom 19.06.1989 (KABI. 1989 S. 306)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Ungerhausen und Holzgünz für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ungerhausen vom 01.09.1988 (KABI. 1988 S. 451)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Unterrammingen, Mattsies, Mindelheim für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unterrammingen der Gemeinde Rammingen vom 20.06.1989 (KABI. 1989 S. 332) i.d.F. der Verordnung vom 01.02.1990 (KABI. 1990 S. 48)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unterwarlins der Gemeinde Böhen vom 30.07.1987 (KABI. 1987 S. 504)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Westernach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Westernach-Egelhofen vom 01.07.1987 (KABI. 1987 S. 471)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Winterrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Winterrieden vom 01.09.1988 (KABI. 1988 S. 430)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ollarried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Zadels und Dingisweiler des Marktes Ronsberg vom 15.02.1989 (KABI. 1989 S. 89)

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31.07.2003 in Kraft.

Mindelheim, 18. Dezember 2003
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 8. Januar 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 30. Januar 2004

311-137-11

Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (SchfG); Kehrbezirk Bad Grönenbach

Mit Wirkung vom **01. Januar 2004** wurde Herr Andreas Rohrer, wohnhaft in 86830 Schwabmünchen, Hauptstr. 30, durch die Regierung von Schwaben als Bezirkskaminkehrermeister für den Kehrbezirk **Bad Grönenbach** entgeltlich bestellt.

Mindelheim, 22. Dezember 2003

33 - 143

Öffentliche Zustellung

Die Anordnung zum Aufbauseminar während der Probezeit des Landratsamtes Unterallgäu vom 20.11.2003 an Dominic Maier, geb. 21.07.1984, zuletzt gemeldet Hans-Niederrieder-Weg 1, 87737 Boos.

Die Anordnung zum Aufbauseminar während der Probezeit des Landratsamtes Unterallgäu an Dominic Maier wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 9 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 17. Dezember 2003

33 - 143

Öffentliche Zustellung

Bescheid zum Entzug der Fahrerlaubnis der Klassen B, M und L des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.10.2002 und Aufforderung zur Abgabe des Führerscheines an Herrn Andreas Singer, geb. 22.09.1984, zuletzt wohnhaft Steinstr. 2, 86825 Bad Wörishofen.

Der Bescheid zum Entzug der Fahrerlaubnis der Klassen B, M und L des Landratsamtes Unterallgäu sowie die Aufforderung zur Abgabe des Führerscheines an Herrn Andreas Singer, geb. 22.09.1984, zuletzt wohnhaft Steinstr. 2, 86825 Bad Wörishofen werden hiermit öffentlich zugestellt und können beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 9 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 17. Dezember 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 8. Januar 2004**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine Zuchtviehabsatzveranstaltung mit IBR-/IPV-freien Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:45 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb:

- 20 Stiere**
- 10 Kühe**
- 500 Jungkühe**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 22. Dezember 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 14. Januar 2004** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 14. Januar 2004,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 14. Januar 2004,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 14. Januar 2004,	10:30 Uhr

Auftrieb:

370 Tiere, davon

- 20 Bullen
- 300 Kühe und Kalbinnen
- 50 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 22. Dezember 2003
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **706.300 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **77.300 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 477.200 EUR festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2002 auf 6.865 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 69,512 EUR festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 10.000 EUR festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2002 auf 6.865 Einwohner festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 1,4567 EUR festgesetzt.

Die Aufteilung der in Ziff. 1 und 2 genannten Umlagen auf die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft ist der Anlage zu entnehmen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **30.000 EUR**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Boos, 4. Dezember 2003
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Neumann
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 08.01.2004 mit 23.01.2004 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Dr. Haisch
Landrat